



## Bericht des Kärntner Landesrechnungshofes

Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2019

Land Kärnten

LRH-LRA-1/2020

**Auskunft**

Kärntner Landesrechnungshof  
Kaufmannngasse 13H  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel. +43/676/83332-202

E-Mail: [office@lrh-ktn.at](mailto:office@lrh-ktn.at)

**Impressum**

Herausgeber: Kärntner Landesrechnungshof  
Kaufmannngasse 13H  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Redaktion: Kärntner Landesrechnungshof

Herausgegeben: Klagenfurt, Juli 2020

Titelfoto: Römermuseum Teurnia, LMK, Klaus Allesch  
Magdalensberg, shutterstock.com, Bild Nr. 535208554  
Landesstraßen, KAGIS  
Herzogstuhl, shutterstock.com, Bild Nr. 535206475  
Gailtalbahn, Verein Gailtalbahn, Andreas Mühlsteiger  
Klinikum Klagenfurt, KABEG  
KABEG-Grafik, KABEG  
Landhaus, Fritz-Press GmbH  
Sonstige Fotos, LRH

## INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis .....	III
Abkürzungsverzeichnis .....	V
Abbildungsverzeichnis .....	IX
Tabellenverzeichnis .....	X
Zahlen & Fakten	1
Kurzfassung	2
Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung	19
Prüfungsauftrag	19
Angewandte Prüfungsstandards und Grundsatz der Wesentlichkeit	20
Prüfungsdurchführung	22
Vollständigkeitserklärung	24
Aufbau des Berichtes und Darstellung des Prüfungsergebnisses	26
Rechtliche Grundlagen	28
Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015)	28
Landesverfassungsgesetzliche Grundlagen	28
Beschlüsse und Regelungen zur Eröffnungsbilanz	29
Allgemeines	32
Überblick Eröffnungsbilanz	32
A. Langfristiges Vermögen	35
A.I Immaterielle Vermögenswerte	35
A.II Sachanlagen	37
A.IV Beteiligungen	72
A.V Langfristige Forderungen	84
B. Kurzfristiges Vermögen	100
B.I Kurzfristige Forderungen	100

B.II Vorräte	111
B.III Liquide Mittel	116
B.V. Aktive Rechnungsabgrenzung	122
C. Nettovermögen	129
C.I Saldo der Eröffnungsbilanz	129
C.III Haushaltsrücklagen	130
D. Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	132
Vorbemerkungen zu den Fremdmitteln	137
Rechtliche Vorgaben für Rückstellungen und Verbindlichkeiten	137
Vorgehensweise des Landes	139
E. Langfristige Fremdmittel	149
E.I Langfristige Finanzschulden, netto	149
E.II Langfristige Verbindlichkeiten	154
E.III Langfristige Rückstellungen	162
F. Kurzfristige Fremdmittel	184
F.I Kurzfristige Finanzschulden, netto	184
F.II Kurzfristige Verbindlichkeiten	187
F.III Kurzfristige Rückstellungen	209
F.IV Passive Rechnungsabgrenzung	225
Schlussempfehlungen	232

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABA	Abwasserbeseitigungsanlagen
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung(en)
AG	Aktiengesellschaft
AKL	Amt der Kärntner Landesregierung
Art.	Artikel
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BABEG	Kärntner Betriebsansiedlungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H.
BgA (BGA)	Betrieb gewerblicher Art
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BH	Bezirkshauptmannschaft(en)
BIK GmbH	Breitbandinitiative Kärnten GmbH
BIS	Betriebsinformationssystem der Abteilung 9 – Straßen und Brücken
BK	Buchungskreis
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMF	Bundesministerium (Bundesminister) für Finanzen
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMLRT	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
CMA	Carinthische Musikakademie GmbH
CTR AG	CTR Carinthian Tech Research AG
EB	Eröffnungsbilanz
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes

ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EZ	Einlagezahl
FAG	Finanzausgleichsgesetz
GIZ-K	Gemeindeinformatikzentrum Kärnten GmbH
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GSBG	Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz
HETA	HETA ASSET RESOLUTION AG
HOG	Haftungsobergrenzen
i.H.v.	in Höhe von
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IFRS	„International Financial Reporting Standards“ (Internationale Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen)
IKS	Interne Kontrollsystem
inkl.	inklusive
ISSAI	„International Standards of Supreme Audit Institutions“ (Internationale Standards der obersten Rechnungskontrollbehörden)
ISA	„International Standards on Auditing“ (Internationale Prüfungsstandards)
IT	Informationstechnologie
KABEG	Krankenanstalten-Betriebsgesellschaft
K-AF	Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds
K-AFG	Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds-Gesetz
KEH	Kärntner Energieholding Beteiligungs GmbH
KG	Katastralgemeinde(n)
KIHS	Kärntner Institut für Höhere Studien
K-KAO	Kärntner Krankenanstaltenordnung

K-LKABG	Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesetz
K-LRHG	Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996
K-LVBG	Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz
K-LVG	Kärntner Landesverfassung
K-TG	Kärntner Tourismusgesetz
K-WBFG	Kärntner Wohnbauförderungsgesetz
KWF	Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds
K-WFG	Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz
K-WWF	Kärntner Wasserwirtschaftsfonds
K-WWFG	Kärntner Wasserwirtschaftsfondsgesetz
LAD	Landesamtsdirektion
LAWZ	Landesalarm- und Warnzentrale
LCA	Logistik Center Austria Süd GmbH
Ldtgs.Zl.	Landtagszahl
LGBL	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
LH-Stv.	Landeshauptmann Stellvertreter(in)
LIG	Landesimmobiliengesellschaft des Landes
LIM	Landesimmobilienmanagement Kärnten
lit.	litera
LRA	Landesrechnungsabschluss
LRH	Landesrechnungshof
LVA	Landesvoranschlag
LVwG	Landesverwaltungsgericht
MMKK	Museum Moderner Kunst Kärnten
MVAG	Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen
NVA	Nachtragsvoranschlag
o.a.	oben angeführt

ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
OeBFA (ÖBFA)	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur GmbH
OG	Offene Gesellschaft
ÖStP	Österreichischer Stabilitätspakt
rd.	rund
SAL	Silicon Austria Labs GmbH
SAP	Systeme, Anwendungen, Produkte – betriebswirtschaftliche Software
StF.	Stammfassung
TEUR	Tausend Euro
TZ	Textzahl
UAbt.	Unterabteilung(en)
UDRB	Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen
UGB	Unternehmensgesetzbuch
VA	Voranschlag
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WBF	Wohnbauförderung
WBF-Darlehen	Wohnbauförderungsdarlehen
WVA	Wasserversorgungsanlagen

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Umgliederungen kurzfristige Verbindlichkeiten ..... 189

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Aktiva der Eröffnungsbilanz .....	33
Tabelle 2: Passiva der Eröffnungsbilanz .....	34
Tabelle 3: A.I Immaterielle Vermögenswerte.....	35
Tabelle 4: Aufteilung immaterielle Vermögenswerte .....	36
Tabelle 5: A.II Sachanlagen.....	37
Tabelle 6: A.II.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur .....	40
Tabelle 7: Bewertungsparameter Straßengrund und -aufbau .....	42
Tabelle 8: Bewertung Grundstückseinrichtung „Schulnotensystem“ .....	42
Tabelle 9: Straßenbauten .....	43
Tabelle 10: Nutzungsdauer der baulichen Anlagen zu Straßen .....	45
Tabelle 11: Bauliche Anlagen zu Straßen .....	45
Tabelle 12: Grundstücke nicht im Grundstücksrasterverfahren.....	50
Tabelle 13: Historisch bedeutsame Grundstücke.....	50
Tabelle 14: Doppelt erfasste Grundstücke.....	51
Tabelle 15: Grundstücke Nockalmstraße bei un bebauten Grundstücken.....	51
Tabelle 16: A.II.2 Gebäude und Bauten .....	54
Tabelle 17: Anlagenklasse „Gebäude – Massivbauten“ (ABA_017).....	55
Tabelle 18: Angesetzte Nutzungsdauern.....	56
Tabelle 19: Anlagenklassen ABA_018 bis ABA_021 .....	57
Tabelle 20: A.II.3 Wasser- und Kanalisationsbauten.....	58
Tabelle 21: A.II.4 Sonderanlagen.....	59
Tabelle 22: A.II.5 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen.....	60
Tabelle 23: A.II.5 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen nach Klassen.....	61
Tabelle 24: A.II.6 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung.....	65
Tabelle 25: A.II.6 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung nach Klassen.....	66
Tabelle 26: A.II.7 Kulturgüter.....	67
Tabelle 27: Anlage 6h Liste der nicht bewerteten Kulturgüter .....	69
Tabelle 28: A.II.8 Anlagen in Bau.....	71
Tabelle 29: A.IV Beteiligungen .....	72
Tabelle 30: A.IV.1 Beteiligungen an verbundenen Unternehmen (Anlage 6j) .....	75
Tabelle 31: A.IV.2 Beteiligungen an assoziierten Unternehmen (Anlage 6j) .....	77
Tabelle 32: A.IV.4 Verwaltete Einrichtungen des Landes Kärnten (Anlage 6l).....	81
Tabelle 33: A.V Langfristige Forderungen.....	85
Tabelle 34: A.V.2 Langfristige Forderungen aus Darlehen .....	86
Tabelle 35: Investitionsdarlehen sonstige Private .....	88
Tabelle 36: Wertberichtigung Investitionsdarlehen an sonstige Private .....	89

Tabelle 37: Darlehen an Beteiligungen.....	91
Tabelle 38: Investitionsdarlehen an Unternehmen .....	92
Tabelle 39: Wertberichtigungen zu langfristigen Forderungen.....	92
Tabelle 40: Investitionsdarlehen an Gemeinden und sonstige öffentliche Träger .....	94
Tabelle 41: Nicht investitionsfördernde Darlehen an Gemeinden.....	94
Tabelle 42: A.V.3 Sonstige langfristige Forderungen .....	95
Tabelle 43: Investitionsdarlehen sonstige Private.....	96
Tabelle 44: Sonstige langfristige Forderungen .....	97
Tabelle 45: Bezugs- und Pensionsvorschüsse .....	98
Tabelle 46: B.I Kurzfristige Forderungen .....	100
Tabelle 47: Umgliederung offene Posten-Liste Forderungen .....	101
Tabelle 48: B.I.1 Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen .....	102
Tabelle 49: B.I.2 Kurzfristige Forderungen aus Abgaben .....	104
Tabelle 50: B.I.3 Sonstige kurzfristige Forderungen.....	106
Tabelle 51: Sonstige kurzfristige Forderungen (SK S2800001).....	108
Tabelle 52: B.I.4 Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksam).....	110
Tabelle 53: B.II Vorräte.....	111
Tabelle 54: Vorräte nach Abteilungen.....	113
Tabelle 55: B.III Liquide Mittel .....	116
Tabelle 56: B.III.1 Kassa, Bankguthaben, Schecks.....	117
Tabelle 57: Bar- und Verlagskassen.....	118
Tabelle 58: Liquide Mittel Bankguthaben .....	119
Tabelle 59: Liquide Mittel Bezirkshauptmannschaften .....	120
Tabelle 60: B.III.2 Zahlungsmittelreserven.....	121
Tabelle 61: B.V Aktive Rechnungsabgrenzung.....	122
Tabelle 62: Disagien und Agien, aktive Rechnungsabgrenzung.....	122
Tabelle 63: Disagien und Agien (SK S2900010) .....	124
Tabelle 64: Aktive Rechnungsabgrenzung (SK 2900000) .....	126
Tabelle 65: Sabbaticals .....	127
Tabelle 66: Nettovermögen des Landes Kärnten .....	129
Tabelle 67: Haushaltsrücklagen .....	130
Tabelle 68: Sachkonten der Haushaltsrücklagen.....	131
Tabelle 69: Sonderposten Investitionszuschüsse .....	132
Tabelle 70: Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts .....	134
Tabelle 71: Investitionszuschüsse von Übrigen.....	135
Tabelle 72: Differenz Vollständigkeitserklärung – Rückstellungen.....	142
Tabelle 73: Differenz Vollständigkeitserklärung – Verbindlichkeiten .....	143
Tabelle 74: Rückstellungen und Verbindlichkeiten pro Abteilung.....	145

Tabelle 75: E.I Langfristige Finanzschulden, netto .....	149
Tabelle 76: E.I.1 Langfristige Finanzschulden .....	150
Tabelle 77: E.II Langfristige Verbindlichkeiten .....	154
Tabelle 78: Buchungen S3701000 „sonstige langfristige Verbindlichkeiten“ .....	156
Tabelle 79: E.III Langfristige Rückstellungen .....	163
Tabelle 80: E.III.1 Rückstellungen für Abfertigungen .....	164
Tabelle 81: E.III.2 Rückstellungen für Jubiläumswendungen.....	166
Tabelle 82: E.III.3 Rückstellungen für Haftungen .....	169
Tabelle 83: Haftungen des Landes Kärnten zum 31. Dezember 2018 (Anlage 6r).....	170
Tabelle 84: E.III.6 Sonstige langfristige Rückstellungen .....	176
Tabelle 85: Rückstellungen für Sabbaticals .....	181
Tabelle 86: F.I Kurzfristige Finanzschulden, netto.....	184
Tabelle 87: F.I.1 Kurzfristige Finanzschulden .....	185
Tabelle 88: Buchungen S3551000 „Kurzfristige Finanzschulden“ .....	185
Tabelle 89: F.II Kurzfristige Verbindlichkeiten .....	187
Tabelle 90: F.II.1 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen .....	191
Tabelle 91: F.II.2 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben .....	196
Tabelle 92: F.II.3 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten.....	198
Tabelle 93:SK S3700001 – „Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten“ .....	199
Tabelle 94: Zinsen für Finanzschulden in Euro.....	203
Tabelle 95: sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksam) .....	205
Tabelle 96: F.III Kurzfristige Rückstellungen .....	210
Tabelle 97: F.III.1 Rückstellungen für Prozesskosten .....	211
Tabelle 98: F.III.2 Rückstellungen für ausstehende Rechnungen .....	214
Tabelle 99: F.III.3 Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube .....	216
Tabelle 100: F.III.4 Sonstige kurzfristige Rückstellungen .....	218
Tabelle 101: Rückstellungen für Mehrdienstleistungen der Lehrer .....	224
Tabelle 102: F.IV Passive Rechnungsabgrenzung .....	225
Tabelle 103: Sachkonten der Passiven Rechnungsabgrenzung .....	225
Tabelle 104: Passive Rechnungsabgrenzung (SK 3900000).....	227
Tabelle 105: Passive Rechnungsabgrenzung (SK S3900000).....	229
Tabelle 106: Agien und Disagien (SK S3900010).....	230

## DIE WESENTLICHEN PUNKTE DER ERÖFFNUNGSBILANZ AUF EINEN BLICK

5.146,86 MIO. EUR

AKTIVA

### Sachanlagen

1.315,29 Mio. EUR



davon Straßenbauten

**722,87** Mio. EUR



davon Gebäude und Bauten

**106,63** Mio. EUR

### Langfristige Forderungen

2.666,00 Mio. EUR



davon Darlehen  
Wohnbauförderung

**1.242,47** Mio. EUR



davon Darlehen an KABEG

**277,83** Mio. EUR



davon Darlehen an KWF

**247,62** Mio. EUR

### Beteiligungen

849,65 Mio. EUR



davon Neue Heimat

**223,81** Mio. EUR



davon Kärntner Energieholding

**238,45** Mio. EUR

### Liquide Mittel

183,16 Mio. EUR



### Finanzschulden

3.671,98 Mio. EUR



davon Finanzschulden  
gegenüber dem Bund

**2.245,30** Mio. EUR



davon Geldverbindlichkeiten  
gegenüber der KABEG

**779,33** Mio. EUR



davon Geldverbindlichkeiten  
gegenüber dem KWF

**301,60** Mio. EUR

### Rückstellungen

928,74 Mio. EUR



davon Rückstellung für das  
negative Eigenkapital der KABEG

**394,65** Mio. EUR

### Verbindlichkeiten

1.341,72 Mio. EUR



davon langfristigen Verpflichtungen aus dem  
Verkauf von Wohnbauförderungs-Darlehen

**813,55** Mio. EUR

### Nettovermögen



**-951,42** Mio. EUR

PASSIVA

5.146,86 MIO. EUR

## KURZFASSUNG

### Prüfauftrag und Prüfungsdurchführung

Im Rahmen einer Haushaltsreform stellte das Land Kärnten zum 1. Jänner 2019 seine Buchführung von der Kameralistik auf ein Drei-Komponenten-Rechnungswesen um, das aus einem Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt bestand. Die rechtlichen Grundlagen dafür bildeten die VRV 2015 und die angepasste Kärntner Landesverfassung. Mit der Anwendung dieser haushaltsrechtlichen Bestimmungen hatte das Land zum 1. Jänner 2019 eine erstmalige Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) zu erstellen. (TZ 1)

Im Vorfeld zur jährlichen Erstattung des Berichts zum Rechnungsabschluss überprüfte der LRH von Amts wegen die Eröffnungsbilanz des Landes Kärnten. Grundlage der Prüfung bildete die der Landesregierung am 5. November 2019 von der Landesfinanzreferentin LH-Stv.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Gabriele Schaunig-Kandut zur Kenntnisnahme vorgelegte Eröffnungsbilanz des Landes Kärnten zum 1. Jänner 2019.<sup>1</sup>

Die Prüfungshandlungen zielten darauf ab, ob der Bestand (Existenz und rechtlicher Besitz), die Vollständigkeit, die Bewertung, die Zuordnung und der Ausweis der erstmalig erstellten Vermögensrechnung und ihre Werte den neuen Rechnungslegungsvorschriften entsprachen. Aufgrund der umfangreichen Daten war eine Vollprüfung nicht möglich, vielmehr nahm der LRH in weiten Bereichen die Prüfung mittels Plausibilisierung, Analysen und Stichproben vor. Die Aussagen des LRH beziehen sich ausschließlich auf die von ihm geprüften Positionen und Werte der Eröffnungsbilanz. Aus diesen Feststellungen des LRH lassen sich nicht generelle Schlüsse über die gesamte Eröffnungsbilanz ziehen oder Aussagen über das vollständige Vorliegen der von der Eröffnungsbilanz dargestellten ökonomischen Tatbestände ableiten. (TZ 1)

Die Überprüfung führte der LRH von Ende Jänner bis Mitte Mai 2020 durch. Zum Teil noch während der Überprüfung nahm das Land aufgrund der Feststellungen und Empfehlungen des LRH Korrekturen in der Eröffnungsbilanz vor bzw. plante, diese vor der Erstellung des LRA 2019 durchzuführen. (TZ 3)

---

<sup>1</sup> Der Kärntner Landtag nahm am 21. November 2019 den Bericht der Landesregierung zur Erstellung der Eröffnungsbilanz zur Kenntnis.

### Vollständigkeitserklärung

Der LRH verlangte eine Vollständigkeitserklärung von der Landesregierung auf der Grundlage einer Mustervorlage, die der LRH anhand anerkannter Prüfungsstandards formulierte. Das zuständige Mitglied der Landesregierung legte dem LRH am 28. Mai 2020 eine modifizierte Vollständigkeitserklärung vor, in der es einige Punkte der Mustervorlage nicht bestätigte. Der LRH kritisierte, dass das Land nicht bereit war, eine den Standards entsprechende Erklärung über die Vollständigkeit der Eröffnungsbilanz abzugeben. Dadurch konnte der LRH die Prüfungssicherheit nicht gewährleisten bzw. sich kein abschließendes Bild über die Vollständigkeit der in der Eröffnungsbilanz beschriebenen Sachverhalte bilden.

### Aktiva der Eröffnungsbilanz

Nach den Gliederungsvorschriften zeigte die Aktivseite der Eröffnungsbilanz die kurz- und langfristigen Vermögenswerte. Zum langfristigen Vermögen zählten immaterielle Vermögenswerte (z.B. Software und Lizenzen), Sachanlagen (z.B. Grundstücke, Gebäude und Kulturgüter), Beteiligungen und Forderungen. Unter dem kurzfristigen Vermögen waren das kurzfristige Finanzvermögen, kurzfristige Forderungen, Vorräte und liquide Mittel (z.B. auf Bankkonten) bilanziert. Von der Bilanzsumme i.H.v. 5.146,86 Mio. EUR entfielen 4.831,75 Mio. EUR oder rd. 94% auf das langfristige Vermögen. (TZ 10)

## A.II Sachanlagen

Das Land Kärnten hatte seine Sachanlagen grundsätzlich in das zentrale Rechnungswesen eingegliedert und wies in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2019 folgende Sachanlagen aus:

### A.II Sachanlagen

Bezeichnung	Buchwert 1.1.2019 in EUR
A.II.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtung und Infrastruktur	1.178.880.477
A.II.2 Gebäude und Bauten	106.633.944
A.II.3 Wasser- und Kanalisationsbauten	23.359
A.II.4 Sonderanlagen	671.737
A.II.5 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	16.241.034
A.II.6 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.038.683
A.II.7 Kulturgüter	4.738.063
A.II.8 Gegebene Anzahlung und Anlagen in Bau	1.061.375
<b>SUMME</b>	<b>1.315.288.673</b>

Quelle: Eröffnungsbilanz, LRH-eigene Darstellung (TZ 12)

#### A.II.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur

Die größte Bilanzposition waren die Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur. Der größte Anteil dieser Bilanzposition entfiel mit 722,87 Mio. EUR auf die Position Straßenbauten. Dabei handelte es sich um den Straßenoberbau der Landesstraßen L und B inklusive Straßenausrüstung, Stützmauern und Steinschlagnetze. Der zweitgrößte Anteil entfiel mit 371,23 Mio. EUR auf die baulichen Anlagen zu Straßen, die Tunnels, Galerien, Brücken sowie Ampeln und Orientierungssysteme. Die Grundstücke zu Straßenbauten machten 44,94 Mio. EUR aus. Die Grundstücke, die nicht zu jenen der Straßenbauten zählten, teilte das Land in unbebaute und bebaute ein, wobei auf die unbebauten Grundstücke 34,73 Mio. EUR entfielen und auf die bebauten 12,21 Mio. EUR. Als Wertberichtigungen zu den Grundstücken und Grundstückseinrichtungen erfasste das Land die Baurechtsbelastungen und wies diese in der Eröffnungsbilanz mit 7,11 Mio. EUR aus. (TZ 13)

Zur Bewertung der Landesstraßen B und L zog das Land die schon im Jahr 2014 durchgeführte Güteklassenbeurteilung heran, wodurch die Bewertung der Landesstraßen nicht dem tatsächlichen Bestand zum 1. Jänner 2019 entsprach. Darüber hinaus fehlten durch einen Fehler im Zuge der Migration der Straßenbauten in die Anlagenbuchhaltung insgesamt rd. 226 km der Landesstraßen B und L und damit rd. 56 Mio. EUR an

Buchwert in der Eröffnungsbilanz. Das Land plante die Eröffnungsbilanz im Bereich der Straßenbauten zu überprüfen und zu berichtigen. (TZ 14)

Die zu den baulichen Anlagen zu Straßen zählenden Lärmschutzwände, Ampeln und Orientierungssysteme, die im Eigentum des Landes standen, waren in der Eröffnungsbilanz nicht erfasst, obwohl diese einen nicht unwesentlichen Wert darstellten. Das Land plante eine Erhebung und Bewertung der Lärmschutzwände, Ampeln und Orientierungssysteme durchzuführen und die Eröffnungsbilanz zu berichtigen. (TZ 15)

Bei den Grundstücken zu Straßenbauten wichen der Grundstücksbestand der Eröffnungsbilanz und die aus der Anlagenbuchhaltung abrufbare Grundstücksliste zum 1. Jänner 2019 voneinander ab. Eine nachvollziehbare Übersicht über den Grundstücksbestand zum Stichtag der Eröffnungsbilanz konnte nachträglich nicht erstellt werden. Das Land plante die Überprüfung der Grundstücksliste in Zusammenschau mit der Bewertung der Straßengrundstücke. Die Möglichkeit der Implementierung einer stichtagsbezogenen Abfrage wollte das Land prüfen. (TZ 16)

Mit 1. März 2018 hatte das Land von der ÖBB Infrastruktur AG die Eisenbahnstreckenabschnitte Weizelsdorf – Rosenbach und Hermagor – Kötschach-Mauthen übernommen und wurde außerbüchliche Eigentümerin der zugehörigen Liegenschaften. Die Grundstücke dieser Liegenschaften waren jedoch in der Eröffnungsbilanz nicht erfasst. (TZ 16)

Der 50%ige Abschlag bei den als historisch bedeutsam eingestuften Grundstücken war für den LRH nicht plausibel, zumal diese Grundstücke bzw. die darauf befindlichen Bauten auch nicht den Kulturgütern zugeordnet waren. (TZ 17)

Grundstücke im Umfang von 13.682 m<sup>2</sup> mit einem Buchwert von 0,20 Mio. EUR waren in der Eröffnungsbilanz des Landes doppelt enthalten. Dem Betrieb gewerblicher Art „Nockalmstraße“ zuzuordnende Grundstücke mit insgesamt 108.473 m<sup>2</sup> und einem Buchwert von 4,29 Mio. EUR waren ebenfalls in der Eröffnungsbilanz des Landes erfasst. Das Land plante das Anlagenbuch und die Eröffnungsbilanz entsprechend den Empfehlungen des LRH zu bereinigen. (TZ 17)

Die baulichen Anlagen der mit 1. März 2018 vom Land übernommenen Eisenbahnstreckenabschnitte Weizelsdorf – Rosenbach und Hermagor – Kötschach-Mauthen mit einer Gesamtlänge von 47,585 km fehlten, wie schon die zugehörigen Liegenschaften, in der Eröffnungsbilanz. (TZ 18)

### A.II.2 Gebäude und Bauten

Der überwiegende Teil der Gebäude und Bauten des Landes war dem Landesimmobilienmanagement als Betrieb gewerblicher Art zugeordnet und in dessen Vermögensnachweis enthalten. Nur die direkt dem Land zuzuordnenden Gebäude und Bauten waren in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen. Das Land ordnete 99,7% seiner Gebäude und Bauten mit einem Buchwert von insgesamt 106,29 Mio. EUR den Massivbauten mit einer Nutzungsdauer von 80 Jahren zu, ohne Unterschied ob es sich um ein repräsentatives Bauwerk wie das Landhaus, einen Salzsilo einer Straßenmeisterei oder ein Gerätehaus handelte. Den übrigen Anlagenklassen ordnete das Land nur 0,3% seiner Gebäude und Bauten mit einem Buchwert von insgesamt 0,34 Mio. EUR zu. Das Land plante die Zuordnung der Gebäude zu überprüfen und gegebenenfalls die Eröffnungsbilanz zu berichtigen. (TZ 20)

### A.II.5 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen

Die technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen betragen in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2019 insgesamt 16,24 Mio. EUR. Die hinterlegten Nutzungsdauern der überprüften Anlagen entsprachen der Vorgabe der VRV 2015. Im Zuge des Jahres 2019 löste das Land die IT-Ausstattung aus den maschinellen Anlagen heraus und erfasste diese bereits in der Eröffnungsbilanz teilweise unter einem separaten Sachkonto mit separaten Anlagenklassen. Der LRH empfahl, die IT-Ausstattung in der Eröffnungsbilanz einheitlich bereits unter dem neuen Sachkonto und den neuen Anlagenklassen auszuweisen. (TZ 23)

Der LRH stellte in seiner Stichprobe fest, dass in einem Fall aufgrund der Abgangsbuchung im Jahr 2018 ein negativer Buchwert in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen war. In einem anderen Fall blieb nach Abgang einer Sachanlage aufgrund eines unrichtigen Saldovortrags ein Wert in der Eröffnungsbilanz bestehen, obwohl die Anlage bereits im Jahr 2018 abgegangen war. Der LRH empfahl die Bereinigung des Bestandes zum Stichtag der Eröffnungsbilanz mit 1. Jänner 2019 durchzuführen. Bei einer Anlage verteilte das Land Speichererweiterungen auf die Restnutzungsdauer der Hauptanlage, während es in einem anderen Fall die Speichererweiterung als eigenständige Sachanlage behandelte und über die gesamte hinterlegte Nutzungsdauer abschrieb. Der LRH empfahl zu prüfen, ob es sich um selbstständige Anlagengüter handelte und den Restbuchwert zum 1. Jänner 2019 gegebenenfalls zu korrigieren. (TZ 24)

Das Land Kärnten behandelte in der Eröffnungsbilanz sämtliche Leasingverträge als operatives Leasing. Aus zeitlichen Gründen war nach Angaben des Landes eine Erhebung und Qualifizierung der bestehenden Leasingverträge und die Identifizierung von Finanzierungsleasing zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz nicht mehr möglich. Der LRH empfahl, diese Erhebung und Qualifizierung im Rahmen der Erstellung des LRA 2019 nachzuholen und die Aufnahme von Finanzierungsleasingvereinbarungen als wirtschaftliches Eigentum in die Bilanz des Landes zu überprüfen. (TZ 25)

#### A.II.6 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Das Land erfasste in der Eröffnungsbilanz Gegenstände der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung i.H.v. 7,04 Mio. EUR. Die hinterlegten Nutzungsdauern der überprüften Anlagen entsprachen der Vorgabe der VRV 2015. Der LRH stellte in seiner Stichprobe fest, dass in sieben Fällen aufgrund der Abgangsbuchung im Jahr 2018 ein negativer Buchwert in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen war. Der LRH empfahl die Bereinigung des Bestandes zum Stichtag der Eröffnungsbilanz mit 1. Jänner 2019 durchzuführen. (TZ 26)

#### A.II.7 Kulturgüter

Das Land erfasste in der Eröffnungsbilanz bewertete Kulturgüter i.H.v. 4,74 Mio. EUR. Das Land ordnete in der Eröffnungsbilanz keine Grundstücke oder Gebäude den Kulturgütern zu. Nach den Erläuterungen der Eröffnungsbilanz identifizierte das Land jedoch Grundstücke, welche es als „historisch bedeutsam“ einordnete. Dabei handelte es sich um solche, die das Land in der Eröffnungsbilanz unter den bebauten und unbebauten Grundstücken auswies. (TZ 27)

Kulturgüter, welche das Land nicht bewertete, waren der Eröffnungsbilanz als Liste der nicht bewerteten Kulturgüter als Beilage angefügt. Der LRH stellte fest, dass die Erfassung der Kulturgüter zum Zeitpunkt der Überprüfung noch nicht abgeschlossen war. Der LRH kritisierte, dass die Erfassung der Kulturgüter zum Zeitpunkt der Überprüfung der Eröffnungsbilanz noch nicht abgeschlossen war und empfahl dem Land, den Erfassungsprozess in Zusammenarbeit mit dem Kärntner Landesmuseum so schnell wie möglich abzuschließen. (TZ 28)

#### A.II.8 Gegebene Anzahlungen und Anlagen in Bau

Unter Anlagen in Bau waren in der Eröffnungsbilanz ausschließlich Anlagen der landwirtschaftlichen Fachschulen erfasst. Anlagen anderer Bereiche des Landes wie

insbesondere die in Bau befindlichen baulichen Anlagen und Straßenabschnitte der Landesstraßen B und L fehlten. Die Zuordnung zu den einzelnen Anlagenklassen der Anlagen in Bau war teilweise unrichtig. Das Land plante die Anlagen in Bau im Bereich der Landesstraßen zu erfassen, die vom LRH empfohlenen Korrekturen vorzunehmen und die Eröffnungsbilanz zu berichtigen. (TZ 29)

#### A.IV Beteiligungen

Die Position Beteiligungen in der Eröffnungsbilanz enthielt die unmittelbaren Anteile an Unternehmen des Landes Kärnten. Des Weiteren waren die verwalteten Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle oder Beherrschung des Landes unterlagen, erfasst. Die Höhe der Bilanzposition belief sich auf 849,65 Mio. EUR. (TZ 30)

Der 100%ige Anteil an der CTR AG war in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2019 enthalten, obwohl diese im Rahmen einer Verschmelzung rückwirkend mit 31. Dezember 2018 auf die SAL GmbH übertragen wurde. Gleichzeitig war der 10%ige Aktienanteil an der SAL GmbH unverändert, obwohl sich das Eigenkapital im Rahmen dieser rückwirkenden Verschmelzung erhöhte. Der LRH empfahl, den Beteiligungsansatz an der CTR AG nicht mehr auszuweisen bzw. den Beteiligungsansatz an der SAL GmbH in der Eröffnungsbilanz entsprechend zu adaptieren. (TZ 33)

Das Land Kärnten ging bei der Stadttheater Klagenfurt OG von einer 50%igen Beteiligung aus, obwohl es neben dem Sockelbetrag 60% des Abganges übernahm. Der LRH empfahl zu prüfen, in welcher Höhe die Beteiligung tatsächlich bestand und den Ansatz der Beteiligung allenfalls entsprechend zu korrigieren. (TZ 35)

Der vielfach gewählte Bewertungsansatz „Guthaben bei Kreditinstituten“ berücksichtigte keine weiteren Aktiva und Passiva der verwalteten Einrichtungen und somit entsprach das ausgewiesene Nettovermögen möglicherweise nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Um eine vollständige Vermögenslage der verwalteten Rechtsträger entsprechend ermitteln zu können, empfahl der LRH dem Land Kärnten, die Umstellung auf eine doppische Rechnungslegung nach VRV 2015 (oder UGB) für die verwalteten Einrichtungen zu forcieren. (TZ 38)

Das Land Kärnten erstellte für die Eröffnungsbilanz keine Anlage 1f, in welcher die Vermögenswerte der wirtschaftlichen Unternehmungen<sup>2</sup> des Landes offengelegt wurden.

---

<sup>2</sup> Betriebe gewerblicher Art wie die Carinthische Musikakademie, Betrieb gewerblicher Art Nockalmstraße, Betriebe des LIM

Der LRH empfahl für eine vollständige Übersicht über das Vermögen die Anlage 1f für die Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2019 zu erstellen. (TZ 40)

Die Stiftungen Wasser für Kärnten und die Kärntner Umweltstiftung waren nicht im Bestand der Beteiligungen ausgewiesen. Aus Gründen der Vollständigkeit empfahl der LRH diese Stiftungen aufzunehmen. (TZ 41)

#### A.V Langfristige Forderungen

Die langfristigen Forderungen waren in der Eröffnungsbilanz mit einem Betrag von 2.666,001 Mio. EUR ausgewiesen. Der größte Teil der langfristigen Forderungen entfiel mit 1.623,18 Mio. EUR auf die Position Investitionsdarlehen sonstige Private und betraf Darlehen aus der Wohnbauförderung. Die Darlehen an Beteiligungen waren mit einem Betrag von 781,82 Mio. EUR erfasst. Die Investitionsdarlehen an Unternehmen in Höhe von 104,94 Mio. EUR betrafen in erster Linie Sozialbaudarlehen und Fernwärmedarlehen. Unter der Position Investitionsdarlehen an sonstige öffentliche Träger und Gemeinden erfasste das Land Kärnten Darlehen in Höhe von 51,31 Mio. EUR. Die Wertberichtigung zu den Forderungen wies das Land Kärnten getrennt auf einem gesonderten Konto aus. (TZ 42)

Eine Unterteilung der Forderungen in einen lang- bzw. kurzfristigen Anteil erfolgte nicht. Der LRH empfahl eine entsprechende Zuordnung vorzunehmen. Um die Zinserträge zu den einzelnen langfristigen Darlehen, darunter auch jene der weitergegebenen Darlehen, periodengerecht zuzuordnen, erfasste das Land Kärnten in der Eröffnungsbilanz diese als langfristige Forderungen, obwohl diese großteils im Laufe des Jahre 2019 vereinnahmt wurden. Die Zinsabgrenzungen für die weitergegebenen Darlehen waren sowohl bei den langfristigen Forderungen als auch bei den kurzfristigen Forderungen in gleicher Höhe erfasst. Der LRH empfahl dies entsprechend zu korrigieren. (TZ 43)

Das Land Kärnten berücksichtigte in der Eröffnungsbilanz für die Darlehen der Wohnbauförderung mit vorzeitiger Rückzahlungsoption und dem damit einhergehenden Abschlag von 25% eine entsprechende Wertberichtigung. Für die Annuitätenzuschüsse für juristische Personen nahm das Land Kärnten eine Wertberichtigung von 100% vor. Neben der Wertberichtigung für die vorzeitigen Rückzahlungen bzw. der Annuitätenzuschüsse nahm das Land Kärnten eine pauschale Wertberichtigung für das Ausfallrisiko der nicht einzelwertberichtigten Forderungen vor. Der LRH empfahl, die Höhe der Wertberichtigung der Annuitätenzuschüsse nochmals zu prüfen und entsprechend der tatsächlichen Ausfallswahrscheinlichkeit zu adaptieren. Des Weiteren

wies der LRH darauf hin, dass eine pauschale Wertberichtigung in der VRV nicht vorgesehen war und empfahl stattdessen eine gruppenweise Einzelwertberichtigung der Wohnbauförderungsdarlehen vorzunehmen. (TZ 45)

Die Einzelwertberichtigung der Sozialbaudarlehen war nur über den aushaftenden Stand am 31. Dezember 2018 gebildet worden, eine konkrete Beurteilung über das tatsächliche Ausfallrisiko unterblieb. Für die übrigen Sozialbaudarlehen nahm das Land Kärnten eine Pauschalwertberichtigung vor. Der LRH wies wiederholt darauf hin, dass die VRV Pauschalwertberichtigungen nicht vorsah und empfahl, dies entsprechend zu korrigieren und eine Wertberichtigung entsprechend der tatsächlichen Ausfallswahrscheinlichkeit vorzunehmen. (TZ 47)

#### B.I Kurzfristige Forderungen

Die kurzfristigen Forderungen betragen 57,12 Mio. EUR und umfassten kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, kurzfristige Forderungen aus Abgaben sowie sonstige kurzfristige Forderungen. Die Zuordnung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie aus Abgaben erfolgte durch die Überleitung der offenen Posten-Liste zum 31. Dezember 2018 und der Anwendung bestimmter Parameter. (TZ 54)

Der LRH stellte fest, dass es Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gab, die Beteiligungen des Landes betrafen, welche jedoch nicht entsprechend zugeordnet waren. Des Weiteren erfasste das Land Kärnten irrtümlich Forderungen an das Finanzamt als Forderungen aus Abgaben. Der LRH stellte fest, dass in der Eröffnungsbilanz die Forderungen betreffend die Tourismusabgabe aufgrund einer falschen Buchung zum 31. Dezember 2018 nicht in der richtigen Höhe ausgewiesen waren. (TZ 55 und TZ 56)

Die Forderungen der Landesschulgüter wies das Land unter den sonstigen Forderungen aus, obwohl es sich vornehmlich um Forderungen aus Lieferungen und Leistungen handelte. Des Weiteren war unter diesem Sachkonto eine offene Forderung aus dem Jahr 2008 erfasst. Das Land Kärnten erfasste keine entsprechende Wertberichtigung. (TZ 57)

Unter den sonstigen kurzfristigen Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung) erfasste das Land die Forderungen aus den Malversationen bei der Kassa der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt in Höhe von 261.261 EUR. Eine entsprechende diesbezügliche Wertberichtigung hatte das Land noch nicht eingestellt. (TZ 60)

### B.II Vorräte

Die Abstimmung der Vorräte der Abt. 9 war auf Basis der übermittelten Materialbestandslisten nicht möglich. Systembedingt konnte nachträglich keine Auswertung der Bestände mit den Einheitspreisen eines bestimmten Stichtags generiert werden. Die übermittelten Materialbestandslisten wiesen neben negativen Anfangs- und Schlussbeständen auch Bestände ohne Einheitspreise aus. Die Bewertung der Viehbestände erfolgte unabhängig von der Tierart mit einem Durchschnittspreis. Den gemeldeten Beständen der Abteilungen waren teilweise keine Einzelaufstellungen in Form von detaillierten Materialbestandslisten beigelegt. (TZ 61)

### B.III Liquide Mittel

Die liquiden Mittel bewertete das Land Kärnten zum Nominalwert. Als Zahlungsmittelreserven vorgesehene liquide Mittel waren gesondert ausgewiesen. Der LRH stellte fest, dass ein Konto der Erste Bank nicht in den liquiden Mitteln enthalten war. Des Weiteren übernahm das Land die Bank- und Kassastände der Bezirkshauptmannschaften gesammelt in die Eröffnungsbilanz. Durch diese Vorgangsweise erfolgte entgegen den Vorgaben des Kontierungshandbuchs keine Trennung in Konten mit positiven und negativen Salden und der entsprechende Ausweis der negativen Salden unter den kurzfristigen Finanzschulden. Der LRH empfahl, sämtliche Bankkonten in der Eröffnungsbilanz zu erfassen und Konten mit negativen Salden unter den kurzfristigen Finanzschulden auszuweisen. (TZ 66)

### B.V Aktive Rechnungsabgrenzung

In der aktiven Rechnungsabgrenzung erfasste das Land Buchungen mit negativen Vorzeichen, die somit grundsätzlich den Passiva zuzuordnen wären. Eine dieser negativen Buchungen in Höhe 5.641 EUR konnte von der Abt. 2 nicht abschließend geklärt werden. (TZ 70)

### Passiva der Eröffnungsbilanz

Die Passivseite der Eröffnungsbilanz setzte sich aus dem Nettovermögen (Ausgleichsposten), dem Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) sowie den langfristigen und kurzfristigen Fremdmitteln zusammen. Zu den langfristigen Fremdmitteln i.H.v. 5.182,63 Mio. EUR gehörten langfristige Finanzschulden (netto), langfristige Verbindlichkeiten und langfristige Rückstellungen. Das Nettovermögen des Landes Kärnten war negativ und betrug 951,42 Mio. EUR. (TZ 73)

#### D Investitionszuschüsse

Mit der VRV 2015 waren erstmals Investitionszuschüsse als Sonderposten auf der Passivseite aufzunehmen. Das Land wies Investitionszuschüsse i.H.v. 0,87 Mio. EUR vor allem aus Kapitaltransfers von Bund und Fördereinrichtungen der EU aus. Ein damit angeschafftes Softwareprodukt i.H.v. 27.000 EUR nahm es irrtümlich nicht bei den Investitionszuschüssen auf. (TZ 77)

#### E.I Langfristige Finanzschulden

Die größte Position der langfristigen Fremdmittel stellten die langfristigen Finanzschulden mit 3,334 Mrd. EUR oder rd. 65% der Bilanzsumme dar. Sie setzten sich aus den beim Bund aufgenommenen Darlehen i.H.v. 2,122 Mrd. EUR, aus den Geldverbindlichkeiten gegenüber der KABEG und dem KWF i.H.v. 916,27 Mio. EUR, aus den Finanzschulden gegenüber Finanzunternehmen i.H.v. 282,93 Mio. EUR und aus sonstigen Finanzschulden für Investitionen i.H.v. 12,36 Mio. EUR zusammen. Letztere betrafen die für die Vorfinanzierung von Straßenbauvorhaben eingegangenen Förderungseinlöse, die nach der VRV 2015 erstmalig in die Finanzschulden aufzunehmen waren. Das Land unterließ es in der Eröffnungsbilanz, die im Jahr 2019 fälligen Finanzschulden i.H.v. 90,22 Mio. EUR zu den kurzfristigen Finanzschulden umzugliedern. (TZ 87 und TZ 88)

#### E.II Langfristige Verbindlichkeiten

Die langfristigen Verbindlichkeiten betragen 1,005 Mrd. EUR und entfielen vor allem auf die langfristigen Verpflichtungen aus dem Verkauf von WBF-Darlehen (813,55 Mio. EUR), auf die Verpflichtungen aus Sanierungszusagen in der Wohnbauförderung (106,15 Mio. EUR) und auf die Verpflichtung des Landes für die Zuschüsse zur Koralmbahn (77,8 Mio. EUR). (TZ 94)

Die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus Sanierungszusagen in der WBF konnte das Land nicht mehr mit den stichtagsbezogenen Detaildatensätzen nachweisen. Der LRH konnte die Beträge mangels verfügbarer Nachweise und Detaildaten in ihrer konkreten Höhe nicht prüfen und nachvollziehen. (TZ 96)

Das Land berücksichtigte seine Verbindlichkeiten i.H.v. 90,86 Mio. EUR in der Eröffnungsbilanz nicht, die es im Zusammenhang mit seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Finanzierung des Betriebsabgangs von öffentlichen Krankenanstalten privater Rechtsträger traf. Der LRH empfahl daher, diese Verbindlichkeit in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen und die Ersatzansprüche i.H.v. 50% gegenüber den Gemeinden bei den

Forderungen einzustellen. Außerdem war in dieser Position eine Verbindlichkeit i.H.v. 0,3 Mio. EUR fälschlicherweise ausgewiesen. (TZ 100 und TZ 101)

### E.III Langfristige Rückstellungen

Als langfristige Rückstellungen wies die Eröffnungsbilanz 844,4 Mio. EUR aus. Die langfristigen Rückstellungen in der Eröffnungsbilanz gliederten sich in Rückstellungen für Abfertigungen, Rückstellungen für Jubiläumswendungen, Rückstellungen für Haftungen und sonstige langfristige Rückstellungen. Das Land übte das Wahlrecht für die Bildung von Rückstellungen für Ansprüche auf laufende und künftige Pensionen nicht aus und erfasste somit in der Eröffnungsbilanz keine Pensionsrückstellung. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten waren in der Eröffnungsbilanz des Landes Kärnten ebenfalls nicht enthalten. (TZ 102)

Das Land wies in der Eröffnungsbilanz Rückstellungen für Abfertigungen in Höhe von 84.961.717 EUR sowie für Jubiläumswendungen in Höhe von 117.836.081 EUR aus. Der LRH empfahl hinsichtlich der Rückstellungen für Jubiläumswendungen, die Dienstgeberbeiträge exakt zu berechnen und die Ersatzansprüche gegenüber dem Bund für Landeslehrer für zukünftige Abfertigungen und Jubiläumswendungen als offene Absetzung in der Eröffnungsbilanz auszuweisen. Weiters sollten die Ersatzansprüche des Landes gegenüber der ASFINAG für Abfertigungen und Jubiläumswendungen der Bediensteten, die der ASFINAG dienstzugehörig waren, als offene Absetzung in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen werden. (TZ 103 und TZ 104)

Das Land wies in der Eröffnungsbilanz keine Rückstellungen für Pensionen aus. Anlage 6s zur Eröffnungsbilanz enthielt eine Pensionsprognose für den Zeitraum von 30 Jahren. Auch wenn die VRV 2015 ein Wahlrecht für Pensionsrückstellungen vorsah, sollte das Land Kärnten für eine getreue Darstellung der zukünftigen Verpflichtungen die Aufnahme der Pensionsrückstellungen in die Vermögensrechnung in Betracht ziehen. (TZ 111)

Das Land wies in der Eröffnungsbilanz unter der Position Rückstellungen für Haftungen einen Betrag von 0,5 Mio. EUR aus. Der LRH stellte fest, dass die Rückstellung aus einer pauschalen Risikovorsorge für geplante Haftungsübernahmen des Landes im Folgejahr 2019 resultierte und somit nicht in der Eröffnungsbilanz zu erfassen war. Das Land plante die Eröffnungsbilanz noch im Zuge der Überprüfung zu korrigieren. Zudem nahm das Land keine Abzinsung der Haftungsrückstellung aufgrund der Langfristigkeit vor. Der LRH empfahl zukünftig darauf zu achten, dass bei den Rückstellungen für

Haftungen aufgrund der Langfristigkeit eine Abzinsung über die Restlaufzeit der Haftung vorzunehmen war. (TZ 107)

Der LRH stellte fest, dass das Land in der Eröffnungsbilanz weder eine dokumentierte Beurteilung über die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme noch eine Risikoeinschätzung für jede einzelne übernommene Haftung durchführte. Der LRH empfahl, bei den Rückstellungen für Haftungen den Bedarf entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu ermitteln und zu dokumentieren. Der LRH empfahl, zukünftig eine Überleitung der im Haftungsnachweis ausgewiesenen Haftungen und der (Nicht)Bildung einer Rückstellung unter Dokumentation der angenommenen Eintrittswahrscheinlichkeit zu erstellen. (TZ 106)

Das Land wies in der Eröffnungsbilanz keine Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten aus. Nach Mitteilung der zuständigen Abteilung war die Altlastensanierung für das Land Kärnten abgeschlossen. Das Land nahm keine Überprüfung vor, ob es mangels Einbringlichkeit möglicherweise auch für private Eigentümer eine Altlastenbeseitigung vorzunehmen hätte. Der LRH empfahl dem Land zu evaluieren, ob es mangels Einbringlichkeit auch für private Eigentümer eine Beseitigung bestehender Altlasten zu tragen hätte. (TZ 110)

Das Land bildete in der Eröffnungsbilanz sonstige langfristige Rückstellungen i.H.v. 641,10 Mio. EUR. Der größte Betrag i.H.v. 394,65 Mio. EUR entfiel auf die Rückstellung für das negative Eigenkapital der KABEG zum 31. Dezember 2018. (TZ 113)

In Zusammenhang mit den verkauften Wohnbauförderungsdarlehen bildete das Land eine Rückstellung i.H.v. 236,02 Mio. EUR für die erwartete Differenz aus den Zinszahlungsverpflichtungen aufgrund der vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeit für die Darlehensnehmer. Bei der Plausibilitätsprüfung stellte der LRH Differenzen fest, worauf der externe Berater im Zuge der Überprüfung Korrekturen bei der Berechnung durchführte. Eine Differenz i.H.v. 12,36 Mio. EUR zwischen dem Buchwert der Forderungen verkaufter Wohnbauförderungsdarlehen zum 1. Jänner 2019 und der Detailberechnung im Zuge der Rückstellung konnte der LRH nicht nachvollziehen. Nach der Neuberechnung erhöhte sich die Rückstellung um 8,15 Mio. EUR auf 244,17 Mio. EUR. Das Land plante die Eröffnungsbilanz noch im Zuge der Überprüfung zu korrigieren. Der LRH wies darauf hin, dass das Land die Rückstellung näherungsweise berechnete und die Schätzung des Rückstellungsbetrages auf verschiedenen Annahmen beruhte. (TZ 114)

Das Land erfasste für die Beseitigung land- und forstwirtschaftlicher Schäden durch das Sturmtief „VAIA“ Rückstellungen in der Eröffnungsbilanz. Die Abt. 10 bildete in der Eröffnungsbilanz eine Rückstellung i.H.v. 12,70 Mio. EUR, wobei der langfristige Teil 10,54 Mio. EUR betrug. Der LRH stellte fest, dass das Land bei der Berechnung teilweise keine Abzinsung aufgrund der Langfristigkeit vornahm. Weiters berücksichtigte das Land aufgrund eines Formelfehlers an Stelle des berechneten Teils der langfristigen Rückstellung von 1,79 Mio. EUR lediglich einen Betrag von 0,5 Mio. EUR. In Summe ergab sich daraus eine Erhöhung der Rückstellung von 1,08 Mio. EUR. Das Land plante noch im Zuge der Überprüfung die Korrektur des Rückstellungsbetrages in der Eröffnungsbilanz. Der LRH bemängelte die fehlerhafte Berechnung der Rückstellung und empfahl geeignete Kontrollschritte zu implementieren, um Übernahmefehler oder fehlerhafte Berechnungen in den übermittelten Meldungen der Abteilungen bestmöglich auszuschließen. (TZ 116)

Im Rahmen der Erstellung des LRA 2019 erkannte die Abt. 9, dass der ursprünglich gemeldete Rückstellungsbedarf zum 1. Jänner 2019 i.H.v. 16,51 Mio. EUR nicht vollständig war. Das Land plante einen Betrag von 2,61 Mio. EUR noch im Zuge der Überprüfung aufzunehmen und die Eröffnungsbilanz hinsichtlich der sonstigen langfristigen bzw. kurzfristigen Rückstellungen zu korrigieren. (TZ 117)

#### F Kurzfristige Verbindlichkeiten

Die kurzfristigen Fremdmittel gliederten sich in kurzfristige Finanzschulden, kurzfristige Verbindlichkeiten, kurzfristige Rückstellungen und die passive Rechnungsabgrenzung. Die größten Posten stellten die kurzfristigen Finanzschulden mit 338,41 Mio. EUR und die kurzfristigen Verbindlichkeiten mit rund 337,06 Mio. EUR dar. (TZ 119)

Der LRH stellte fest, dass das Land bei den kurzfristigen Verbindlichkeiten Verpflichtungen i.H.v. 0,83 Mio. EUR im Bereich mehrerer Abteilungen doppelt auswies, Verbindlichkeiten i.H.v. 5,37 Mio. EUR im Bereich der Abt. 10 nicht erfasste und Verbindlichkeiten im Bereich der Abt. 8 i.H.v. 1,73 Mio. EUR zu viel aufnahm, da sie nach den maßgeblichen Kriterien keine Verbindlichkeiten darstellten. Das Land plante die Korrektur des Betrages noch während der Überprüfung durchzuführen. (TZ 124 und TZ 125)

Außerdem buchte das Land aufgrund eines unrichtigen Fälligkeitstermins Zinsabgrenzungen von Finanzschulden mit einem Betrag von 0,13 Mio. EUR zu hoch in die Eröffnungsbilanz ein. (TZ 131)

### F.III Kurzfristige Rückstellungen

Das Land erfasste kurzfristige Rückstellungen in der Eröffnungsbilanz mit 84,34 Mio. EUR. Die kurzfristigen Rückstellungen gliederten sich in Rückstellungen für Prozesskosten, Rückstellungen für ausstehende Rechnungen, Rückstellungen für nicht konsumierten Urlaub und in sonstige kurzfristige Rückstellungen. (TZ 137)

Die Rückstellungen für Prozesskosten beliefen sich auf 172.058 EUR. Der Großteil der Rückstellung für Prozesskosten i.H.v. 130.000 EUR betraf die Abt. 9 und ein zum Eröffnungsbilanz-Stichtag laufendes Schiedsverfahren. Der LRH stellte fest, dass die Rückstellung nicht die Aufwendungen betreffend das Verfahren oder eine etwaige Rechtsvertretung enthielt. Der LRH empfahl zukünftig darauf zu achten, dass die Prozesskostenrückstellung bestmöglich sämtliche zusammenhängende Aufwendungen berücksichtigte. (TZ 138)

Zur Prüfung der Vollständigkeit forderte der LRH vom Land eine Aufstellung aller anhängigen aktiven und passiven Gerichtsprozesse an. Dabei stellte der LRH fest, dass das Land keinen Überblick aller anhängigen Gerichtsprozesse hatte, womit ein vollständiger und umfassender Überblick über mögliche rechtliche Risiken des Landes nicht gewährleistet war. Er empfahl dem Land, umgehend eine Liste sämtlicher anhängiger aktiver und passiver Gerichtsprozesse zu erstellen und laufend zu führen, um einen vollständigen und umfassenden Überblick der rechtlichen Risiken des Landes sicherzustellen. (TZ 139)

Das Land holte keine Bestätigungen von beauftragten Rechtsanwaltskanzleien hinsichtlich bestehender rechtlicher Risiken für das Land ein. Zu diesem Zweck forderte der LRH eine Liste von Rechtsanwaltskanzleien an, mit denen das Land in Geschäftsbeziehung stand. Diese Liste sollte als Grundlage für einzuholende Rechtsanwaltsbestätigungen dienen. Das Land konnte keine gesamthafte Liste betreffend beauftragte Rechtsanwaltskanzleien vorlegen. Der LRH kritisierte, dass das Land keine abteilungsübergreifende Liste von beauftragten Rechtsanwaltskanzleien vorlegen konnte und empfahl dem Land, Rechtsanwaltsbestätigungen im Zuge des LRA 2019 einzuholen, um etwaige rechtliche Risiken des Landes vollständig zu erfassen. Er empfahl auch etwaige steuerliche Risiken für das Land zu evaluieren und die Bestätigungsaktion im Rahmen des LRA 2019 gegebenenfalls auf beauftragte Steuerberatungskanzleien auszudehnen. (TZ 139)

Das Land erfasste in der Eröffnungsbilanz Rückstellungen für ausstehende Rechnungen i.H.v. 2,30 Mio EUR. In einem Fall bildete die Abt. 5 eine Rückstellung für den Ausbau der stationären Kinder- und Jugendrehabilitation i.H.v. 500.000 EUR, wobei die Abteilung bei der Schätzung vom Maximalbetrag ausging. Im Zuge des Jahres 2019 löste die Abteilung die Rückstellung i.H.v. 400.077 EUR mangels tatsächlicher Aufwendungen wieder auf. Der LRH empfahl, zukünftig in Zusammenarbeit mit den Abteilungen die Bemühungen hinsichtlich einer verlässlichen Schätzung des Rückstellungsbetrages zu verstärken und die Rückstellungshöhe bestmöglich zu ermitteln. (TZ 140)

Das Land wies in der Eröffnungsbilanz Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube in Höhe von 18.730.945 EUR aus. Der LRH empfahl hinsichtlich dieser Rückstellungen, die Dienstgeberbeiträge der einzelnen Dienstnehmer exakt zu berechnen. Weiters sollten die Ersatzansprüche des Landes gegenüber der ASFINAG für nicht konsumierte Urlaube der Vertragsbediensteten, die der ASFINAG dienstzugeteilt waren, als offene Absetzung in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen werden. (TZ 141)

Die sonstigen kurzfristigen Rückstellungen zum 1. Jänner 2019 betragen 63,14 Mio. EUR. Die Abt. 5 erfasste einen Betrag i.H.v. 5,32 Mio. EUR für zugesagte, aber noch nicht ausbezahlte Förderdarlehen für Sozialbauten. Für zugesagte, aber noch nicht zugezählte Darlehen stellte das Land in die Eröffnungsbilanz grundsätzlich keine Rückstellung ein, da es sich um ein schwebendes Geschäft handelte. Der LRH empfahl den Betrag aus der Eröffnungsbilanz auszubuchen. (TZ 145)

Die Abt. 13 bildete eine Rückstellung i.H.v. 3,25 Mio. EUR für Ausgleichszahlungen des Landes in Zusammenhang mit der Grundversorgung. Das Abrechnungssystem des Bundes ermöglichte seit 2014 keine Abrechnung mehr, weshalb der Länderausgleich für die Jahre 2014 bis 2018 offen blieb. Der LRH stellte fest, dass im Jahr 2019 seitens des Bundes lediglich eine Abrechnung für die Jahre 2016 und 2017 erfolgte. Die Abrechnung war mit 3,32 Mio. EUR alleine für das Jahr 2016 höher, als die Rückstellung i.H.v. 3,25 Mio. EUR insgesamt für die Jahre 2014 bis 2018 ausmachte. Der LRH wies darauf hin, dass die geschätzte Rückstellung in der Eröffnungsbilanz maßgeblich von den tatsächlich geleisteten Zahlungen abwich. Er empfahl dem Land, zukünftig die Bemühungen für eine bestmögliche Schätzung der Rückstellungen im Vergleich mit den tatsächlichen Aufwendungen zu verstärken. Der LRH wies darauf hin, dass der Bund im Jahr 2019 entgegen der Annahme nicht sämtliche offene Ausgleichszahlungen des Landes abrechnete. Der LRH empfahl, dies im Rahmen einer Rückstellung im LRA 2019 bestmöglich zu berücksichtigen. (TZ 146)

Betreffend die Schäden durch das Sturmtief „VAIA“ im Herbst 2018 stellte das Land einen Betrag von 2,16 Mio. EUR in die kurzfristigen Rückstellungen ein. In der Berechnung berücksichtigte das Land aufgrund eines Formelfehlers an Stelle des berechneten Teils der kurzfristigen Rückstellung von 1,54 Mio. EUR lediglich einen Betrag von 1,04 Mio. EUR, woraus sich eine Erhöhung der Rückstellung von 0,5 Mio. EUR ergab. Das Land plante die Korrektur des Betrages noch während der Überprüfung durchzuführen. (TZ 147)

Die Abt. 11 bildete in der Eröffnungsbilanz eine Rückstellung für die Förderung von Heimkosten für Lehrlinge i.H.v. 230.887 EUR. Die Abteilung schätzte den Betrag auf Basis der durchschnittlichen Förderhöhe der Jahre 2014 bis 2018, obwohl sie aufgrund einer Gesetzesänderung im Jahr 2019 bereits von einer wesentlich verminderten Förderhöhe ausging. Bei der Überprüfung stellte der LRH fest, dass die Abteilung die Rückstellung im Zuge des Jahres 2019 mangels Förderfällen beinahe zur Gänze wieder auflöste. Der LRH bemängelte, dass die Abteilung bei der Schätzung des Rückstellungsbetrages bereits vorhergesehene zukünftige Entwicklungen nicht berücksichtigte und empfahl dem Land, bei der Ermittlung der Rückstellungshöhe sämtliche verfügbare Informationen zu berücksichtigen. (TZ 148)

#### F.IV Passive Rechnungsabgrenzung

In der Passiven Rechnungsabgrenzung nahm das Land Abgrenzungen i.H.v. 1,63 Mio. EUR vor, die keine fremden Vorauszahlungen und damit keinen Anwendungsfall einer Passiven Rechnungsabgrenzung darstellten. Eine negative Abgrenzung von 10.218 EUR wäre als Vorauszahlung des Landes der Aktiven Rechnungsabgrenzung zuzuordnen gewesen. (TZ 152)

## PRÜFUNGS-AUFTRAG UND PRÜFUNGS-DURCHFÜHRUNG

### Prüfungsauftrag

- 1 Der Kärntner Landesrechnungshof (LRH) hat den verfassungsgesetzlichen Auftrag zur jährlichen Erstattung des Berichts zum Rechnungsabschluss des Landes Kärnten.<sup>3</sup> Mit 1. Jänner 2019 stellte das Land Kärnten seine Buchführung von der Kameralistik auf eine Drei-Komponenten-Haushaltsführung um. Damit einher ging auch die Erstellung einer erstmaligen Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz). Die rechtliche Grundlage für die Vermögensrechnung bildete im Wesentlichen<sup>4</sup> die VRV 2015<sup>5</sup>.

Im Vorfeld zur jährlichen Erstattung des Berichts zum Rechnungsabschluss überprüfte der LRH von Amts wegen<sup>6</sup> die Eröffnungsbilanz des Landes Kärnten. Die Prüfungshandlungen zielten darauf ab, ob

- der Bestand (Existenz und rechtlicher Besitz)
- die Vollständigkeit
- die Bewertung
- die Zuordnung und der Ausweis

der erstmalig erstellten Vermögensrechnung und ihre Werte den neuen Rechnungslegungsvorschriften, insbesondere der VRV 2015, entsprachen. Ziel der Prüfung war es auch, die wesentlichen rechtlichen Grundlagen darzustellen und die Übereinstimmung der landesrechtlichen Vorgaben mit der VRV zu überprüfen.

Aufgrund der umfangreichen Daten war eine Vollprüfung nicht möglich, vielmehr nahm der LRH in weiten Bereichen die Prüfung mittels Plausibilisierung, Analysen und Stichproben vor.

Im Rahmen der Überprüfung stellte der LRH die zu den einzelnen Bilanzpositionen durchgeführten Prüfungshandlungen und deren Ergebnisse in Berichtsform dar.<sup>7</sup>

Die Aussagen des LRH beziehen sich ausschließlich auf die von ihm geprüften Positionen und Werte der Eröffnungsbilanz. Aus diesen Feststellungen des LRH lassen sich nicht generelle Schlüsse über die gesamte Eröffnungsbilanz ziehen oder Aussagen über das

<sup>3</sup> vgl. Art. 70 Abs. 4 Z 4 Kärntner Landesverfassung, LGBl. Nr. 85/1996, i.d.g.F.

<sup>4</sup> zu den rechtlichen Grundlagen siehe sogleich TZ 7ff

<sup>5</sup> Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 i.d.F. BGBl. II Nr. 17/2018

<sup>6</sup> vgl. § 13 Abs. 1 Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996 (K-LRHG), LGBl. Nr. 91/1996 i.d.F. LGBl. Nr. 25/2018

<sup>7</sup> Die Ausstellung eines Bestätigungsvermerks als Gesamturteil zur vorliegenden Eröffnungsbilanz oder eine positive Bestätigung der Vollständigkeit auch nur einzelner Bilanzpositionen konnte der LRH mangels gesetzlicher Grundlage nicht vornehmen.

vollständige Vorliegen der von der Eröffnungsbilanz dargestellten ökonomischen Tatbestände ableiten.

### **Angewandte Prüfungsstandards und Grundsatz der Wesentlichkeit**

- 2 Der LRH orientierte sich bei der Überprüfung der Eröffnungsbilanz am Regelwerk der internationalen Normen für oberste Rechnungskontrollbehörden<sup>8</sup>, dem „ISSAI Framework“.<sup>9</sup> Einzelne Prüfungsthemen daraus waren im „Leitfaden für die Prüfung von Rechnungsabschlüssen“<sup>10</sup>, welchen der LRH ab der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2016 des Landes Kärnten (LRA) verpflichtend anwandte, enthalten. Für die Prüfung der Eröffnungsbilanz war zudem noch vor allem ISSAI 1510 „Eröffnungsbilanzwerte bei Erstprüfungsaufträgen“ heranzuziehen.

In Anlehnung an die internationalen Normen verfolgt der LRH mit der Überprüfung der Eröffnungsbilanz des Landes folgende Ziele<sup>11</sup>:

- Stärkung des Vertrauens der Berichtsempfänger in die öffentliche Haushalts- und Wirtschaftsführung
- Erlangung einer hinreichenden Sicherheit, dass die Eröffnungsbilanz als Ganzes frei von wesentlichen beabsichtigten oder unbeabsichtigten falschen Darstellungen ist
- Überprüfung, ob die Eröffnungsbilanz in allen wesentlichen Belangen ein wahrheitsgetreues bzw. den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt
- Überprüfung, ob die Erstellung der Eröffnungsbilanz in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Regelungen erfolgte
- Erhöhung der Verlässlichkeit der Werte in der Eröffnungsbilanz

---

<sup>8</sup> die Einrichtungen der öffentlichen Finanzkontrolle auf gesamtstaatlicher Ebene, wie in Österreich der Rechnungshof

<sup>9</sup> ISSAI („The International Standards of Supreme Audit Institutions“ – die internationalen Standards der obersten Rechnungskontrollbehörden) werden von der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI) herausgegeben. Sie beruhen im Wesentlichen auf den ISA, den International Standards on Auditing (Internationalen Prüfungsstandards), welche international anerkannte Grundsätze zur Abschlussprüfung beinhalten. Die International Federation of Accountants (IFAC), eine internationale Vereinigung der Berufsorganisationen der Wirtschaftsprüfung, bestellte das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB), welches unter anderem für die Erarbeitung, den Unterhalt und die Weiterentwicklung der ISA zuständig war.

<sup>10</sup> erarbeitet von den österreichischen Landesrechnungshöfen, dem Stadtrechnungshof Wien und dem Österreichischen Städtebund in der Arbeitsgruppe „Öffentliches Haushaltswesen – Prüfung Rechnungsabschluss“

<sup>11</sup> orientiert an ISSAI 200 Pkt. 16. u. 17. sowie ISSAI 1200 P4

Die vom LRH durchgeführten Prüfungshandlungen richteten sich unter anderem nach den Grundsätzen der Relevanz und Wesentlichkeit.<sup>12</sup> Als Wesentlich galten Informationen dann, wenn ihr Weglassen oder ihre fehlerhafte Darstellung Einfluss auf die in der Eröffnungsbilanz dargestellte Vermögenslage oder die Prüfungsergebnisse des LRH gehabt hätte. Die ISA 320 behandelten die Wesentlichkeit bei der Planung und Durchführung von Abschlussprüfungen. Für die Festlegung der Wesentlichkeit für die Eröffnungsbilanz, die Berechnung der Wesentlichkeitsgrenze und die Bestimmung der wesentlichen Bilanzpositionen<sup>13</sup> orientierte sich der LRH nach diesen Prüfungsstandards.

Der LRH legte für die Überprüfung der Eröffnungsbilanz als Bezugsgröße für die Bestimmung der Wesentlichkeit die Bilanzsumme fest.<sup>14</sup> Als Wesentlichkeitsgrenze war in der Praxis<sup>15</sup> ein Wert zwischen 0,5% und 1% der Bilanzsumme als Bezugsgröße üblich. Der LRH wählte aus dieser Spannweite für die Wesentlichkeit mit 0,5% der Bilanzsumme den unteren Wert. Die Festlegung des vergleichsweise niedrigen Wertes war mit der erstmaligen Prüfung der Vermögenswerte begründet.

Für die Risikobeurteilung und für die Definition von Art, zeitlichem Ablauf und Umfang der Prüfungshandlungen diente die sog. Toleranzwesentlichkeit, die sich insbesondere an der Funktionsfähigkeit des IKS orientierte und in Form eines Abschlages von der Wesentlichkeit zur Anwendung kam. Bei einem sehr gut funktionierenden IKS (und/oder geringem Risiko) wird der Abschlag geringer sein können, als bei weniger gut oder schlecht funktionierendem IKS bzw. hohem Risiko. Für die Toleranzwesentlichkeit nahm der LRH auf die Wesentlichkeit einen Abschlag von 30% vor. Dies entsprach in der üblichen Praxis einem gut bis mittelmäßig funktionierenden IKS.<sup>16</sup>

Aus diesen Berechnungsmethoden ergab sich für die Eröffnungsbilanz eine Wesentlichkeit i.H.v. 25,73 Mio. EUR (0,5% der Bilanzsumme) und eine Toleranzwesentlichkeit von 18 Mio. EUR (inkl. 30%igen Abschlag). Diese quantitative Grenze hätte bewirkt, dass einige darunterliegende Bilanzpositionen<sup>17</sup> außerhalb der Wesentlichkeit und damit außerhalb des Prüfungsfokus lagen. Der LRH legte daher die Wesentlichkeit nicht ausschließlich quantitativ fest, sondern beurteilte sie auf Grund der

---

<sup>12</sup> Grünberger, IFRS 2001, Ein systematischer Praxisleitfaden, 9. Auflage, Wien, S. 58 f.

<sup>13</sup> Aufgrund der Wesentlichkeitsgrenze waren z.B. die immateriellen Vermögenswerte und Vorräte auf der Aktivseite sowie die Investitionszuschüsse auf der Passivseite keine wesentlichen Bilanzpositionen.

<sup>14</sup> Bertl/Fröhlich, Der Ablauf von Jahresabschlussprüfungen, in: Koziol/Doralt (Hrsg.), Abschlussprüfer – Haftung und Versicherung (2004) 5 f.

<sup>15</sup> Weder das Gesetz, die Standards noch die Literatur äußerten sich detailliert zur Berechnung der Wesentlichkeit, sodass es dem Abschlussprüfer oblag, eine pflichtgemäße Ermessensentscheidung zu treffen.

<sup>16</sup> Diese Annahme ließ sich auch aus den bisherigen Prüfungsurteilen des LRH aus seinen Berichten und aus seinen bisherigen IKS-Prüfungen begründen.

<sup>17</sup> zum Beispiel bei den Aktiva: immaterielle Vermögenswerte, Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Kulturgüter, kurzfristige Forderungen aus Abgaben oder Vorräte. Bei den Passiva beispielsweise: Investitionszuschüsse Rückstellungen für Haftungen und Rückstellungen für ausstehende Rechnung.

Besonderheit der Eröffnungsbilanz auf qualitativer Basis für jeden Bilanzposten individuell.<sup>18</sup>

Des Weiteren berücksichtigte der LRH, dass die VRV 2015 Korrekturen in der Eröffnungsbilanz bis spätestens fünf Jahre nach der Veröffentlichung ermöglichte.<sup>19</sup> Diese würden zu entsprechenden Änderungen bei den Positionen der Eröffnungsbilanz führen. Beispielsweise war die Zustandsbewertung der Landesstraßen B und L zuletzt im Jahr 2014 durchgeführt worden, erst im Jahr 2020 sollte mit einer automatisierten Aufnahme des Straßennetzes begonnen werden.<sup>20</sup> Die darauf basierende Bewertung entsprach damit nicht dem tatsächlichen Straßenzustand zum Stichtag der Eröffnungsbilanz und würde nach Vorliegen der aktuellen Güteklassenbeurteilung im Jahr 2020 zu entsprechenden Anpassungen führen.

### Prüfungsdurchführung

- 3 Grundlage der Prüfung bildete die am 5. November 2019<sup>21</sup> von der Landesfinanzreferentin LH-Stv. Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Gabriele Schaunig-Kandut der Landesregierung zur Kenntnisaufnahme vorgelegte Eröffnungsbilanz des Landes Kärnten zum 1. Jänner 2019.

Das Antrittsgespräch mit der Leiterin der Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und Immobilienmanagement, den Leitern der UAbt. Budget und Controlling und Finanzbuchhaltung sowie dem Projektleiter für die Eröffnungsbilanz in der Abt. 2 fand am 23. Jänner 2020 statt.

Unmittelbar nach diesem Gespräch übermittelte der LRH am 24. Jänner 2020 der Leiterin der Abt. 2 und dem Projektleiter eine umfangreiche Anforderungsliste für die erforderlichen Prüfunterlagen sowie eine Liste mit verschiedenen Fragen zur Eröffnungsbilanz. Gleichzeitig veranlasste er die Einrichtung eines digitalen Datenraums durch die UAbt. IT, in dem die Prüfungsunterlagen hochgeladen und durch die berechtigten Prüfer eingesehen und heruntergeladen werden konnten. Auf die konkreten vorgelegten Unterlagen bzw. die Dokumentationen und Nachweise, auf die der LRH im

---

<sup>18</sup> Die Grenzen der Sicherheit der Prüfungsaussagen ergeben sich insbesondere aufgrund der Tatsache, dass Prüfungen bei Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit teilweise nur in Stichproben durchgeführt werden können. Die Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit bedeutet, dass bestimmte Elemente innerhalb eines Prüfungsfeldes, die von besonderer Bedeutung sind, weitgehend einer Vollprüfung unterzogen werden; in anderen Bereichen erfolgte eine sog. Auswahlprüfung.

<sup>19</sup> § 38 Abs. 7 VRV 2015

<sup>20</sup> siehe dazu TZ 14

<sup>21</sup> siehe auch TZ 9

Zuge der Überprüfung zurückgreifen konnte, nahm der LRH bei den einzelnen Bilanzpositionen Bezug.

Die Übermittlung der Unterlagen und die Beantwortung der Fragen aus der ersten Anforderungsliste erfolgte in mehreren Etappen. Der Hauptteil langte am 10. Februar 2020 ein, endgültig bearbeitet und beantwortet war die erste Anforderungsliste einschließlich zwischenzeitlich verlangter Ergänzungen erst mit 11. März 2020. Weitere Unterlagen und Auskünfte forderte der LRH vor allem von der UAbt. Finanzbuchhaltung mit gleichzeitiger Information des Projektleiters unmittelbar an.

Bei den Eröffnungsbilanz-Buchungen in der Finanzbuchhaltung fehlten häufig Nachweise, Dokumentationen und Belege oder sie waren unvollständig, weshalb vom LRH weitere Recherchen und individuelle Anforderungen auch bei den Fachabteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung (AKL) notwendig waren. Während die Zusammenarbeit mit der UAbt. Finanzbuchhaltung gut funktionierte und die Verantwortlichen bemüht waren, den Verlangen des LRH rasch und fundiert nachzukommen, waren bei den Fachabteilungen die erforderlichen Unterlagen und Dokumentationen aufwendiger und manchmal erst nach längeren Wartezeiten oder abermaligen Verlangen zu erhalten. Die Verzögerungen waren aber auch den besonderen Umständen (Home-Office-Verwaltungsbetrieb bzw. Erreichbarkeit) während der Corona-Beschränkungen geschuldet, die in die Zeit der Überprüfung der Eröffnungsbilanz fielen.

Einige Fragen zu Bilanzpositionen klärte der LRH in mehreren Gesprächen mit den Verantwortlichen ab. Bei diesen Besprechungen nahm zum Teil auch die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei<sup>22</sup> teil, die das Land bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz beratend begleitete.

Die Schlussbesprechung mit der Leiterin der Abt. 2 und der UAbt. Budget und Controlling sowie der UAbt. Finanzbuchhaltung unter Teilnahme des externen Beraters fand am 8. Mai 2020 statt. In der Schlussbesprechung erörterte der LRH seine Feststellungen und Empfehlungen zu den einzelnen Positionen der Eröffnungsbilanz. Das Land beabsichtigte, diese Empfehlungen soweit wie möglich umzusetzen, die Eröffnungsbilanz in diesen Punkten zu berichtigen und auf dieser Basis die Schlussbilanz 2019 zu erstellen.

Das vorläufige Ergebnis zur gegenständlichen Überprüfung übermittelte der LRH der Kärntner Landesregierung am 28. Mai 2020 mit dem Ersuchen, innerhalb einer Frist von

---

<sup>22</sup> im Folgenden kurz: externer Berater

acht Wochen Stellung zu nehmen. Die Landesregierung übermittelte ihre Stellungnahme am 10. Juli 2020.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme erstattete der LRH nunmehr dem Kontrollausschuss des Kärntner Landtages gemäß § 17 K-LRHG den endgültigen Bericht.

### **Vollständigkeitserklärung**

- 4.1 Selbst bei gründlichster Planung und Durchführung der Prüfung blieb ein unvermeidbares Risiko bestehen, dass eine Unvollständigkeit der Unterlagen oder Fehler in den Angaben und Darstellungen der Eröffnungsbilanz nicht erkannt werden. Um das Risiko hinsichtlich der Unvollständigkeit einzugrenzen, war es üblich, eine Vollständigkeitserklärung im Rahmen von Prüfungen einzuholen. Nach den internationalen Prüfungsstandards war diese Erklärung eine Aussage jenes Organs, das den Rechnungsabschluss (in diesem besonderen Fall die Eröffnungsbilanz) erstellte.

Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz war – wie für das Projekt Haushaltreform – das für die Finanzen zuständige Mitglied der Landesregierung zuständig. Das war nach der geltenden Referatseinteilung<sup>23</sup> LH-Stv. Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Gabriele Schaunig-Kandut. Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz war jedoch inhaltlich und organisatorisch die Mitwirkung und Verantwortlichkeit sämtlicher Regierungsmitglieder erforderlich.

In ihrer Unterordnung war für die operative Umsetzung nach der geltenden Geschäftseinteilung<sup>24</sup> die Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und Immobilienmanagement verantwortlich. In der Abteilung 2 waren dies vor allem die Unterabteilung Finanzbuchhaltung und die Unterabteilung Budget und Controlling, die für die Erstellung der Eröffnungsbilanz verantwortlich zeichneten.

Die internationalen Prüfungsstandards verpflichten den LRH, diese Vollständigkeitserklärung einzuholen.<sup>25</sup>

Der LRH forderte eine Vollständigkeitserklärung von der Landesregierung bereits im Zuge des Antrittsgesprächs und ein weiteres Mal während der Schlussbesprechung an. Die Mustervorlagen für diese Vollständigkeitserklärungen übermittelte der LRH per E-Mail an die Leiterin der Abt. 2 und den Projektleiter unmittelbar nach dem Antrittsgespräch in zwei Teilen.

<sup>23</sup> Verordnung der Landesregierung vom 12. April 2018 mit der die Referatseinteilung erlassen wird (K-RE), LGBl. Nr. 30/2018, i.d.F. LGBl. Nr. 32/2019 und LGBl. Nr. 1/2020

<sup>24</sup> Verordnung des Landeshauptmannes vom 3. Juli 2019, Zl. 01-GEA-1/2-2019, mit der die Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung erlassen wird (K-GEA), LGBl. Nr. 56/2019 i.d.F. LGBl. Nr. 2/2020I.

<sup>25</sup> vgl. ISSAI 1580

Durch die Vollständigkeitserklärung (Punkt 1 bis 12) sollte einerseits zum Ausdruck gebracht werden, dass sämtliche Vermögenswerte und Schulden sowie Haftungen, die für die Eröffnungsbilanz relevant waren, vorhanden waren und aufgenommen wurden. Andererseits sollte das verantwortliche Organ durch die Vollständigkeitserklärung (Punkt 13 bis 18) bestätigen, dass sämtliche für die Erstellung der Eröffnungsbilanz notwendige Unterlagen (zB Belege, Verträge, andere Informationen) vorhanden waren und auf Verlangen dem LRH vorgelegt wurden.

Das zuständige Mitglied der Landesregierung legte dem LRH am 28. Mai 2020 eine modifizierte Vollständigkeitserklärung vor, in der es einige Punkte der Mustervorlage des LRH nicht bestätigte.

Zum Internen Kontrollsystem (IKS) des AKL gab die Landesfinanzreferentin keine Erklärung und Bestätigung ab, weil sie nach der Geschäftsordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung<sup>26</sup> die jeweiligen Abteilungsleiter als haushaltsführende Organe für das IKS des Landes in geteilter Verantwortung zuständig sah. Das traf sowohl auf die ursprüngliche Fassung mit einer Erklärung zum IKS der gesamten Landesverwaltung zu, als auch auf jene Fassung, die der LRH aufgrund ihrer Bedenken auf die Abt. 2 eingrenzte. Beide Formulierungen bezogen sich nur auf das IKS, soweit es für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögenslage des Landes von Bedeutung war.

Letztlich legte die Landesfinanzreferentin zu folgenden Punkten der nach den Prüfungsstandards vom LRH entwickelten Mustervorlage keine Vollständigkeitserklärung ab:

- „2. Diese unter Punkt 1 beschriebene Verantwortung der Kärntner Landesregierung beinhaltet wiederum die von der und in der Finanzabteilung zu verantwortende Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2019 dient, die frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist und ein möglichst getreues Bild der Vermögenslage des Landes Kärnten vermittelt.“
  
- „6. Alle Pläne und Absichten, aufgrund bereits vorliegender Beschlüsse der Landesregierung, die zur Folge haben könnten, dass sich die Buchwerte oder der Ausweis der in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2019 ausgewiesenen Vermögensgegenstände oder Schulden wesentlich ändern, wurden in

---

<sup>26</sup> § 2 Abs. 3 der Verordnung des Landeshauptmannes vom 15. Dezember 1998, mit der die Geschäftsordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung erlassen wird (K-GOA), LGBl. Nr. 7/1999, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 57/2019.

Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Rechnungslegung für das Land Kärnten ausgewiesen oder dargestellt.“

„12. Die Kärntner Landesregierung hat alle Sachverhalte, die zu Verpflichtungen führen können und für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Landes Kärnten von Bedeutung sind, in der Eröffnungsbilanz vollständig berücksichtigt.“

„15. Es wurden dem Landesrechnungshof auf Basis der oben angeführten Erkenntnisse und Informationen alle Aufzeichnungen, Dokumentationen und Informationen über Angelegenheiten, von denen die zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2019 verpflichteten Vertreter der Kärntner Landesregierung Kenntnis hatten, sowie alle sonstigen prüfungsrelevanten Informationen zur Verfügung gestellt.“

Die dem LRH gegenüber abgegebene Vollständigkeitserklärung der Landesfinanzreferentin liegt dem Bericht als Anlage bei.

4.2 Der LRH kritisierte, dass das Land Kärnten eine modifizierte Vollständigkeitserklärung abgab und nicht bereit war, eine den Standards entsprechende Erklärung über die Vollständigkeit der Eröffnungsbilanz gegenüber dem LRH abzugeben. Der LRH kritisierte insbesondere, dass die Funktionsfähigkeit des IKS des AKL der Abt. 2 nicht bestätigt werden konnte. Dadurch konnte der LRH die Prüfungssicherheit nicht gewährleisten bzw. sich kein abschließendes Bild über die Vollständigkeit der in der Eröffnungsbilanz beschriebenen Sachverhalte bilden.

### **Aufbau des Berichtes und Darstellung des Prüfungsergebnisses**

5 Nach der Darstellung der rechtlichen Grundlagen und den Überblick über die Eröffnungsbilanz im Gesamten stellte der LRH die einzelnen Bilanzpositionen und seine Prüfungsergebnisse in der Reihenfolge der Gliederung der Vermögensrechnung gemäß der Anlage 1c der VRV 2015 dar, welche die Ebene, Position, deren Bezeichnung und den Code<sup>27</sup> näher definierte.

In der 1. Ebene folgten nach einem tabellarischen Überblick mit der Aufgliederung der 2. Ebene eine Darstellung der Vorgaben der allgemeinen Bestimmungen der VRV 2015 zu dieser Bilanzposition. In weiterer Folge erläuterte der LRH die einzelnen Positionen der 2. Ebene nach einer festgelegten Struktur, die sich aufbaute:

---

<sup>27</sup> Im Vermögenshaushalt waren direkt weder Mittelaufbringungen noch Mittelverwendungen in sog. Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (MVAG) zu erfassen. Daher lautet die Kennzahl zur Zuordnung von Sachverhalten zum Vermögenshaushalt lediglich Code.

- in einem tabellarischen Überblick der Bilanzposition und ihrer (Sachkonten-)Untergliederung,
- in den speziell für diese Position anzuwendenden Bestimmungen und Bewertungsgrundsätze der VRV 2015 und sonstiger Regelungen,
- in den durchgeführten Prüfungshandlungen des LRH
- in der Umsetzung durch das Land und der von ihm gewählten Bewertungsmethoden und
- den allfälligen Feststellungen und Empfehlungen des LRH

6 In der Regel werden bei der Berichterstattung der einzelnen Bilanzpositionen punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit „1“ an der zweiten Stelle der Textzahl – TZ) und deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit „2“), die zusammengefasste Gegenäußerung (Kennzeichnung mit 3 und kursive Schriftweise) und eine allenfalls anschließende Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

## RECHTLICHE GRUNDLAGEN

### Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015)

- 7 Im Anschluss an die Haushaltsrechtsreform des Bundes fanden in gemeinsamen Arbeitsgruppen der Gebietskörperschaften umfangreiche Verhandlungen zur Neuregelung und Vereinheitlichung der Rechnungslegungsvorschriften der Länder und Gemeinden und damit zur Ablöse der bisherigen VRV aus dem Jahr 1997 statt.

Nach Behandlung im Budgetausschuss des Nationalrats machte der BM für Finanzen die VRV 2015 im Einvernehmen mit dem Rechnungshof am 19. Oktober 2015 kund.

Die VRV 2015<sup>28</sup>, welche in ihrer Stammfassung die Einführung des neuen Haushaltswesens für die Länder<sup>29</sup> bereits für das Rechnungsjahr 2019 vorgab, wurde im Jahr 2018<sup>30</sup> insofern angepasst, als die Bestimmungen der VRV 2015 für Länder und Gemeinden spätestens für das Finanzjahr 2020<sup>31</sup> anzuwenden waren. Das Land Kärnten hielt jedoch am Einföhrungstermin 2019 fest und schuf im Jahr 2018 mit der Novelle zum K-LVG<sup>32</sup> die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Umsetzung der Haushaltsreform gemäß den einheitlichen Bestimmungen der VRV.

### Landesverfassungsgesetzliche Grundlagen

- 8 Landesverfassungsgesetzlich verankert wurde die Haushaltsreform und die Grundsätze der neuen Rechnungslegungsvorschriften schließlich durch eine Änderung der Kärntner Landesverfassung (K-LVG),<sup>33</sup> die der Kärntner Landtag am 1. Februar 2018 beschloss und die Umsetzung der Haushaltsreform mit 1. Jänner 2019 fixierte.

Nach dem K-LVG<sup>34</sup> bestand der Landesvoranschlag aus dem Finanzierungsvoranschlag, dem Ergebnisvoranschlag, dem Stellenplan für den Gesamthaushalt, den Beilagen nach der VRV 2015 sowie den Angaben zur Wirkungsorientierung. Das galt auch für den Rechnungsabschluss,<sup>35</sup> der entsprechend der VRV 2015 in Form und Gliederung folgende Bestandteile auswies:

- der Ergebnisrechnung,

<sup>28</sup> BGBl. II Nr. 313/2015, kundgemacht am 19. Oktober 2015

<sup>29</sup> und der RH-Kontrolle unterliegender Großgemeinden

<sup>30</sup> BGBl. II Nr. 17/2018, kundgemacht am 23. Jänner 2018

<sup>31</sup> Voranschläge und Rechnungsabschlüsse

<sup>32</sup> LGBl. Nr. 23/2018

<sup>33</sup> LGBl. Nr. 85/1996, geändert mit LGBl. Nr. 23/2018. Die Änderungen betrafen weitere einfache Gesetze wie die Geschäftsordnung des Kärntner Landtages, das Landesrechnungshofgesetz und das Kärntner Landesverwaltungsgerichtsgesetz.

<sup>34</sup> Art. 61 Abs. 3 K-LVG

<sup>35</sup> Art. 62 Abs. 2 K-LVG

- der Finanzierungsrechnung,
- den dazu gehörigen Voranschlagsvergleichsrechnungen,
- der Vermögensrechnung,
- der Nettovermögensveränderungsrechnung und
- den Beilagen, die dem Landesrechnungsabschluss gemäß den die Länder bindenden Haushaltsvorschriften beizulegen waren.

Bei der Haushaltsführung des Landes waren die Grundsätze der möglichst getreuen, vollständigen und einheitlichen Darstellung der finanziellen Lage des Landes, der Wirkungsorientierung insbesondere auch unter Berücksichtigung der Wirkungsziele und Gleichstellungsziele, der Transparenz und der Effizienz zu beachten.<sup>36</sup>

Die näheren Regelungen über die Erstellung des Landesfinanzrahmens, des Landesvoranschlags, des Landesrechnungsabschlusses und die Haushaltsführung des Landes sollten, soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften bestanden, durch Landesgesetz erfolgen.<sup>37</sup>

Als rechtlichen Rahmen für die neue Haushaltsführung begnügte sich das Land Kärnten vorerst mit dem erweiterten K-LVG, ergänzt um dementsprechende Durchführungsbestimmungen. Ein Landeshaushaltsgesetz samt Verordnungen zur näheren Regelung der Haushaltsführung plante die Landesregierung nach entsprechenden Erfahrungen mit der Umsetzung der Haushaltsreform erst gegen Ende 2020.

Mit der Anwendung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen der VRV ab dem Jahr 2019 hatte die Landesregierung zum 1. Jänner 2019 eine Eröffnungsbilanz zu erstellen.<sup>38</sup> Für die erstmalige Erstellung der Vermögensrechnung galten Übergangsbestimmungen, die beim erstmaligen Ansatz der Vermögenswerte angewendet werden konnten.

### **Beschlüsse und Regelungen zur Eröffnungsbilanz**

- 9 Als wesentliche Neuerung der VRV 2015 gegenüber dem bisherigen kameralen System war die Einführung eines integrierten Drei-Komponentensystem mit einem Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt.

---

<sup>36</sup> Art. 63 Abs. 2 K-LVG

<sup>37</sup> Art. 63 Abs. 10 K-LVG

<sup>38</sup> § 38 VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 i.d.F. BGBl. II Nr. 17/2018

Die geforderte Vermögensrechnung stellte das Land Kärnten gemäß der VRV 2015<sup>39</sup> erstmals in Form einer Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2018 dar.

Am 5. November 2019 nahm die Landesregierung den Bericht der Landesfinanzreferentin zur Erstellung der Eröffnungsbilanz des Landes Kärnten zum 1. Jänner 2019 nach den Grundsätzen der VRV 2015 zur Kenntnis. Diesem Regierungsakt lag die Eröffnungsbilanz des Landes zum 1. Jänner 2019 als Anlage bei. Gleichzeitig nahm das Kollegium den Bericht der Landesfinanzreferentin über den 2. Nachtragsvoranschlag zur Kenntnis, mit dem sich die Aufwandsermächtigung des Ergebnishaushalts aufgrund der Eröffnungsbilanz um rd. 56,34 Mio. EUR erhöhte.

Der Kärntner Landtag nahm am 21. November 2019 den Bericht der Landesregierung zur Erstellung der Eröffnungsbilanz zur Kenntnis. Den in diesem Zusammenhang vorgelegten 2. Nachtragsvoranschlag erteilte er die verfassungsmäßige<sup>40</sup> Zustimmung.

Mit Kollegialbeschluss vom 16. Juli 2019 beschloss die Landesregierung einen Erlass zur Erstellung der Eröffnungsbilanz (im Folgenden „Eröffnungsbilanz-Erlass“), der Durchführungsbestimmungen zur VRV 2015 und nähere Anwendungsrichtlinien für die Rechnungsführer und Bewirtschafter in den Abteilungen und Dienststellen erließ. Auf die einzelnen Bestimmungen des Erlasses nahm der LRH bei den betreffenden Bilanzpositionen Bezug.

Die VRV 2015 enthielt für die erstmalige Erstellung der Eröffnungsbilanz in ihren Übergangs- und Schlussbestimmungen<sup>41</sup> besondere Regelungen. Bei der erstmaligen Erfassung und Bewertung von Vermögenswerten konnten zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen<sup>42</sup>, unter Beachtung verwaltungsökonomischer Prinzipien, vereinfachte Bewertungsmethoden<sup>43</sup> angewendet werden. Es war anzuführen, welche Methode verwendet wurde.

Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz war eine zeitliche Abgrenzung der Aufwendungen und Erträge vorzunehmen.<sup>44</sup> Korrekturen in der Eröffnungsbilanz konnten bis spätestens fünf Jahre nach deren Veröffentlichung erfolgen und waren in der Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen.<sup>45</sup>

---

<sup>39</sup> § 38 VRV 2015

<sup>40</sup> gemäß Art. 61. Abs. 6 K-LVG

<sup>41</sup> § 39 und § 40 VRV 2015

<sup>42</sup> gemäß §§ 19 bis 36 VRV 2015

<sup>43</sup> gemäß § 39 VRV 2015

<sup>44</sup> § 38 Abs. 7 VRV 2015

<sup>45</sup> gemäß § 38 Abs. 8 VRV 2015

In Ergänzung zum Rechnungsabschluss sah die VRV 2015<sup>46</sup> zahlreiche Nachweise vor. Die Erstellung derartiger Nachweise, wie etwa ein Anlagen- oder ein Beteiligungsspiegel, war für die Eröffnungsbilanz nicht explizit vorgesehen. Das Land Kärnten nahm in die Eröffnungsbilanz trotzdem folgende Anlagen – naturgemäß aufgrund der erstmaligen Erstellung zum Teil mit abweichender Struktur<sup>47</sup> - auf:

- Anlage 6g: Anlagespiegel
- Anlage 6h: Liste der nicht bewerteten Kulturgüter
- Anlage 6j, 6k und 6l: Nachweise über Beteiligungen und verwaltete Einrichtungen
- Anlage 6b: Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven
- Anlage 6c und 6d: Einzelnachweis über Finanzschulden und Finanzschulden gem. § 32 Abs. 1 und 2 VRV 2015
- Anlage 6q: Rückstellungsspiegel – langfristige Rückstellungen
- Anlage 6s: Anzahl der Ruhe- und Versorgungsempfänger und pensionsbezogene Aufwendungen
- Anlage 6q: Rückstellungsspiegel – kurzfristige Rückstellungen
- Anlage 6i: Leasingsspiegel – Operating Leasing

Die Eröffnungsbilanz enthielt des Weiteren Grundsätze der Rechnungslegung und einen Überblick über die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gemäß VRV 2015.

---

<sup>46</sup> § 37 VRV 2015

<sup>47</sup> insbesondere fehlten natürlich die Angaben über Zu- und Abgänge bzw. Veränderungen zu Vorjahreswerten

## ALLGEMEINES

### Überblick Eröffnungsbilanz

- 10 Das Land Kärnten erstellte die Eröffnungsbilanz erstmals zum 1. Jänner 2019. Die Eröffnungsbilanz war eine wesentliche Voraussetzung für Umsetzung der Haushaltsreform und die Umstellung auf die drei-Komponenten Haushaltsrechnung.

Die VRV 2015<sup>48</sup> enthielt nähere Vorschriften für die Gliederung der Vermögensrechnung.<sup>49</sup>

Nach den Gliederungsvorschriften zeigte die Aktivseite der Eröffnungsbilanz die Vermögenswerte, die Passivseite die Fremdmittel sowie das Nettovermögen als Saldogröße zwischen Aktiva und Passiva.

Zum langfristigen Vermögen zählten immaterielle Vermögenswerte (z.B. Software und Lizenzen), Sachanlagen (z.B. Grundstücke, Gebäude und Kulturgüter), Beteiligungen und Forderungen. Unter dem kurzfristigen Vermögen waren das kurzfristige Finanzvermögen, kurzfristige Forderungen, Vorräte und liquide Mittel (z.B. auf Bankkonten) bilanziert.

Die Passivseite setzte sich zusammen aus lang- und kurzfristigen Fremdmitteln wie etwa Finanzschulden, Verbindlichkeiten und Rückstellungen (z.B. für Abfertigungen oder Prozesskosten) und letztendlich dem Eigenkapital (Nettovermögen) als Ausgleichsposten.

Die UAbt. Finanzbuchhaltung legte dem LRH zum Prüfungsbeginn jene Eröffnungsbilanz zur Prüfung vor, welche die Landesregierung im Rahmen des Berichts der Landesfinanzreferentin am 5. November 2019 zur Kenntnis nahm. Die Darstellung der Gliederung und Werte richtete sich in diesem Bericht nach dieser Fassung.

Die im folgenden dargestellten Positionen und Werte enthielten somit weder Korrekturen noch erforderliche Ergänzungen, wie etwa Korrekturbuchungen, Umgliederungen und nachträgliche Erfassungen, die aus der Überprüfung durch den LRH resultierten bzw. die das Land Kärnten schon im Zuge der Überprüfung vornahm.

---

<sup>48</sup> § 18 VRV 2015

<sup>49</sup> Anlage 1c der VRV 2015, welche die Ebene, Position, deren Bezeichnung und den Code der Vermögensrechnung näher definierte. Der dazugehörige Kontenplan und die Kontenzuordnung der Länder war in der Anlage 3a der VRV 2015 dargestellt.

**Tabelle 1: Aktiva der Eröffnungsbilanz**

<b>AKTIVA</b>	1.1.2019 in EUR
<b>A Langfristiges Vermögen</b>	<b>4.831.747.179,39</b>
<b>A.I Immaterielle Vermögenswerte</b>	<b>806.078,44</b>
A.I.1 Immaterielle Vermögenswerte	806.078,44
<b>A.II Sachanlagen</b>	<b>1.315.288.672,97</b>
A.II.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtung und Infrastruktur	1.178.880.477,42
A.II.2 Gebäude und Bauten	106.633.943,56
A.II.3 Wasser- und Kanalisationsbauten	23.359,26
A.II.4 Sonderanlagen	671.736,80
A.II.5 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	16.241.034,41
A.II.6 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.038.683,33
A.II.7 Kulturgüter	4.738.063,36
A.II.8 Gegebene Anzahlung und Anlagen in Bau	1.061.374,83
<b>A.IV Beteiligungen</b>	<b>849.651.001,92</b>
A.IV.1 Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	553.667.135,00
A.IV.2 Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	30.894.688,93
A.IV.3 Sonstige Beteiligungen	621.482,15
A.IV.4 Verwaltete Einrichtungen	264.467.695,84
<b>A.V Langfristige Forderungen</b>	<b>2.666.001.426,06</b>
A.V.2 Langfristige Forderungen aus Darlehen	2.192.372.651,50
A.V.3 Sonstige langfristige Forderungen	473.628.774,56
<b>B Kurzfristiges Vermögen</b>	<b>315.108.765,95</b>
<b>B.I Kurzfristige Forderungen</b>	<b>57.118.084,77</b>
B.I.1 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	23.487.820,94
B.I.2 Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	7.466.145,67
B.I.3 Sonstige kurzfristige Forderungen	25.673.979,95
B.I.4 Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksam)	490.138,21
<b>B.II Vorräte</b>	<b>4.093.076,60</b>
B.II.1 Vorräte	4.093.076,60
<b>B.III Liquide Mittel</b>	<b>183.160.037,55</b>
B.III.1 Kassa, Bankguthaben, Schecks	144.518.822,36
B.III.2 Zahlungsmittelreserven	38.641.215,19
<b>B.V Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>70.737.567,03</b>
B.V.I Aktive Rechnungsabgrenzung	70.737.567,03
<b>SUMME AKTIVA</b>	<b>5.146.855.945,34</b>

Quelle: Eröffnungsbilanz des Landes; LRH-eigene Darstellung

**Tabelle 2: Passiva der Eröffnungsbilanz**

<b>PASSIVA</b>	1.1.2019 in EUR
<b>C Nettvermögen</b>	<b>-951.420.459,45</b>
C.I Saldo der Eröffnungsbilanz	-990.061.674,64
C.III Haushaltsrücklagen	38.641.215,19
<b>D Sonderposten Investitionszuschüsse</b>	<b>874.090,55</b>
D.I Investitionszuschüsse	874.090,55
D.I.1 Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	474.320,62
D.I.3 Investitionszuschüsse von übrigen	399.769,93
<b>E Langfristige Fremdmittel</b>	<b>5.182.630.527,47</b>
E.I Langfristige Finanzschulden, netto	3.333.571.191,24
E.I.1 Langfristige Finanzschulden	3.333.571.191,24
E.II Langfristige Verbindlichkeiten	1.004.657.900,66
E.II.3 Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	1.004.657.900,66
E.III Langfristige Rückstellungen	844.401.435,57
E.III.1 Rückstellungen für Abfertigungen	84.961.716,93
E.III.2 Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	117.836.081,08
E.III.3 Rückstellungen für Haftungen	500.000,00
E.III.6 Sonstige langfristige Rückstellungen	641.103.637,56
<b>F Kurzfristige Fremdmittel</b>	<b>914.771.786,77</b>
F.I Kurzfristige Finanzschulden, netto	338.410.467,65
F.I.1 Kurzfristige Finanzschulden	338.410.467,65
F.II Kurzfristige Verbindlichkeiten	337.062.615,69
F.II.1 Kurzfristige Verbindlichkeiten Lieferungen und Leistungen	120.872.645,29
F.II.2 Kurzfristige Verbindlichkeiten Abgaben	21.678.934,14
F.II.3 Sonstige Verbindlichkeiten	182.322.997,57
F.II.4 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksam)	12.188.038,69
F.III Kurzfristige Rückstellungen	84.341.531,41
F.III.1 Rückstellungen für Prozesskosten	172.057,50
F.III.2 Rückstellungen für ausstehende Rechnung	2.295.139,90
F.III.3 Rückstellungen für nicht konsumierten Urlaub	18.730.944,63
F.III.4 Sonstige kurzfristige Rückstellungen	63.143.389,38
F.IV Passive Rechnungsabgrenzung	154.957.172,02
F.IV.1 Passive Rechnungsabgrenzung	154.957.172,02
<b>SUMME PASSIVA</b>	<b>5.146.855.945,34</b>

Quelle: Eröffnungsbilanz des Landes; LRH-eigene Darstellung

## A. LANGFRISTIGES VERMÖGEN

### A.I Immaterielle Vermögenswerte

- 11 In der Eröffnungsbilanz des Landes Kärnten zum 1. Jänner 2019 betrug die Position der Immateriellen Vermögenswerte 0,81 Mio. EUR und wurde nicht weiter unterteilt:

**Tabelle 3: A.I Immaterielle Vermögenswerte**

Bilanzposition	Buchwert 1.1.2019 in EUR
A.I. Immaterielle Vermögenswerte	806.078
Summe	806.078

Quelle: Eröffnungsbilanz, LRH-eigene Darstellung

Die Position umfasste identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz. Dazu zählten z.B. Rechte aus Konzessionen, Lizenzen, Patenten, Marken- und Urheberrechte, Kontingente, Software, Belieferungsrechte, bestimmte Optionsrechte, Syndikatsrechte. Diese waren nur dann in der Eröffnungsbilanz zu erfassen, wenn sie im Rahmen eines Anschaffungsvorgangs<sup>50</sup> erworben wurden. Selbst erstellte immaterielle Vermögenswerte durften nicht angesetzt werden.<sup>51</sup>

Immaterielle Wirtschaftsgüter, die einer Wertminderung durch Abnutzung unterlagen, waren auf ihre Nutzungsdauer linear abzuschreiben. Die Bewertung in der Eröffnungsbilanz hatte zu den fortgeschriebenen Anschaffungskosten zu erfolgen. Unentgeltliche Erwerbe waren mit dem beizulegenden Zeitwert<sup>52</sup> zu bewerten.<sup>53</sup>

Für befristete Rechte, Lizenzen und Software war eine Nutzungsdauer nach vertraglicher Vereinbarung oder nach beabsichtigter wirtschaftlicher Nutzung vorgesehen.<sup>54</sup>

<sup>50</sup> Die Anschaffungskosten stellen alle Kosten des Erwerbs dar, die das Anlagegut in einen betriebsbereiten Zustand versetzen.

<sup>51</sup> § 24 Abs. 2 VRV 2015

<sup>52</sup> Der beizulegende Zeitwert war gemäß § 19 Abs. 9 VRV 2015 jener Wert, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Personen getauscht oder eine Verpflichtung beglichen werden konnte. Er war zu ermitteln aus dem Preis einer bestehenden, bindenden Vereinbarung, sonst aus dem gegenwärtigen Marktpreis, sonst aus dem Preis der letzten vergleichbaren Transaktion oder sonst dem Wert aus einer bestmöglichen, verlässlichen Schätzung.

<sup>53</sup> § 19 u. § 24 Abs. 4 u. 5 VRV 2015; auch IPSAS 17; Erläuterungen der Novelle BGBl. II Nr. 17/2018 zu Z 15 (§ 24 VRV 2015)

<sup>54</sup> Anlage 7 – Nutzungsdauertabelle VRV 2015

Die immateriellen Vermögenswerte verteilte das Land nach ihren Nutzungsdauern auf sechs Anlageklassen, wie in der folgenden Tabelle dargestellt:

**Tabelle 4: Aufteilung immaterielle Vermögenswerte**

Anlagenklasse	Bezeichnung	Buchwert 1.1.2019 in EUR
AIM_000	Rechte, Lizenzen und Software ohne Wertminderung	105.826
AIM_003	Rechte, Lizenzen und Software (Nutzungsdauer 3 Jahre)	1.224
AIM_004	Rechte, Lizenzen und Software (Nutzungsdauer 4 Jahre)	2.728
AIM_005	Rechte, Lizenzen und Software (Nutzungsdauer 5 Jahre)	380.886
AIM_008	Rechte, Lizenzen und Software (Nutzungsdauer 8 Jahre)	141.692
AIM_010	Rechte, Lizenzen und Software (Nutzungsdauer 10 Jahre)	173.722
Summe		806.078

Quelle: Anlagenbuchhaltung, LRH-eigene Darstellung

In der Anlagenklasse „Rechte, Lizenzen und Software ohne Wertminderung“ (AIM\_000) erfasste das Land aktivierungsfähige Rechte der landwirtschaftlichen Schulgüter, die keiner Wertminderung unterlagen, wie beispielsweise Anteile an Güter- und Almerschließungswegen, Molkereianteile, Fischereirechte sowie Anteile an Genossenschaften und Zuchtverbänden.

Den überwiegenden Anteil der immateriellen Vermögenswerte bildeten die Rechte und Lizenzen der vom Land genutzten Software. Dabei waren die größten Vermögenswerte die Lizenzen für die Oracle Database, für die Geolantis Applikation und für zwei SAP-Anwendungen, die insgesamt einen Buchwert von 220.001,98 EUR ausmachten. Die Abstimmung der gewählten Nutzungsdauern der Lizenzen und Software erfolgte zwischen dem Steuerberater und der IT-Abteilung des Landes.

## A.II Sachanlagen

- 12 In der Eröffnungsbilanz des Landes Kärnten zum 1. Jänner 2019 betrug die Position der Sachanlagen 1.315,29 Mio. EUR.

In der folgenden Tabelle werden die Sachanlagen der Eröffnungsbilanz dargestellt:

**Tabelle 5: A.II Sachanlagen**

Bilanzpositionen	Buchwert 1.1.2019 in EUR
A.II.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtung und Infrastruktur	1.178.880.477
A.II.2 Gebäude und Bauten	106.633.944
A.II.3 Wasser- und Kanalisationsbauten	23.359
A.II.4 Sonderanlagen	671.737
A.II.5 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	16.241.034
A.II.6 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.038.683
A.II.7 Kulturgüter	4.738.063
A.II.8 Gegebene Anzahlung und Anlagen in Bau	1.061.375
<b>Summe</b>	<b>1.315.288.673</b>

Quelle: Eröffnungsbilanz, LRH-eigene Darstellung

Die Position materieller Sachanlagen umfasste Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur, Gebäude und Bauten, Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen, Sonderanlagen, technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen, Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Kulturgüter und geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen im Bau.

### Rechtliche Vorgaben

Die VRV 2015<sup>55</sup> normierte, dass Sachanlagen jene materiellen Posten umfassten, die erwartungsgemäß länger als ein Finanzjahr genutzt würden. Für Sachanlagen waren vollständige Anlagenverzeichnisse zu führen und diese zu fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Unentgeltliche Erwerbe wie Schenkungen und Erbschaften waren mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Sachanlagen, die einer Wertminderung durch Abnutzung unterlagen, waren auf ihre Nutzungsdauer linear abzuschreiben. Für die Berechnung der Abschreibung waren die Nutzungsdauertabellen der VRV 2015 zu verwenden.<sup>56</sup> Die Abschreibung begann mit der Inbetriebnahme des Vermögenswertes.<sup>57</sup> War der Vermögenswert länger als sechs Monate

<sup>55</sup> § 24 VRV 2015

<sup>56</sup> Anlage 7; In Ausnahmefällen konnte das Land mit Nachweis eine davon abweichende tatsächliche Nutzungsdauer anwenden.

<sup>57</sup> mangels Inbetriebnahme trotz Bereitschaft spätestens nach sechs Monaten

des Haushaltsjahres im Anlagevermögen, hatte das Land die gesamte Jahresabschreibung zu berücksichtigen, anderenfalls die Hälfte.

Der Eröffnungsbilanz-Erlass des Landes legte fest, dass Anschaffungskosten alle Kosten des Erwerbs, wie Anschaffungspreise inklusive Einfuhrzölle, Transportkosten, Kosten, die den Vermögensgegenstand in einen betriebsbereiten Zustand versetzen und Abwicklungskosten, abzüglich direkt zuordenbarer Rabatte und Skonti umfassten. Die im Anschaffungswert enthaltene Umsatzsteuer gehörte – soweit sie nicht als Vorsteuer abgezogen werden konnte – ebenfalls zum Anschaffungswert. Nicht zu den Anschaffungskosten gehörten Zinsen und andere Kosten, die sich aus der Aufnahme von Fremdmitteln zur Finanzierung der Anschaffung ergaben. Waren die Anschaffungskosten nicht mehr bekannt, so konnten auch die Bewertungsmethoden gemäß den Übergangsbestimmungen<sup>58</sup> angewandt werden. Diese vereinfachten Bewertungsmethoden galten insbesondere für Grundstücke, Grundstückseinrichtungen sowie Gebäude und Bauten. Herstellungskosten lagen vor, wenn durch sie ein Vermögenswert geschaffen oder in seiner Substanz wesentlich vermehrt, in seinem Wesen verändert, erheblich verbessert oder die Nutzungsdauer wesentlich verlängert wurde. Herstellungskosten waren sämtliche Kosten, die dem jeweiligen Vermögenswert direkt zuordenbar waren. Für bewegliche Sachanlagen war zur Erleichterung die Bildung von Sachgesamtheiten möglich. Dazu konnten Gegenstände mit gleicher Nutzungsdauer, die üblicherweise zusammen genutzt wurden, zu einer Sachanlage zusammengefasst werden.<sup>59</sup> Für bewegliche Sachanlagen konnte zudem ein Festwertverfahren<sup>60</sup> für die Bewertung angewendet werden.<sup>61</sup>

Das Kriterium der Vollständigkeit des Anlagenverzeichnisses<sup>62</sup> war erfüllt, wenn das Land eine Vermögensrechnung erstellen konnte, die eine verlässliche und möglichst getreue Darstellung der finanziellen Lage ermöglichte. Sofern die Werte für Sachanlagen, die vor Inkrafttreten der VRV 2015 angeschafft oder hergestellt wurden, nicht vorlagen, waren diese zu erheben und nachträglich in das Anlagenverzeichnis aufzunehmen.<sup>63</sup> Bereits vorhandene voll abgeschriebene Sachanlagen waren im Anlagenverzeichnis mit dem Wert Null anzusetzen.<sup>64</sup> Sachanlagen waren in der Vermögensrechnung zu erfassen,

---

<sup>58</sup> § 39 VRV 2015

<sup>59</sup> z.B. Bestuhlung eines Klassenzimmers

<sup>60</sup> Bei diesem Verfahren wurde einmalig ein Bestandswert ermittelt. Dieser blieb unabhängig der Zukäufe und Abgänge unverändert in der Vermögensrechnung bestehen, solange keine wesentlichen Änderungen des mengenmäßigen Bestands eintraten.

<sup>61</sup> § 19 Abs. 3 VRV 2015

<sup>62</sup> Die Anlagenbuchhaltung bzw. die Verwaltung des Anlagevermögens regelte das Land in einem eigenen Erlass „Anlagenbuchhaltung“.

<sup>63</sup> § 38 Abs. 5 VRV 2015

<sup>64</sup> § 38 Abs. 4 VRV 2015

wenn das Land Kärnten deren wirtschaftlicher Eigentümer war. Geringwertige Wirtschaftsgüter<sup>65</sup> konnten vom Ansatz in der Vermögensrechnung ausgenommen werden.<sup>66</sup>

### Prüfungshandlungen

Den Prüfungsschwerpunkt stellte die vollständige und richtige Aufnahme der Sachanlagen in die Eröffnungsbilanz des Landes Kärnten dar. Zur Überprüfung glich der LRH die jeweiligen Sachkontensalden<sup>67</sup> in der Finanzbuchhaltung mit der Eröffnungsbilanz ab. Dabei konnte er keine Abweichungen feststellen. Zusätzlich nahm der LRH einen Abgleich der Summe mit dem Anlagenbuch vor, wobei er ebenfalls keine Differenzen feststellte. Weiters stimmte der Betrag auf den Sachkonten mit dem Anlagenpiegel laut Eröffnungsbilanz überein.<sup>68</sup>

Der LRH erhielt vom Land Auflistungen zu den unbeweglichen Sachanlagen wie Grundstücken, Grundstückseinrichtungen und Gebäuden. Dazu holte der LRH zusätzliche Informationen, Auskünfte und Detailunterlagen hinsichtlich der Migration der Anlagegüter in die Anlagenbuchhaltung und deren Bewertung ein. Der LRH überprüfte die ihm zur Verfügung gestellten Listen und Auswertungen und verglich diese mit den Werten der Eröffnungsbilanz. Weiters überprüfte der LRH, ob das Land die Vermögenswerte entsprechend VRV 2015, Eröffnungsbilanz-Erlass und Kontierungsplan den einzelnen Anlagenklassen zuordnete. Er überprüfte auch die bei den einzelnen Anlagenklassen hinterlegten Nutzungsdauern und deren Übereinstimmung mit den Vorgaben der Nutzungsdauertabelle der VRV 2015. Der LRH prüfte nicht die erstmalige Erfassung des Sachanlagevermögens in der Anlagenbuchhaltung einschließlich der erfolgten Migrationen aus Altsystemen und die Sachanlageninventur.

Den Bestand und das Eigentum der vom Land in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Liegenschaften (Grundstücke zu Straßenbauten, unbebaute und bebaute Grundstücke) überprüfte der LRH anhand des Grundbuchs.

Aufgrund der Vielzahl der Sachanlagen erfolgte die Überprüfung anhand von Plausibilitätsprüfungen und zufälligen Stichproben.

---

<sup>65</sup> Dabei handelte es sich um Vermögenswerte, deren Wert geringer als 400 EUR war.

<sup>66</sup> § 24 VRV 2015

<sup>67</sup> Sachkonten S0001001 bis S0910000

<sup>68</sup> Anlage 6g, Eröffnungsbilanz, S. 14; Der Anlagenpiegel der Eröffnungsbilanz umfasste nur den Buchwert zum 1. Jänner 2019. Im Rahmen des RA 2019 war erstmalig ein vollständiger Anlagenpiegel gemäß Anlage 6g der VRV 2015 zu erstellen.

### Erfassung und Bewertung durch das Land Kärnten

Das Land Kärnten hatte bis zum Ende des Jahres 2019 sein Vermögen grundsätzlich in das zentrale Rechnungswesen eingegliedert. Die Datenmigration der Anlagegüter erfolgte auf Grund vorhandener Aufzeichnungen von Altsystemen<sup>69</sup>. Für die Übernahme der Aufzeichnungen in die Anlagenbuchhaltung führten die jeweiligen haushaltsführenden Stellen eine Inventur durch. Nach den Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz migrierte das Land nur jene Sachanlagen, die laut durchgeführter Inventur per Übernahmestichtag tatsächlich vorhanden waren. Im Rahmen dieser Inventur prüften die haushaltsführenden Stellen den Soll-Bestand der Sachanlagen auf Übereinstimmung mit dem Ist-Bestand und klärten etwaige Unterschiede zwischen den Beständen auf. Die haushaltsführenden Stellen bestätigten dabei gegenüber der UAbt. Finanzbuchhaltung die Durchführung einer Inventur gemäß den geltenden Vorschriften und beauftragten die UAbt. Finanzbuchhaltung mit der Übernahme in die Eröffnungsbilanz.

#### A.II.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur

- 13 Die in der Bilanzposition Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur angeführten Sachanlagen, welche das Land Kärnten in seiner Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2019 auswies, sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

**Tabelle 6: A.II.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur**

BK	Konto	Bezeichnung	Buchwert 1.1.2019 in EUR
1000	S0020001 - S0020002	Straßenbauten	722.867.310
1000	S0050001 - S0050002	Bauliche Anlagen zu Straßen	371.234.021
1000	S0030001 - S0030002	Grundstücke zu Straßenbauten	44.942.142
1000	S0002001	Unbebaute Grundstücke	34.733.506
1000	S0001001	Bebaute Grundstücke	12.206.862
1000 u. 2103	S0060001 - S0060002	sonstige Grundstückseinrichtungen	5.387
1000	S0910000	Wertberichtigungen zu Grundstücken, Grundstückseinrichtungen	-7.108.750
Summe			1.178.880.477

Quelle: Eröffnungsbilanz, LRH-eigene Darstellung

Der größte Anteil entfiel mit 722,87 Mio. EUR auf die Position Straßenbauten. Dabei handelte es sich um den Straßenoberbau der Landesstraßen L und B inklusive Straßenausrüstung, Stützmauern und Steinschlagnetze. Der zweitgrößte Anteil entfiel mit 371,23 Mio. EUR auf die baulichen Anlagen zu Straßen, die Tunnels, Galerien, Brücken sowie Ampeln und Orientierungssysteme. Die Grundstücke zu Straßenbauten machten 44,94 Mio. EUR aus. Die Grundstücke, die nicht zu jenen der Straßenbauten zählten, teilte das Land in unbebaute und bebaute ein, wobei auf die unbebauten Grundstücke 34,73 Mio. EUR entfielen und auf die bebauten 12,21 Mio. EUR. Als

<sup>69</sup> Insbesondere Sokrates, BIS und Excel-Dateien

Wertberichtigungen zu den Grundstücken und Grundstückseinrichtungen erfasste das Land die Baurechtsbelastungen und wies diese in der Eröffnungsbilanz mit 7,11 Mio. EUR aus.

### Rechtliche Vorgaben

Es war grundsätzlich zwischen dem Grundstück (keine lineare Abschreibung) und der Grundstückseinrichtung (Abschreibung) zu unterscheiden und diese waren getrennt auszuweisen. Unter Grundstückseinrichtungen waren Infrastrukturanlagen, insbesondere befestigte und unbefestigte Straßen, Schienen-, Flug- und Hafenanlagen zu verstehen. Die Bewertung der Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur erfolgte nicht zu den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sondern unter Verwendung vereinfachter Bewertungsverfahren gemäß VRV 2015<sup>70</sup>.

Bei der Bewertung von Straßengrund und -aufbau erachtete die Landesfinanzreferentenkonferenz eine möglichst einheitliche Vorgangsweise für die Länder als sinnvoll und beschloss am 9. November 2018 Bandbreiten für die Bewertungsparameter.<sup>71</sup> Durch diese einheitliche Vorgangsweise sollte eine Immobilienblase durch die Bewertung vorhandenen Straßengrundes und -aufbaus vermieden werden, da damit kein getreues Bild der Vermögenssituation erzeugt würde. Diese Liegenschaften und Grundstückseinrichtungen waren weder anderweitig nutz- noch veräußerbar und stellten keine realisierbaren Vermögenswerte dar. Das Land Kärnten legte im Eröffnungsbilanz-Erlass<sup>72</sup> die Parameter für die Bewertung des Straßengrundes und -aufbaus innerhalb der vereinbarten Bandbreite des Beschlusses der Landesfinanzreferentenkonferenz fest.

---

<sup>70</sup> § 39 Abs. 3 VRV 2015

<sup>71</sup> VSt-8/577 vom 12. November 2018

<sup>72</sup> 02-FINB-6000/8-2019 vom 29. Juli 2019

Die folgende Tabelle zeigt die vom Land Kärnten festgelegten Werte:

**Tabelle 7: Bewertungsparameter Straßengrund und -aufbau**

Bauteil	Bewertungsparameter
Straßengrund	1 EUR/m <sup>2</sup>
Straßenaufbau	80 EUR/m <sup>2</sup>
Brücken	1.500 EUR/m <sup>2</sup>
Tunnel	25.000 EUR/lfm
Galerien	15.000 EUR/lfm
Mauern	400 EUR/m <sup>2</sup>
Steinschlagnetze	250 EUR/m <sup>2</sup>

Quelle: Eröffnungsbilanz-Erlass, LRH-eigene Darstellung

Diese Bewertungsansätze berücksichtigen, dass keine marktwirtschaftliche Verwertung erfolgt, sondern die Straßen der Öffentlichkeit ohne gesondertes Entgelt zur Verfügung stehen.

Die Grundstückseinrichtungen waren gemäß dem Beschluss der Landesfinanzreferenten darüber hinaus in Qualitätsklassen nach dem „Schulnotensystem“ einzuteilen und bei der Bewertung die in der folgenden Tabelle dargestellten Qualitätsabschläge zu berücksichtigen:

**Tabelle 8: Bewertung Grundstückseinrichtung „Schulnotensystem“**

Qualitätsklasse	Beschreibung/Zustand	Qualitätsabschlag
1	Sehr gut	20%
2	Gut	40%
3	Akzeptabel	60%
4	Schlecht	80%
5	Erneuerungsbedürftig	100%

Quelle: Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 9. November, LRH-eigene Darstellung

### Straßenbauten

- 14.1 In dieser Position waren der Straßenoberbau der Landesstraßen B und L inklusive Straßenausrüstung sowie die Stützmauern und Steinschlagnetze umfasst. Zur Bewertung zog das Land Kärnten die im Eröffnungsbilanz-Erlass festgelegten Parameter heran. Der Straßenoberbau war mit 80 EUR je m<sup>2</sup> zu bewerten, wobei darin die jeweilige Straßenausrüstung mitumfasst war. Für Stützmauern waren 400 EUR je m<sup>2</sup> anzusetzen und für Steinschlagnetze 250 EUR je m<sup>2</sup>. Die Nutzungsdauer der Straßenbauten,

Stützmauern und Steinschlagnetze war entsprechend der VRV 2015<sup>73</sup> mit 33 Jahren festgelegt.

Die Einteilung in die Qualitätsklassen und die für die Bewertung erforderlichen Maßangaben basierte auf den Datenbanken<sup>74</sup> und Unterlagen der Abteilung 9 – Straßen und Brücken zu den Straßenbauten sowie der Güteklassenbeurteilung und Dringlichkeitsbewertung<sup>75</sup> der Landesstraßen B und L. Die Zustandsbewertung der Landesstraßen B und L war zuletzt im Jahr 2014 durchgeführt worden und sollte in Fünfjahresintervallen erfolgen. Im Jahr 2019 fand keine Zustandsbewertung statt, erst im Jahr 2020 sollte mit einer automatisierten Aufnahme des Straßennetzes begonnen werden.

Unter „Straßenbauten“ wies das Land in der Eröffnungsbilanz 722,87 Mio. EUR aus, die sich wie folgt auf drei Anlagenklassen verteilen:

**Tabelle 9: Straßenbauten**

Anlagenklasse	Bezeichnung	Buchwert 1.1.2019 in EUR
ABA_001	Straßen, Wege, Plätze	587.376.078
ABA_036	Stützmauern - Straßenbau	133.011.689
ABA_037	Steinschlagnetze - Straßenbau	2.479.542
<b>Summe</b>		<b>722.867.310</b>

Quelle: Anlagenbuchhaltung, LRH-eigene Darstellung

In der Anlagenklasse „Straßen, Wege, Plätze“ (ABA\_001) wies das Land den Straßenaufbau der Landesstraßen B und L getrennt nach den einzelnen Straßenabschnitten aus. Insgesamt erfasste das Land rd. 1.014 km Landesstraßen B und rd. 1.490 km Landesstraßen L. Die Länge der einzelnen Straßenabschnitte lag zwischen 0,100 km und 8,721 km. Im Zuge der Überprüfung stellte der LRH fest, dass die tatsächliche Länge der Landesstraßen B rd. 1.131 km und die der Landesstraßen L rd. 1.598 km betrug. Insgesamt fehlten somit rd. 118 km der Landesstraßen B und rd. 108 km der Landesstraßen L, darunter drei Straßenzüge mit ihrer gesamten Länge. Von insgesamt 2.405 Straßenabschnitten waren 315 nicht in der Anlagenbuchhaltung erfasst. Für diese insgesamt rd. 226 km Straßenabschnitte ergaben sich unter der Annahme von mittleren Straßenbreiten und mittleren Güteklassen für die Landesstraßen B und L rd. 56 Mio. EUR an fehlendem Buchwert bei den Straßenbauten in der Anlagenklasse „Straßen, Wege, Plätze“ (ABA\_001). Auf Nachfrage des LRH gab das

<sup>73</sup> VRV 2015 Anlage 7 – Nutzungsdauertabelle

<sup>74</sup> BIS Betriebsinformationssystem der Abt. 9 – Straßen und Brücken

<sup>75</sup> Unterabteilung 9 – Bautechnik, Gütekataster Landesstraßen 2014

Land bekannt, dass bei der Migration dieser Sachanlagen in die Anlagenbuchhaltung ein Fehler unterlaufen und dadurch ein Teil der Straßenabschnitte versehentlich nicht übernommen worden wäre.

Die in der Eröffnungsbilanz in den Anlagenklassen „Stützmauern – Straßenbau“ (ABA\_036) und „Steinschlagnetze – Straßenbau“ (ABA\_037) ausgewiesenen Stützmauern und Steinschlagnetze waren entsprechend den Vorgaben bewertet und auch für jene Straßenabschnitte erfasst, die wie o.a. beim Straßenaufbau fehlten.

- 14.2 Der LRH bemängelte, dass das Land für die Bewertung der Landesstraßen B und L die schon im Jahr 2014 durchgeführte Güteklassenbeurteilung heranzog und dadurch die Bewertung der Landesstraßen nicht dem tatsächlichen Bestand zum 1. Jänner 2019 entsprach. Der LRH empfahl, die im Jahr 2020 geplante Zustandsbewertung der Landesstraßen B und L rasch durchzuführen, die Straßenbauten danach neu zu bewerten und nach erfolgter Bewertung die Eröffnungsbilanz zu korrigieren.

Der LRH kritisierte, dass durch einen Fehler im Zuge der Migration der Straßenbauten in die Anlagenbuchhaltung insgesamt rd. 226 km der Landesstraßen B und L und damit rd. 56 Mio. EUR an Buchwert in der Eröffnungsbilanz fehlten. Der LRH empfahl, anhand einer vollständigen und überprüften Datenaufstellung die gesamten Landesstraßen B und L in der Anlagenbuchhaltung zu erfassen und die Eröffnungsbilanz diesbezüglich zu korrigieren. Das Land plante die Eröffnungsbilanz im Bereich der Straßenbauten zu überprüfen und zu berichtigen.

- 14.3 *Das Land führte in seiner Stellungnahme dazu aus, dass sobald der neue Datenbestand im Zuge einer Zustandsbewertung der Landesstraßen B und L erhoben wäre, die Neubewertung der Landesstraßen und Bewertung der Straßenbauten erfolgen könne und dann eine Neumigration des Datenbestandes durchgeführt und die Eröffnungsbilanz dementsprechend angepasst würde.*

*Das Land hätte auch schon mit der Überprüfung der Straßenbauten anhand der Empfehlungen des LRH begonnen. Dieser Prozess wäre noch nicht abgeschlossen und würde federführend von der Abteilung 9 fortgeführt.*

### Bauliche Anlagen zu Straßen

- 15.1 Unter den baulichen Anlagen zu Straßen wies das Land in der Eröffnungsbilanz 371,23 Mio. EUR aus. Diese umfassten die Tunnel, Galerien, Brücken, Orientierungssysteme, Schilder, Ampeln und Lärmschutzwände. Wie bei den Straßenbauten waren die Basis der Bewertung die Datenbanken und Unterlagen der Abt. 9. Die Nutzungsdauern der baulichen Anlagen zu Straßen waren entsprechend der VRV 2015<sup>76</sup> festgelegt und sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

**Tabelle 10: Nutzungsdauer der baulichen Anlagen zu Straßen**

Anlagenklasse	Bezeichnung	Nutzungsdauer in Jahren
ABA_003	Orientierungssysteme, Schilder, Ampeln, Lärmschutzwände	15
ABA_004	Stahlbrücken	40
ABA_005	Holzbrücken	20
ABA_006	Tunnel, Trogbauwerke	70
ABA_007	Betonbrücken	40
ABA_035	Galerien - Straßenbau	70

Quelle: VRV 2015 Anlage 7 – Nutzungsdauertabellen, LRH-eigene Darstellung

Zur Bewertung zog das Land Kärnten die im Eröffnungsbilanz-Erlass festgelegten Parameter heran. Tunnel waren mit 25.000 EUR je lfm, Galerien mit 15.000 EUR je lfm und Brücken mit 1.500 EUR je m<sup>2</sup> zu bewerten. Die baulichen Anlagen zu Straßen verteilten sich wie folgt auf die sechs Anlagenklassen:

**Tabelle 11: Bauliche Anlagen zu Straßen**

Anlagenklasse	Bezeichnung	Buchwert 1.1.2019 in EUR
ABA_003	Orientierungssysteme, Schilder, Ampeln, Lärmschutzwände	11.038
ABA_004	Stahlbrücken	20.078.726
ABA_005	Holzbrücken	396.308
ABA_006	Tunnel, Trogbauwerke	44.387.500
ABA_007	Betonbrücken	272.295.298
ABA_035	Galerien - Straßenbau	34.065.150
Summe		371.234.021

Quelle: Anlagenbuchhaltung, LRH-eigene Darstellung

Die größte Position mit einem Buchwert von rd. 272,30 Mio. EUR bzw. rd. 73% der gesamten baulichen Anlagen zu Straßen stellten die Betonbrückenbauwerke dar. Insgesamt waren 1.539 Betonbrücken erfasst, von denen 911 im Bereich von

<sup>76</sup> VRV 2015 Anlage 7 – Nutzungsdauertabelle

Landesstraßen B und 628 im Bereich von Landesstraßen L situiert waren. Die zweitgrößte Position waren die vier Tunnel mit einem Buchwert von rd. 44,39 Mio. EUR. Es waren dies der Lilienbergtunnel an der B 82a (1.134 m), der österreichische Anteil des Loibltunnels an der B 91 (897,5 m), der Töppitunnel ebenfalls an der B 91 (70 m) sowie der Festungsbergtunnel an der B 100 (521 m). Bei den Galerien waren auch die Unterflurtrassen mitumfasst. Die zehn erfassten Steinschlag- und Lawinengalerien befanden sich im Bereich von Landesstraßen B. Vier der sechs Unterflurtrassen waren den Landesstraßen B zuzuordnen, zwei den Landesstraßen L. Weiters hatte das Land insgesamt 214 Stahlbrückenobjekte erfasst, davon waren 103 Landesstraßen B und 111 Landesstraßen L zugeordnet. Die beiden angeführten Holzbrücken befanden sich beide an Landesstraßen L. Diese baulichen Anlagen zu Straßen umfassten auch Anlagen, die sich in den Bereichen der in der Anlagenbuchhaltung nicht erfassten Straßenabschnitte befanden. Die in der Anlagenbuchhaltung angeführten Anlagen stimmten mit den Auszügen aus den Datenbanken der Abt. 9 überein.

In der Anlagenklasse „Orientierungssysteme, Schilder, Ampeln, Lärmschutzwände“ (ABA\_003) waren Beschilderungen und Hinweistafeln verschiedener Abteilungen des Landes erfasst, wie beispielsweise die Hinweisschilder beim Bildungszentrum Litzlhof oder vor dem Haus der Volkskultur. Den Landesstraßen zuzuordnende Orientierungssysteme, Ampeln und insbesondere Lärmschutzwände fehlten. Auf Anfrage des LRH teilte das Land mit, dass diese Sachanlagen bisher nicht in der zentralen Bauwerksdatenbank erfasst worden wären. Daher wären auch eine Migration in die Anlagenbuchhaltung und eine Bewertung sowie Aufnahme in die Eröffnungsbilanz bis dato nicht erfolgt.

- 15.2 Der LRH kritisierte, dass in der Eröffnungsbilanz die im Eigentum des Landes stehenden Lärmschutzwände, Ampeln und Orientierungssysteme nicht erfasst waren, obwohl diese einen nicht unwesentlichen Wert darstellten. Der LRH empfahl, diese Sachanlagen rasch zu erheben, zu bewerten und in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen. Das Land plante, eine Erhebung und Bewertung der Lärmschutzwände, Ampeln und Orientierungssysteme durchzuführen und die Eröffnungsbilanz zu berichtigen.
- 15.3 *Das Land teilte mit, dass es bei der Abteilung 9 keine detaillierten Aufzeichnungen zu den baulichen Anlagen wie Lärmschutzwänden, Ampeln und Orientierungssystemen gegeben hätte, die als Grundlage für die Bewertung hätten herangezogen werden können. Auf Grund der nicht verfügbaren Daten hätten daher bei Erstellung der Eröffnungsbilanz keine Werte ins Anlagevermögen übernommen werden können. Zudem teilte das Land mit, dass die Abteilung 9 um eine Lösung dieser Aufgabe bemüht wäre. Die Finanzbuchhaltung hätte bereits die Struktur für die Erfassung*

*und Übernahme der Daten an die Fachabteilung übermittelt. Sobald die Daten vorliegen würden, könnte eine Migration durchgeführt und die Eröffnungsbilanz entsprechend korrigiert werden.*

#### Grundstücke zu Straßenbauten

- 16.1 In der Position der Grundstücke zu Straßenbauten waren die Werte für Grund und Boden der Verkehrs- und Verkehrsnebenflächen (Straßen, Wege, Plätze, etc) ausgewiesen. Für die Bewertung von Straßengrund hatte das Land Kärnten den Wert im Eröffnungsbilanz-Erlass mit 1 EUR je m<sup>2</sup> festgelegt. Insgesamt wies das Land in der Eröffnungsbilanz 44.942.142 EUR aus. Mit dem Bewertungsansatz von 1 EUR je m<sup>2</sup> sollte sich dies aus 44.942.142 m<sup>2</sup> Grundstücken zu Straßenbauten errechnen. Die vom Land zur Überprüfung des Grundstücksbestands übermittelte Grundstücksliste aus der Anlagenbuchhaltung wies jedoch 44.958.091 m<sup>2</sup> an Grundstücksflächen aus. Bei insgesamt 178 Grundstücksteilen in 112 Grundstücken bzw. 89 Liegenschaften fanden sich Differenzen zwischen der Grundstücksliste und dem Anlagenbestand in der Anlagenbuchhaltung. Die Abweichungen ergaben eine absolute Differenz von 15.949. Auf Nachfrage des LRH gab das Land bekannt, dass notwendige Korrekturen an den Flächen vorgenommen worden wären, die korrespondierenden Berichtigungen der Buchwerte jedoch nicht automatisch erfolgt wären und eine händische Korrektur unterblieben war.

Im Zuge der Überprüfung stellte der LRH auch fest, dass eine stichtagsbezogene Auswertung der Grundstücksliste aus der Anlagenbuchhaltung nicht möglich war. Somit umfasste jede Abfrage, die nach dem 1. Jänner 2019 erfolgte, auch zwischenzeitlich getätigte Grundstückstransaktionen. Eine nachvollziehbare Übersicht über den Grundstücksbestand zum Stichtag der Eröffnungsbilanz konnte nachträglich nicht erstellt werden.

Mit 1. März 2018 hatte das Land von der ÖBB Infrastruktur AG den Eisenbahnstreckenabschnitt Weizelsdorf – Rosenbach (16,648 km) im Rosental und den Eisenbahnstreckenabschnitt Hermagor – Kötschach-Mauthen (30,937 km) im Gailtal übernommen und wurde außerbücherliche Eigentümerin der zugehörigen Liegenschaften.<sup>77</sup> Die Grundstücke dieser Liegenschaften waren jedoch in der Eröffnungsbilanz des Landes nicht erfasst.

- 16.2 Der LRH kritisierte, dass der Grundstücksbestand der Eröffnungsbilanz und die aus der Anlagenbuchhaltung abrufbare Grundstücksliste voneinander abwichen. Der LRH empfahl, die Grundstücksliste sowie die Bewertung der Straßengrundstücke in der

<sup>77</sup> Beschluss der Landesregierung vom 13. Februar 2018, 09-OEBB-5/1-2018 mit Genehmigung der Grundsatzvereinbarung/Übergabeprotokolle zwischen ÖBB Infrastruktur AG und Land Kärnten

Anlagenbuchhaltung zu überprüfen und den tatsächlichen Grundstücksbestand zum 1. Jänner 2019 festzustellen. Darüber hinaus bemängelte der LRH, dass eine stichtagsbezogene Auswertung der Grundstücksliste in der Anlagenbuchhaltung nicht möglich war und empfahl eine solche Auswertung zu implementieren, um zukünftig über eine nachvollziehbare Übersicht über den Grundstücksbestand zum jeweiligen Stichtag zu verfügen. Das Land plante die Überprüfung der Grundstücksliste in Zusammenschau mit der Bewertung der Straßengrundstücke. Die Möglichkeit der Implementierung einer stichtagsbezogenen Abfrage wollte das Land prüfen.

Weiters kritisierte der LRH, dass die von der ÖBB Infrastruktur AG mit 1. März 2018 im außerbücherlichen Eigentum übernommenen Liegenschaften der Eisenbahnen im Rosental und im Gailtal nicht erfasst waren und in der Eröffnungsbilanz fehlten. Er empfahl, diese Grundstücke zu erfassen und in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen.

- 16.3 *Das Land teilte mit, dass die Datenübernahme aller Grundstücke zu Straßenbauten auf Grundlage einer Abfrage über das Grundbuch mit Stand 1. Oktober 2017 erfolgt wäre. Dieser Datenbestand wäre der Finanzbuchhaltung am 23. Februar 2018 übermittelt und nach Bearbeitung durch die Abteilung 9 am 19. März 2018 in die Anlagenbuchhaltung migriert worden. Ab diesem Zeitpunkt wären alle Bearbeitungen für Veränderungen am Bestand der Grundstücke bereits im SAP durchgeführt worden. Die wertmäßige Übernahme wäre mit Migrationsdatum 1. Jänner 2017 unter Anwendung des Grundstücksrasterverfahrens erfolgt. Bis zur Erstellung der Eröffnungsbilanz hätte sich allerdings die Grundlage für die Werte der Straßengrundstücke (Entscheidung in der Landesfinanzreferenten-Konferenz) geändert und so wäre mit Stichtag 31. Dezember 2018 eine Anpassung des Wertes der Straßengrundstücke auf 1 EUR/m<sup>2</sup> durchgeführt worden.*

*Ab diesem Zeitpunkt wären alle Straßengrundstücke mit den tatsächlichen Anschaffungskosten in das Anlagenbuch aufgenommen worden. Somit bestünde ab dem 1. Jänner 2019 keine direkte Vergleichsmöglichkeit hinsichtlich der Fläche in Zusammenhang mit den Anschaffungskosten.*

*Die im Zuge der Prüfung der Eröffnungsbilanz vom LRH getroffene Feststellung, dass für 178 Grundstücke der Wert mit den entsprechenden Flächen nicht korrelierte, betreffe Veränderungen durch Zu- und Verkäufe von Straßengrundstücken, die im Zeitraum 1. Oktober 2017 bis 31. Dezember 2018 durchgeführt wurden.*

*Im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2019 wären diese Veränderungen auf den korrekten 1:1-Wert in der Eröffnungsbilanz angepasst und somit der richtige Bestand in der Eröffnungsbilanz hergestellt worden.*

*Zudem teilte das Land mit, dass die Erfassung der Grundstücke der Eisenbahnstrecken in der Eröffnungsbilanz seitens der Abteilung 9 erfolgen würde, sobald eine entsprechende Verbücherung*

*des Landes Kärnten (Verantwortungsbereich Abteilung 9) durchgeführt wäre. Dies wäre bis dato nur teilweise erfolgt.*

### Bebaute und unbebaute Grundstücke

- 17.1 Die nicht den Landesstraßen zugeordneten Grundstücke unterteilte das Land in bebaute und unbebaute Grundstücke. Es wies in der Eröffnungsbilanz die bebauten Grundstücke mit 12,21 Mio. EUR, die unbebauten mit 34,73 Mio. EUR aus.

Die VRV 2015 sah vor, dass Grundstücke auch zum beizulegenden Zeitwert auf Basis eines vorhandenen Gutachtens, nach einer internen plausiblen Wertfeststellung oder mittels Schätzwertverfahren (z. B. Grundstücksrasterverfahren) bewertet werden konnten.<sup>78</sup> Es war jene Bewertungsmethode zu wählen, die für den jeweiligen Fall am besten geeignet erschien und das verlässlichste Bewertungsergebnis ergeben würde. Das Land bewertete seine Grundstücke fast ausschließlich mittels Grundstücksrasterverfahren.

Für die Anwendung des Grundstücksrasterverfahrens waren die Flächen der Grundstücke zu Basispreisen zu bewerten. Das Bundesministerium für Finanzen veröffentlichte diese Basispreise<sup>79</sup> auf seiner Homepage. Pro Katastralgemeinde war je ein Basispreis für unbebaute Grundstücke und für landwirtschaftliche Nutzflächen je m<sup>2</sup> angegeben. Die Grundstücke waren in Benützungsarten und allenfalls Nutzungen nach dem Grundbuch und Kataster einzuteilen. Die so festgelegten Flächen waren zu den Basispreisen für die jeweilige Lage wie folgt zu bewerten:

- Bauflächen zu Basispreisen für Bauflächen
- landwirtschaftliche Nutzflächen zu Basispreisen für landwirtschaftliche Nutzflächen
- Garten zu 80% des Basispreises für Bauflächen
- Weingarten zu 200% des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen
- Alpe zu 20% des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen
- Wald zu 50% des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen
- Gewässer zu 50% des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen

<sup>78</sup> vereinfachtes Bewertungsverfahren gemäß § 39 Abs. 3 und 4 VRV 2015 für die Eröffnungsbilanz

<sup>79</sup> Als Ausgangspunkt für die Basispreise dienten die Kaufpreissammlung der Finanzverwaltung sowie Regionalinformationen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen. Für die Berechnung wurden die Transaktionen der Jahre 2008 bis inkl. 2015 herangezogen.

- sonstige Benützungsarten zu 20% des Basispreises für Bauflächen mit Ausnahme von Ödland, Fels- und Geröllflächen und Gletscher zu 10% des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen

Bei acht Liegenschaften mit insgesamt 48 Grundstücken zog das Land für die Bewertung vorhandene Gutachten oder den zeitnah geplanten Verkaufswert heran. Diese sind in der folgenden Tabelle angeführt:

**Tabelle 12: Grundstücke nicht im Grundstücksrasterverfahren**

Bezeichnung	Katastral- gemeinde	Einlagezahlen	Fläche in m <sup>2</sup>	Buchwert 1.1.2019 in EUR
Maiernigg Alpe	72110	439	14.480	1.593.000
Drauhofner Wald	73405	40,41,42,198	518.344	412.284
Golfplatz Dellach	72141	235,147,157,162	27.390	94.906
Zlapp und Hof	73518	372	2.816	22.000
St. Kanzian (1/18 in Landesbesitz)	76113	305	2.389	6.933
Altersberg Plesnitzer	73001	42	3.814	5.950
Eckgrundstück Glanarm	72168	705	112	1.000
Trögern	76222	12	1.820	730
<b>Summe</b>			<b>571.165</b>	<b>2.136.804</b>

Quelle: Aufstellung Land Kärnten und Anlagenbuchhaltung, LRH-eigene Darstellung

Bei Grundstücken, die das Land als historisch bedeutsam ansah, nahm es unter Bezugnahme auf eine nicht vorhandene bzw. eingeschränkte Verkehrsgängigkeit beim Wert nach dem Grundstücksrasterverfahren einen Abschlag von 50% vor. Dies betraf die folgenden sechs Liegenschaften mit insgesamt 16 Grundstücken:

**Tabelle 13: Historisch bedeutsame Grundstücke**

Bezeichnung	Katastral- gemeinde	Einlagezahl	Fläche in m <sup>2</sup>	Buchwert 1.1.2019 in EUR
Ausgrabungen Magdalensberg	72149	133	60.231	268.115
Landesausstellung Heft	74116	295	27.650	67.321
Museum Teurnia	73407	257	1.904	25.195
Herzogstuhl	72140	690	1.806	18.185
Zollfeld	72140	420	12.983	16.641
Römischer Mosaikboden	72140	123	663	850
<b>Summe</b>			<b>105.237</b>	<b>396.307</b>

Quelle: Aufstellung Land Kärnten und Anlagenbuchhaltung, LRH-eigene Darstellung

Die angeführten vom Land als historisch bedeutsam eingestuft Grundstücke sowie die darauf befindlichen Gebäude und Bauten ordnete das Land jedoch nicht den Kulturgütern zu.

Im Zuge der Überprüfung stellte sich heraus, dass die in der folgenden Tabelle dargestellten Grundstücke im Ausmaß von 13.682 m<sup>2</sup> mit einem Buchwert von insgesamt rd. 0,20 Mio. EUR sowohl bei dem von der Abt. 9 verwalteten Grundstücksbestand als auch bei jenem der Abt. 2 und somit doppelt erfasst worden waren:

**Tabelle 14: Doppelt erfasste Grundstücke**

Anlagennummer	Geschäftsbereich	Anlagenbezeichnung	Katastralgemeinde	Einlagezahl	Grundstücksnummer	Fläche in m <sup>2</sup>	Buchwert 1.1.2019 in EUR
10020221	5800	LAND Bad Klopeiner See, Srejach, Pacht an Gemeinde	76117	42	972/1	314	13.689
10020222	5800	LAND Bad Klopeiner See, Srejach, Pacht an Gemeinde	76117	42	972/1	456	3.976
10020223	5800	LAND Bad Klopeiner See, Srejach, Pacht an Gemeinde	76117	42	972/1	8.984	78.330
10020447	5800	LAND Wohnhaus 3 Wolfsberg	77233	490	49/1	517	29.949
10020448	5800	LAND Wohnhaus 3 Wolfsberg	77233	490	49/1	959	44.443
10020453	5800	LAND Wohnhaus 4 Wolfsberg	77240	45	64	656	10.043
10020454	5800	LAND Wohnhaus 4 Wolfsberg	77240	45	64	1.239	15.175
10020455	5800	LAND Wohnhaus 4 Wolfsberg	77240	45	64	557	1.706
Summe Geschäftsbereich Abteilung 9 (5800)						13.682	197.309
10051688	1201	Seegrund Klopeinersee	76117	42	972/1	314	13.689
10051689	1201	Seegrund Klopeinersee	76117	42	972/1	456	3.976
10051690	1201	Seegrund Klopeinersee	76117	42	972/1	8.984	78.330
10051793	1201	Baurecht Wolfsberg Dr.Gangolf Sacher Str	77233	490	49/1	517	29.949
10051794	1201	Baurecht Wolfsberg Dr.Gangolf Sacher Str	77233	490	49/1	959	44.443
10051799	1201	Baurecht Wolfsberg Schwemmratten	77240	45	64	656	10.043
10051800	1201	Baurecht Wolfsberg Schwemmratten	77240	45	64	1.239	15.175
10051798	1201	Baurecht Wolfsberg Schwemmratten	77240	45	64	557	1.706
Summe Geschäftsbereich Abteilung 2 (1201)						13.682	197.309

Quelle: Anlagenbuchhaltung, LRH-eigene Darstellung

Weiters waren Grundstücke der Nockalmstraße im Ausmaß von 108.473 m<sup>2</sup> und mit einem Buchwert von rd. 4,29 Mio. EUR bei den unbebauten Grundstücken enthalten, die nicht dem gegenständlichen Grundstücksbestand für die Eröffnungsbilanz des Landes zuzuordnen waren. Diese in der folgenden Tabelle angeführten Grundstücke waren dem Betrieb gewerblicher Art „Nockalmstraße“<sup>80</sup> zuzuordnen:

**Tabelle 15: Grundstücke Nockalmstraße bei unbebauten Grundstücken**

Anlagennummer	Geschäftsbereich	Anlagenbezeichnung	Katastralgemeinde	Einlagezahl	Grundstücksnummer	Fläche in m <sup>2</sup>	Buchwert 1.1.2019 in EUR
10016093	5800	LAND Nockalmstraße	73213	345	573/7	25	4.942
10016094	5800	LAND Nockalmstraße	73213	345	573/7	87.484	3.458.486
10016095	5800	LAND Nockalmstraße	73213	345	573/7	20.964	828.765
Summe						108.473	4.292.193

Quelle: Anlagenbuchhaltung, LRH-eigene Darstellung

- 17.2 Für den LRH war der 50%ige Abschlag bei den als historisch bedeutsam eingestufteten Grundstücken nicht plausibel, zumal auch eine Zuordnung dieser Grundstücke bzw. der

<sup>80</sup> Siehe TZ 40 mit BGA Nockalmstraße

darauf befindlichen Bauten zu den Kulturgütern nicht erfolgte. Der LRH empfahl daher, diese Grundstücke mit ihrem vollen Wert in das Anlagenverzeichnis aufzunehmen.

Der LRH stellte weiters fest, dass Grundstücke im Umfang von 13.682 m<sup>2</sup> mit einem Buchwert von rd. 0,20 Mio. EUR doppelt in der Eröffnungsbilanz des Landes enthalten waren. Darüber hinaus bemängelte der LRH, dass dem Betrieb gewerblicher Art „Nockalmstraße“ zuzuordnende Grundstücke mit insgesamt 108.473 m<sup>2</sup> und einem Buchwert von rd. 4,29 Mio. EUR in der Eröffnungsbilanz des Landes erfasst waren. Der LRH empfahl, die Eröffnungsbilanz um die doppelt enthaltenen und die dem Betrieb gewerblicher Art „Nockalmstraße“ zuzuordnenden Grundstücke zu bereinigen.

Das Land plante, das Anlagenbuch und die Eröffnungsbilanz entsprechend den Empfehlungen des LRH zu bereinigen.

- 17.3 *Das Land führte in seiner Stellungnahme dazu aus, dass im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2019 die Werte in der Eröffnungsbilanz um den 50%igen Abschlag wieder erhöht würden. Die Werte der bebauten Grundstücke erhöhten sich somit um 70.856,84 EUR (vier Anlagen), die Werte der unbebauten Grundstücke um 325.450,33 EUR (18 Anlagen).*

*Weiters führte das Land dazu aus, dass im Bestand der Datenmigration der Grundstücke der Straßenbauabteilung insgesamt elf Grundstücke enthalten seien, die ebenso im Datenbestand der Abteilung 2 (acht Grundstücke) oder im Bestand des „Betriebs gewerblicher Art Nockalmstraße“ (drei Grundstücke) enthalten seien. Im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2019 würden die entsprechenden Anlagennummern aus der Anlagenbuchhaltung in der Eröffnungsbilanz und damit aus dem Vermögen des Landes ausgeschieden, sodass diese elf Grundstücke nur mehr einmal im Bestand des BGA Nockalmstraße enthalten wären.*

### Sonstige Grundstückseinrichtungen

- 18.1 Unter den sonstigen Grundstückseinrichtungen wies das Land in der Anlagenklasse „Bretterzäune und sonstige Umzäunungen“ (ABA\_011) einen Buchwert von 5.387 EUR aus. Entsprechend dem Kontierungshandbuch waren hier Umzäunungen und Gartenbänke verbucht, die von den Landwirtschaftlichen Fachschulen bzw. den Landwirtschaftlichen Schulgütern selbst angeschafft worden waren. Die übrigen derartigen Sachanlagen waren gemeinsam mit dem Großteil der Landesimmobilien dem Landesimmobilienmanagement als Betrieb gewerblicher Art zugeordnet und in dessen Vermögensnachweis enthalten.

Bei den sonstigen Grundstückseinrichtungen wären in der Anlagenklasse „Schienen-, Flug- und Hafenanlagen“ (ABA\_008) die baulichen Anlagen der mit 1. März 2018 vom Land von der ÖBB Infrastruktur AG übernommenen Eisenbahnstreckenabschnitte

Weizelsdorf – Rosenbach (16,648 km) und Hermagor – Kötschach-Mauthen (30,937 km) zu erfassen gewesen.<sup>81</sup> Die baulichen Anlagen dieser Streckenabschnitte mit einer Gesamtlänge von 47,585 km fehlten, wie schon die zugehörigen Grundstücke, in der Eröffnungsbilanz des Landes.<sup>82</sup>

- 18.2 Der LRH kritisierte, dass die baulichen Anlagen der mit 1. März 2018 vom Land übernommenen Eisenbahnstreckenabschnitte Weizelsdorf – Rosenbach und Hermagor – Kötschach-Mauthen mit einer Gesamtlänge von 47,585 km in der Eröffnungsbilanz fehlten und empfahl, diese zu erfassen und in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen.
- 18.3 *Das Land teilte mit, dass die baulichen Anlagen zu den vom Land übernommenen Eisenbahnstreckenabschnitten seitens der ÖBB Infrastruktur ohne einzelne Bestandsdaten übergeben worden wären. Die Abteilung 9 müsste die gesamten baulichen Anlagen erst erfassen und den Datenbestand manuell erheben. Sobald die Daten vorliegen würden, könnte eine Migration durchgeführt und die Eröffnungsbilanz entsprechend korrigiert werden.*

### Wertberichtigungen zu Grundstücken und Grundstückseinrichtungen

- 19 Unter der Position Wertberichtigungen zu Grundstücken und Grundstückseinrichtungen erfasste das Land die Baurechtsbelastungen von Grundstücken mit insgesamt 7,11 Mio. EUR. Die Grundstücke, welche mit einem Baurecht belastet waren, bewertete das Land mittels Grundstücksrasterverfahren und erfasste diese bei den bebauten und unbebauten Grundstücken. Gleichzeitig stellte das Land Wertberichtigungsposten in Höhe der Baurechtsbelastung ein. In der Anlagenbuchhaltung wurde die Baurechtsbelastung als außerplanmäßige Abschreibung beim jeweiligen Grundstück berücksichtigt. Den Wert der Baurechtsbelastung ermittelte das Land aus der Differenz zwischen dem Barwert für angemessene Baurechtszinsen (Ansatz von 4% des Bodenwertes als angemessener Baurechtszinssatz) und dem Barwert der während der Laufzeit des Baurechtsvertrags tatsächlich vereinbarten Baurechtszinsen. Ab dem Rechnungsjahr 2019 sollte die Verringerung der Baurechtsbelastung durch Auflösung der Wertberichtigung berücksichtigt werden.

### A.II.2 Gebäude und Bauten

- 20.1 Der überwiegende Teil der Gebäude und Bauten des Landes war dem Landesimmobilienmanagement als Betrieb gewerblicher Art zugeordnet und in dessen Vermögensnachweis enthalten. Die direkt dem Land zuzuordnenden Gebäude und Bauten waren in der Eröffnungsbilanz mit einem Buchwert von 106,63 Mio. EUR

<sup>81</sup> Beschluss der Landesregierung vom 13. Februar 2018, 09-OEBB-5/1-2018 mit Genehmigung der Grundsatzvereinbarung/Übergabeprotokolle zwischen ÖBB Infrastruktur AG und Land Kärnten

<sup>82</sup> Siehe TZ 16 Grundstücke zu Straßenbauten

ausgewiesen. Die Bewertung nahm das Land basierend auf den Erfahrungswerten des Landesimmobilienmanagements vor. Dabei ermittelte es die Neubauwerte mit standardisierten Kostenkennwerten für die Flächen geordnet nach Objektgruppen. Aus den Nutzungsdauern der jeweiligen Objektgruppen errechneten sich auf Basis der Anschaffungszeitpunkte die Restnutzungsdauern der Objekte und damit die aktuellen Buchwerte der Gebäude. Zur Plausibilisierung der fiktiven Anschaffungswerte zog das Land die Neubauwerte aus den jeweiligen Versicherungspolizzen heran.

Die in der Bilanzposition Gebäude und Bauten angeführten Sachanlagen waren einzelnen Anlagenklassen zugeordnet. Die Nutzungsdauern der einzelnen Anlagenklassen der Gebäude und Bauten waren entsprechend der VRV 2015<sup>83</sup> festgelegt. Die Aufteilung der Buchwerte und die zugehörigen Nutzungsdauern sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

**Tabelle 16: A.II.2 Gebäude und Bauten**

Bezeichnung	Buchwert 1.1.2019 in EUR	Nutzungsdauer in Jahren
Gebäude - Massivbauten	106.291.144	80
Gebäude - Teilmassivbauten	291.328	40
Repräsentativbauten	0	99
Garagen, Glashäuser, Magazine	41.178	40
Hütten, Baracken, Stallungen, Haltestellen	10.294	20
<b>Summe</b>	<b>106.633.944</b>	

Quelle: Anlagenbuchhaltung, LRH-eigene Darstellung

Das Land erfasste 99,7% seiner Gebäude und Bauten mit einem Buchwert von insgesamt 106,29 Mio. EUR in der Anlagenklasse „Gebäude – Massivbauten“ (ABA\_017), deren Nutzungsdauer mit 80 Jahren festgelegt war. Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht

<sup>83</sup> VRV 2015 Anlage 7 – Nutzungsdauertabelle

über die in der Anlagenklasse „Gebäude – Massivbauten“ (ABA\_017) erfassten Gebäude und Bauten:

**Tabelle 17: Anlagenklasse „Gebäude – Massivbauten“ (ABA\_017)**

Gebäude - Massivbauten (ABA_017)	Buchwert 1.1.2019 in EUR
Gebäude der Straßenbauämter und Straßenmeistereien	36.305.584
Berufsschule Villach	23.000.403
Kärntner Tourismusschule Villach	20.941.983
Landesarchiv	12.330.696
Landhaus	6.094.069
Heilstättenschule Klagenfurt	3.430.876
Landesausstellung Heft	1.827.292
Ausgrabung Magdalensberg-Gebäude	1.644.698
Lampertz Sicherheitszelle	313.504
Museum Teurnia-Gebäude	198.560
Elektroarbeiten Rechenzentrum Villach	89.192
Hygieneschleusen Goldbrunnhof	57.211
Sanitärräume Litzlhofer Alm	30.732
Gerätehaus	26.344
<b>Summe</b>	<b>106.291.144</b>

Quelle: Anlagenbuchhaltung, LRH-eigene Darstellung

Die der Anlagenklasse „Gebäude – Massivbauten“ (ABA\_017) zugeordneten Gebäude und baulichen Anlagen der Straßenbauämter und Straßenmeistereien waren neben Büros und Sozialtrakten im Wesentlichen Werkstätten, Garagen, Flugdächer, Tankstellen, Salzsilos, Splitt- und Lagerhallen. Für die Ermittlung der Buchwerte zog das Land durchwegs das jeweilige Errichtungsjahr des Bauwerks und die für diese Anlagenklasse vorgesehene Nutzungsdauer von 80 Jahren heran.

Bei der Berufsschule Villach, der Kärntner Tourismusschule, beim Landesarchiv, beim Landhaus, bei der Heilstättenschule sowie bei den Gebäuden in der Heft, am Magdalensberg und in Teurnia ging das Land bei der Berechnung der Buchwerte vom Errichtungsjahr des Bauwerks aus. War dieses nicht bekannt, wie beispielsweise beim Landhaus, nahm das Land ein Alter von mehr als 50 Jahren an. Als weiteren Berechnungsparameter zog das Land nicht die gemäß VRV 2015 für diese Anlagenklasse

vorgesehene Nutzungsdauer von 80 Jahren heran, sondern andere Nutzungsdauern, die in der folgenden Tabelle zusammengefasst sind:

**Tabelle 18: Angesetzte Nutzungsdauern**

Bauteil	Nutzungsdauer in Jahren
Rohbau generell	100
Technik/Ausbau Bürogebäude	80
Technik/Ausbau Kulturgebäude	60
Technik/Ausbau Schulgebäude	40
Technik/Ausbau Wirtschaftsgebäude	60

Quelle: Berechnungsgrundlagen des Landes, LRH-eigene Darstellung

Für die Berechnung der Buchwerte nahm das Land eine Aufteilung der Neubauwerte in 35% Rohbau und 65% Technik/Ausbau vor.

Darüber hinaus ordnete das Land den Massivbauten die in der IT-Abteilung eingebaute Lamperz Sicherheitszelle, Elektroarbeiten im Ausfallrechenzentrum in der BH Villach, die Hygieneschleusen des landwirtschaftlichen Schulguts Goldbrunnhof, nachträglich errichtete Sanitärräume im Hofalm-Gebäude der Litzlhofer Alm und ein Gerätehaus bei der BH Spittal/Drau zu.

Den übrigen Anlagenklassen ordnete das Land nur 0,3% seiner Gebäude und Bauten mit einem Buchwert von insgesamt 0,34 Mio. EUR zu. Diese Baulichkeiten sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

**Tabelle 19: Anlagenklassen ABA\_018 bis ABA\_021**

Bezeichnung	Buchwert 1.1.2019 in EUR
<b>Gebäude - Teilmassivbauten (ABA_018)</b>	
Hofalm-Gebäude Litzlhofer Alm	156.429
Landtechnikwerkstätte LFS Litzlhof	38.226
Trennwände und Türen	60.468
Teilmassivbauten/Einbauten in fremden Gebäuden	36.205
Summe Gebäude Teilmassivbauten (ABA_018)	291.328
<b>Garagen, Glashäuser, Magazine (ABA_020)</b>	
Gerippe - Glashaus LFS Althofen	1.699
Gewächshaus LFS Buchhof	846
Carpport LFS Althofen	38.633
Summe Garagen, Glashäuser, Magazine (ABA_020)	41.178
<b>Hütten, Baracken, Stallungen, Haltestellen (ABA_021)</b>	
Lagerzelt LFS Althofen	687
Weidehütte - landwirtschaftliches Schulgut Stiegerhof	4.355
Weidehütte - landwirtschaftliches Schulgut Stiegerhof	5.251
Summe Hütten, Baracken, Stallungen, Haltestellen (ABA_021)	10.294

Quelle: Anlagenbuchhaltung, LRH-eigene Darstellung

Das Hofalm-Gebäude der Litzlhofer Alm hatte das Land der Anlagenklasse „Gebäude – Teilmassivbauten“ (ABA\_018) zugeordnet, während es wie o.a. die nachträglich in dieses Gebäude eingebauten Sanitärräume den Massivbauten zuordnete.

- 20.2 Der LRH kritisierte, dass das Land 99,7% seiner Gebäude und Bauten den Massivbauten mit 80 Jahren Nutzungsdauer zuordnete, ohne Unterschied ob es sich um ein repräsentatives Bauwerk wie das Landhaus, einen Salzsilo einer Straßenmeisterei oder ein Gerätehaus handelte. Der LRH empfahl, die Zuordnung aller Gebäude und Bauten zu Anlagenklassen und Nutzungsdauern zu überprüfen und anhand der für das jeweilige Bauwerk tatsächlich anzusetzenden Nutzungsdauer den richtigen Anlagenklassen zuzuordnen. Das Land plante, die Zuordnung der Gebäude zu überprüfen und gegebenenfalls die Eröffnungsbilanz zu berichtigen.

- 20.3 *Das Land teilte mit, dass bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz und der damit verbundenen Datenmigration in die Anlagenbuchhaltung bei den Hochbauten der Abteilung 9 eine fehlerhafte Zuteilung zu den Anlageklassen getroffen worden wäre und alle den Bauten der Anlageklasse ABA\_017 Massivbauten mit einer 80-jährigen Nutzungsdauer zugeteilt worden wären. Im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2019 wäre seitens des Landes bereits eine Überprüfung vorgenommen worden, infolgedessen alle Salzsilos, Hütten, Garagen und Hallen auf die entsprechenden Anlageklassen umgebucht und deren Nutzungsdauern auf einen Zeitraum von 20 bis 40 Jahre verkürzt worden wäre.*

### A.II.3 Wasser- und Kanalisationsbauten

- 21 Unter der Bilanzposition Wasser- und Kanalisationsbauten wies das Land 23.359,26 EUR aus, die sich wie folgt auf zwei Anlageklassen verteilen:

**Tabelle 20: A.II.3 Wasser- und Kanalisationsbauten**

Anlagenklasse	Bezeichnung	Buchwert 1.1.2019 in EUR
ABA_024	Brunnen, Entwässerungsanlagen, Sickergruben und Sonstige	19.590
ANL_053	Wasseraufbereitungsanlagen	3.769
<b>Summe</b>		<b>23.359</b>

Quelle: Anlagenbuchhaltung, LRH-eigene Darstellung

In der Anlagenklasse „Brunnen, Entwässerungsanlagen, Sickergruben und Sonstige“ (ABA\_034) verbuchte das Land die im Jahr 2017 neu errichtete Kläranlage der Litzlhofer Alm, die zum landwirtschaftlichen Schulgut Litzlhof gehörte. Die Anlagenklasse „Wasseraufbereitungsanlagen“ (ANL\_053) umfasste neben Wasseraufbereitungsanlagen auch ein Werkzeugreinigungsgerät für die Lackiererwerkstatt an der Berufsschule Völkermarkt.

## A.II.4 Sonderanlagen

- 22.1 Unter der Bilanzposition Sonderanlagen wies das Land 0,67 Mio. EUR aus, die sich wie folgt auf sieben Anlagenklassen verteilen:

**Tabelle 21: A.II.4 Sonderanlagen**

Anlagenklasse	Bezeichnung	Buchwert 1.1.2019 in EUR
ABA_034	Bauliche Sonderanlagen	9.489
ANL_015	Lüftungs- und Kühleinrichtungen	169.339
ANL_019	Förderkräne, Transportgeräte und Seilbahnen	51.899
ANL_020	Personenaufzüge, Hebezüge, Bockwinden, Winden	67.798
ANL_037	Tankanlagen	325.561
ANL_056	Solaranlagen	15.847
ANL_058	Maschinelle Sonderanlagen	31.804
Summe		671.737

Quelle: Anlagenbuchhaltung, LRH-eigene Darstellung

Bei den „Baulichen Sonderanlagen“ (ABA\_034) verbuchte das Land zwei auf Fundamenten errichtete Schautafeln. Die Anlagenklasse „Lüftungs- und Kühleinrichtungen“ (ANL\_015) umfasste insbesondere die Luftbefeuchtungsanlage im großen Saal des Konzerthauses, Absauganlagen sowie Kühl- und Klimageräte der Berufsschulen, Klima-Reife-Schränke und Kühlvitrinen der landwirtschaftlichen Fachschulen, Medikamentenkühlschränke der Sanitätsbehörden in den Bezirkshauptmannschaften, die Klimaanlage des Ausfallrechenzentrums im Gebäude der Bezirkshauptmannschaft Villach sowie Lüftungs- und Klimageräte insbesondere für Besprechungs- und Verhandlungsräume in verschiedenen Gebäuden des Landes. Darüber hinaus waren sechs den Haushaltsgeräten zuzuordnende Kühl- bzw. Gefrierschränke mit einem Buchwert von insgesamt 1.445,64 EUR enthalten.

In der Anlagenklasse „Förderkräne, Transportgeräte und Seilbahnen“ (ANL\_019) verbuchte das Land einen Hallenkran des Wasserbauhofs Hermagor sowie fahrbare Rolllager und diverse Transportwagen der Berufsschulen, der landwirtschaftlichen Fachschulen, des Konzerthauses, der Straßenbauhöfe und Straßenmeistereien. Ein Hubplattformlift für den barrierefreien Zugang der Berufsschule Villach sowie Seilwinden und Hebezüge für Straßenbau und Feuerwehr waren in der Anlagenklasse „Personenaufzüge, Hebezüge, Bockwinden, Winden“ (ANL\_020) verbucht.

Die Anlagenklasse „Tankanlagen“ (ANL\_037) umfasste die Sole-Lagerbehälter der Straßenmeistereien, die Ladestationen für E-Fahrzeuge des Fuhrparks sowie

Tankanlagen der Straßenbauämter und Straßenmeistereien. Eine in dieser Anlagenklasse verbuchte mobile Hebebühne der Straßenmeisterei St. Veit mit einem Buchwert von 9.079,30 EUR wäre der Anlagenklasse „Personenaufzüge, Hebezüge, Bockwinden, Winden“ (ANL\_020) zuzuordnen.

Die Photovoltaikanlage an der landwirtschaftlichen Fachschule Goldbrunnhof und eine mobile Solaranlage der Umweltabteilung waren in der Anlagenklasse „Solaranlagen“ (ANL\_056) verbucht. Die Anlagenklasse „Maschinelle Sonderanlagen“ (ANL\_058) umfasste die Bestandteile eines Seuchencontainers der Unterabteilung Veterinärwesen.

22.2 Der LRH bemängelte die falsche Zuordnung von Kühl- bzw. Gefrierschränken zu den Sonderanlagen, diese wären den Haushaltsgeräten in der Bilanzposition Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung zuzuordnen. Weiters bemängelte er die falsche Zuordnung einer mobilen Hebebühne zu den Tankanlagen. Der LRH empfahl, die Zuordnung dieser Sachanlagen zu den einzelnen Anlagenklassen zu überprüfen und zu korrigieren. Das Land plante, die Korrekturen entsprechend der Empfehlungen des LRH vorzunehmen.

22.3 *Das Land führte dazu aus, dass die Überprüfung und Richtigstellung der Zuordnung der einzelnen Gegenstände zu den entsprechenden Anlagenklassen im Laufe des Jahres 2020 sukzessive erfolgen würde und diese im Rechnungswesen erfasst würden.*

#### A.II.5 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen

23.1 Die technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen betragen in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2019 insgesamt 16,24 Mio. EUR und verteilten sich wie folgt:

**Tabelle 22: A.II.5 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen**

BK	Konto	Bezeichnung	Buchwert 1.1.2019 in EUR
1000 - 2104	S0200001 - S0200002	Maschinen und maschinelle Anlagen	8.375.061
1000	S0200011 - S0200012	IT-Ausstattung	55.904
1000 - 2104	S0300001 - S0300002	Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel	226.326
1000	S0401001 - S0401002	PKW	156.755
1000 - 2104	S0402001 - S0402002	Sonstige Kraftfahrzeuge	3.864.077
1000	S0404001 - S0404002	Wasserfahrzeuge	5.696
1000 - 2104	S0405001 - S0405002	LKW	3.054.933
1000 - 2104	S0409001 - S0409002	Sonstige Beförderungsmittel	502.282
Summe			16.241.034

Quelle: Eröffnungsbilanz, LRH-eigene Darstellung

Der wesentliche Betrag entfiel mit 8,38 Mio. EUR auf Maschinen und maschinelle Anlagen. Ein Betrag i.H.v. 3,86 Mio. EUR umfasste sonstige Kraftfahrzeuge, während

LKWs mit 3,05 Mio. EUR in der Eröffnungsbilanz des Landes erfasst waren. Der LRH nahm auf Basis der Anlagenbuchhaltung eine Auswertung nach Anlagenklassen vor.

Das Land erfasste unter den technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen folgende Sachanlagen gegliedert nach Anlagenklassen:

**Tabelle 23: A.II.5 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen nach Klassen**

Anlagenklasse	Bezeichnung	Buchwert 1.1.2019 in EUR
Sachkonto S0200001	Maschinen und maschinelle Anlagen	8.375.061
ANL_001	Großrechner, Server, Netzwerk, Kommunikationssysteme	1.043.160
ANL_002	Langzeitspeichersysteme	497.976
ANL_003	Arbeitsplatzausstattung (IT-Geräte)	343.918
ANL_004	Elektronische Maschinen und Büromaschinen	42.331
ANL_005	Motoren, Generatoren, Turbinen	40.913
ANL_007	Kompressoren und Pumpen	107.823
ANL_008	Metallbearbeitungsmaschinen	346.326
ANL_009	Spezialmaschinen für industrielle Zwecke	148.731
ANL_010	Bau-, Bergbau-, Aushub- und ähnliche Maschinen	1.918.728
ANL_011	Straßenkehrmaschinen, Streufahrzeuge, Winterdienst	16.673
ANL_012	Landwirtschaftliche Maschinen und Einrichtungen	1.516.135
ANL_013	Sonstige Maschinen und maschinelle Einrichtungen	2.066.343
ANL_016	Transformatoren, Gleichrichter, Notstrom, Stromgeneratoren	226.690
ANL_017	Schaltgeräte, elektronische Steuereinrichtungen und Apparate	59.312
Sachkonto S0200011	IT-Ausstattung <sup>1</sup>	55.904
ANL_061	Großrechner, Server, Netzwerk, Kommunikationssysteme	54.068
ANL_063	Arbeitsplatzausstattung (IT-Geräte)	1.836
Sachkonto S0300001	Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel	226.326
ANL_021	Werkzeuge und Geräte	226.326
Sachkonto S0401001	PKW	156.755
AFZ_001	Personenkraftwagen	156.755
Sachkonto S0402001	Sonstige Kraftfahrzeuge	3.864.077
AFZ_002	Autobusse, Mehrzweckfahrzeuge und Lieferwagen, Mopeds, Traktoren	3.864.077
Sachkonto S0404001	Wasserfahrzeuge	5.696
AFZ_004	Wasserfahrzeuge, schwimmende Anlagen	5.696
Sachkonto S0405001	LKW	3.054.933
AFZ_005	Lastkraftwagen, Lastkraftwagenanhänger	3.054.933
Sachkonto S0409001	Sonstige Beförderungsmittel	502.282
AFZ_006	Sonstige Beförderungsmittel	502.282
<b>Summe</b>		<b>16.241.034</b>

<sup>1</sup> Ab dem Jahr 2019 erfasste das Land die IT-Ausstattung nicht mehr bei den maschinellen Anlagen, sondern auf einem separaten Sachkonto

Quelle: Eröffnungsbilanz, Anlagenbuchhaltung, LRH-eigene Darstellung

Der Großteil entfiel mit 3,86 Mio. EUR auf die Anlagenklassen „Autobusse, Mehrzweckfahrzeuge und Lieferwagen, Mopeds, Traktoren“ (AFZ\_002) und mit 3,05 Mio. EUR auf „Lastkraftwagen, Lastkraftwagenanhänger“ (AFZ\_005). Die restlichen wesentlichen Beträge betrafen mit 2,07 Mio. EUR „Sonstige Maschinen und maschinelle

Einrichtungen“ (ANL\_013), mit 1,92 Mio. EUR „Bau-, Bergbau-, Aushub- und ähnliche Maschinen“ (ANL\_010) sowie mit 1,52 Mio. EUR „Landwirtschaftliche Maschinen und Einrichtungen“ (ANL\_012). Das Land erfasste für diese Anlagen eine Nutzungsdauer von zehn Jahren und entsprach damit der Vorgabe der VRV 2015.

Im Zuge des Jahres 2019 löste das Land die IT-Ausstattung aus den maschinellen Anlagen heraus und erfasste Neuzugänge unter einem separaten Sachkonto<sup>84</sup> mit separaten Anlagenklassen. Dabei handelte es sich um „Großrechner, Server, Netzwerk und Kommunikationssysteme“ (ANL\_061 bzw. ANL\_001), „Langzeitspeichersysteme“ (ANL\_062 bzw. ANL\_002), sowie um „Arbeitsplatzausstattung (IT-Geräte)“ (ANL\_063 bzw. ANL\_003). Bei diesen Anlagenklassen erfasste das Land eine Nutzungsdauer von sieben Jahren für die Serversysteme, zehn Jahre für Speichersysteme und vier Jahre für die Arbeitsplatzausstattung und entsprach damit den Vorgaben der VRV 2015. Das Land erfasste die IT-Ausstattung mit einem Betrag von 55.904 EUR teilweise bereits in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2019 unter dem neuen Sachkonto bzw. den neuen Anlagenklassen. Ein Betrag der IT-Ausstattung i.H.v. insgesamt 1,89 Mio. EUR war noch auf dem alten Sachkonto unter den bisherigen Anlagenklassen ANL\_001 bis ANL\_003 erfasst. Nach Auskunft der UAbt. Finanzbuchhaltung wurden die bisher unter den alten Anlagenklassen erfassten Beträge aufgrund des Umfangs nicht auf die neuen zu verwendenden Anlagenklassen umgebucht. Somit waren unter den bisherigen Anlagenklassen für IT-Ausstattungen noch Werte ausgewiesen, bis diese Gegenstände vollständig abgeschrieben waren oder sonst aus dem Anlagevermögen ausschieden.

- 23.2 Der LRH empfahl, die IT-Ausstattung in der Eröffnungsbilanz einheitlich bereits unter dem neuen Sachkonto und den neuen Anlagenklassen auszuweisen.
- 23.3 *Das Land teilte mit, dass die Umstellung bereits in die Wege geleitet worden wäre, jedoch auf Grund der zahlreichen, manuell auf die neuen Sachkonten und Anlagenklassen umzubuchenden Datensätze nur sukzessive erfolgen könnte.*
- 24.1 Bei der Überprüfung der Stichprobe konnte der LRH die Zuordnung zu den Anlagenklassen nachvollziehen. Der LRH stellte fest, dass in einem Fall aufgrund der Abgangsbuchung im Jahr 2018 ein negativer Buchwert in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen war. In einem anderen Fall blieb nach Abgang einer Sachanlage aufgrund eines unrichtigen Saldovortrags ein Wert in der Eröffnungsbilanz bestehen, obwohl die Anlage bereits im Jahr 2018 abgegangen war. Das Land stellte die beiden

---

<sup>84</sup> Sachkonto S0200011

Unterschiedsbeträge bereits im Zuge von Abstimmungsarbeiten Anfang 2020 fest und bereinigte die unrichtigen Bestände zum 1. Jänner 2020.

Bei einer Anlage verteilte das Land Speichererweiterungen auf die Restnutzungsdauer der Hauptanlage, während es in einem anderen Fall die Speichererweiterung als eigenständige Sachanlage behandelte und über die gesamte hinterlegte Nutzungsdauer abschrieb. Aus Sicht des LRH war diese Vorgehensweise nicht konsistent. In einem weiteren Fall verteilte das Land eine Speichererweiterung wieder auf die Restnutzungsdauer der Anlage. Aus Sicht des LRH war zu prüfen, ob diese Erweiterung als eine eigenständige Sachanlage zu beurteilen, selbstständig zu aktivieren und über die gesamte Nutzungsdauer abzuschreiben wäre.

- 24.2 Der LRH empfahl die Bereinigung des Bestandes zum Stichtag der Eröffnungsbilanz mit 1. Jänner 2019 durchzuführen. Der LRH empfahl zu prüfen, ob es sich bei der Speichererweiterung um selbstständige Anlagengüter handelte und den Restbuchwert zum 1. Jänner 2019 gegebenenfalls zu korrigieren.
- 24.3 *Das Land führte dazu aus, dass die Überprüfung gezeigt hätte, dass hier der Ersatz von drei defekten Speicherfestplatten als Anlagevermögen gebucht worden wäre. Der Anlagewert würde aber durch diesen Ankauf nicht erhöht, sondern durch diesen Ersatz aus Sicht der LADion IT nur gehalten. Der Ankauf hätte somit über Instandhaltung verbucht werden müssen, es läge hier eine Fehlbeurteilung bei der Verbuchung vor. Die LADion IT würde hier eine Umbuchung vornehmen und das Anlagenverzeichnis richtigstellen.*

### Leasing

- 25.1 Nach der VRV 2015 waren Vermögenswerte dann zu erfassen, wenn wirtschaftliches Eigentum daran vorlag, wobei der Begriff des wirtschaftlichen Eigentums in der VRV 2015 näher geregelt war.<sup>85</sup> Die Erläuterungen zur VRV 2015 wiesen darauf hin, dass die Definition auch für die Beurteilung von Leasingverträgen und ihren Ansatz in der Vermögensrechnung von Bedeutung war. Dabei war nach den Vorschriften der Bundesabgabenordnung und des UGB<sup>86</sup> zu überprüfen, ob wirtschaftliches Eigentum vorlag. Die Einkommensteuerrichtlinien der Finanzverwaltung enthielten dazu nähere Kriterien für die Zurechnung eines Wirtschaftsguts zum Leasinggeber oder Leasingnehmer.<sup>87</sup> Dabei war zwischen Finanzierungsleasing und operativem Leasing zu unterscheiden.<sup>88</sup> Beim operativen Leasing stand die entgeltliche Überlassung gleich einer

<sup>85</sup> § 19 Abs. 1 und Abs. 2 VRV 2015

<sup>86</sup> wobei sich das UGB weitgehend am Steuerrecht orientierte

<sup>87</sup> Einkommensteuerrichtlinien (EStR) Rz 135ff

<sup>88</sup> Im Wesentlichen war dies danach zu beurteilen, ob die wesentlichen Risiken und Ertragschancen beim Leasingnehmer oder beim Leasinggeber lagen.

Miete im Vordergrund, während es sich beim Finanzierungsleasing um einen (Raten)Kauf handelte. Im Fall von Finanzierungsleasing war das Land als Leasingnehmer wirtschaftlicher Eigentümer des Leasinggegenstandes und dieser in der Vermögensrechnung des Landes bei den Sachanlagen zu aktivieren.<sup>89</sup>

Das Land Kärnten behandelte in der Eröffnungsbilanz sämtliche Leasingverträge als operatives Leasing.<sup>90</sup> Aus zeitlichen Gründen war nach Angaben des Landes eine Erhebung und Qualifizierung der bestehenden Leasingverträge und die Identifizierung von Finanzierungsleasing zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz nicht mehr möglich.

25.2 Der LRH wies darauf hin, dass das Land Kärnten zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz keine Analyse und Beurteilung der bestehenden Leasingverträge im Hinblick auf das Vorliegen von wirtschaftlichem Eigentum vornahm. Der LRH empfahl, diese Erhebung und Qualifizierung im Rahmen der Erstellung des LRA 2019 nachzuholen und die Aufnahme von Finanzierungsleasing-Vereinbarungen als wirtschaftliches Eigentum in die Bilanz des Landes zu überprüfen.

25.3 *Das Land teilte mit, dass in Bezug auf die Qualifizierung der Leasingverträge seitens der LADion IT festgehalten wurde, dass diese nicht als Finanzierungsverträge abgeschlossen worden wären, sondern als Mietverträge. In diesen Mietverträgen wären neben der Bereitstellung der Geräte auch deren Lagerhaltung, Löschung und Entsorgung/Verwertung enthalten. Die Bemessung der Miete würde sich auf den Beschaffungswert der Produkte beziehen, hätte aber nicht das Ziel, dass das Land nach Ende der Mietdauer Eigentum an den Produkten erlange. Es wäre insbesondere deshalb Miete mit Rückgabe gewählt worden, weil in jener Zeit, als das Land noch Eigentum erwarb, allein für Lagerhaltung und Verkauf/Entsorgung 0,5 PÄ und tausende Euro an Lagerhaltungskosten aufzuwenden gewesen wären. Der jährliche Aufwand hätte damals deutlich mehr als der Erlös der Altgeräte betragen. Darüber hinaus wären beim Mietgeber alle Komponenten im Anlagevermögen abgebildet. Würde das nun auch beim Land erfolgen, wären alle diese Anlagen bei zwei Unternehmen in der Bilanz dargestellt. Auch das erscheine auf den ersten Blick nicht schlüssig. Die Überführung dieser Assets aus der Miete in das Anlagevermögen würde in der LADion einen operativen Mehraufwand erfordern, der zumindest einem Personenäquivalent entspräche.*

*Die LADion IT würde zusammen mit der Finanzabteilung hier eine aus Sicht des Landes gemeinsame Sichtweise erarbeiten und gegebenenfalls eine Korrektur der Eröffnungsbilanz im Korrekturzeitraum vornehmen.*

---

<sup>89</sup> sowie (in gleicher Höhe) eine Verbindlichkeit einzustellen

<sup>90</sup> siehe Anlage 6i Leasingsspiegel der Eröffnungsbilanz, S. 36; Somit wies das Land auch keine Leasingverbindlichkeiten in der Eröffnungsbilanz aus, siehe TZ 93

## A.II.6 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung

- 26.1 Das Land erfasste in der Eröffnungsbilanz Gegenstände der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung i.H.v. 7,04 Mio. EUR. Die Beträge verteilten sich wie folgt:

**Tabelle 24: A.II.6 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung**

BK	Konto	Bezeichnung	Buchwert 1.1.2019 in EUR
1000	S0420001 - S0420002	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.025.674
2101	S0420001 - S0420002	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.069
2102	S0420001 - S0420002	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.019
2103	S0420001 - S0420002	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.323
2104	S0420001 - S0420002	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.598
<b>Summe</b>			<b>7.038.683</b>

Quelle: Eröffnungsbilanz, LRH-eigene Darstellung

Der wesentliche Betrag entfiel mit 7,03 Mio. EUR auf die Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung des Buchungskreises 1000. Der LRH nahm auf Basis der Anlagenbuchhaltung eine Auswertung nach Anlagenklassen vor.

Das Land erfasste unter der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung folgende Sachanlagen gegliedert nach Anlagenklassen:

**Tabelle 25: A.II.6 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung nach Klassen**

Anlagenklasse	Bezeichnung	Buchwert 1.1.2019 in EUR
ANL_022	Antennen-, Fahnenmasten	1.006
ANL_023	Spiel- und Sportgeräte	97.781
ANL_024	Instrumente	319.538
ANL_027	Messgeräte und -einrichtungen, Apparate, Ausrüstung	2.402.050
ANL_028	Laboratoriumsinstrumente, Apparate, optische Instrumente	464.361
ANL_029	Medizinische und verwandte Instrumente, Apparate	71.528
ANL_030	Filmtechnische Einrichtungen, Geräte zum Entwickeln	174.239
ANL_031	Einrichtungen für Bilder	862
ANL_032	Telefonanlagen, elektroakustische Anlagen, Rohrpost	96.880
ANL_034	Kochgeräte, Kochgeschirr und Geschirr	71.664
ANL_035	Küchengeräte, verschiedene Haushaltsgeräte	406.190
ANL_036	Einrichtungen für Instandhaltung, Waagen	278.341
ANL_038	Container, Tanks, Sonstige Betriebseinrichtungen	369.245
ANL_039	Beschallungs-, Beleuchtungs-, Beregnungs-, Bühnenanlagen	721.735
ANL_040	Räucheranlagen (Schlachthof)	49.767
ANL_043	Möbel und Stilmöbel	714.521
ANL_044	Sitzmöbel	115.103
ANL_045	Panzerschränke, Tresore, Stahlkassen, Stahlschränke	93.791
ANL_046	Bodenbelag, Vorhänge und Wandverkleidungen	22.521
ANL_047	Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände	273.345
ANL_048	Heizungsanlagen, Photovoltaikanlagen	730
ANL_049	Mobile Heizgeräte	328
ANL_051	Feuerbekämpfungsanlagen und -geräte	6.991
ANL_052	Rettungs- und Schutzeinrichtungen, Alarm- und Überwachungsanlagen	258.304
ANL_054	Sanitäre Anlagen	1.653
ANL_059	Lehrmittel	26.210
<b>Summe</b>		<b>7.038.683</b>

Quelle: Eröffnungsbilanz, Anlagenbuchhaltung, LRH-eigene Darstellung

Der Großteil entfiel mit 2,40 Mio. EUR auf die Anlagenklasse „Messgeräte und -einrichtungen, Apparate, Ausrüstung“ (ANL\_027). Für diese Anlagenklasse erfasste das Land eine Nutzungsdauer von zwölf Jahren. Dies entsprach der Vorgabe der VRV 2015. Die restlichen wesentlichen Beträge betrafen mit 0,72 Mio. EUR die Anlagenklassen „Beschallungs-, Beleuchtungs-, Beregnungs- und Bühnenanlagen“ (ANL\_039) und „Möbel, Stilmöbel“ (ANL\_043) i.H.v. 0,71 Mio. EUR. Ein Betrag i.H.v. 0,46 Mio. EUR entfiel auf die Anlagenklasse „Laboratoriumsinstrumente, Apparate, optische Einrichtungen“ (ANL\_028). Weiters erfasste das Land unter der Anlagenklasse „Küchengeräte, verschiedene Haushaltsgeräte“ (ANL\_035) einen Betrag von 0,41 Mio. EUR. Das Land hinterlegte für diese vier Anlagenklassen jeweils eine

Nutzungsdauer von zehn Jahren, womit das Land die Vorgaben der VRV 2015 ebenfalls umsetzte.

Bei der Überprüfung der Stichprobe konnte der LRH die Zuordnung zu den Anlagenklassen nachvollziehen. Dabei stellte der LRH fest, dass in sieben Fällen aufgrund der Abgangsbuchung im Jahr 2018 ein negativer Buchwert in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen war. Das Land stellte die Unterschiedsbeträge bereits im Zuge von Abstimmungsarbeiten Anfang 2020 fest und bereinigte die unrichtigen Bestände zum 1. Jänner 2020.

26.2 Der LRH empfahl die Bereinigung des Bestandes zum Stichtag der Eröffnungsbilanz mit 1. Jänner 2019 durchzuführen.

26.3 *Das Land führte dazu aus, dass die Bereinigung von negativen Buchwerten in Höhe von 309,53 EUR im Zuge von Abstimmungsarbeiten zum 1. Jänner 2020 vorgenommen worden wäre. Eine Rückübertragung in das Anlagevermögen der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2019 würde auf Grund des dafür nicht vertretbaren Mehraufwandes nicht durchgeführt werden.*

#### A.II.7 Kulturgüter

27 Das Land erfasste in der Eröffnungsbilanz Kulturgüter i.H.v. insgesamt 4,74 Mio. EUR. Dabei handelte es sich um die „bewerteten Kulturgüter“.<sup>91</sup> Diese gliederten sich in unbewegliche und bewegliche Kulturgüter und verteilten sich wie folgt:

**Tabelle 26: A.II.7 Kulturgüter**

BK	Konto	Bezeichnung	Buchwert 1.1.2019 in EUR
1000	S0105001	unbewegliche Kulturgüter	42.497
1000	S0460001	bewegliche Kulturgüter	4.695.566
Summe			4.738.063

Quelle: Eröffnungsbilanz, LRH-eigene Darstellung

Die Kulturgüter entfielen mit einem Wert von 4,70 Mio. EUR fast ausschließlich auf bewegliche Kulturgüter. Lediglich einen Betrag i.H.v. 0,04 Mio. EUR ordnete das Land in der Eröffnungsbilanz den unbeweglichen Kulturgütern zu.

Das Land ordnete in der Eröffnungsbilanz keine Grundstücke oder Gebäude den Kulturgütern zu.<sup>92</sup> Nach den Erläuterungen der Eröffnungsbilanz identifizierte das Land jedoch Grundstücke, welche es als „historisch bedeutsam“ einordnete. Dabei handelte es

<sup>91</sup> hinsichtlich der nicht bewerteten Kulturgüter des Landes siehe TZ 28

<sup>92</sup> weder bei den bewerteten Kulturgütern noch in der Liste der nicht bewerteten Kulturgüter

sich um solche, die das Land in der Eröffnungsbilanz unter den bebauten und unbebauten Grundstücken<sup>93</sup> auswies.<sup>94</sup>

### Rechtliche Vorgaben

Mit der Anwendung der VRV 2015 waren in der Vermögensrechnung unter den Sachanlagen erstmalig Kulturgüter auszuweisen. Dabei handelte es sich um Vermögenswerte, welche kulturelle, historische, künstlerische, wissenschaftliche, technologische, geophysikalische, umweltpolitische oder ökologische Qualität besaßen und diese Qualität zum Wohl des Wissens und der Kultur durch das Land erhalten wurde. Kulturgüter waren zu den jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten, sofern diese aus verlässlichen Unterlagen ermittelbar waren. Die Bewertung konnte auch auf Basis vorhandener Gutachten oder nach interner plausibler Wertfeststellung erfolgen.<sup>95</sup> War eine solche Bewertung nicht möglich, waren die jeweiligen Kulturgüter in einer eigenen Beilage<sup>96</sup> zum LRA als „nicht bewertete Kulturgüter“ zu erfassen. Gebäude, welche das Land als Kulturgüter identifizierte, waren stets mit fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten<sup>97</sup> zu bewerten.<sup>98</sup>

Nach den Erläuterungen fielen unter den Begriff der Kulturgüter beispielsweise Sammlungen in Museen, geschützte Landschaftsräume, historische Gebäude oder Ausgrabungsstätten. Der Eröffnungsbilanz-Erlass und die Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz hielten klarstellend fest, dass es sich bei Kulturgütern um bewegliche und unbewegliche Kulturgüter handeln konnte. Als Beispiele für unbewegliche Kulturgüter nannte der Eröffnungsbilanz-Erlass Denkmäler oder Gebäude.<sup>99</sup> Sammlungen konnte das Land gemäß der Erläuterungen auch mit aussagekräftigen Sammelposten bewerten, wenn eine Einzelerfassung nicht möglich oder sinnvoll war.

Hinsichtlich der Abnutzbarkeit hielt der Eröffnungsbilanz-Erlass fest, dass bewegliche Kulturgüter mangels Wertverlust nicht linear abzuschreiben waren, da diese im Zeitverlauf nicht an Wert verlieren sollten.<sup>100</sup>

---

<sup>93</sup> Sachkonten S0001001 „bebaute Grundstücke“ und S0002001 „unbebaute Grundstücke“

<sup>94</sup> Siehe TZ 17

<sup>95</sup> Bewertete Kulturgüter waren somit ein Bestandteil der Eröffnungsbilanz und auch im Anlagenspiegel (Anlage 6g) ausgewiesen.

<sup>96</sup> Anlage 6h „Liste der nicht bewerteten Kulturgüter“; § 37 Abs. 1 Z. 7 VRV 2015

<sup>97</sup> Erfolgte eine unentgeltliche Überlassung oder wurde vertraglich ein rein symbolischer Betrag angesetzt, hatte das Land gemäß den Erläuterungen bei der erstmaligen Bewertung den beizulegenden Wert heranzuziehen.

<sup>98</sup> § 25 Abs. 3 VRV 2015

<sup>99</sup> Eröffnungsbilanz-Erlass, S. 11

<sup>100</sup> Betreffend Gebäude als Kulturgüter bestand hinsichtlich der linearen Abschreibung gem. § 25 Abs. 4 VRV 2015 ein Wahlrecht. Der Eröffnungsbilanz-Erlass sah für Gebäude als Kulturgüter die Ausübung dieses Wahlrechtes vor. In der Eröffnungsbilanz waren allerdings keine Gebäude des Landes als Kulturgüter identifiziert.

## Nicht bewertete Kulturgüter (Anlage 6h)

- 28.1 Kulturgüter, welche das Land nicht bewertete, waren der Eröffnungsbilanz als Liste der nicht bewerteten Kulturgüter als Beilage angefügt. Die Kulturgüter verteilten sich auf das Kärntner Landesmuseum und das Museum Moderner Kunst Kärnten wie folgt:

**Tabelle 27: Anlage 6h Liste der nicht bewerteten Kulturgüter**

Kulturgüter	Standort	Anzahl in Stk.
Bibliothek	Sammlungs- und Wissenschaftszentrum, Liberogasse 6, 9020 Klagenfurt am Wörthersee	142.584
Botanik	Kärntner Botanikzentrum, Prof.-Dr.-Kahler-Platz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee	141.001
Erdwissenschaften	Sammlungs- und Wissenschaftszentrum, Liberogasse 6, 9020 Klagenfurt am Wörthersee	80.493
Kunstgeschichte	Sammlungs- und Wissenschaftszentrum, Liberogasse 6, 9020 Klagenfurt am Wörthersee	1.958
Landesgeschichte	Sammlungs- und Wissenschaftszentrum, Liberogasse 6, 9020 Klagenfurt am Wörthersee	177.817
Provinzialrömische Archäologie und Feldforschung		522.925
	<i>davon Sammlungs- und Wissenschaftszentrum, Liberogasse 6, 9020 Klagenfurt am Wörthersee</i>	123.617
	<i>davon Archäologischer Park Magdalensberg, Magdalensberg 15, 9064 Magdalensberg</i>	238.000
	<i>davon Römermuseum Teurnia, St. Peter in Holz 1a, 9811 Lendorf bei Spittal/Drau</i>	87.633
	<i>davon Archäologisches Pilgermuseum Globasnitz, 9142 Globasnitz</i>	73.675
	<i>davon Depot Reigersdorf 35, 9064 Pischeldorf</i>	0
	<i>davon Depot Virunum, 9063 Maria Saal</i>	0
Ur- und Frühgeschichte	Sammlungs- und Wissenschaftszentrum, Liberogasse 6, 9020 Klagenfurt am Wörthersee	159.252
Volkskunde	Sammlungs- und Wissenschaftszentrum, Liberogasse 6, 9020 Klagenfurt am Wörthersee	42.440
Zoologie	Sammlungs- und Wissenschaftszentrum, Liberogasse 6, 9020 Klagenfurt am Wörthersee	207.843
<b>Summe Kärntner Landesmuseum</b>		<b>1.476.313</b>
MMKK, Kunstsammlung des Landes Kärnten	Museum Moderner Kunst Kärnten, Burggasse 8, 9021 Klagenfurt, Depot MMKK bzw. Leihgaben außer Haus	1.422
MMKK, Artothek	Museum Moderner Kunst Kärnten, Burggasse 8, 9021 Klagenfurt, Depot Artothek bzw. Leihgaben außer Haus	476
<b>Summe Museum Moderner Kunst Kärnten</b>		<b>1.898</b>
<b>Summe</b>		<b>1.478.211</b>

Quelle: Eröffnungsbilanz, LRH-eigene Darstellung

Nach den Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz war eine Bewertung dieser Kulturgüter nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand möglich.<sup>101</sup> Die Liste der nicht bewerteten Kulturgüter in der Eröffnungsbilanz umfasste insgesamt 1,48 Mio. Stück an

Kunstgegenständen, wobei diese Anzahl fast ausschließlich auf das Kärntner Landesmuseum entfiel. Lediglich rd. 1.900 Stück betrafen das Museum Moderner Kunst Kärnten. Das Land erfasste in der Liste nicht bewerteter Kulturgüter ausschließlich bewegliche Kunstgegenstände.<sup>102</sup> Die Kunstgegenstände dieser Liste waren nur mengenmäßig erfasst, wobei der LRH die rechnerische Richtigkeit überprüfte. Dabei stellte er bei der Abteilung Kunstgeschichte des Kärntner Landesmuseums eine Differenz von drei Stück fest, welche in der Abteilungssumme von 1.958 Stück nicht enthalten waren.

Der LRH stellte fest, dass die Liste der nicht bewerteten Kulturgüter keine unbeweglichen Vermögensgegenstände enthielt. Weiters waren in der Liste der nicht bewerteten Kulturgüter jene Kulturgüter nicht enthalten, die das Kärntner Landesmuseum nach der Ausgliederung im Jahr 1999 entgeltlich oder unentgeltlich vom Land Kärnten erwarb.<sup>103</sup> Im Zuge der Überprüfung stellte der LRH fest, dass die Erfassung der Kulturgüter nach Auskunft der UAbt. Finanzbuchhaltung und des Kärntner Landesmuseums zum Zeitpunkt der Überprüfung noch nicht abgeschlossen war.<sup>104</sup> Auf Rückfrage des LRH konnte die UAbt. Finanzbuchhaltung nicht abschätzen, in welchem Ausmaß noch Korrekturen erforderlich sein würden. Das Kärntner Landesmuseum befand sich mitten im Prozess der Erfassung und Bewertung der Kulturgüter. Dies betraf nach Auskunft des Kärntner Landesmuseums sowohl Kulturgüter vor als auch nach der im Jahr 1999 erfolgten Ausgliederung. In Abstimmung mit der UAbt. Finanzbuchhaltung plante das Kärntner Landesmuseum, den fünfjährigen Berichtigungszeitraum<sup>105</sup> für den Erfassungsprozess zu nutzen.

- 28.2 Der LRH bemängelte, dass die Liste der nicht bewerteten Kulturgegenstände bei einer Position rechnerisch unrichtig war. Der LRH kritisierte, dass die Erfassung der Kulturgüter zum Zeitpunkt der Überprüfung der Eröffnungsbilanz noch nicht abgeschlossen war. Er empfahl dem Land, den Erfassungsprozess in Zusammenarbeit mit dem Kärntner Landesmuseum so schnell wie möglich abzuschließen.
- 28.3 *Das Land teilte dazu mit, dass der weitere Abstimmungsprozess hinsichtlich der Erfassung der Kulturgüter seitens des LMK gestartet worden wäre. In Abstimmung mit der Finanzabteilung*

---

<sup>101</sup> Eröffnungsbilanz, S. 17

<sup>102</sup> und somit beispielsweise keine Grundstücke

<sup>103</sup> Eröffnungsbilanz, S. 17

<sup>104</sup> Der LRH hatte dazu bereits in früheren Berichten auf die Notwendigkeit einer rechtzeitigen Bewertung und die Klärung der Eigentumsverhältnisse hingewiesen.

<sup>105</sup> § 38 Abs. 8 VRV 2015

würden die weiteren Schritte gesetzt werden, um die Erfassung und Bewertung der Kulturgüter innerhalb des fünfjährigen Berichtszeitraumes abschließen zu können.

### A.II.8 Gegebene Anzahlungen und Anlagen in Bau

- 29.1 Unter der Bilanzposition „Gegebene Anzahlungen und Anlagen in Bau“ wies das Land 1,06 Mio. EUR aus, die sich wie folgt auf drei Anlagenklassen verteilen:

**Tabelle 28: A.II.8 Anlagen in Bau**

Anlagenklasse	Bezeichnung	Buchwert 1.1.2019 in EUR
AIB_003	Anlagen in Bau - Grundstückseinrichtungen	300.721
AIB_004	Anlagen in Bau - Gebäude	711.159
AIB_006	Anlagen in Bau - Sonderanlagen	49.495
Summe		1.061.375

Quelle: Anlagenbuchhaltung, LRH-eigene Darstellung

In der Anlagenklasse Anlagen in Bau – Grundstückseinrichtungen (AIB\_003) verbuchte das Land mehrere Silos, Weideunterstände von landwirtschaftlichen Fachschulen sowie eine Maschinenhalle der landwirtschaftlichen Fachschule Althofen, die sich in Errichtung befanden. Gemäß VRV 2015 waren als Grundstückseinrichtungen grundsätzlich Infrastrukturanlagen, insbesondere befestigte und unbefestigte Straßen, Schienen-, Flug- und Hafenanlagen, zu verstehen.<sup>106</sup>

Bei den in Bau befindlichen Gebäuden (AIB\_004) erfasste das Land zwei überdachte Longierhallen der landwirtschaftlichen Fachschule Stiegerhof, eine Maschinenhalle der landwirtschaftlichen Fachschule St. Andrä, Sanitärräume im Litzlhofer Almgebäude sowie Einrichtung für das neu errichtete Bildungszentrum Litzlhof.

Die Anlagenklasse Anlagen in Bau – Sonderanlagen (AIB\_006) umfasste unter anderem drei Getreidesilos und die Wasserversorgung für den Reitplatz der landwirtschaftlichen Fachschule Stiegerhof sowie Vorarbeiten für eine hydrographische Messstation in Wolfsberg.

- 29.2 Der LRH stellte fest, dass in der Eröffnungsbilanz unter Anlagen in Bau ausschließlich Anlagen der landwirtschaftlichen Fachschulen erfasst waren. Der LRH kritisierte, dass Anlagen anderer Bereiche des Landes, wie insbesondere der Landesstraßen, fehlten. Der LRH empfahl, in die Eröffnungsbilanz nicht nur in Bau befindliche Anlagen der landwirtschaftlichen Fachschulen, sondern aller Bereiche des Landes aufzunehmen.

<sup>106</sup> § 24 Abs. 9 VRV 2015

Dazu zählten insbesondere die in Bau befindlichen baulichen Anlagen und Straßenabschnitte der Landesstraßen B und L.

Der LRH bemängelte darüber hinaus die falsche Zuordnung einer Maschinenhalle, mehrerer Silos und Weidehütten zur Anlagenklasse Anlagen in Bau – Grundstückseinrichtungen (AIB\_003) und empfahl, die Zuordnung zu den Anlagenklassen der in Bau befindlichen Anlagen zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

Das Land plante die Anlagen in Bau im Bereich der Landesstraßen zu erfassen, die vom LRH empfohlenen Korrekturen vorzunehmen und die Eröffnungsbilanz zu berichtigen.

- 29.3 *Das Land führte dazu aus, dass bis zur Erstellung der Eröffnungsbilanz seitens der Abteilung 9 kein Bestand an Anlagen in Bau für die Übernahme zur Verfügung gestellt worden wäre. Daher fehlten diese Werte in der Eröffnungsbilanz. Im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2019 wären seitens der Abteilung 9 insgesamt acht Anlagen in Bau mit einem Wert von 852.529,35 EUR übermittelt worden, die im Bestand der Eröffnungsbilanz ergänzt wurden.*

### A.IV Beteiligungen

- 30 In der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2019 betrug die Position Beteiligungen des Landes Kärnten 849.651.002 EUR. In der folgenden Tabelle werden die in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2019 erfassten Beteiligungen dargestellt:

**Tabelle 29: A.IV Beteiligungen**

Bilanzpositionen	Buchwert 1.1.2019 in EUR
A.IV.1 Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	553.667.135
A.IV.2 Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	30.894.689
A.IV.3 Sonstige Beteiligungen	621.482
A.IV.4 Verwaltete Einrichtungen	264.467.696
<b>Summe</b>	<b>849.651.002</b>

Quelle: Eröffnungsbilanz, LRH-eigene Darstellung

Die Position Beteiligungen enthielt die unmittelbaren Anteile an Unternehmen des Landes Kärnten. Das Land wies diese je nach Höhe am Eigenkapital bzw. am geschätzten Nettovermögen unter den jeweiligen Bilanzpositionen aus. Des Weiteren waren die verwalteten Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle oder Beherrschung des Landes unterlagen, erfasst.

### Rechtliche Vorgaben

Die VRV 2015 normierte die Bestimmungen zur Aufnahme von Beteiligungen und verwalteten Einrichtungen in den Vermögensbestand der Eröffnungsbilanz.<sup>107</sup> Des Weiteren war die Erfassung der Beteiligungen in Anlagen geregelt.

In der Anlage 6j waren alle unmittelbaren Beteiligungen des Landes zu erfassen, welche sich in Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und sonstige Beteiligungen gliederten. In der Anlage 6l waren verwaltete Einrichtungen des Landes auszuweisen und deren Kenndaten darzustellen. Ergänzend dazu sah die Anlage 6k eine Übersicht über alle Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle des Landes aufgrund einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50% vor.<sup>108</sup> Darüber hinaus war in der Anlage 1f eine Darstellung der Aktiva und Passiva weiterer Einrichtungen<sup>109</sup> des Landes vorgesehen, um den Vermögenshaushalt des Landes umfassend darzustellen.<sup>110</sup>

Anteile des Landes an einem Unternehmen waren beim Erwerb mit ihren Anschaffungskosten zu bewerten<sup>111</sup>, bestehende Beteiligungen zum anteiligen Eigenkapital. Lagen Konzernabschlüsse vor, waren diese als Grundlage für die Bewertung des Eigenkapitals oder des geschätzten Nettovermögens heranzuziehen.<sup>112</sup> Zum Eigenkapital zählten das eingeforderte Nennkapital, Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen sowie der Bilanzgewinn (Bilanzverlust).

### Prüfungshandlungen

Der LRH führte Abfragen im Firmenbuch durch, um zu ermitteln, ob die vom Land Kärnten in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Beteiligungen vollständig aufgenommen wurden. Zudem befragte der LRH das Land Kärnten ob, unabhängig von der Höhe der Beteiligung, Rechtsträger bestanden, die unter der Kontrolle oder einer Beherrschung des Landes stehen könnten. Insbesondere waren dies jene Rechtsträger, bei denen die Gebietskörperschaft die Möglichkeit hatte, die Finanzpolitik und die operativen Tätigkeiten zu bestimmen und einen Nutzen aus deren Tätigkeiten zu ziehen.<sup>113</sup>

<sup>107</sup> vgl. § 23 i.V.m. § 38 Abs. 1 VRV 2015

<sup>108</sup> In Anlage 6k waren nähere Angaben über Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle der Gebietskörperschaft aufgrund einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50%, wie Firmenbuchnummer, Obergesellschaft, Stamm-/Grundkapital u.ä. anzugeben.

<sup>109</sup> vgl. § 1 Abs. 2 VRV 2015

<sup>110</sup> Siehe TZ 40; Dabei handelte es sich um wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen des Landes ohne Rechtspersönlichkeit, die eigene Wirtschaftspläne erstellten und andere gesetzliche Regelungen wie das Unternehmensgesetzbuch (UGB) oder die International Financial Reporting Standards (IFRS) anwendeten.

<sup>111</sup> vgl. § 23 Abs. 1 VRV 2015

<sup>112</sup> vgl. § 23 Abs. 7 u. 8 VRV 2015

<sup>113</sup> Anforderungen des § 23 Abs. 3 VRV 2015

Hinsichtlich der verwalteten Einrichtungen forderte der LRH das Land auf,<sup>114</sup> bekannt zu geben, ob die dort vorgenommenen operativen Tätigkeiten vom Land oder einer von ihr kontrollierten Einrichtung bestimmt wurden und andernfalls von ihr selbst wahrgenommen worden wäre bzw. ob das Land Begünstigter war.<sup>115</sup> Die gesonderte Überprüfung<sup>116</sup>, ob eine Einrichtung im Sinne des ESVG dem Sektor Land hinzuzurechnen war, führte der LRH anhand der von der Statistik Austria veröffentlichten Liste der Sektoren durch.

Um die Bewertung und den Ausweis bzw. die korrekte Zuordnung der Beteiligungen nachzuvollziehen, führte der LRH weitere Abfragen von Firmenbuchauszügen und Verträgen im Firmenbuch durch, holte die Jahresabschlüsse der Rechtsträger vom Land ein und verglich die erfassten Werte.

### A.IV.1 Beteiligungen an verbundenen Unternehmen

- 31 Von einer Beteiligung an verbundenen Unternehmen<sup>117</sup> war auszugehen, wenn der Anteil des Landes mehr als 50% am Eigenkapital oder am geschätzten Nettovermögen<sup>118</sup> betrug. Des Weiteren lag ein verbundenes Unternehmen vor, wenn das Land die Kontrolle oder Beherrschung über ein Unternehmen und daher die Möglichkeit hatte, die Finanzpolitik und die operativen Tätigkeiten zu bestimmen und einen Nutzen aus deren Tätigkeit zu ziehen.

---

<sup>114</sup> unabhängig vom Ausweis in der Liste der Statistik Austria

<sup>115</sup> Anforderungen des § 23 Abs. 6 VRV 2015

<sup>116</sup> im Sinne des § 23 Abs. 6 Z. 1 u. Z. 3 VRV 2015

<sup>117</sup> vgl. § 23 Abs. 3 VRV 2015

<sup>118</sup> Bewertung nach § 23 Abs. 7 VRV 2015

In der folgenden Tabelle sind die Beteiligungen an verbundenen Unternehmen dargestellt, welche das Land Kärnten in seiner Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2019 auswies:

**Tabelle 30: A.IV.1 Beteiligungen an verbundenen Unternehmen (Anlage 6j)**

Bezeichnung	Eigenkapital 31. Dezember 2018 in EUR	Beteiligung Land Kärnten in %	Buchwert 1.1.2019 in EUR
"Neue Heimat" Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Gesellschaft m.b.H. <sup>1,2</sup>	223.812.061	100	223.812.061
"Kärntner Heimstätte" Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung Gesellschaft m.b.H.	96.618.526	90	86.956.673
CMA Carinthische Musikakademie GmbH	35.000	100	35.000
Verkehrsverbund Kärnten GesmbH	365.000	100	365.000
BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH	3.359.764	100	3.359.764
Frauengesundheitszentrum Kärnten GmbH	80.936	90	72.842
KÄRNTNER ENERGIEHOLDING BETEILIGUNGS GMBH <sup>1,3</sup>	467.557.000	51	238.454.070
CTR Carinthian Tech Research AG <sup>4</sup>	611.724	100	611.724
<b>Summe</b>	<b>792.440.011</b>		<b>553.667.135</b>

<sup>1</sup> Konzernabschluss  
<sup>2</sup> Eigenkapital ohne Anteile anderer Gesellschafter  
<sup>3</sup> Anteil Land Kärnten: 51% des den Aktionären des Mutterunternehmens zurechenbaren Eigenkapitals (ohne Anteile anderer Gesellschafter)  
<sup>4</sup> Verschmelzende Umwandlung auf SAL GmbH, Verschmelzungsstichtag 31. Dezember 2018; Aktienanteile laut Firmenbuch jedoch bis zum 18. März 2019 beim Land Kärnten

Quelle: Eröffnungsbilanz, Firmenbuchdaten und Jahresabschlüsse, LRH-eigene Darstellung

Die Beteiligungen an verbundenen Unternehmen wiesen in der Eröffnungsbilanz einen Wert von insgesamt rd. 553,67 Mio. EUR aus.

### „Neue Heimat“ und KÄRNTNER ENERGIEHOLDING Konzern

- 32.1 Die Konzerne „Neue Heimat“ Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Gesellschaft m.b.H („Neue Heimat“) und die KÄRNTNER ENERGIEHOLDING BETEILIGUNGS GMBH (KEH) erfasste das Land Kärnten mit den Daten ihrer Konzernabschlüsse. Für den Ansatz in der Eröffnungsbilanz des Landes erfolgte die Darstellung des Eigenkapitalanteils der Konzerne KEH und der „Neuen Heimat“ unter Abzug der Anteile der anderen Gesellschafter bzw. Aktionäre. Der KEH-Konzern zeigte in der Anlage 6j ein Eigenkapital von rd. 238,45 Mio. EUR. Das Konzernjahresergebnis des KEH-Konzerns war hingegen in voller Höhe (80,93 Mio. EUR) ausgewiesen und umfasste somit auch die den Aktionären zurechenbaren Jahresüberschüsse (rd. 40,37 Mio. EUR), die nicht dem Mutterunternehmen der KEH zukamen.

Der Konzern „Neue Heimat“ und die „Kärntner Heimstätte“ wiesen unter der Bilanz gegenüber dem Land Kärnten sonstige finanzielle Verpflichtungen<sup>119</sup> i.H.v. 85,39 Mio. EUR bzw. 28,89 Mio. EUR aus. Dabei handelte es sich um

<sup>119</sup> gemäß § 237 Abs. 1 Z 2 UGB

rückzahlbare Annuitätenzuschüsse und Stundungszinsen des Landes an diese Beteiligungen.<sup>120</sup>

Da bei den Beteiligungen die Verbindlichkeiten nicht in der Bilanz erfasst waren, erhöhte sich deren Eigenkapital und somit der Beteiligungsansatz in der Eröffnungsbilanz des Landes Kärnten. Gleichzeitig wies das Land Kärnten die rückzahlbaren Annuitätenzuschüsse als Forderung in der Eröffnungsbilanz aus, womit es zu einer Doppelerfassung (Beteiligungsansatz und Forderung) kam. Die Beteiligungen sagten dem Land Kärnten zu, die rückzahlbaren Annuitätenzuschüsse künftig als Verbindlichkeit in ihren Bilanzen einzustellen.

**32.2** Der LRH empfahl, die Höhe der Beteiligung an der „Neuen Heimat“ bzw. der „Kärntner Heimstätte“ um die sonstigen finanziellen Verpflichtungen der gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaften gegenüber dem Land Kärnten zu kürzen.

**32.3** *Das Land teilte mit, dass diese Empfehlung im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2019 in der Eröffnungsbilanz umgesetzt worden wäre. Dadurch würde sich der Wert der Beteiligung für die „Neue Heimat“ um 85.391.594,04 EUR und für die „Kärntner Heimstätte“ um 25.997.693,35 EUR verringern.*

### CTR Carinthian Tech Research AG (CTR AG)

**33.1** Mit Ende des Jahres 2018<sup>121</sup> erwarb das Land Kärnten 100% der Aktien an der CTR AG, um die nachfolgende Einbringung der CTR AG in die neu gegründete Silicon Austria Labs GmbH (SAL GmbH) vorzubereiten.<sup>122</sup> Anschließend<sup>123</sup> übertrug das Land Kärnten 100% der Aktien an die SAL-GmbH, die diese Aktien mit 27. Februar 2019 in ihr alleiniges Eigentum übernahm.<sup>124</sup> Mit Verschmelzungsvertrag vom 25. Juni 2019 wurde die CTR AG als übertragende Gesellschaft rückwirkend mit Ablauf des Stichtags 31. Dezember 2018<sup>125</sup> mit der SAL-GmbH als übernehmende Gesellschaft verschmolzen.<sup>126</sup> Alle Nutzungen, Lasten, das Vermögen und die Schulden gingen mit Ablauf des Verschmelzungstichtags auf die SAL-GmbH über.<sup>127</sup> Das Land Kärnten wies

<sup>120</sup> Diese Verpflichtungen entstanden neben gestundeten WBF-Darlehenszinsen (WBF-Gesetz 1997) hauptsächlich aufgrund der erhaltenen bedingt rückzahlbaren Annuitätenzuschüsse (WBF-Gesetz 2000). Annuitätenzuschüsse wurden im Jahr des Rückflusses als Umsatzerlöse (2018: rd. 7,30 Mio. EUR) ausgewiesen.

<sup>121</sup> mittels Aktienkaufvertrag vom 12. Dezember 2018; Beschluss der LReg. in der ao. Sitzung vom 16. August 2018 Zl. 02-FINW-1001/20-2018, Beschluss des Landtags am 20. September 2018 Ldtgs. Zl. 75-25/32

<sup>122</sup> Die Anteile hatte das Land Kärnten von der BABEG, der Stadt Villach und von zwei weiteren Gesellschaftern erworben.

<sup>123</sup> mit Aktieneinbringungsvertrag vom 14. Dezember 2018

<sup>124</sup> Mit 19. März 2019 erfolgte die Firmenbucheintragung der SAL-GmbH als Alleinaktionärin an der CTR GmbH.

<sup>125</sup> Verschmelzungstichtag im Sinne des § 220 Abs. 2 Z 5 Aktiengesetz und § 2 Abs. 5 Umgründungssteuergesetz

<sup>126</sup> Hauptversammlungsbeschluss vom 8. April 2019 der CTR AG, IV. Bilanz/Verschmelzungstichtag/positives Eigenkapital, Punkt 2. Verschmelzungsvertrag vom 25. Juni 2019

<sup>127</sup> Abschnitt IV und V des Verschmelzungsvertrags vom 25. Juni 2019 betreffend den Anteil des Landes an der SAL GmbH.

in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2019 unverändert seinen 100%igen Anteil an der CTR AG mit einem Wert von 611.723,29 EUR aus.

- 33.2 Der LRH wies darauf hin, dass der 100%ige Anteil an der CTR AG in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2019 enthalten war, obwohl diese im Rahmen einer Verschmelzung rückwirkend mit 31. Dezember 2018 auf die SAL GmbH übertragen wurde. Der LRH empfahl, den Beteiligungsansatz an der CTR AG nicht in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2019 auszuweisen.
- 33.3 *Das Land teilte mit, dass diese Empfehlung im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2019 in der Eröffnungsbilanz umgesetzt worden wäre. Dadurch würde der 100%ige Anteil an der CTR AG in der Eröffnungsbilanz nicht mehr ausgewiesen.*

#### A.IV.2 Beteiligungen an assoziierten Unternehmen

- 34 Die VRV 2015<sup>128</sup> sah vor, dass bei einem unmittelbaren Anteil von 20% bis zu 50% am Eigenkapital oder am geschätzten Nettovermögen<sup>129</sup> ein assoziiertes Unternehmen vorlag und damit ein getrennter Ausweis erforderlich war.

Die folgende Tabelle zeigt die in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2019 unter der Position A.IV.2 ausgewiesenen Beteiligungen an assoziierten Unternehmen des Landes Kärnten.<sup>130</sup>

**Tabelle 31: A.IV.2 Beteiligungen an assoziierten Unternehmen (Anlage 6j)**

Bezeichnungen	Eigenkapital 31. Dezember 2018 in EUR	Beteiligung Land Kärnten in %	Buchwert 1.1.2019 in EUR
Stadttheater Klagenfurt OG <sup>1, 2</sup>	1.490.023	50	745.011
UNTERNEHMENSZENTRUM Klagenfurt Gründer- und Innovationspark Besitzgesellschaft m.b.H.	5.076.333	50	2.538.167
Kärntner Betriebsansiedlungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (BABEG) <sup>3</sup>	57.376.369	48	27.253.775
Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit Euregio Senza Confini r.l. - Euregio ohne Grenzen mbH	1.073.314	33	357.736
<b>Summe</b>	<b>65.016.039</b>		<b>30.894.689</b>

<sup>1</sup> Jahresabschluss zum 31. August 2018  
<sup>2</sup> Land Kärnten unbeschränkt haftende Gesellschafterin  
<sup>3</sup> Eigenkapital abzüglich atypisch stilles Kapital (637.384,71 EUR) des KWF am BABEG Venture Fonds (lt. Ausweis in Bilanz KWF 637.184,71 EUR)

Quelle: Eröffnungsbilanz, Firmenbuchdaten und Jahresabschlüsse, LRH-eigene Darstellung

<sup>128</sup> vgl. § 23 Abs. 4 VRV 2015

<sup>129</sup> Bewertung nach § 23 Abs. 7 VRV 2015

<sup>130</sup> Die Kenndaten dieser Unternehmen fanden sich im Nachweis über unmittelbare Beteiligungen des Landes Kärnten (Anlage 6j)

In der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2019 waren die Beteiligungen an assoziierten Unternehmen insgesamt mit einem Wert von rd. 30,89 Mio. EUR ausgewiesen.

### Stadttheater Klagenfurt OG

- 35.1 Das Stadttheater Klagenfurt wurde in der Rechtsform einer Offenen Gesellschaft<sup>131</sup> geführt. Es lag keine eindeutige Definition der Anteilsverhältnisse zwischen Land und der Stadt Klagenfurt vor. Das Land Kärnten ging von einer Beteiligung von jeweils 50% aus.<sup>132</sup> Die Stadt Klagenfurt und das Land Kärnten übernahmen den jährlichen Förderbedarf des Stadttheaters Klagenfurt, wobei das Land Kärnten einen Sockelbetrag von 601.368 EUR zu leisten hatte. Der restliche Förderbedarf verteilte sich zu 60% auf das Land und zu 40% auf die Stadt Klagenfurt. Der LRH wies darauf hin, dass die Stadt Klagenfurt nach außen hin<sup>133</sup> diese Beteiligung mit 40% angab.
- 35.2 Der LRH stellte kritisch fest, dass das Land Kärnten von einer 50%igen Beteiligung ausging, obwohl es neben dem Sockelbetrag 60% des Abgangs übernahm. Des Weiteren ging die Stadt Klagenfurt von einem Anteil von 40% aus. Der LRH empfahl zu prüfen, in welcher Höhe die Beteiligung tatsächlich bestand und den Ansatz der Beteiligung allenfalls entsprechend zu korrigieren.
- 35.3 *Das Land teilte mit, dass es die tatsächlich auszuweisende Höhe der Beteiligung verifizieren und hierbei die Abstimmung mit der Stadt Klagenfurt suchen würde, um eine einheitliche Vorgangsweise der Gesellschafter sicherzustellen und gegebenenfalls im vorgesehenen Korrekturzeitraum anzupassen.*

### A.IV.3 Sonstige Beteiligungen

- 36.1 Unterhalb der Beteiligungsgrenze von 20% am Anteil des Eigenkapitals oder geschätzten Nettovermögens<sup>134</sup> des Unternehmens war von einer sonstigen Beteiligung auszugehen und es hatte ein getrennter Ausweis zu erfolgen. Die folgende Tabelle zeigt die in der

---

<sup>131</sup> vgl. § 105ff UGB

<sup>132</sup> Nach § 109 UGB waren die Anteilsverhältnisse, sofern nichts anderes vorgeschrieben war, nach dem Wert der vereinbarten Einlagen zu bemessen. Im Zweifel war eine Beteiligung von jeweils der Hälfte anzunehmen

<sup>133</sup> Homepage der Stadt Klagenfurt, <https://www.klagenfurt.at/rathaus-direkt/finanzen/staedtische-beteiligungen.html> (Stand 19. Mai 2020)

<sup>134</sup> Bewertung nach § 23 Abs. 7 VRV 2015

Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2019 ausgewiesenen sonstigen Beteiligungen des Landes Kärnten:

**Tabelle: A.IV.3 Sonstige Beteiligungen (Anlage 6j)**

Bezeichnungen	Eigenkapital 31. Dezember 2018 in EUR	Beteiligung Land Kärnten in %	Buchwert 1.1.2019 in EUR
Silicon Austria Labs GmbH (SAL GmbH) <sup>1</sup>	999.917	10,00	99.992
Nationale Anti Doping Agentur Austria GmbH	643.398	5,00	32.170
Gesundheitsplanung GmbH	15.469	3,70	573
ASFINAG Service GmbH	29.231.640	1,67	488.168
68. Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG i.L. <sup>2</sup>	1.864.999	0,03	579
<b>Summe</b>	<b>32.755.423</b>		<b>621.482</b>

<sup>1</sup> Verschmelzende Umwandlung der CTR in die SAL GmbH rückwirkend mit 1. Jänner 2019; Aktienanteile laut Firmenbuch bis zum 18. März 2019 beim Land Kärnten  
<sup>2</sup> Jahresabschluss 2017 lt. deutschem Handelsregister

Quelle: Eröffnungsbilanz, Firmenbuchdaten und Jahresabschlüsse, LRH-eigene Darstellung

In der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2019 waren die sonstigen Beteiligungen mit einem Wert von insgesamt 621.482 EUR ausgewiesen.

Am 14. Dezember 2018<sup>135</sup> beteiligte sich das Land Kärnten mit 10% an der SAL GmbH. Mit Verschmelzungsvertrag vom 25. Juni 2019 wurde die SAL GmbH rückwirkend mit Ablauf des Stichtags 31. Dezember 2018 als aufnehmende Gesellschaft mit der CTR AG als übertragende Gesellschaft verschmolzen.<sup>136</sup> Das Land Kärnten wies in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2019 unverändert seinen 10%igen Anteil an der SAL GmbH mit dem zum 31. Dezember 2018 bestehenden Wert von 99.992 EUR aus.

- 36.2 Der LRH stellte fest, dass der 10%ige Aktienanteil an der SAL GmbH unverändert in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2019 enthalten war, obwohl sich das Eigenkapital im Rahmen der rückwirkenden Verschmelzung erhöhte. Der LRH empfahl, den Beteiligungsansatz an der SAL GmbH in der Eröffnungsbilanz entsprechend zu adaptieren.
- 36.3 *Das Land führte dazu aus, dass diese Empfehlung bereits im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2019 in der Eröffnungsbilanz umgesetzt worden wäre. Dadurch würde, wie bereits zu TZ 33 angemerkt, der Wert der CTR AG bei der SAL GmbH berücksichtigt werden.*

<sup>135</sup> Firmenbucheintrag 28. Dezember 2018

<sup>136</sup> Hauptversammlungsbeschluss vom 8. April 2019 der CTR AG, IV. Bilanz/Verschmelzungsstichtag/positives Eigenkapital, Punkt 2. Verschmelzungsvertrag vom 25. Juni 2019. Alle Nutzungen, Lasten, das Vermögen und die Schulden gingen mit diesem Verschmelzungsstichtag auf die SAL-GmbH über.

### A.IV.4 Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle des Landes unterlagen

- 37 Eine Kontrolle oder Beherrschung einer vom Land verwalteten Einrichtung lag vor, wenn das Land<sup>137</sup> die operativen Tätigkeiten der Einrichtung bestimmte und andernfalls selbst wahrgenommen hätte oder die Einrichtung dem Sektor Staat gemäß ESVG 2010<sup>138</sup> zuzurechnen war.<sup>139</sup> Die vom Land verwalteten Einrichtungen (z.B. Stiftungen, Anstalten, Fonds) waren in einer eigenen Anlage 6l darzustellen, wenn das Land Kärnten die Kontrolle oder die Beherrschung darüber ausübte.<sup>140</sup> Von den Vereinen nahm das Land Kärnten nur jene Vereine in die Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2019 auf, die von der Statistik Austria gemäß ESVG dem Landessektor zugeordnet waren.

Die Bewertung hatte mit dem Anteil am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen zu erfolgen.<sup>141</sup> Für verwaltete Einrichtungen, die Einnahmen-Ausgabenrechnungen oder Rechnungsabschlüsse nach den Grundsätzen der VRV 1997 erstellten und daher über keinen Jahresabschluss nach doppelten Grundsätzen oder einen Rechnungsabschluss im Sinne der VRV 2015 verfügten, wies das Land Kärnten als geschätztes Nettovermögen vereinfacht deren Bankguthaben aus.

Der LRH hinterfragte beim Land Kärnten die Vollständigkeit der Erfassung aller Beteiligungen des Landes, insbesondere auch der verwalteten Einrichtungen, die der Beherrschung oder Kontrolle des Landes unterlagen.

---

<sup>137</sup> oder eine vom Land kontrollierte Einrichtung

<sup>138</sup> laut Einheitenliste Öffentlicher Sektor der Statistik Austria dem Sektor ESVG S.1312 Land Kärnten

<sup>139</sup> Des Weiteren war Beherrschung und Kontrolle durch das Land auch dann anzunehmen, wenn diese oder eine von ihr kontrollierte Einrichtung die operativen Tätigkeiten der Einrichtung bestimmte und Begünstigte einer Stiftung war und deren Vermögen unmittelbar oder mittelbar von der Gebietskörperschaft stammte (§ 23 Abs. 6 Z. 3 VRV 2015).

<sup>140</sup> § 23 Abs. 6 VRV 2015

<sup>141</sup> Bewertung nach § 23 Abs. 7 VRV 2015

- 38.1 Die folgende Tabelle zeigt die in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2019 unter der Position A.IV.4 ausgewiesenen verwalteten Unternehmen, die der Kontrolle des Landes Kärnten unterlagen.<sup>142</sup>

**Tabelle 32: A.IV.4 Verwaltete Einrichtungen des Landes Kärnten (Anlage 6l)**

Nr.	Bezeichnung	Forderungen aus Darlehen	Verbindlich- keiten gegenüber Kreditinstituten	Guthaben bei Kreditinstituten	Eigenkapital zum 31. Dezember 2018	Geschätztes Nettovermögen Eröffnungsbilanz 1. Jänner 2019
		in EUR				
1	Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft - KABEG	788.353.518	76.154.102	42.758.066	- 394.648.244	0
2	Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds (KWF)	10.424.481	11.934.133	11.141.912	12.956.339	12.956.339
3	Kärntner Schulbaufonds <sup>1</sup>	-	-	4.412.879	-	4.412.879
4	Tierseuchenfonds für das Bundesland Kärnten <sup>1</sup>	-	-	950.362	-	950.362
5	Wohn- und Siedlungsfonds für das Land Kärnten <sup>1</sup>	51.000	-	31.855.990	-	31.855.990
6	Kärntner Regionalfonds <sup>1,2</sup>	25.124.551	-	14.517.871	39.638.478	39.638.478
7	Familienfonds <sup>1</sup>	-	-	372.232	-	372.232
8	Kärntner Gesundheitsfonds <sup>1</sup>	-	-	26.591.560	-	26.591.560
9	Kärntner Volksgruppen-Kindergartenfonds <sup>1</sup>	-	-	324	-	324
10	Kärntner Wasserwirtschaftsfonds <sup>1,2</sup>	128.227.124	-	3.680.041	14.891.541	14.891.541
11	Kärntner Nationalparkfonds Hohe Tauern <sup>2</sup>	-	-	1.231.805	3.387.950	3.387.950
12	Kärntner Biosphärenparkfonds Nockberge <sup>2</sup>	-	-	17.619	550.222	550.222
13	Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds <sup>2</sup>	-	-	134.782	83.009.676	83.009.676
14	Gemeindeservicezentrum Abteilung Pensionen <sup>1</sup>	-	-	4.197.477	-	4.197.477
15	Kärntner Teilnehmungsverwaltung <sup>2</sup>	-	-	776.799	19.067.891	19.067.891
16	Kärntner Landesarchiv <sup>1</sup>	-	-	124.125	-	124.125
17	Landesmuseum für Kärnten <sup>1</sup>	-	-	2.685.460	-	2.685.460
18	Kärntner Verwaltungsakademie <sup>1</sup>	-	-	217.183	-	217.183
19	Nachtragsverteilungsmasse	-	-	181.237	-	181.237
20	Kärntner Landesfeuerwehrverband <sup>2,3</sup>	-	-	12.256.310	19.306.527	19.306.527
21	Bildungsland Kärnten <sup>3</sup>	-	-	9.041	-	9.041
22	Kärntner Institut für Höhere Studien und wissenschaftliche Forschung (KIHS) <sup>3</sup>	-	-	48.075	61.202	61.202
23	Kärntner Gemeindebund <sup>3</sup>	-	-	-	-	0
<b>Summe<sup>4</sup></b>		<b>952.180.673</b>	<b>88.088.236</b>	<b>158.161.150</b>	<b>192.869.826</b>	<b>264.467.696</b>

<sup>1</sup> Die Finanzbuchhaltung erfolgt in der Finanzabteilung des Landes Kärnten in eigenen Buchungskreisen des Landes Kärnten.  
<sup>2</sup> Rechnungsabschluss/Jahresabschluss mit Bilanz  
<sup>3</sup> Verein  
<sup>4</sup> Negatives Eigenkapital der KABEG wird nicht eingerechnet.

Quelle: Eröffnungsbilanz, Jahresabschlüsse sowie Anlage 6l, LRH-eigene Darstellung

Das Land Kärnten wies die verwalteten Einrichtungen zum 1. Jänner 2019 mit einem geschätzten Nettovermögen von rd. 264,47 Mio. EUR aus. Davon stellten jene Rechtsträger, die mit ihrem zum 31. Dezember 2018 ausgewiesenen Eigenkapital bewertet waren, ohne dem negativen Eigenkapital der KABEG i.H.v. 394,65 Mio. EUR einen Wert von rd. 192,87 Mio. EUR dar.<sup>143</sup> Für die übrigen verwalteten Einrichtungen, die einen kameralen Rechnungsabschluss oder eine Einnahmen-Ausgabenrechnung vorlegten, waren vereinfacht deren Bankguthaben als geschätztes Nettovermögen erfasst und damit ein Restbetrag von rd. 71,60 Mio. EUR angesetzt.<sup>144</sup>

<sup>142</sup> Die Kenndaten dieser Unternehmen fanden sich in der Anlage 6l über unmittelbare Beteiligungen des Landes Kärnten.

<sup>143</sup> Jene, die über einen doppischen Jahresabschluss verfügten.

<sup>144</sup> Der Nachweis über verwaltete Einrichtungen (Anlage 6l) sah vor, dass in einer Spalte (unter Nr. 7) die Landesbeiträge anzugeben waren. Diese Spalte fehlte in der Endfassung des Nachweises (Anlage 6l) zur Eröffnungsbilanz, was offensichtlich auf einen redaktionellen Fehler zurückzuführen war.

Der Ansatz des geschätzten Nettovermögens ergab bei den verwalteten Einrichtungen des Landes Bewertungsunterschiede, abhängig davon, ob für den Wert der jeweiligen Einrichtung deren Guthaben bei Kreditinstituten oder deren ausgewiesenes Eigenkapital gewählt wurden.

Für diejenigen Einheiten, die nicht unter den Anwendungsbereich der VRV 2015 fielen für die aber das Land Kärnten die Finanzbuchhaltung führte, war zukünftig eine systematische Umstellung der Rechnungsführung im Sinne der VRV 2015 geplant.

In der an den LRH übermittelte Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2019 fehlte in der Anlage 61 die vorgesehene Spalte mit den Landesbeiträgen.

- 38.2 Der LRH stellte kritisch fest, dass der vielfach gewählte Bewertungsansatz „Guthaben bei Kreditinstituten“ weitere Aktiva und Passiva der verwalteten Einrichtungen nicht berücksichtigte und das Nettovermögen der verwalteten Einrichtungen möglicherweise nicht sachgerecht darstellte. Um das geschätzte Nettovermögen entsprechend der vollständigen Vermögenslage der verwalteten Rechtsträger den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend ermitteln zu können, empfahl der LRH dem Land Kärnten, die bereits gesetzten Schritte hinsichtlich der Umstellung auf eine doppische Rechnungslegung nach VRV 2015 (oder UGB) für die verwalteten Einrichtungen rasch voranzutreiben und umzusetzen.

Der LRH wies darauf hin, dass in der Anlage 61 die Landesbeiträge nicht erfasst waren und empfahl die Anlage 61 entsprechend zu erweitern.

- 38.3 *Das Land teilte mit, dass es sich dieser Thematik bewusst wäre und es die gesetzten Schritte zur Umstellung auf eine doppische Rechnungslegung gemäß der VRV 2015 bei den verwalteten Rechtsträgern soweit als möglich weiter vorantreiben würde.*

*Weiters teilte das Land mit, dass die empfohlene Erfassung der Landesbeiträge bereits im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2019 in der Eröffnungsbilanz umgesetzt worden wäre.*

- 39.1 Das Land wies auf Basis der Zurechnung zum Sektor Staat gemäß ESVG 2010 drei Vereine unter den verwalteten Einrichtungen aus.<sup>145</sup> Betreffend den Kärntner Gemeindebund lag im Wesentlichen keine organisatorische oder finanzielle Abhängigkeit des Vereins vom Land Kärnten vor. Weiters waren die Einflussmöglichkeiten des Landes

---

<sup>145</sup> Bildungsland Kärnten, Kärntner Gemeindebund und Kärntner Institut für Höhere Studien und wissenschaftliche Forschung (KIHS)

begrenzt. Der wertmäßige Ansatz des Kärntner Gemeindebundes in der Eröffnungsbilanz belief sich auf 0,01 EUR.

- 39.2 Der LRH empfahl, den Ausweis des Kärntner Gemeindebundes unter den verwalteten Einrichtungen trotz Zurechnung zum Sektor Land mangels Verwaltung durch das Land Kärnten zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.
- 39.3 *Das Land teilte mit, dass diese Empfehlung bereits im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2019 in der Eröffnungsbilanz umgesetzt worden wäre. Dadurch würde der Kärntner Gemeindebund nicht mehr unter den Beteiligungen in der Eröffnungsbilanz angeführt, so wie auch vom Kärntner VR-Komitee festgelegt.*

### Wirtschaftliche Unternehmungen gemäß § 1 Abs. 2 – Betriebe gewerblicher Art des Landes Kärnten

- 40.1 Wirtschaftliche Unternehmungen<sup>146</sup> des Landes Kärnten waren entsprechend den Regelungen der VRV in die Anlage 1f aufzunehmen. Dazu gehörten insbesondere Betriebe gewerblicher Art, die eigene Wirtschaftspläne erstellten und die zur Erstellung ihrer Jahresabschlüsse andere gesetzliche Regelungen (UGB, IFRS) anwandten. Das Land Kärnten führte mehrere wirtschaftliche Unternehmungen<sup>147</sup>, wozu vor allem das Landesimmobilienmanagement (LIM) gehörte, welches in Form eines Hoheitsbetriebs und eines weiteren Betriebs gewerblicher Art geführt wurde. Im LIM Hoheitsbetrieb befand sich der Großteil des Immobilienvermögens des Landes Kärnten. Der Buchwert der ausgewiesenen Grundstücke und Gebäude betrug im LIM Hoheitsbetrieb Ende des Jahres 2018 rd. 164,59 Mio. EUR.

Im Anhang der dem LRH vorgelegten Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2019 fehlte die Anlage 1f, in der diese Vermögenswerte der wirtschaftlichen Unternehmungen des Landes offengelegt werden konnten.

- 40.2 Das Land Kärnten erstellte für die Eröffnungsbilanz keine Anlage 1f, in welcher die Vermögenswerte der wirtschaftlichen Unternehmungen des Landes offengelegt wurden. Der LRH empfahl, die Anlage 1f für die Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2019 zu erstellen, um eine vollständige Übersicht über das Vermögen zu gewährleisten. Dies betraf insbesondere die Betriebe gewerblicher Art des Landes Kärnten und den LIM Hoheitsbetriebs, da in diesem ein wesentlicher Teil des Immobilienvermögens des Landes Kärnten i.H.v. 164,59 Mio. EUR enthalten war.

<sup>146</sup> nach § 1 Abs. 2 VRV 2015

<sup>147</sup> Rechtsträger ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die ihre Abschlüsse nach den Vorschriften des UGB erstellen, Betriebe gewerblicher Art wie die Carinthische Musikakademie, Betrieb gewerblicher Art Nockalmstraße, Betriebe des LIM

- 40.3 *Das Land führte dazu aus, dass die Anlage 1f, in welcher die Vermögenswerte der wirtschaftlichen Unternehmungen des Landes offengelegt würden, ohnehin verpflichtender Bestandteil des Rechnungsabschlusses sei und daher wäre diese erstmals im Zuge des Rechnungsabschlusses 2019 und damit im Sinne der VRV 2015 erstellt worden.*

### Stiftungen

- 41.1 Das Land Kärnten erhob bei sämtlichen Fachabteilungen, welche Rechtsträger dem Land Kärnten zuzuordnen wären, und nahm entsprechend dieser Rückmeldungen diese in den Bestand der Beteiligungen auf. Dennoch fehlten beispielsweise darin die Stiftungen Wasser für Kärnten<sup>148</sup> und die Kärntner Umweltstiftung. Das Land ging davon aus, dass eigentümerlose Stiftungen nicht in die Eröffnungsbilanz des Landes Kärnten aufzunehmen waren. Die Erläuterungen stellten jedoch klar, dass Stiftungen auch zu erfassen und zu bewerten waren, wenn diese auf einen direkten oder indirekten Rechtsakt des Landes zurückzuführen waren oder wenn das Land die operativen Tätigkeiten der Einrichtung andernfalls selbst wahrnehmen würde oder wenn das Land Begünstigter einer Stiftung war.
- 41.2 Die Stiftungen Wasser für Kärnten und die Kärntner Umweltstiftung waren nicht im Bestand der Beteiligungen ausgewiesen. Der LRH empfahl dem Land, diese Stiftungen aus Gründen der Vollständigkeit in den Beteiligungsbestand aufzunehmen.
- 41.3 *Das Land führte dazu aus, dass im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2019 die Kärntner Umweltstiftung mit einem Wert von 509.937,04 EUR und die Stiftung Wasser für Kärnten mit einem Wert von 993.863,36 EUR in die Eröffnungsbilanz aufgenommen worden wären und damit die Empfehlung umgesetzt worden wäre.*

### A.V Langfristige Forderungen

- 42 Die Position der langfristigen Forderungen in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2019 des Landes Kärnten umfasste langfristige Forderungen aus Darlehen sowie sonstige

---

<sup>148</sup> Die Stiftung Wasser für Kärnten war im Jahr 2007 nach dem Kärntner Stiftungs- und Fondsgesetz gegründet worden.

langfristige Forderungen und betrug 2.666.001.426 EUR. In der folgenden Tabelle werden die langfristigen Forderungen der Eröffnungsbilanz dargestellt:

**Tabelle 33: A.V Langfristige Forderungen**

Bilanzpositionen	Buchwert 1.1.2019 in EUR
A.V.2 Langfristige Forderungen aus Darlehen	2.192.372.652
A.V.3 Sonstige langfristige Forderungen	473.628.775
<b>Summe</b>	<b>2.666.001.426</b>

Quelle: Eröffnungsbilanz, LRH-eigene Darstellung

Die unverzinsten langfristigen Forderungen bewertete das Land Kärnten zum Barwert, die verzinsten Forderungen zum Nominalwert.

#### Rechtliche Vorgaben

Die VRV 2015 normierte, dass Forderungen mit einer Fälligkeit von mehr als einem Jahr langfristig waren und bei Verzinsung mit dem Nominalwert zu erfassen waren. Für langfristige unverzinsten Forderungen war der Barwert heranzuziehen, sofern deren Wert über 10.000 EUR lag.<sup>149</sup> Als Zinssatz war der UDRB<sup>150</sup> heranzuziehen. Für zweifelhafte Forderungen war, bei gänzlicher oder teilweiser Uneinbringlichkeit, eine Einzelwertberichtigung zu bilden. Zulässig waren auch vereinfachte Verfahren der gruppenweisen Einzelwertberichtigung wenn dies sachgerecht war.

#### Prüfungshandlungen

Der LRH überprüfte die Saldenbestätigungen, die das Land Kärnten vor allem im Bereich der Darlehen und bei seinen Gesellschaften im Zusammenhang mit langfristigen Forderungen einholte. Zudem nahm er Einsicht in die Jahresabschlüsse, vor allem der Beteiligungen und glich nach Möglichkeit die Forderungen des Landes mit den in den Jahresabschlüssen ausgewiesenen Verbindlichkeiten ab. Die Wohnbauförderungsdarlehen bzw. diesbezügliche Abgrenzungen glich der LRH mit den bestätigten Ständen der Anadi Bank ab. Der LRH nahm Einblick in Rechts- und Vertragsgrundlagen, welche die Forderungen des Landes insbesondere im Hinblick auf Umfang und Fälligkeit begründeten. Für die Forderungen aus der Abrechnung der Tourismusabgabe, ließ sich der LRH ausgewählte Bescheide als Stichproben vorlegen.

Durch Abfragen in der Finanzbuchhaltung ergänzte der LRH seine Prüfhandlungen und erhob insbesondere, welche Zahlungen in Zusammenhang mit diesen Forderungen bis

<sup>149</sup> vgl. § 21 VRV 2015

<sup>150</sup> Durch Umlauf gewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen zum Rechnungsabschlussstichtag.

zum Bilanzstichtag bereits erfolgten oder noch ausständig waren. Des Weiteren glich der LRH die Wertberichtigungen zu den Darlehen mit den übermittelten Berechnungen ab und plausibilisierte diese.

#### A.V.2 Langfristige Forderungen aus Darlehen

- 43.1 In der folgenden Tabelle sind die langfristigen Forderungen aus Darlehen, welche das Land Kärnten in seiner Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2019 auswies, dargestellt:

**Tabelle 34: A.V.2 Langfristige Forderungen aus Darlehen**

BK	Konto	Bezeichnung	Buchwert 1.1.2019 in EUR
1000	S2470000	Investitionsdarlehen sonstige Private	1.623.175.469
1000	S2991000	Wertberichtigungen	-380.705.150
Darlehen Wohnbauförderung			1.242.470.319
1000	S2540000	Nicht inv.förd.Darlehen an Beteiligungen	525.451.641
1000	S2440000	Investitionsdarlehen an Beteiligungen	256.370.998
Darlehen Beteiligungen			781.822.640
1000	S2447000	Investitionsdarlehen an Unternehmen	104.944.606
1000	S2991000	Wertberichtigungen Investitionsdarlehen	-2.314.022
Darlehen Unternehmen			102.630.584
1000	S2430000	Investitionsdarlehen an sonstige öffentliche Träger	44.985.504
1000	S2404000	Investitionsdarlehen an Gemeinden	5.589.161
1000	S2504000	Nicht investitionsförd. Darlehen an Gemeinden	735.000
Darlehen öffentl. Träger und Gemeinden			51.309.665
1000	S2570000	Nicht invest.förd.Darlehen an sonst. Private	16.293
1000	S2991001	Zinsabgrenzungen zu langfristigen Forderungen	15.360.368
1000	S2991002	Abzinsungen zu langfristigen Darlehen	-1.237.216
Zinsabgrenzungen und Sonstiges			14.139.444
Summe			2.192.372.652

Quelle: Eröffnungsbilanz, LRH-eigene Darstellung

Der größte Teil der langfristigen Forderungen aus Darlehen entfiel mit 1.623,18 Mio. EUR auf die Position Investitionsdarlehen sonstige Private und betraf Darlehen aus der Wohnbauförderung. Die Darlehen an Beteiligungen<sup>151</sup> waren mit einem Betrag von 781,82 Mio. EUR erfasst. Die Investitionsdarlehen an Unternehmen in Höhe von 104,94 Mio. EUR betrafen in erster Linie Sozialbaudarlehen und Fernwärmedarlehen. Unter der Position Investitionsdarlehen an sonstige öffentliche Träger und Gemeinden erfasste das Land Kärnten Darlehen in Höhe von 51,31 Mio. EUR. Die Wertberichtigung zu den Forderungen wies das Land Kärnten getrennt auf einem gesonderten Konto aus.

<sup>151</sup> Bspw. KABEG, KWF, KWFF, LMK, etc.

Eine Unterteilung der Forderungen in einen lang- bzw. kurzfristigen Anteil erfolgte nicht. Um die Zinserträge zu den einzelnen langfristigen Darlehen, darunter auch jene der weitergegebenen Darlehen periodengerecht zuzuordnen, erfasste das Land Kärnten in der Eröffnungsbilanz diese als Forderungen und wies sie bei den langfristigen Forderungen aus. Der LRH überprüfte diese Zinsforderungen und stellte fest, dass es sich größtenteils um kurzfristige Forderungen handelte, welche das Land Kärnten im Laufe des Jahres 2019 vereinnahmte. Bei Durchsicht der kurzfristigen Forderungen stellte der LRH fest, dass die Zinsabgrenzungen der weitergegebenen Darlehen bereits in den kurzfristigen Forderungen erfasst waren und somit nochmals in der Eröffnungsbilanz berücksichtigt wurden. Das Land Kärnten sagte bereits während der Prüfung zu den doppelten Ausweis zu korrigieren.

- 43.2 Der LRH stellte kritisch fest, dass das Land Kärnten den kurzfristigen Anteil der Forderungen unter den langfristigen Forderungen auswies und empfahl eine korrekte Zuordnung vorzunehmen. Des Weiteren wies der LRH darauf hin, dass die Zinsabgrenzungen der weitergegebenen Darlehen sowohl unter den langfristigen als auch unter den kurzfristigen Forderungen erfasst waren und empfahl eine entsprechende Korrektur vorzunehmen.
- 43.3 *Das Land teilte mit, dass diese Empfehlung bereits im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2019 in der Eröffnungsbilanz umgesetzt worden wäre. Die kurzfristigen Forderungen aus gegebenen Darlehen wären auf dem Sachkonto S2800001 in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen worden.*

## Investitionsdarlehen sonstige Private

- 44.1 Unter dem Sachkonto Investitionsdarlehen sonstige Private wies das Land Kärnten die Wohnbauförderungsdarlehen aus. In der folgenden Tabelle sind die Stände der Eröffnungsbilanz sowie der Anadi Bank, welche diese verwaltete, dargestellt:

**Tabelle 35: Investitionsdarlehen sonstige Private**

Investitionsdarlehen sonstige Private	Stand EB	Stand Anadi	Differenz
	in EUR		
Darlehen WBFG 1954, 1968	150.325	150.325	-
Darlehen WBFG 1984	24.782.520	24.782.520	-
Darlehen WBFG 1992	6.200.934	6.200.934	-
Darlehen WBFG 1997 und Novelle 2000	176.695.859	192.585.143	-15.889.284
Darlehen WBFG 2017	1.414.020	1.414.020	-
Darlehen WBF 1968 Verpfändung	161.820	161.820	-
Darlehen WBFG 1984 verpfändet	-	-	-
Darlehen WBFG 1992 verpfändet	116.599.759	116.599.759	-
Darlehen WBFG 1997 und Novelle 2000 verpfändet	1.296.364.052	1.296.364.052	-
Darlehen WBFG nicht übermittelte Tilgungen	806.180	-	806.180
<b>Summe</b>	<b>1.623.175.469</b>	<b>1.638.258.573</b>	<b>-15.083.104</b>

<sup>1</sup> Soll-Stand 31.12. (Anadi Bank) im Jahr 2018 inkl. 15,89 Mio. EUR rückzahlbare Annuitätenzuschüsse, mit Valutadatum 1. Jänner 2019

Quelle: SAP, Bestätigung Anadi Bank, LRH-eigene Darstellung

Zur Plausibilisierung des in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Bestands übermittelte die Anadi Bank eine Übersicht der offenen Salden zum 31. Dezember 2018. Durch die Bestätigung der Anadi Bank waren die erfassten Werte für den LRH nachvollziehbar und plausibel. Auf dem Sachkonto Investitionsdarlehen an Private waren jedoch sämtliche Wohnbauförderungsdarlehen und rückzahlbare Annuitätenzuschüsse sämtlicher Fördernehmer erfasst. Bei Durchsicht der Daten stellte der LRH fest, dass die Darlehen an private Personen ebenso wie an juristische Personen (bspw. Wohnbaugenossenschaften, Gemeinden und Beteiligungen des Landes) ausbezahlt wurden.

- 44.2 Der LRH stellte kritisch fest, dass unter der Position Investitionsdarlehen sonstige Private nicht nur die Darlehen an Privatpersonen sondern auch jene an Beteiligungen des Landes Kärnten, Gemeinden sowie Wohnbaugenossenschaften erfasst waren und empfahl diese entsprechend den Vorgaben der VRV umzugliedern.
- 44.3 *Das Land führte dazu aus, dass diese Empfehlung bereits im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2019 in der Eröffnungsbilanz umgesetzt und die jeweiligen Positionen entsprechend den Vorgaben der VRV 2015 umgegliedert worden wären.*

- 45.1 Die Wertberichtigung für die Investitionsdarlehen an sonstige Private errechnete das Land Kärnten folgendermaßen:

**Tabelle 36: Wertberichtigung Investitionsdarlehen an sonstige Private**

Bezeichnung	Stand EB		WB in %	WB	Wert nach WB
	Anzahl	in EUR		in EUR	
keine Möglichkeit der Inanspruchnahme	4.659	137.599.023	0,00%	-	137.599.023
WBF 91 Mietensenkung	5	4.787.060	0,00%	-	4.787.060
WBF 1968 Privatpersonen	25	304.859	22,50%	68.593	236.266
WBF 1991 Privatpersonen	712	26.271.444	22,50%	5.911.075	20.360.369
WBF 1991 juristische Personen	71	91.731.637	20,00%	18.346.327	73.385.310
WBF 1984 natürliche Personen	27	1.647.923	22,50%	370.783	1.277.140
WBF 1984 juristische Personen	82	19.597.365	20,00%	3.919.473	15.677.892
WBF 1997 EMK	148	181.260	0,00%	-	181.260
WBF 1997 natürliche Personen	6.179	191.498.133	22,50%	43.087.080	148.411.053
WBF 1997 juristische Personen	213	278.803.947	20,00%	55.760.789	223.043.158
WBF 1997 natürliche Personen	1.580	51.275.824	22,50%	11.537.060	39.738.763
WBF 2017	48	1.414.020	22,50%	318.155	1.095.866
Novelle 2000 jur. Personen, Darlehenskonto	501	594.116.593	3,00%	17.823.498	576.293.095
Novelle 2000 jur. Personen, AZ-Konten	466	222.050.215	100,00%	222.050.215	-
Novelle 2000 natürliche Personen	29	1.896.166	22,50%	426.637	1.469.529
Wertberichtigung Annuitätenzuschüsse				1.042.715	- 1.042.715
Wertberichtigung Ausfallrisiko zu Wbfd				33.750	- 33.750
Wertberichtigung Ausfallrisiko zu Wbfd				9.000	- 9.000
<b>Summe</b>	<b>14.745</b>	<b>1.623.175.469</b>		<b>380.705.150</b>	<b>1.242.470.319</b>

Quelle: Land Kärnten, LRH-eigene Darstellung

Für Wohnbauförderungsdarlehen sah das K-WFG<sup>152</sup> unter bestimmten Kriterien die Möglichkeit der vorzeitigen gänzlichen Rückzahlung der zu diesem Zeitpunkt noch nicht fälligen Kreditschuld, verbunden mit einem Nachlass von 25%, vor. Das Land Kärnten berücksichtigte in der Eröffnungsbilanz für Darlehen mit dieser vorzeitigen Rückzahlungsoption und dem damit einhergehenden Abschlag von 25% eine entsprechende Wertberichtigung. Die Höhe der Wertberichtigung richtete sich nach der Möglichkeit und der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme der vorzeitigen Rückzahlungsoption für den einzelnen Darlehensnehmer. Für die Annuitätenzuschüsse für juristische Personen<sup>153</sup> nahm das Land Kärnten eine Wertberichtigung von 100% vor. Neben der Wertberichtigung für die vorzeitigen Rückzahlungen bzw. der Annuitätenzuschüsse nahm das Land Kärnten eine pauschale Wertberichtigung für das Ausfallrisiko der nicht einzelwertberichtigten Forderungen auf Basis der Erfahrungswerte der Vergangenheit vor. Ebenfalls eine Wertberichtigung mit einem Betrag von 1.042.715 EUR nahm das Land für die Zinsabgrenzung<sup>154</sup> der

<sup>152</sup> vgl. § 46 K-WFG 1997, LGBl. Nr. 60/1997

<sup>153</sup> Für die Errichtung von Mietwohnungen im mehrgeschossigen Wohnbau sowie Wohnheimen von gemeinnützigen Bauvereinigungen und Gemeinden.

<sup>154</sup> Verbucht am Konto S29991001 Zinsabgrenzungen

Annuitätenzuschüsse, analog zur Vorgangsweise bei den Annuitätenzuschüssen für juristische Personen, vor.

Der LRH überprüfte stichprobenmäßig die Berechnungen zur Wertberichtigung und konnte diese grundsätzlich nachvollziehen. Nicht plausibel war für den LRH die Wertberichtigung in Höhe von 222,05 Mio. EUR für die rückzahlbaren Annuitätenzuschüsse der juristischen Personen. Als Begründung gab das Land Kärnten u.a. an, dass die Rückzahlung erst nach gänzlicher Tilgung der Eigenmittel- und Kapitalmarktkredite der Fördernehmer erfolgen würde. Entsprechend dieser Bedingung erfolgte eine Wertberichtigung von 100% für die Annuitätenzuschüsse und die betreffende Zinsabgrenzung.

Das Land plante noch im Zuge der Prüfungstätigkeit die Korrektur der Wertberichtigung in Höhe von 222,05 Mio. EUR für die rückzahlbaren Annuitätenzuschüsse der juristischen Personen. Des Weiteren plante das Land Kärnten die dazu korrespondierende Zinsabgrenzung in Höhe von 1,042 Mio. EUR entsprechend anzupassen.

45.2 Der LRH stellte kritisch fest, dass das Land eine Wertberichtigung von 100% für die rückzahlbaren Annuitätenzuschüsse der juristischen Personen einstellte. Die Begründung für diese Wertberichtigung konnte der LRH nicht nachvollziehen, zumal es aus heutiger Sicht keine Anhaltspunkte dafür gab, dass die Träger finanziell nicht in der Lage wären ihre Eigenmittel- und Kapitalmarktkredite zu tilgen um anschließend die vom Land gewährten Annuitätenzuschüsse zurückzuzahlen. Der LRH empfahl die Höhe der Wertberichtigung nochmals zu prüfen und entsprechend der tatsächlichen Ausfallswahrscheinlichkeit zu adaptieren. Korrespondierend dazu sollte auch die Wertberichtigung der Zinsabgrenzung für die rückzahlbaren Annuitätenzuschüsse entsprechend angepasst werden. Für die Darlehen bildete das Land noch eine pauschale Wertberichtigung für das Ausfallrisiko der nicht einzelwertberichtigten Forderungen, welche jedoch in der VRV nicht vorgesehen war. Der LRH empfahl eine gruppenweise Einzelwertberichtigung der Investitionsdarlehen vorzunehmen.

45.3 *Das Land teilte mit, dass der Empfehlung des LRH folgend die Wertberichtigung in Höhe von 100% für die rückzahlbaren Annuitätenzuschüsse der juristischen Personen in der Wohnbauförderung in Höhe von 222.050.214,74 EUR zur Gänze in der Eröffnungsbilanz ausgebucht worden wäre.*

*Zudem teilte das Land mit, dass die für die Darlehen in der Wohnbauförderung gebildete pauschale Wertberichtigung für das Ausfallrisiko der nicht einzelwertberichtigten Forderungen entsprechend der Empfehlung des LRH in der Eröffnungsbilanz ausgebucht worden wäre. Eine gruppenweise Einzelwertberichtigung der Investitionsdarlehen wäre nicht vorgenommen worden.*

- 46 Nicht investitionsfördernde Darlehen und Investitionsdarlehen an Beteiligungen  
Die Bilanzpositionen nicht investitionsfördernde Darlehen an Beteiligungen und der Bilanzposition Investitionsdarlehen an Beteiligungen werden im Folgenden gemeinsam dargestellt. Das Land Kärnten erfasste in der Eröffnungsbilanz folgende Darlehen:

**Tabelle 37: Darlehen an Beteiligungen**

Bezeichnung	Buchwert 1.1.2019 in EUR
KABEG	277.833.600
KWF	247.618.041
Nicht investitionsfördernde Darlehen	525.451.641
KABEG	135.417.000
KWWF	116.569.783
Kärntner Landesmuseum	4.256.800
Nachtragsverteilungsmasse	125.236
Neue Heimat	2.180
Investitionsdarlehen	256.370.998
Gesamt	781.822.640

Quelle: SAP, LRH-eigene Darstellung

Bei den Darlehen an die KABEG handelt es sich um Darlehen zu den Gemeindeumlagedarlehen bzw. Immobiliendarlehen. Die Darlehen an den KWF ergaben sich aus den betreffenden Finanzierungsvereinbarungen. Demgegenüber standen aufrechenbare Verbindlichkeiten gegenüber dem KWF in Höhe von 246.663.041 EUR. Dem Landesmuseum gewährte das Land ein Darlehen für den Kauf bzw. Umbau des Sammlungs- und Wissenschaftszentrum.

Der LRH überprüfte den Bestand der Darlehen an den KWF, die KABEG, den KWWF und das Kärntner Landemuseum mit Hilfe eines Abgleichs mit den Saldenbestätigungen bzw. Jahresabschlüssen der Unternehmen und konnte keine Abweichungen feststellen.

Investitionsdarlehen an Unternehmen<sup>155</sup>

- 47.1 Unter der Bilanzposition Investitionsdarlehen an Unternehmen erfasste das Land Kärnten in der Eröffnungsbilanz Darlehen für Pflegeheime, Fernwärme aber auch Darlehen für Tourismusinvestitionen und an die Kärntner Flughafen Betriebs GmbH.

**Tabelle 38: Investitionsdarlehen an Unternehmen**

Bezeichnung	Buchwert 1.1.2019 in EUR
Sozialbaudarlehen	85.784.863
Fernwärmedarlehen	8.278.350
Tourismudarlehen	5.081.394
Kärntner Flughafen Betriebs GmbH	5.800.000
<b>Summe</b>	<b>104.944.606</b>

Quelle: SAP, LRH-eigene Darstellung

Der LRH zog mittels Prüfsoftware eine zufällige Stichprobe<sup>156</sup> und holte bei 29 Pflegeheimen und bei 25 Fernwärmebetreibern, sowie bei der Kärntner Flughafen Betriebs GmbH Saldenbestätigungen über den zu Gunsten des Landes Kärnten aushaftenden Stand zum 31. Dezember 2018 ein. Der Prüfwert in Höhe von 51,5 Mio. EUR entsprach ca. 49% der gesamten aushaftenden Darlehenssumme. Die mit einer Quote von 100% bei den Pflegeheimen bzw. 96% bei den Fernwärmebetreibern erfolgten Rückläufe wiesen grundsätzlich übereinstimmende Salden aus. Die Differenzen bezogen sich vornehmlich auf Zinsabgrenzungen und konnten abgestimmt werden.

Das Land Kärnten bildete für diese Darlehen entsprechende Wertberichtigungen, welche in der folgenden Tabelle dargestellt werden:

**Tabelle 39: Wertberichtigungen zu langfristigen Forderungen**

Darlehen	Buchwert 1.1.2019	Wertberichtigung	Buchwert mit WB
	in EUR		
Sozialbaudarlehen	85.784.863	1.742.824	84.042.038
Fernwärmedarlehen	8.278.350	554.919	7.723.431
Bergbahnen Darlehen	81.394	16.279	65.115
<b>Summe</b>	<b>94.144.606</b>	<b>2.314.022</b>	<b>91.830.584</b>

Quelle: Eröffnungsbilanz, SAP, LRH-eigene Darstellung

Der LRH glich die Werte der Eröffnungsbilanz mit den übermittelten Berechnungen zu den Wertberichtigungen der Darlehen ab. Die Berechnung der Wertberichtigung bei den

<sup>155</sup> S2447000

<sup>156</sup> Monetary Unit Sampling

Sozialdarlehen erfolgte über Einzelwertberichtigungen für notleidende Darlehen in Höhe des überfälligen Standes für Tilgungen und Zinsen. Für die übrigen Sozialdarlehen erfasste das Land eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 1,08% des aushaftenden Standes. Der LRH überprüfte stichprobenmäßig die Berechnung und stellte fest, dass innerhalb der Tabelle nicht alle Werte über die Berechnungsformel erfasst waren und der Stand der Wertberichtigung entsprechend dieser gewählten Vorgangsweise um rd. 7.400 EUR zu gering war.

- 47.2 Die Einzelwertberichtigung der Sozialbaudarlehen war nur in Höhe des aushaftenden Stands am 31. Dezember 2018 gebildet worden, eine konkrete Beurteilung über das tatsächliche Ausfallrisiko unterblieb. Der LRH kritisierte, dass für die übrigen Sozialbaudarlehen eine Pauschalwertberichtigung vorgenommen wurde. In diesem Zusammenhang wies der LRH darauf hin, dass die VRV Pauschalwertberichtigungen nicht vorsah und empfahl dies entsprechend zu korrigieren. In der Tabelle zur Berechnung der Einzelwertberichtigungen war die Verformelung fehlerhaft und somit nicht alle Werte erfasst. Der LRH empfahl sorgfältiger bei der Berechnungsmethodik vorzugehen und vor allem eine Wertberichtigung entsprechend der tatsächlichen Ausfallswahrscheinlichkeit vorzunehmen.
- 47.3 *Das Land teilte mit, dass den Empfehlungen des LRH entsprechend seitens der Abteilung 5 die Einzelwertberichtigungen der Sozialbaudarlehen angepasst worden wären und die nicht mit der VRV 2015 konforme Pauschalwertberichtigung ausgebucht worden wäre.*

Investitionsdarlehen an Gemeinden und sonstige öffentliche Träger<sup>157</sup>

- 48 Unter der Bilanzposition Investitionsdarlehen an Gemeinden und sonstige öffentliche Träger verbuchte das Land Kärnten folgende Darlehen:

**Tabelle 40: Investitionsdarlehen an Gemeinden und sonstige öffentliche Träger**

Bezeichnung	Buchwert 1.1.2019 in EUR
Überbrückungskredite Gemeinden	724.000
Darlehen Wasserversorgungsanlage KWWF	2.377.513
Darlehen Wasserversorgungsanlage Land	2.487.648
Zwischensumme Investitionsdarlehen an Gemeinden	5.589.161
Darlehen Abwasserbeseitigung KWWF	10.945.011
Darlehen Abwasserbeseitigung Land	34.040.493
Zwischensumme Investitionsdarlehen an sonstige öffentliche Träger	44.985.504
<b>Summe</b>	<b>50.574.665</b>

Quelle: SAP, LRH-eigene Darstellung

Neben den Überbrückungskrediten für Investitionen an zwei Gemeinden waren unter den Investitionsdarlehen an sonstige öffentliche Träger die vom Kärntner Wasserwirtschaftsfonds (im Namen und auf Rechnung des Landes) ausbezahlten Landesdarlehen verbucht. Diese betragen in der Eröffnungsbilanz gesamt 44,96 Mio. EUR für Abwasserbeseitigung und 4,87 Mio. EUR für Wasserversorgungsanlagen. Die Rückzahlungsverpflichtung des Landes für diese Darlehen war auf der Passivseite unter der Bilanzposition Sonstige kurzfristige Finanzschulden enthalten.<sup>158</sup>

## Nicht investitionsfördernde Darlehen an Gemeinden

- 49 Unter der Bilanzposition nicht investitionsfördernde Darlehen an Gemeinden verbuchte das Land Kärnten folgende Darlehen:

**Tabelle 41: Nicht investitionsfördernde Darlehen an Gemeinden**

Bezeichnung	Buchwert 1.1.2019 in EUR
Überbrückungskredite Gemeinden	735.000
<b>Summe</b>	<b>735.000</b>

Quelle: Eröffnungsbilanz, LRH-eigene Darstellung

<sup>157</sup> S24030000

<sup>158</sup> siehe TZ 120

Unter dieser Position war ein Überbrückungskredit an eine Gemeinde abgebildet. Der LRH glich den Stand mit der eingeholten Saldenbestätigung ab.

### A.V.3 Sonstige langfristige Forderungen

- 50 In der folgenden Tabelle sind die sonstigen langfristigen Forderungen, welche das Land Kärnten in seiner Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2019 auswies, dargestellt:

**Tabelle 42: A.V.3 Sonstige langfristige Forderungen**

BK	Konto	Bezeichnung	Buchwert 1.1.2019 in EUR
1000	S2470010	Investitionsdarlehen an sonstige Private	523.681.413
1000	S2992000	Wertberichtigungen zu sonstigen langfristigen Forderungen	-56.073.440
1000	S2801000	Sonstige langfristige Forderungen	2.839.779
1000	S2992001	Zinsabgrenzungen zu sonstigen langfristigen Forderungen	2.008.932
1000	2462000	Bezugsvorschüsse	1.155.770
1000	2462001	Pensionsvorschüsse	16.321
Summe			473.628.775

Quelle: Eröffnungsbilanz, LRH-eigene Darstellung

Der größte Teil der Forderungen entfiel auf Investitionsdarlehen an sonstige Private mit einem Betrag von 523.681.413 EUR, welcher sich ausschließlich aus den verkauften Wohnbauförderungsdarlehen zusammensetzte. Für diese Position erfasste das Land Kärnten eine Wertberichtigung in Höhe von 56.073.440 EUR. Die Sonstigen langfristigen Forderungen in Höhe von 2.839.779 EUR bestanden aus Forderungen aus der Tourismusabgabe, des Weiteren waren noch Zinsabgrenzungen für die langfristigen sonstigen Forderungen (verkaufte Wohnbauförderungsdarlehen) in Höhe von 2.008.932 EUR erfasst. Die Bezugs- und Pensionsvorschüsse betragen gesamt 1.172.091 EUR.

### Investitionsdarlehen an sonstige Private

- 51.1 Aus der folgenden Tabelle ist die Höhe der verkauften Wohnbauförderungsdarlehen und der jeweiligen Wertberichtigung ersichtlich:

**Tabelle 43: Investitionsdarlehen sonstige Private**

Verkaufte Wohnbauförderungsdarlehen	Stand EB		WB in %	WB	Wert nach WB
	Anzahl	in EUR		in EUR	
keine Möglichkeit Inanspruchnahme (Restlaufzeit)	307	4.709.701	0,00%	-	4.709.701
Mietensenkung 1991	142	153.505.296	0,00%	-	153.505.296
Darlehen WBFG 1954 Gde Genossenschaften	258	7.827.134	0,00%	-	7.827.134
Darlehen WBFG 1968 Gde Genossenschaften	485	97.644.105	0,00%	-	97.644.105
Darlehen WBFG 1968 Privatpersonen	4257	47.066.540	22,50%	10.589.972	36.476.569
Darlehen WBF 1991 natürliche Personen	1668	60.755.581	22,50%	13.670.006	47.085.575
Darlehen WBF 1991 juristische Personen	72	46.800.596	20,00%	9.360.119	37.440.477
Darlehen WBFG 1984 natürliche Personen	2488	54.694.246	22,50%	12.306.205	42.388.041
Darlehen WBFG 1984 juristische Personen	145	50.668.403	20,00%	10.133.681	40.534.722
Darlehen WBFG 1954 natürliche Personen	3	9.809	22,50%	2.207	7.602
<b>Summe</b>	<b>9.825</b>	<b>523.681.413</b>		<b>56.062.190</b>	<b>467.619.223</b>

Quelle: Eröffnungsbilanz, LRH-eigene Darstellung

Zur Plausibilisierung des in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Bestands gliedert die LRH die Werte mit einer von der Anadi Bank übermittelten Bestandsaufstellung aller offenen WBF-Darlehen per 31. Dezember 2018 ab. Das Land Kärnten berücksichtigte für Darlehen mit vorzeitiger Rückzahlungsoption<sup>159</sup> eine entsprechende Wertberichtigung. Die Höhe der Wertberichtigung richtete sich nach der Möglichkeit und der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme der vorzeitigen Rückzahlungsoption für den einzelnen Darlehensnehmer. Der LRH überprüfte stichprobenmäßig die Berechnung und konnte keine Abweichungen feststellen. Bei Durchsicht der Daten stellte der LRH fest, dass die Darlehen an private Personen ebenso wie an juristische Personen (bspw. Wohnbaugenossenschaften, Gemeinden und Beteiligungen des Landes) ausbezahlt wurden. Mit dem Abgleich des Bestandes der WBF-Darlehen überprüfte der LRH auch die periodengerechte Zinsabgrenzung in Höhe von 2.008.232 EUR<sup>160</sup> und konnte diese nachvollziehen. Die Zinsabgrenzung erfasste das Land Kärnten für jenen Anteil an Zinsen, welche im Jahr 2019 für die Forderungen anfielen, jedoch noch das Jahr 2018 betrafen.

- 51.2 Der LRH wies darauf hin, dass unter dieser Position nicht nur Darlehen an Privatpersonen, sondern auch an Beteiligungen des Landes Kärnten, Gemeinden sowie Wohnbaugenossenschaften erfasst waren und empfahl diese entsprechend den Vorgaben der VRV umzugliedern. Des Weiteren wies der LRH darauf hin, dass es sich bei den Zinsen der verkauften Wohnbauförderungsdarlehen um eine kurzfristige Zinsabgrenzung handelte und empfahl diese bei den kurzfristigen Forderungen auszuweisen.

<sup>159</sup> inklusive eines Abschlags von 25%

<sup>160</sup> Zinsabgrenzung sonstige langfristige Forderungen

- 51.3 *Das Land führte dazu aus, dass die Zinsen der verkauften Wohnbauförderungsdarlehen entsprechend der Empfehlung des LRH zu den kurzfristigen Forderungen umgegliedert worden wären.*

### Sonstige langfristige Forderungen

- 52 Aus der folgenden Tabelle ist die Höhe der sonstigen langfristigen Forderungen des Landes Kärnten zum 1. Jänner 2019 ersichtlich:

**Tabelle 44: Sonstige langfristige Forderungen**

Bezeichnung	Buchwert 1.1.2019 in EUR
Tourismusabgabe und Nächtigungstaxe regionale Ebene	1.496.868
Tourismusabgabe und Nächtigungstaxe Ortsebene	1.342.910
<b>Gesamt</b>	<b>2.839.779</b>

Quelle: Eröffnungsbilanz, LRH-eigene Darstellung

### Abrechnung Tourismusabgabe und Nächtigungstaxe

Für die Weiterleitung der Tourismusabgabe nach dem K-TG an die Kärnten Werbung und an die Tourismusverbände bzw. Gemeinden wurde ein mehrjähriger Durchrechnungszeitraum festgelegt. Für den Stichtag 31. Dezember 2018 erfolgte seitens des Landes Kärnten der Abgleich zwischen den Ertragsanteilen der einzelnen Rechtsträger und den geleisteten Akontierungen.

Für die Verpflichtungen aus der Abrechnung der Tourismusabgabe, die von der Abt. 7 nach einem Ermittlungsverfahren mittels Bescheid gegenüber den einzelnen Anspruchsberechtigten erfolgte, ließ sich der LRH von ihm ausgewählte Bescheide als Stichproben vorlegen und glich sie mit den eingebuchten Forderungen ab.

### Bezugs- und Pensionsvorschüsse

- 53 Bei den Forderungen aus Bezugs- und Pensionsvorschüssen handelte es sich um Darlehen an aktive Bedienstete und Pensionisten des Landes bzw. um aktive und pensionierte Landeslehrer. Beamten und Vertragsbediensteten des Landes konnten nach den dienstrechtlichen Bestimmungen Bezugsvorschüsse bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe mit einem Höchstbetrag von 3.635 EUR und für Wohnzwecke mit einem Höchstbetrag von 5.815 EUR gewährt werden. An Personen mit Ansprüchen auf Ruhe- und Versorgungsgenuß konnte das Land Kärnten bei Notlage oder berücksichtigungswürdigen Gründen, Vorschüsse bis zur Höhe des dreifachen Ruhebezugs gewähren.

Für Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen betrug der für die Schaffung und Sanierung von Wohnraum bzw. bei sonstigen besonders berücksichtigungswürdigen Gründen gewährte Vorschuss maximal 4.400 EUR und für die Anschaffung eines Computers maximal 1.000 EUR. Landeslehrer an Berufsschulen sowie Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen erhielten höchstens 4.400 EUR für die Schaffung und Sanierung von Wohnraum bzw. sonstige berücksichtigungswürdige Gründe und für die Anschaffung eines Computers höchstens 1.000 EUR.

Aus der folgenden Tabelle ist die Höhe der Forderungen des Landes zum 1. Jänner 2019 aus Bezugs- und Pensionsvorschüssen ersichtlich:

**Tabelle 45: Bezugs- und Pensionsvorschüsse**

Bezeichnung	Buchwert 1.1.2019 in EUR
Bezugsvorschüsse allgemeine Verwaltung	856.006
Bezugsvorschüsse Landeslehrer	299.764
Summe Bezugsvorschüsse	1.155.770
Pensionsvorschüsse allgemeine Verwaltung	8.437
Pensionsvorschüsse Landeslehrer	7.884
Summe Pensionsvorschüsse	16.321
<b>Gesamt</b>	<b>1.172.091</b>

Quelle: Eröffnungsbilanz, LRH-eigene Darstellung

Das Land Kärnten führte die Verwaltung und Verrechnung der Bezugs- und Pensionsvorschüsse in einem eigenem Personalverrechnungssystem.<sup>161</sup> Dieses System war mit der Finanzbuchhaltung nicht verknüpft. Der LRH überprüfte die Vollständigkeit und den Bestand darauf abzielend, ob die in der Finanzbuchhaltung und somit die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Forderungen mit dem im Personalverrechnungssystem aushaftenden Beträgen übereinstimmten.

Der Wert in der Eröffnungsbilanz betrug gesamt 1.172.091 EUR und der Wert im Personalverrechnungssystem 1.159.200 EUR. Die Differenz von 12.891 EUR war darauf zurückzuführen, dass die Verbuchung von Auszahlungen bei vier Dienstnehmern in der Finanzbuchhaltung mit 31. Dezember 2018 erfolgte, die Erfassung im Personalverrechnungssystem jedoch erst im Jänner 2019. Bei einem Dienstnehmer erfolgt die Buchung der Dezemberrate in der Finanzbuchhaltung am 15. Jänner 2019 (Rollung),

<sup>161</sup> Sage DPW

## A. LANGFRISTIGES VERMÖGEN

im Personalverrechnungssystem wurde diese für Dezember 2018 erfasst. Der LRH konnte somit die Differenzen nachvollziehen.

## B. KURZFRISTIGES VERMÖGEN

### B.I Kurzfristige Forderungen

- 54 Die Position der kurzfristigen Forderungen in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2019 des Landes Kärnten umfasste kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, kurzfristige Forderungen aus Abgaben sowie sonstige kurzfristige Forderungen und betrug 57.118.085 EUR. In der folgenden Tabelle werden die kurzfristigen Forderungen der Eröffnungsbilanz dargestellt:

**Tabelle 46: B.I Kurzfristige Forderungen**

Bilanzpositionen	Buchwert 1.1.2019 in EUR
B.I.1 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	23.487.821
B.I.2 Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	7.466.146
B.I.3 Sonstige kurzfristige Forderungen	25.673.980
B.I.4 Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksam)	490.138
<b>Summe</b>	<b>57.118.085</b>

Quelle: Eröffnungsbilanz, LRH-eigene Darstellung

Die kurzfristigen Forderungen bewertete das Land Kärnten zum Nominalwert. Die Wertberichtigungen zu den Forderungen wies das Land Kärnten getrennt von der Forderung aus.

#### Rechtliche Vorgaben

Für kurzfristige Forderungen galten grundsätzlich die bei den langfristigen Forderungen angeführten rechtlichen Vorgaben. Die VRV 2015 normierte, dass kurzfristige Forderungen dann als solche zu betrachten waren, wenn deren voraussichtliche Erfüllungsdauer nicht länger als ein Jahr betrug. Die kurzfristigen Forderungen wurden mit dem Nominalwert erfasst. Einzelwertberichtigungen für zweifelhafte Forderungen waren zu erfassen, wenn deren gänzliche oder teilweise Uneinbringlichkeit wahrscheinlich war. Für offene Forderungen aus vorgeschriebenen Abgaben und abgabenähnlichen Erträgen waren jedenfalls Wertberichtigungen in der Vermögensrechnung zu erfassen, wenn davon auszugehen war, dass nicht der gesamte vorgeschriebene Betrag eingebracht werden kann. Es konnten vereinfachte Verfahren der gruppenweisen Einzelwertberichtigung angewendet werden, wenn diese sachgerecht waren. Von einer sachgerechten gruppenweisen Einzelwertberichtigung war dann auszugehen, wenn sich Forderungen zu Risikogruppen zusammenfassen ließen, für die in weiterer Folge ein einheitlicher Risikoabschlag ermittelbar war. Risikoabschläge waren aus Erfahrungswerten der Vergangenheit zu ermitteln und als Prozentsatz anzugeben. Mit

diesem Prozentsatz wurde die Summe der Forderungen der jeweiligen Risikogruppe berichtet.

### Erfassung, Umgliederungen und Kontenzuordnungen

Die Erfassung der kurzfristigen Forderungen zum Stichtag der Eröffnungsbilanz fand im Wesentlichen durch Generierung der in der Finanzbuchhaltung erfassten offenen kurzfristigen Forderungen zum Stichtag 31. Dezember 2018 bzw. Überleitung dieser Forderungen aus dem LRA 2018 statt.

Die aus dem LRA 2018 übergeleiteten offenen kurzfristigen Forderungen gliederte das Land Kärnten auf die neuen Konten der Eröffnungsbilanz gemäß VRV 2015 um. Die Ermittlung und Umgliederung der kurzfristigen Forderungen stellte sich folgendermaßen dar:

**Tabelle 47: Umgliederung offene Posten-Liste Forderungen**

BK	Konto	Bezeichnung	Buchwert 1.1.2019 in EUR
1000	2800000	Sonstige Forderungen OP-Liste	36.397.808
1000	S2300000	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Unternehmen	-1.449.699
1000	S2306000	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Private	-4.501.052
1000	S2307000	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisationen	-126.641
1000	S2308000	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Träger des öffentlichen Rechts	-21.676.614
1000	S2330000	Forderungen aus Abgaben	-8.626.069
Restbetrag			17.734

Quelle: SAP, LRH-eigene Darstellung

Die zum 31. Dezember 2018 offenen Forderungen („offene Posten-Liste“) leitete die Finanzbuchhaltung durch Auswertungen des entsprechenden Sachkontos<sup>162</sup> bzw. der Geschäftspartnerbuchhaltung aus der Finanzbuchhaltung bzw. aus den Abschlussdaten des LRA 2018 her. Anschließend gliederte die Finanzbuchhaltung die Buchungen auf die neuen Sachkonten gemäß VRV 2015 um. Im ersten Schritt nahm sie die Zuordnung über die Sachkonten vor. Das betraf vor allem die Sachkonten der offenen Forderungen aus Abgaben, die sie im Gesamten dem neuen Sachkonto gemäß VRV 2015 „kurzfristige Forderungen aus Abgaben“ zuordnete.

<sup>162</sup> Sachkonto „Sonstige Forderungen“ 2800000

Anschließend teilte sie über die Geschäftspartner mit Hilfe einer Kennzahl, die zwischen Privaten, Unternehmen bzw. Vereinen und Trägern öffentlichen Rechts unterschied, die verbliebenen Buchungen auf die jeweiligen neuen Konten auf.

### Prüfungshandlungen

Der LRH prüfte die korrekte Ermittlung, Zuordnung und Abgrenzung der Forderungen ob der zahlreichen Fälle anhand von zufällig ausgewählten Stichproben. Des Weiteren prüfte der LRH die korrekte Überleitung der Buchungen aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 in die Eröffnungsbilanz.

Der LRH vollzog die einzelnen Schritte der Umgliederung aufgrund der übermittelten Unterlagen und Auswertungen in der Finanzbuchhaltung nach. Er prüfte anhand einer aus der Finanzbuchhaltung generierten Excel-Liste, auf der die Umgliederung der Finanzbuchhaltung basierte, die Zuordnungsschritte nach und plausibilisierte die Einordnung der einzelnen Buchungen zu den neuen Konten der VRV. Dabei konnte der LRH feststellen, dass die Zuordnung eines Betrags von 17.734 EUR des Sachkontos 2800000 zu den neuen Sachkonten gemäß VRV 2015 unterblieb.

### B.I.1 Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

- 55.1 Das Land Kärnten wies in der Eröffnungsbilanz unter dieser Position die Sachkonten kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Unternehmen, an Private, an Träger des öffentlichen Rechts und an nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisationen aus:

**Tabelle 48: B.I.1 Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**

BK	Konto	Bezeichnung	Buchwert 1.1.2019 in EUR
1000	S2300000	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Unternehmen	1.449.699
1000	S2306000	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Private	4.501.052
1000	S2307000	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisationen	126.641
1000	S2308000	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Träger des öffentlichen Rechts	21.676.614
1000	S2993000	Wertberichtigungen zu kurzfr. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	- 4.266.184
Summe			23.487.821

Quelle: Eröffnungsbilanz, LRH-eigene Darstellung

Die Unterteilung der kurzfristigen Forderungen unter anderem in kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ging aus der Anlage 1c zur VRV 2015 (Vermögenshaushalt) hervor. Der Kontenplan und die Kontenzuordnung der Länder für

diese Gruppe (230) gab die weitere Untergliederung vor. Das Land verwendete für die Buchungen die Untergliederungen kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Unternehmen<sup>163</sup>, kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Private<sup>164</sup>, kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisationen<sup>165</sup> und kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Träger des öffentlichen Rechts<sup>166</sup>.

Der LRH überprüfte durch Stichproben, ob das Land eine korrekte Zuordnung der kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen entsprechend der Anlage 3a zur VRV 2015 vornahm. Dabei konnte der LRH feststellen, dass in den bebuchten Sachkonten offene kurzfristige Forderungen enthalten waren, die Beteiligungen des Landes betrafen und dementsprechend zuzuordnen wären. Des Weiteren erfasst waren in den bebuchten Sachkonten Forderungen an Abteilungen des Landes Kärnten. Bei stichprobenmäßiger Durchsicht der Buchungen stellte der LRH fest, dass es sich hierbei u.a. um Forderungen handelte, welche in Vorsystemen der Abteilungen erfasst wurden und somit in der Auswertung nicht direkt einem Geschäftspartner, sondern der Abteilung zugeordnet waren (CPD-Konten). Die Nachvollziehbarkeit der richtigen Zuordnung war dadurch entsprechend erschwert.

Die Forderungswertberichtigungen von 4.266.184 EUR wurden anhand der Fälligkeiten der zum Aufstellungszeitpunkt der Eröffnungsbilanz noch offenen Forderungen ermittelt. Beginnend mit den im Zeitraum der Aufstellung der Eröffnungsbilanz noch offenen Forderungen aus Dezember 2018 wurde die Wertberichtigung mit 3% der offenen Forderungen festgelegt. Die Wertberichtigung erhöht sich jeden Monat um weitere 3%, sodass offene Forderungen vor dem 31. März 2016 mit 100% wertberichtigt wurden.

Das Land plante noch im Zuge der Prüfungstätigkeit die Korrektur der nicht unter dem im Kontenplan vorgesehenen Sachkonto erfassten Geschäftsfälle. Dazu erstellte die UAbt. Finanzbuchhaltung eine neue Zuordnung, welche nunmehr auch Sachkonten für Forderungen an Beteiligungen und Forderungen innerhalb des Landes umfasste.

- 55.2 Der LRH hielt fest, dass Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, welche Beteiligungen des Landes betrafen, nicht auf dem im Kontenplan vorgesehenen Sachkonto erfasst waren. Der LRH empfahl, die Zuordnung zu prüfen und entsprechend zu korrigieren. In diese Zusammenhang wies der LRH darauf hin, auch die

---

<sup>163</sup> S2300000

<sup>164</sup> S2306000

<sup>165</sup> S2307000

<sup>166</sup> S2308000

korrespondierende Wertberichtigung entsprechend zu erfassen. Der LRH nahm zur Kenntnis, dass das Land die Umgliederung auf die entsprechenden Konten plante.

Der LRH wies des Weiteren darauf hin, dass insbesondere ältere Forderungen auf CPD-Konten und somit nicht auf den entsprechenden Geschäftspartnern erfasst waren. Durch diese Vorgangsweise war auch die Nachvollziehbarkeit der Zuordnung nur erschwert möglich. Der LRH empfahl für eine transparentere Darstellung, künftig die Forderungen nur noch auf den jeweiligen Geschäftspartnern zu erfassen.

- 55.3 *Das Land teilte mit, dass für die gesamten offenen Forderungen der Debitorenbuchhaltung eine neue Zuordnung getroffen worden wäre, die im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2019 in der Eröffnungsbilanz 2019 umgesetzt worden wäre und in dieser Form weitergeführt würde. Für die Position Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Beteiligungen würde in der Eröffnungsbilanz, der Empfehlung entsprechend, auf dem Sachkonto S2301000 ein Wert von 2.063.152,75 EUR ausgewiesen.*

### B.I.2 Kurzfristige Forderungen aus Abgaben

- 56.1 Die kurzfristigen Forderungen aus Abgaben setzen sich wie folgt zusammen:

**Tabelle 49: B.I.2 Kurzfristige Forderungen aus Abgaben**

BK	Konto	Bezeichnung	Buchwert 1.1.2019 in EUR
1000	S2330000	Forderungen aus Abgaben	8.626.069
1000	S2994000	Wertberichtigungen zu kurzfr.Forderungen aus Abgaben	-1.159.923
Summe			7.466.146

Quelle: Eröffnungsbilanz, LRH-eigene Darstellung

Die Unterteilung der kurzfristigen Forderungen in kurzfristige Forderungen aus Abgaben ging aus der Anlage 1c zur VRV 2015 (Vermögenshaushalt) hervor. Das Land verwendete hierfür das Sachkonto S2330000 Forderung aus Abgaben. Das Sachkonto setzte sich aus Umgliederungen von den sonstigen Forderungen („offene Posten-Liste“) i.H.v. rd. 8,63 Mio. EUR zusammen.<sup>167</sup> Der größte Teil der Forderung aus Abgaben entfiel mit 7,84 Mio. EUR auf Forderungen an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern.<sup>168</sup> Die weiteren Forderungen aus Abgaben betrafen vor allem noch den Geschäftsbereich Landesabgaben<sup>169</sup> (rd. 0,65 Mio. EUR). Des Weiteren erfasste das Land Kärnten eine

<sup>167</sup> siehe bereits unter TZ 55

<sup>168</sup> bspw. Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz

<sup>169</sup> Geschäftsbereich 1202

Wertberichtigung i.H.v. 1,16 Mio. EUR, welche vollständig aus diesem Geschäftsbereich resultierte.

Der LRH prüfte die korrekte Überleitung der Konten, die bereits in der Bilanz des Landes zum 31. Dezember 2018 enthalten waren, in die Eröffnungsbilanz. Der LRH vollzog des Weiteren die Zuordnung der Buchungen von den offenen Forderungen<sup>170</sup> zum Sachkonto „kurzfristige Forderungen aus Abgaben“ gemäß VRV 2015 anhand des Geschäftsbereiches Landesabgaben im Groben nach. Dabei schien ihm die Umgliederung grundsätzlich plausibel. Bei Durchsicht der Buchungen des Geschäftsbereiches Landesabgaben stellte der LRH jedoch fest, dass eine Korrekturbuchung i.H.v. 3,07 Mio. EUR die Forderungen in diesem Geschäftsbereich auf 0,65 Mio. EUR reduzierte. Als Begründung gab das Land Kärnten an, dass die Einnahmen aus der Tourismusabgabe<sup>171</sup> auf den Saldo der Phase 5 – Zahlung korrigiert wurden, um den tatsächlichen Stand der Einnahmen darzustellen, welcher wiederum die Basis für weitere Berechnungen war. Die eingebuchte Wertberichtigung i.H.v. 1,16 Mio. EUR war ausschließlich diesem Geschäftsbereich Landesabgaben zugeordnet. Im Zuge der Durchsicht des Sachkontos stellte der LRH des Weiteren fest, dass es sich bei den Forderungen an das Finanzamt vor allem um die Rückerstattung von Vorsteuern in Form einer Beihilfe und somit nicht um Abgaben handelte.

- 56.2 Der LRH stellte kritisch fest, dass in der Eröffnungsbilanz die Forderungen aus Abgaben der Tourismusabgabe nicht in der richtigen Höhe ausgewiesen waren. Das Land korrigierte mit Ende des Jahres 2018 die offenen Forderungen um den Differenzbetrag zwischen den Vorschreibungen und den Zahlungen des Jahres 2018 und reduzierte dadurch die Forderungen im Geschäftsbereich Landesabgaben um 3,07 Mio. EUR von 3,72 Mio. EUR auf 0,65 Mio. EUR. Gleichzeitig errechnete das Land Kärnten eine Wertberichtigung in Höhe 1,12 Mio. EUR für diesen Geschäftsbereich, welche somit knapp zweimal so hoch war wie die entsprechende Forderung.

Der LRH stellte des Weiteren fest, dass es sich bei den Forderungen an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern vor allem um die Rückerstattung von Vorsteuern in Form von Beihilfen und somit nicht um Abgaben handelte und empfahl, die Zuordnung zu überprüfen und entsprechend zu korrigieren. In diesem Zusammenhang wies der LRH darauf hin, dass das Sachkonto Forderungen aus Abgaben nur jene Abgaben enthalten sollte, die das Land Kärnten vorschrieb.

---

<sup>170</sup> Sachkonto 2800000

<sup>171</sup> gemäß K-TAG

- 56.3 *Das Land führte dazu aus, dass diese Empfehlung im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2019 in der Eröffnungsbilanz umgesetzt worden wäre. Für die gesamten offenen Forderungen der Debitorenbuchhaltung wäre eine neue Zuordnung getroffen worden, die bereits in der Eröffnungsbilanz durchgeführt worden wäre und im Rechnungsabschluss 2019 in gleicher Form weitergeführt würde. Für die Position Forderungen aus Abgaben wäre in der Eröffnungsbilanz auf dem Sachkonto S2330000 ein Wert von 3.872.050,27 EUR erfasst und in der Folge um 1.173.938,76 EUR wertberichtigt worden. Die durch eine Gutschrift in Höhe von 3.073.138,64 EUR reduzierten Forderungen aus der Tourismusabgabe würden jetzt auf oben genannter Position auch in der korrekten Höhe ausgewiesen.*

### B.I.3 Sonstige kurzfristige Forderungen

- 57.1 Unter den sonstigen kurzfristigen Forderungen waren Forderungen zu verstehen, die eine Fälligkeit von bis zu einem Jahr aufwiesen und nicht den kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen oder kurzfristigen Forderungen aus Abgaben zuzuordnen waren. Sie setzten sich in der Eröffnungsbilanz aus nachstehenden Positionen (Sachkonten) zusammen:

**Tabelle 50: B.I.3 Sonstige kurzfristige Forderungen**

BK	Konto	Bezeichnung	Buchwert 1.1.2019 in EUR
1000	2800000	Sonstige Forderungen - Land	36.397.808
1000	S2800002	Umgliederung zu sonstige kurzfristige Forderungen	- 36.380.074
2101	2800000	Sonstige Forderungen - Lds. Schulgut Goldbrunnhof	5.154
2102	2800000	Sonstige Forderungen - Lds. Schulgut Litzlhof	22.528
2103	2800000	Sonstige Forderungen - Lds. Schulgut Stiegerhof	5.256
2104	2800000	Sonstige Forderungen - Lds. Schulgut Althofen	306
1000	S2800001	Sonstige kurzfristige Forderungen	18.367.611
1000	S2800900	Forderungen Bezirkshauptmannschaften	6.826.902
1000	S2995000	Wertber. Forderungen Bezirkshauptmannschaft	- 614.712
1000	2802000	Darlehen - WBF nicht übermittelte Zinsen	816.918
1000	2803000	Darlehen Zinsforderungen nicht einzeln bezeichnet	226.284
Summe			25.673.980

Quelle: Eröffnungsbilanz, LRH-eigene Darstellung

Die sonstigen Forderungen bestanden aus den offenen Forderungen („offene Postenliste“) des Landes und der Landesschulgüter zum 1. Jänner 2019.

Einen Großteil dieser sonstigen Forderungen – Land mit einem Betrag von 36,38 Mio. EUR<sup>172</sup> gliederte das Land zu den kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen

<sup>172</sup> SK S2800002 Umgliederung zu sonstigen kurzfristigen Forderungen

und Leistungen an Unternehmen, Private, nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisationen und Träger des öffentlichen Rechts (rd. 27,75 Mio. EUR) und zu den kurzfristigen Forderungen aus Abgaben (rd. 8,63 Mio. EUR) um. Eine Differenz i.H.v. 17.734 EUR blieb auf dem Konto „Sonstige Forderungen – Land“ stehen und wurde nicht zugeordnet. Trotz mehrfacher Nachfrage wurden dem LRH die maßgeblichen Gründe dafür nicht erläutert.

Die sonstigen Forderungen der Landesschulgüter leitete das Land von der Abschlussbilanz zum 31. Dezember 2018 mit den gleichen Werten auf die Eröffnungsbilanz über.

Bei den Forderungen der Landesschulgüter handelte es sich u.a. um Milchgeldabrechnungen, Mieten oder auch Verkauf von Produkten. Der LRH überprüfte die Werte der Landesschulgüter stichprobenmäßig auf den jeweiligen Konten und stellte fest, dass die Forderungen größtenteils das Jahr 2018 betrafen, es jedoch auch noch offene Forderungen aus den Jahren davor gab. Eine entsprechende Wertberichtigung stellte das Land Kärnten für diese nicht ein. Des Weiteren war unter den Forderungen des Landesschulguts Goldbrunnhof ein Betrag i.H.v. 3.591 EUR mit dem Buchungsdatum 31. Dezember 2008 erfasst.

- 57.2 Der LRH stellte fest, dass es sich bei den Forderungen der Landesschulgüter vornehmlich um Lieferungen und Leistungen handelte und empfahl eine entsprechende Umgliederung vorzunehmen. Des Weiteren empfahl der LRH, die offene Forderung aus dem Jahr 2008 des Landesschulguts Goldbrunnhof zu überprüfen und allenfalls zu bereinigen. Für die übrigen Forderungen der Landesschulgüter sollte ebenfalls eine entsprechende Wertberichtigung analog der Vorgangsweise bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen erfasst werden.
- 57.3 *Das Land teilte mit, dass diese Empfehlung bereits im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2019 in der Eröffnungsbilanz umgesetzt worden wäre. Für die gesamten offenen Forderungen der Debitorenbuchhaltung wäre eine neue Zuordnung getroffen worden, die bereits für die Eröffnungsbilanz erfolgt wäre und im Rechnungsabschluss 2019 in gleicher Form weitergeführt würde. Bei den Landeschulgütern würden nun die gesamten offenen Forderungen in der Höhe von insgesamt 28.736,68 EUR (inklusive Wertberichtigungen) für alle Güter bei der Position B.I.1 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen.*

## Sonstige kurzfristige Forderungen

58 Das Sachkonto sonstige kurzfristige Forderungen enthielt eine Vielzahl an Geschäftsfällen in den verschiedensten Bereichen. Die folgende Tabelle zeigt einen Überblick:

**Tabelle 51: Sonstige kurzfristige Forderungen (SK S2800001)**

BK	Konto	Bezeichnung	Buchwert 1.1.2019 in EUR
1000	S2800001	Forderung Haftungsprovision Heta	9.319.887
1000	S2800001	Zinsabgr. weiterg. Darl. KABEG	3.594.204
1000	S2800001	Zinsabgr. weiterg. Darl. KWF	2.371.028
1000	S2800001	Zinsabgr. weiterg. Darl. KWWF	1.929.759
1000	S2800001	Forderung Emissionen Pfandbriefstelle Heta	644.022
1000	S2800001	Zuschuss Land 2018 (Überschuss) CMA	403.198
1000	S2800001	Verbindlichkeiten KAF	104.913
1000	S2800001	Verrechnung Stromkosten CMA	600
Summe			18.367.611

Quelle: Auswertung SAP, LRH-eigene Darstellung

In den sonstigen kurzfristigen Forderungen war als wesentliche Position eine Forderung aus der Haftungsprovision aus dem Vergleich zwischen Heta und Land Kärnten i.H.v. 9,32 Mio. EUR sowie eine Forderung im Zusammenhang mit der Solidarhaftung<sup>173</sup> i.H.v. 644.022 EUR enthalten. Weiters enthielt diese Position Zinsabgrenzungen i.H.v. 7,89 Mio. EUR betreffend die weitergegebenen Darlehen KWF, KWWF und KABEG.

Der LRH überprüfte hinsichtlich der Zinsabgrenzung bei den weitergegebenen Darlehen die Berechnung der Abteilung mit den Zinsvorschriften zur Kuponfälligkeit (Zinsfälligkeit) und den Zahlungen im Jahr 2019. Der LRH nahm bei den OeBFA-Darlehen, die durchwegs nur einen Fälligkeitstermin pro Jahr hatten, eine Stichprobenauswahl vor. Die Abgrenzung der Zinsen berechnete der LRH anhand der Unterlagen eigenständig und konnte die Werte in der Eröffnungsbilanz nachvollziehen. Die Zinsforderungen der weitergegebenen Darlehen mit dem Betrag von 7,89 Mio. EUR waren in gleicher Höhe bei den kurzfristigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.<sup>174</sup>

Die kurzfristigen Forderungen gegenüber der HETA, der CMA und dem KAF überprüfte der LRH anhand der übermittelten Saldenbestätigungen und konnte keine Abweichungen feststellen.

<sup>173</sup> i.Z.m. § 2 Pfandbriefstelle-Gesetz

<sup>174</sup> Siehe TZ 131

### Forderungen Bezirkshauptmannschaften

- 59 Die acht Bezirkshauptmannschaften führten als Behörden des Landes Kärnten hinsichtlich ihrer Gebarung getrennte Buchungskreise.

Das Land Kärnten erfasste in der Eröffnungsbilanz sämtliche Aktiva und Passiva der Bezirkshauptmannschaften.<sup>175</sup> Dazu ergänzte das Land Kärnten die Bilanz des LRA 2018 um die dort noch nicht erfassten Vermögenswerte und Schulden der Bezirkshauptmannschaften. Das Land Kärnten nahm damit Geldbestände<sup>176</sup>, Forderungen sowie Verbindlichkeiten<sup>177</sup> der Bezirkshauptmannschaften in die Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2019 auf.

Unter Berücksichtigung dieser Buchungskreise ergaben sich sonstige Schulden der Bezirkshauptmannschaften von rd. 9,69 Mio. EUR. Davon betrafen rd. 2,87 Mio. EUR gegenseitige Forderungen und Schulden zwischen Land und Bezirkshauptmannschaften, die zu eliminieren waren. In der Eröffnungsbilanz rechnete das Land demnach rd. 6,83 Mio. EUR in die sonstigen kurzfristigen Forderungen unter dem genannten Konto ein. Für diese Forderungen berücksichtigte das Land Kärnten eine Wertberichtigung in Höhe von 0,61 Mio. EUR. Die Wertberichtigung berechnete das Land Kärnten analog der Vorgangsweise bei den übrigen Forderungen.

Den Prüfungsschwerpunkt stellte die vollständige und ziffernmäßig richtige Übernahme der Forderungspositionen der Bezirkshauptmannschaften in die Eröffnungsbilanz des Landes Kärnten dar. Der LRH erhielt von der Abt. 2, UAbt. Finanzbuchhaltung eine Gesamtaufstellung der kumulierten Aktiva und Passiva aller Bestände, die in den Finanzkreisen<sup>178</sup> der Bezirkshauptmannschaften erfasst waren.<sup>179</sup> Der LRH überprüfte die ihm zur Verfügung gestellten Listen und Auswertungen und verglich diese mit den Werten der Eröffnungsbilanz sowie der Bilanz LRA 2018 und konnte keine Abweichungen feststellen.

---

<sup>175</sup> Die Geldbestände, Forderungen sowie Verbindlichkeiten der Bezirkshauptmannschaften waren in jeweils eigenen Finanzkreisen außerhalb des Finanzkreises 1000 geführt.

<sup>176</sup> siehe TZ 62

<sup>177</sup> siehe TZ 128

<sup>178</sup> Finanzkreise: BHKL, BHWO, BHSV, BHFE, BHVL, BHHE, BHSP, BHVK

<sup>179</sup> Zu den Finanzkreisen der Bezirkshauptmannschaften im SAP hatte der LRH keinen Zugang. Die Informationen daraus stellte ihm die Abt. 2, UAbt. Finanzbuchhaltung des Landes Kärnten zur Verfügung.

## B.I.4 Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)

- 60.1 Das Land Kärnten wies in der Eröffnungsbilanz unter dieser Position einen Betrag von 0,49 Mio. EUR aus:

**Tabelle 52: B.I.4 Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksam)**

BK	Konto	Bezeichnung	Buchwert 1.1.2019 in EUR
1000	52789900	Vorschüsse Bezirkshauptmannschaften gesamt	424.817
1000	2732000 - 2732111	Offene Übergenüsse	30.839
1000	2733000 - 2733012	Vorschussweise Auszahlung, Aufwandsentschädigungen	34.483
Summe			490.138

Quelle: Eröffnungsbilanz, LRH-eigene Darstellung

Die sonstigen kurzfristigen Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung) setzten sich aus den Vorschüssen der Bezirkshauptmannschaften in Höhe von 424.817 EUR und den Übergenüssen bzw. vorschussweisen Auszahlungen und Aufwandsentschädigungen des Landes Kärnten in Höhe von 65.322 EUR zusammen.

Den Prüfungsschwerpunkt stellte die vollständige und ziffernmäßig richtige Übernahme der Forderungspositionen der Bezirkshauptmannschaften in die Eröffnungsbilanz des Landes Kärnten dar. Unter den sonstigen kurzfristigen Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung) erfasste das Land die Forderungen aus den Malversationen bei der Kassa der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt in Höhe von 261.261 EUR. Für diese Forderung erfasste das Land keine Wertberichtigung.

Die vorschussweisen Auszahlungen betrafen unter anderem Lohn-Akontozahlungen für im Jahr 2018 neu eingetretene Mitarbeiter für ihre Arbeitsleistung im Jahr 2018. Die genaue Einstufung und endgültige Lohnabrechnung mit der entsprechenden Nachzahlung erfolgte erst im Jahr 2019.

- 60.2 Der LRH stellte kritisch fest, dass unter den Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung) auch die Forderungen aus den Malversationen bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt erfasst waren. Der LRH empfahl eine Umgliederung auf die sonstigen Forderungen vorzunehmen, die Höhe der Einbringlichkeit zu prüfen und eine entsprechende Wertberichtigung zu erfassen.

Der LRH stellte fest, dass das Land Kärnten die Lohn-Akontozahlungen als Forderungen abgrenzte. Aus Sicht des LRH bestand keine Forderung zum 1. Jänner 2019, da diese Mitarbeiter ihre Arbeitsleistung bereits im Jahr 2018 erbrachten und auch die Lohn-Akontozahlung das Jahr 2018 betraf. Der LRH empfahl, diese Forderungsabgrenzung zu

überprüfen und entsprechend zu korrigieren bzw. allenfalls eine entsprechende Verbindlichkeit für die Ansprüche der Mitarbeiter zu erfassen.

- 60.3 *Das Land teilte mit, dass im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2019 in der Eröffnungsbilanz die aus der Malversation bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt bestehende Forderung in der Höhe von 261.261,30 EUR auf die Position sonstige Forderungen umgegliedert und auf dem Sachkonto S2995000 eine Wertberichtigung von 248.198,24 EUR angesetzt worden wäre.*

*Zudem teilte das Land mit, dass die Abteilung 1 Landesamtsdirektion – Organisationseinheit Personalangelegenheiten die Forderungsabgrenzung betreffend die Lohn-Akontozahlungen prüfen und gegebenenfalls anpassen würde.*

### B.II Vorräte

- 61.1 Die Position Vorräte in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2019 des Landes Kärnten betrug 4.093.077 EUR. In der Eröffnungsbilanz waren die Vorräte nicht weiter unterteilt:

**Tabelle 53: B.II Vorräte**

Bilanzposition	Buchwert 1.1.2019 in EUR
B.II.I Vorräte	4.093.077
Summe	4.093.077

Quelle: Eröffnungsbilanz, LRH-eigene Darstellung

#### Rechtliche Vorgaben

Die VRV 2015 regelte die Definition und Bewertung der Vorräte. Die Erfassung erfolgte demzufolge zu den ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Zum Rechnungsabschlussstichtag waren Vorräte, wenn deren Wert 5.000 Euro pro Vorratsposition überstieg, mit dem niedrigeren Wert aus Anschaffungs- und Herstellungskosten oder Wiederbeschaffungswert anzusetzen. Die Anwendung von Bewertungsvereinfachungsverfahren (Festwertverfahren, Durchschnittspreisverfahren) bei Vorräten war zulässig. Als Vorräte waren folgende, taxativ aufgelistete Vermögenswerte anzusetzen:<sup>180</sup>

- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
- unfertige Erzeugnisse
- fertige Erzeugnisse und Waren

<sup>180</sup> vgl. § 22 Abs. 2 VRV 2015

- noch nicht abrechenbare Leistungen
- geleistete Anzahlungen auf Vorräte

Lebensmittel und Futtermittel gehörten zu den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen. Reines Verwaltungsmaterial (z.B. Reinigungsmaterial, EDV-Bedarf, Büromaterial) war nicht den Vorräten zuzuordnen. Auch im Falle der Vorräte mussten die wirtschaftlichen Eigentumsverhältnisse<sup>181</sup> beachtet werden. In Verwahrung genommene Gegenstände galten nicht als Vorräte im Eigentum des Landes Kärnten und waren gesondert auszuweisen. Für Vorräte bestand die verpflichtende Führung eines Inventarverzeichnisses, welches die notwendigen Informationen für die Vermögensrechnung enthielt.

Der Eröffnungsbilanz-Erlass gab ergänzend dazu vor,<sup>182</sup> dass unentgeltlich in das Vermögen übernommene Gegenstände mit dem beizulegenden Zeitwert zu erfassen waren. Eine Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten war auch nach dem Durchschnittspreisverfahren oder FIFO-Verfahren<sup>183</sup> zulässig. Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz war ein Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten mit dem aktuellen Wiederbeschaffungswert durchzuführen. Lag der Wiederbeschaffungswert unter den ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, so hatte eine Abwertung der Vorräte auf diesen Wert zu erfolgen (strenges Niederstwertprinzip).

### Prüfungshandlungen

Den Prüfungsschwerpunkt stellte die vollständige und richtige Aufnahme der Vorräte in die Eröffnungsbilanz des Landes Kärnten dar. Der LRH erhielt vom Land Auflistungen und Materialbestandsrechnungen zu den Vorräten. Dazu holte der LRH zusätzliche Informationen, Auskünfte und Detailunterlagen über deren Erfassung und Bewertung ein. Der LRH überprüfte die ihm zur Verfügung gestellten Listen und Auswertungen und verglich diese mit den Werten der Eröffnungsbilanz. Weiters überprüfte der LRH, ob das Land die Vorräte entsprechend der VRV 2015, dem Eröffnungsbilanz-Erlass und dem SAP Kontierungsplan zuordnete. Er überprüfte auch stichprobenweise die bei den einzelnen Vorräten hinterlegten Einheitspreise auf Plausibilität.

---

<sup>181</sup> vgl. § 19 Abs. 2 VRV 2015

<sup>182</sup> vgl. § 22 Abs. 1 VRV 2015

<sup>183</sup> First in First out

In der folgenden Tabelle werden die in der Eröffnungsbilanz erfassten Vorräte im Detail und nach Abteilungen dargestellt:

**Tabelle 54: Vorräte nach Abteilungen**

Abteilung	Bezeichnung	Buchwert 1.1.2019 in EUR
Abt. 1 – Landesamtsdirektion DKW	Diesel	14.748
Abt. 6 – Bildung und Sport – Pflegeschule Klagenfurt	Bekleidung und Ausrüstung	41.120
	Geringwertige Verbrauchsgüter	1.441
Abt. 6 – Bildung und Sport – Pflegeschule Villach	Bekleidung und Ausrüstung	23.588
Abt. 9 – Straßen und Brücken	Sonstige Vorräte (z.B. Streusalz, Diesel)	2.355.273
	Geringwertige Verbrauchsgüter	379.150
	Ersatzteile	145.686
Abt. 10 – Land- und Forstwirtschaft	Lebens- und Futtermittel	52.017
	Lebens- und Futtermittel	27.531
Landesschulgut Althofen	Lebendtiere	41.506
	Betriebsstoffe und Sonstiges	7.489
	Lebens- und Futtermittel	26.978
Landesschulgut Goldbrunnhof	Lebendtiere	46.628
	Diesel	5.160
	Baumbestand	693.453
Landesschulgut Litzlhof	Lebendtiere	78.032
	Lebens- und Futtermittel	30.446
	Betriebsstoffe und Sonstiges	3.925
	Diesel	728
Landesschulgut Stiegerhof	Baumbestand	21.989
	Lebendtiere	43.432
	Lebens- und Futtermittel	40.991
	Diesel	5.311
	Erzeugnisse	6.457
<b>Summe</b>		<b>4.093.077</b>

Quelle: Eröffnungsbilanz, LRH-eigene Darstellung

Die größten Positionen der ausgewiesenen Vorräte entfielen mit 2.880.108 EUR (70,37%) auf die Abt. 9 – Straßen und Brücken und mit 806.583 EUR (19,71%) auf das Landesschulgut Litzlhof. Die Abt. 9 führte die Materialverwaltung automationsunterstützt im BIS<sup>184</sup>. Die Landesschulgüter erfassten ihre Vorräte und Verbrauchsgüter mittels händischer Aufzeichnungen.

Als ersten Schritt glich der LRH die in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2019 erfassten Stände mit den in der Abt. 9 aufliegenden, von den einzelnen Straßenbauämtern und Straßenmeistereien vorgelegten Materialhauptbestandsrechnungen<sup>185</sup> ab. Die eingebuchten Werte der Eröffnungsbilanz stimmten bei der Abt. 9 nicht mit den vorgelegten Materialhauptbestandsrechnungen überein. Auch auf Nachfrage konnte dem LRH keine übereinstimmende Materialbestandsliste nachgereicht werden. Als

<sup>184</sup> Betriebsinformationssystem

<sup>185</sup> Diese wurden aus dem BIS generiert.

Begründung gab die Abt. 9 an, dass nur der zuletzt aktualisierte Einkaufspreis bei den Beständen gespeichert wurde und bei einer Auswertung zu einem späteren Zeitpunkt der Preis zum Bilanzstichtag nicht mehr ermittelt werden konnte.

Bei Durchsicht der Materialhauptbestandsrechnungen fiel des Weiteren auf, dass Materialgruppen bereits negative Anfangsbestände bzw. durch die unterjährigen Zu- und Abgänge negative Endbestände aufwiesen. Auf Rückfrage teilte die Abt. 9 mit, dass es sich hierbei um Materialbestände handelte, bei denen die Entnahmen laufend erfasst wurden, die Zugänge jedoch nicht mit der Lieferung (Lieferschein) sondern erst mit der nach dem Bilanzstichtag erfassten Eingangsrechnung.

Weitere negative Bestände ergaben sich laut Auskunft der Abt. 9 durch unrichtige Lagerbestände, welche bis dato nicht bereinigt wurden. Der LRH stellte bei seiner Stichprobe fest, dass zumindest bei einer Position in der Materialbestandsliste kein Einheitspreis hinterlegt war und diese die Abt. 9 somit auch wertmäßig nicht erfasste.

Die Bestände der Landesschulgüter glich der LRH mit den von den einzelnen bestätigten Aufstellungen der vier Landesschulgüter ab. Beim Landeschulgut Goldbrunnhof wurden die Vorräte, welche für die Direktvermarktung bestimmt waren, irrtümlich nicht in die Eröffnungsbilanz übernommen. Die Bewertung der Viehbestände<sup>186</sup> erfolgte durchgängig mit einem Betrag von 1,45 EUR je Kilogramm, die Bewertung von Futtermittel, Diesel und Dünger zu Durchschnittspreisen. Der Bestand von Diesel beim Landeschulgut Althofen in Höhe von 2.650 EUR wurde nicht separat, wie bei den übrigen Landesschulgütern erfasst, sondern bei den Betriebsstoffen. Für die in der Eröffnungsbilanz erfassten Waldbestände<sup>187</sup> in Höhe von 693.053 EUR beim Landesschulgut Litzlhof und jene in Höhe von 21.615 EUR beim Landesschulgut Stiegerhof konnten seitens der Landesschulgüter bzw. der UAbt. Finanzbuchhaltung keine Bestätigungen vorgelegt werden. Im Zuge der Erhebungen stellte der LRH fest, dass der Waldbestand bereits über die Bewertung der Grundstücke der Landesschulgüter im Anlagevermögen erfasst war.

Die übrigen Vorräte der Eröffnungsbilanz glich der LRH mit den gemeldeten Beständen der einzelnen Abteilungen ab. Den gemeldeten Ständen waren teilweise keine Einzelaufstellungen<sup>188</sup> in Form von detaillierten Materialbestandslisten beigelegt und somit die Nachvollziehbarkeit der Wertermittlung nicht möglich.

---

<sup>186</sup> Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hühner, etc.

<sup>187</sup> mit Ausnahme der Obstbaumbestände in Höhe von 774 EUR

<sup>188</sup> Bezeichnung, Menge, Einheitspreis, etc.

- 61.2 Der LRH hielt fest, dass die Abstimmung der Vorräte der Abt. 9 auf Basis der übermittelten Materialbestandslisten nicht möglich war. Systembedingt konnte nachträglich keine Auswertung der Bestände mit den Einheitspreisen eines bestimmten Stichtags generiert werden. Die übermittelten Materialbestandslisten wiesen neben negativen Anfangs- und Schlussbeständen, auch Bestände ohne Einheitspreise auf. Der LRH empfahl die Materialverwaltung künftig im SAP vorzunehmen und vor allem die Zukäufe zeitnah in der Buchhaltung zu erfassen.

Der LRH stellte fest, dass es sich bei den unter den Vorräten erfassten Waldbeständen um stehendes Holz handelte und diese somit im Anlagevermögen auszuweisen waren. Da das Land Kärnten die Waldbestände der Landesschulgüter bereits im Anlagevermögen bei den Grundstücken erfasste, empfahl der LRH eine entsprechende Korrektur der Vorräte vorzunehmen. Der LRH empfahl aus Gründen der Vollständigkeit auch die Waren der Direktvermarktung des Landesschulgutes Goldbrunnhof mit aufzunehmen. Der LRH wies auf die Bewertung der Viehbestände mit einem Durchschnittspreis, unabhängig der Tierart hin und empfahl für ein getreueres Bild der Vermögenslage, bei der Bewertung die aktuellen Markt- und Preisinformationen, beispielsweise der Landwirtschaftskammer Kärnten heranzuziehen.

Da den gemeldeten Beständen der Abteilungen teilweise keine Einzelaufstellungen in Form von detaillierten Materialbestandslisten beigelegt waren, konnten die einzelnen Werte auch nicht beurteilt werden. Der LRH empfahl aus Gründen der Nachvollziehbarkeit der Bestände die Einzelaufstellungen mit anzufordern und vor Übernahme in die Eröffnungsbilanz entsprechend zu überprüfen.

- 61.3 *Das Land führte dazu aus, dass die derzeit praktizierte Materialverwaltung alle Anforderungen an eine den Bedürfnissen der Abteilung 9 angepasste Vollkostenrechnung (Kostenstellen für Salzverbrauch auf Straßenzügen, Treibstoff und Ersatzteile auf Kraftfahrzeuge etc.) erfüllen und die notwendigen für die Rechnungsführung relevanten Daten und Zahlen der Finanzbuchhaltung periodisch übermittelt würden. Laut Abteilung 9 wäre eine in das SAP integrierte Materialverwaltung derzeit nicht in Planung, da eine Umstellung mit sehr hohen zusätzlichen Kosten verbunden wäre.*

*Zudem führte das Land aus, dass im Zuge der Erstellung des nächsten Jahresabschlusses die Eröffnungsbilanzwerte der unter den Vorräten erfassten Waldbestände entsprechend korrigiert würden, nachdem es sich beim stehenden Holz um nicht abnutzbares Anlagevermögen handle und dieses im Rahmen des Grundstücksrasterverfahrens als pauschale Waldbewertung durch Zuschlagssätze (50% des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen) bewertet worden wäre.*

*Außerdem führte das Land aus, dass nunmehr für eine getreue Darstellung der Vermögenslage als Grundlage für die Bewertung der Viehbestände die jeweiligen im „Kärntner Bauer“ veröffentlichten aktuellen Marktpreise herangezogen würden und damit die Empfehlung vollständig umgesetzt worden wäre.*

*Weiters teilte das Land mit, dass für die Erfassung, Dokumentation und Meldung der Bestände grundsätzlich die einzelnen Fachabteilungen verantwortlich wären. Für abgelaufene Geschäftsjahre wäre es aus einzelnen Erfassungssystemen nicht mehr möglich gewesen, stichtagsbezogen Zu- und Abgangslisten zu generieren. Im Rahmen der Zusammenführung der Daten würde jedoch zukünftig ein besonderer Sorgfaltsmaßstab angelegt werden.*

- 61.4 Hinsichtlich der Materialverwaltung verwies der LRH auf seine Empfehlung, diese zukünftig in das SAP-System zu integrieren, um eine schnittstellenfreie, zeitnahe Erfassung der Vorräte in der Buchhaltung sowie eine übersichtliche und transparente Materialverwaltung zu gewährleisten.

### **B.III Liquide Mittel**

- 62 Die Position der liquiden Mittel in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2019 des Landes Kärnten umfasste Kassen- und Bankguthaben sowie kurzfristige Termineinlagen und Zahlungsmittelreserven und betrug 183.160.037,55 EUR. Dieser Betrag setzte sich aus den Bar- und Verlagskassen sowie den Bankguthaben der Abteilungen, der Dienststellen, der Verwaltungsfonds, der Bezirkshauptmannschaften und der Landesschulgüter zusammen.

In der folgenden Tabelle werden die liquiden Mittel der Eröffnungsbilanz dargestellt:

**Tabelle 55: B.III Liquide Mittel**

Bilanzpositionen	Buchwert 1.1.2019 in EUR
B.III.1 Kassa, Bankguthaben, Schecks	144.518.822,36
B.III.2 Zahlungsmittelreserven	38.641.215,19
<b>Summe</b>	<b>183.160.037,55</b>

Quelle: Eröffnungsbilanz, LRH-eigene Darstellung

Die liquiden Mittel bewertete das Land Kärnten zum Nominalwert. Als Zahlungsmittelreserven vorgesehene liquide Mittel wurden gesondert ausgewiesen.

### Rechtliche Vorgaben

Die VRV 2015<sup>189</sup> normierte, dass liquide Mittel unter anderem Kassen- und Bankguthaben sowie kurzfristige Termineinlagen umfassten und dem kurzfristigen Vermögen zuzurechnen waren. Grundsätzlich waren liquide Mittel mit dem Nominalwert zu bewerten bzw. bei fremder Währung zum Referenzkurs der Europäischen Zentralbank zum Abschlussstichtag des Finanzjahres<sup>190</sup> in Euro umzurechnen.

### Prüfungshandlungen

Der LRH überprüfte die Vollständigkeit und ziffernmäßige Richtigkeit der liquiden Mittel, verglich den Betrag in Höhe von 183.160.037,55 EUR mit den von den jeweiligen Kreditinstituten übermittelten Saldenbestätigungen bzw. mit den Bankauszügen zum 31. Dezember 2018 sowie den vorgelegten Kassabüchern und Vollständigkeitserklärungen zum 31. Dezember 2018.

### B.III.1 Kassa, Bankguthaben, Schecks

63 In der folgenden Tabelle sind die Kassen- und Bankguthaben, welche das Land Kärnten in seiner Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2019 auswies, dargestellt:

**Tabelle 56: B.III.1 Kassa, Bankguthaben, Schecks**

BK	Konto	Bezeichnung	in EUR
1000	2000120 - 2040611	Bargeldbestand Land Kärnten	9.180,07
1000	2100000 - 2155005	Bankkonten Land Kärnten	176.430.398,69
1000	S2039900	Bargeldbestand Bezirkshauptmannschaften	68.854,22
1000	S2199900, 20450*	Bankkonten Bezirkshauptmannschaften	6.651.604,57
1000	2130999	Korrektur für Zahlungsmittelreserve	- 38.641.215,19
Summe			144.518.822,36

Quelle: Eröffnungsbilanz, LRH-eigene Darstellung

Die Kassa- und Bankguthaben in der Eröffnungsbilanz betragen zum 1. Jänner 2019 144.518.822,36 EUR. Für den Ausweis der Zahlungsmittelreserven nahm das Land Kärnten eine buchhalterische Korrektur vor und erfasste einen Betrag von 38.641.215,19 EUR unter der Position Korrektur Zahlungsmittelreserven, ohne diese Umbuchung belief sich der Gesamtstand auf 183.160.037,55 EUR.

<sup>189</sup> vgl. § 20 VRV 2015

<sup>190</sup> vgl. § 19 Abs. 11 VRV 2015

## Barkassen

- 64.1 Die liquiden Mittel der Barkassen setzten sich in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2019 wie folgt zusammen:

Tabelle 57: Bar- und Verlagskassen

Abteilung/Dienststelle	BK	Konto	in EUR
Abt. 1 BWO KFZ-Betriebsleitung	1000	2040003	936,48
Abt. 1 – LAD Betriebsorganisation	1000	2040002	2.345,03
Abt. 1 – LAD Protokoll	1000	2040091	910,08
Abt. 9 – Straßen und Brücken	1000	2000520	500,00
Institut für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt	1000	2040015	13,21
Sozialpädagogisches Zentrum	1000	2040013	1.725,32
Kärntner Landes- und Verwaltungsgericht	1000	2040025	568,19
Kärntner Verbindungsbüro in Brüssel	1000	2040036	2,31
KTS - Tourismusschule Villach	1000	2000180	0,00
Landesabgaben	1000	2000120	500,00
Landtagsamt	1000	2040001	274,90
Museum Moderner Kunst Kärnten	1000	2040023	851,68
Landesrechnungshof	1000	2040005	352,87
Landesschulgut Goldbrunnhof	2101	2040023	200,00
<b>Summe</b>			<b>9.180,07</b>

Quelle: Eröffnungsbilanz, LRH-eigene Darstellung

Der LRH glied die in den liquiden Mittel ausgewiesenen Beträge der Kassen mit den von den Dienststellen übermittelten Bestätigungen sowie mit den übermittelten Kassabüchern zum 31. Dezember 2018 ab und konnte keine Abweichungen feststellen. Die Kärntner Tourismusschule übermittelte keine Vollständigkeitserklärung.<sup>191</sup> Neu hinzugekommen war die Barkassa des Landesschulgut Goldbrunnhof. Der LRH forderte die Bestätigung nach und konnte ebenfalls keine Abweichung feststellen. Die übrigen Landesschulgüter verfügten laut Auskunft der Finanzabteilung über keine Barkassen.

- 64.2 Der LRH empfahl, unabhängig von der Höhe des Bargeldstandes und somit auch von den Kärntner Tourismusschulen bzw. von den Landesschulgütern Vollständigkeitserklärungen einzuholen.

<sup>191</sup> Saldo lt. SAP und Auskunft der Finanzabteilung 0 EUR

- 64.3 *Das Land teilte mit, dass der Prozess zur Einholung der Vollständigkeitserklärungen angepasst worden wäre. Zukünftig würden bei sämtlichen betroffenen Stellen ungeachtet der Höhe ihrer Bargeldbestände entsprechende Vollständigkeitserklärungen eingefordert.*

#### Guthaben bei Bankinstituten

- 65.1 Die liquiden Mittel bei Bankinstituten setzten sich in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2019 wie folgt zusammen:

**Tabelle 58: Liquide Mittel Bankguthaben**

BK	Konto	Bezeichnung	in EUR
1000	2100000	PSK HAUPT	1.422.922,28
1000	2112000	PSK LOHN	88.784,34
1000	2130000	ANADI HAUPT	96.530.905,55
1000	2130002	ANADI EUHPT	49.824,76
1000	2130003	ANADI WBD 1	438.621,79
1000	2130007	ANADI WBD 2	585.552,83
1000	2130013	ANADI PFAND	39.857,25
1000	2130032	ANADI BAR	1.049,26
1000	2130036	SPZ ANADI H	1.259,75
1000	2130037	VERBINDUNGSBÜRO	11.166,12
1000	2130038	VERBINDUNGSBÜRO	1.796,81
1000	2130101	ANADI WBD 3	324.275,77
1000	2130102	ANADI WBD 4	359.823,91
1000	2130310	ANADI HAUPT	5.020.465,16
1000	2133027	BKS TER 27	863,95
1000	2135000	ANADI HAUPT	149.335,97
1000	2137000	ANADI HAUPT	1.121.370,47
1000	2137100	ANADI HAUPT	1.343.733,60
1000	2145000	BA TER 00	5,20
1000	2151000	SCHOE HAUPT	66.937.834,03
1000	2151003	SCHOE SVK K	0,03
1000	2155005	KTNSPK	2.000.949,86
Summe			176.430.398,69

Quelle: Eröffnungsbilanz, LRH-eigene Darstellung

Der LRH glich die unter den liquiden Mitteln ausgewiesenen Bankstände mit den von den jeweiligen Kreditinstituten übermittelten Saldenbestätigungen bzw. mit den Bankauszügen zum 31. Dezember 2018 ab und konnte mit der Ausnahme eines Kontos, welches die Erste Bank mit einem Guthaben von 39,11 EUR führte, keine Abweichungen feststellen. Bei diesem unter den liquiden Mitteln nicht angeführten Konto handelte es

sich um ein Verrechnungskonto für Tilgungen, Zinsen und Spesen, welche für eine Landesanleihe anfielen.

- 65.2 Der LRH stellte kritisch fest, dass ein Konto der Erste Bank nicht in den liquiden Mitteln enthalten war und empfahl dem Land Kärnten, mit mehr Sorgfalt auf die Vollständigkeit sämtlicher Bankkonten in den liquiden Mitteln zu achten.
- 65.3 *Das Land teilte mit, dass das angesprochene Konto der Erste Bank, das zum damaligen Zeitpunkt aus technischen Gründen nicht im Telebanking-System des Landes abgebildet werden konnte, einen Saldo von 39,11 EUR aufweisen würde. Mit 22. November 2019 wäre die technische Einbindung des Kontos erfolgt, womit dieses im Rechnungsabschluss 2019 unter den liquiden Mitteln erfasst wäre.*

#### Bezirkshauptmannschaften

- 66.1 Die liquiden Mittel der Bezirkshauptmannschaften setzten sich in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2019 wie folgt zusammen:

**Tabelle 59: Liquide Mittel Bezirkshauptmannschaften**

Bezirkshauptmannschaft	BK	Bankkonten	Barkassen	Liquide Mittel
		in EUR		
Feldkirchen	1000	333.106,71	2.139,84	335.246,55
Hermagor	1000	1.318.858,36	4.135,44	1.322.993,80
Klagenfurt	1000	627.880,82	40.513,81	668.394,63
Spittal	1000	750.779,35	2.907,43	753.686,78
St. Veit	1000	590.408,83	2.600,21	593.009,04
Völkermarkt	1000	426.779,23	7.828,94	434.608,17
Villach	1000	2.133.649,35	5.715,30	2.139.364,65
Wolfsberg	1000	470.141,92	3.013,25	473.155,17
<b>Summe</b>		<b>6.651.604,57</b>	<b>68.854,22</b>	<b>6.720.458,79</b>

Quelle: Eröffnungsbilanz, LRH-eigene Darstellung

Die Bezirkshauptmannschaften unterhielten je ein Hauptgirokonto für den laufenden Betrieb sowie diverse Girokonten für einzelne Bereiche der Bezirkshauptmannschaften, etwa für die Parkraumbewirtschaftung.

Die liquiden Mittel der Bezirkshauptmannschaften glich der LRH mit den Bankbestätigungen und Vollständigkeitserklärungen zum 31. Dezember 2018 ab. Der unter den liquiden Mitteln ausgewiesene Stand an Guthaben bei Kreditinstituten betrug 6.651.604,57 EUR. Die Barkassen bestätigten die Bezirkshauptmannschaften mittels Vollständigkeitserklärungen mit einem Betrag von 68.854,22 EUR. Das im LRA 2018 noch bestehende Konto schwebende Geldbewegung der Bezirkshauptmannschaft

Klagenfurt in Höhe von 261.261,30 EUR<sup>192</sup> war in der Eröffnungsbilanz nicht mehr unter den liquiden Mitteln ausgewiesen, sondern unter den sonstigen Forderungen (gebarungsunwirksam) der Bezirkshauptmannschaften<sup>193</sup>. Die Überprüfung ergab bei den Barkassen keine Differenzen. Grundsätzlich wies das Land Kärnten entsprechend des SAP Kontierungshandbuch Bankstände mit einem negativen Saldo zum 1. Jänner 2019 unter den kurzfristigen Finanzschulden aus. Die Bank- und Kassastände der Bezirkshauptmannschaften übernahm das Land Kärnten jedoch gesammelt in die Eröffnungsbilanz. Durch diese Vorgangsweise erfolgte keine Trennung in Konten mit positiven und negativen Salden und somit waren drei Konten mit negativen Salden unter den liquiden Mitteln ausgewiesen.

- 66.2 Der LRH stellte fest, dass das Land Kärnten die Bankstände der Bezirkshauptmannschaften nicht in positive und negative Bestände trennte und somit Konten mit negativen Salden unter den liquiden Mitteln erfasst hatte. Der LRH wies in diesem Zusammenhang auf die Vorgaben des SAP Kontierungshandbuchs hin und empfahl, diese Konten entsprechend neu zu gliedern.
- 66.3 *Das Land führte dazu aus, dass diese Schlussempfehlung im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2019 in der Eröffnungsbilanz umgesetzt und ein Betrag von 531,21 EUR von der Position B.III.1 Kassen und Bankguthaben zur Position F.I.1 kurzfristigen Finanzschulden umgegliedert worden wäre.*

### B.III.2 Zahlungsmittelreserven

- 67 Die den Haushaltsrücklagen zugewiesenen Zahlungsmittelreserven erläuterte das Land Kärnten in der Anlage 6b Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven.

**Tabelle 60: B.III.2 Zahlungsmittelreserven**

BK	Konto	Bezeichnung	Buchwert 1.1.2019 in EUR
1000	S2981000	Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen	38.641.215,19
Summe			38.641.215,19

Quelle: Eröffnungsbilanz, LRH-eigene Darstellung

Die VRV 2015 sah eine Verknüpfung von Zahlungsmittelreserven und Haushaltsrücklagen vor. Die entsprechenden Haushaltsrücklagen waren auf der

<sup>192</sup> Eruiertes Schaden aus den Malversationen in der Kassa der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt.

<sup>193</sup> siehe TZ 60

Passivseite der Vermögensrechnung als Unterposition beim Nettovermögen auszuweisen. Zahlungsmittelreserven und Haushaltsrücklagen waren in einem eigenen Nachweis<sup>194</sup> darzustellen.<sup>195</sup>

Die ausgewiesenen Zahlungsmittelreserven entsprachen der Höhe nach den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Haushaltsrücklagen. Die Erläuterungen zu den Haushaltsrücklagen sind unter Punkt C.III.1 Haushaltsrücklagen dargestellt.

### B.V. Aktive Rechnungsabgrenzung

- 68 Die Position Aktive Rechnungsabgrenzung in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2019 des Landes Kärnten betrug 70.737.567 EUR. Dieser Betrag setzte sich aus Zahlungen zusammen, welche bereits im Jahr 2018 durchgeführt wurden, jedoch erst das Rechnungsjahr 2019 erfolgswirksam betrafen. Des Weiteren waren auch Agien bzw. Disagien unter dieser Position erfasst.

In der folgenden Tabelle werden die aktiven Rechnungsabgrenzungen der Eröffnungsbilanz dargestellt:

**Tabelle 61: B.V Aktive Rechnungsabgrenzung**

Bilanzposition	Buchwert 1.1.2019 in EUR
B.V.I Aktive Rechnungsabgrenzung	70.737.567
Summe	70.737.567

Quelle: Eröffnungsbilanz, LRH-eigene Darstellung

In der folgenden Tabelle sind die Sachkonten der Bilanzposition dargestellt:

**Tabelle 62: Disagien und Agien, aktive Rechnungsabgrenzung**

BK	Konto	Bezeichnung	Buchwert 1.1.2019 in EUR
1000	S2900010	Disagien/Agien	43.786.222
1000	2900000	Aktive Rechnungsabgrenzung	26.833.495
1000	S2900000	Aktive Rechnungsabgrenzung	117.850
Summe			70.737.567

Quelle: Eröffnungsbilanz, LRH-eigene Darstellung

<sup>194</sup> Anlage 6b zum Voranschlag und Rechnungsabschluss

<sup>195</sup> vgl. § 27 VRV 2015

Die größte Position der aktiven Rechnungsabgrenzungen betraf mit einem Betrag von 43,786 Mio. EUR die Disagien und Agien für Darlehen des Landes Kärnten, aber auch jene für weitergegebene Darlehen. Weitere Abgrenzungen bildete das Land Kärnten u.a. für die Gehaltszahlungen der Beamten und die Klub- und Parteienfinanzierungen der Landtagsparteien. Die aktive Rechnungsabgrenzung bewertete das Land Kärnten mit dem Nominalwert.

### Rechtliche Vorgaben

Die VRV 2015 sah grundsätzlich eine Abgrenzung von Aufwendungen und Erträgen<sup>196</sup> vor, wenn deren Wert 10.000 EUR überstieg<sup>197</sup>, weitere explizite Regelungen dazu waren der VRV 2015 nicht zu entnehmen. Im Vermögenshaushalt<sup>198</sup> und im Kontenplan<sup>199</sup> war eine Position aktive Rechnungsabgrenzung vorgesehen, wobei ersterer auf das UGB<sup>200</sup> verwies.

Der Eröffnungsbilanz-Erlass gab ergänzend dazu an, dass die angeführte Wertgrenze pro Geschäftsfall galt. Die Rechnungsabgrenzung hatte auf Aufwands-, Ertrags- und Bestandskonten zu erfolgen, um die periodengerechte Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen unabhängig von den Einzahlungen und Auszahlungen in der Finanzierungsrechnung zu gewährleisten.

### Prüfungshandlungen

Die aktive Rechnungsabgrenzung zum 1. Jänner 2019, daher die Vorauszahlungen des Landes, überprüfte der LRH durch Abfragen der entsprechenden Konten im Buchhaltungsprogramm, durch stichprobenartige Belegkontrollen sowie Plausibilitätsabfragen im Jahr 2019. Ergänzend dazu forderte er die Zahlläufe der Mindestsicherung, der Wohnbauförderung und der sonstigen Dauerbuchungen an. Des Weiteren überprüfte der LRH die offenen Posten auf dem Konto aktive Rechnungsabgrenzung mit Ende des Jahres 2019. Betreffend die Agien und Disagien überprüfte der LRH, ob das Land die für die Berechnung der Abgrenzung maßgeblichen Werte sowie die Laufzeiten aus den Verträgen korrekt übernommen hatte.

### Agien/Disagien

- 69.1 Ein Agio (Disagio) lag immer dann vor, wenn der Ausgabebetrag über (unter) dem Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit bzw. eines Darlehens lag. Im

<sup>196</sup> vgl. § 38 Abs. 7 VRV 2015

<sup>197</sup> vgl. § 13 Abs. 7 VRV 2015

<sup>198</sup> vgl. Anlage 1f (Aktiva) – Darstellung – Vermögenshaushalt nach § 1 Abs. 2 VRV 2015

<sup>199</sup> vgl. Anlage 3a – Kontenplan und Kontenzuordnungen – Länder

<sup>200</sup> vgl. Rechnungsabgrenzungsposten § 224 Abs. 2 lit. c UGB

Finanzschuldenportfolio des Landes Kärnten waren vor allem die Aufnahmen von Darlehen beim Bund im Wege der OeBFA mit Agien und Disagien verbunden.

In der folgenden Tabelle werden die in der Eröffnungsbilanz erfassten Agien und die Disagien der weitergegebenen Darlehen dargestellt:

**Tabelle 63: Disagien und Agien (SK S2900010)**

Bezeichnung	Buchwert 1.1.2019 in EUR
Disagien OeBFA Land Kärnten	5.369.297
Disagien OeBFA Land Kärnten LIG	590.447
Disagien OeBFA Land Kärnten Ausgleichsfonds	2.032.874
Disagien OeBFA weitergegebene Darlehen KWWF	538.213
Disagien OeBFA weitergegebene Darlehen KWF	1.904.597
Disagien OeBFA weitergegebene Darlehen KABEG	3.452.848
Agien weitergegebene Darlehen KWWF	3.738.860
Agien weitergegebene Darlehen KWF	6.472.141
Agien weitergegebene Darlehen KABEG	19.686.944
<b>Summe</b>	<b>43.786.222</b>

Quelle: Eröffnungsbilanz, LRH-eigene Darstellung

Agien und Disagien im Zuge der Aufnahme von Finanzschulden waren grundsätzlich über aktive bzw. passive<sup>201</sup> Rechnungsabgrenzungspositionen periodengerecht abzugrenzen.<sup>202</sup> Die Agien/Disagien konnten nach finanzmathematischen Grundsätzen oder vereinfacht auch gleichmäßig und linear auf die Laufzeit der Finanzschulden verteilt werden.<sup>203</sup> Angesichts der Zeitknappheit hatte das Land Kärnten auf die vereinfachte Methode zurückgegriffen und die Abgrenzung linear über die Laufzeit berechnet.

Das Land ordnete auch die Agien/Disagien bei den weitergegebenen Darlehen mittels Rechnungsabgrenzungsposten periodengerecht zu. Entsprechend dem Saldierungsverbot der VRV 2015<sup>204</sup> unterließ das Land eine Saldierung der Agien/Disagien bei den

<sup>201</sup> zu den passiven Rechnungsabgrenzungen siehe TZ 150

<sup>202</sup> Das Aktivierungswahlrecht für Disagien hob der Gesetzgeber durch das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014, BGBl. I Nr. 22/2015, auf, sodass nach § 198 Abs. 7 UGB dafür nun eine Aktivierungspflicht (in den Rechnungsabgrenzungspositionen) bestand. Steuerrechtlich war gemäß § 6 Z 3 EStG eine Aktivierung und Verteilung des Disagios auf die Laufzeit schon vorher zwingend.

<sup>203</sup> Im § 198 Abs 7 UGB fand sich auch ein ausdrücklicher Hinweis zur Abschreibungsmethode für das als Rechnungsabgrenzungsposten aktivierte Disagio: „Der eingesetzte Betrag ist durch planmäßige jährliche Abschreibung zu tilgen.“ Dies bedeutete, wie die erläuternden Bemerkungen ausdrücklich festhielten, dass die Abschreibung weiterhin sowohl linear entsprechend der Dauer des Finanzierungsgeschäfts als auch nach der Effektivzinsmethode erfolgen konnte.

<sup>204</sup> § 13 Abs. VRV 2015

weitergegebenen Darlehen<sup>205</sup> und stellte sie auf der Aktiv- und Passivseite<sup>206</sup> gegengleich und nicht saldiert dar.

Der LRH überprüfte anhand der einzelnen Darlehensverträge, ob das Land die für die Berechnung der Abgrenzung maßgeblichen Werte der Agien und Disagien sowie die Laufzeiten aus den Verträgen korrekt übernahm. Die Prüfung umfasste eine Kontrolle von rd. 81% der Darlehensverträge und rd. 83% des Darlehensvolumens, sodass durch die große Stichprobenmenge eine hohe Verlässlichkeit für die Richtigkeit der Grundgesamtheit sprach. Diese Daten bildeten die Basis für die (finanz-)mathematische lineare Berechnung der Abgrenzung anhand von Excel-Funktionen. Der LRH vollzog die Berechnungsschritte und ihre Verformelung im Excel-Sheet nach und konnte die Korrektheit der Rechenoperationen feststellen.

Der Wirtschaftsprüfer, den das Land für die Erstellung der Eröffnungsbilanz als Berater bezog, empfahl dem Land für den Fall, dass in den Disagien eine wesentliche Zinskomponente enthalten sei, eine Auflösung in Abhängigkeit von der Inanspruchnahme des Kapitals vorzunehmen. Das Land sollte prüfen, ob die OeBFA über die entsprechenden Werte verfügte und diese vom Land übernommen werden könnten.

- 69.2 Der LRH empfahl, die Anregung des Wirtschaftsprüfers zu prüfen und entsprechende Informationen bei der OeBFA einzuholen, um mit einer finanzmathematischen Abgrenzung und Auflösung der Agien und Disagien ein getreueres Bild der wirtschaftlichen Lage zu erreichen.
- 69.3 *Das Land teilte mit, dass eine Unterstützung seitens der OeBFA auf Nachfrage des Landes von dieser als zur Zeit nicht möglich abgelehnt worden wäre. Das Land plante zu prüfen, ob eine mit höherer Automatisierung mögliche technische Lösung umsetzbar wäre.*

---

<sup>205</sup> siehe TZ 88

<sup>206</sup> siehe TZ 154

**Aktive Rechnungsabgrenzung (SK 2900000)**

- 70.1 Das Land Kärnten führte noch ein weiteres Konto unter der Bezeichnung Aktive Rechnungsabgrenzung. In der folgenden Tabelle sind die Buchungen dieses Sachkontos im Detail dargestellt:

**Tabelle 64: Aktive Rechnungsabgrenzung (SK 2900000)**

Bezeichnung	Buchwert 1.1.2019 in EUR
Auszahlung Bezüge Beamte 01/2019	23.367.378
<i>davon Beamte Landesverwaltung</i>	4.613.115
<i>davon Beamte Landeslehrer</i>	6.058.695
<i>davon Pensionen Landesverwaltung</i>	4.257.591
<i>davon Pensionen Landeslehrer</i>	8.349.151
<i>davon Bezüge Sonstiges</i>	88.826
Auszahlung Daueranordnungen 01/2019	3.464.527
<i>Mindestsicherung 2019</i>	481.650
<i>Wohnbauförderung 2019</i>	237.856
<i>Parteienfinanzierung 2019</i>	2.037.044
<i>Dauerbuchung 2019</i>	707.977
Sonstiges	1.590
<i>Verlag Brüssel</i>	6.149
<i>Reisekosten 2019</i>	1.200
<i>Abgrenzung Reisekosten</i>	200
<i>Restbetrag BH St. Veit</i>	-5.641
<i>Verlagsauffüllung</i>	-319
<b>Summe</b>	<b>26.833.495</b>

Quelle: Eröffnungsbilanz, LRH-eigene Darstellung

Der größte Teil der Rechnungsabgrenzungen betraf die Vorauszahlungen des Landes Kärnten für die Bezüge der Landesbeamten (Landesverwaltung und Landeslehrer) für den 1. Jänner 2019. Bei den Daueranordnungen grenzte das Land Kärnten die Vorauszahlungen im Bereich der Mindestsicherung und der Wohnbauförderung und auch die Ansprüche aus Klub- und Parteienförderung für das 1. Quartal 2019 ab.

Die aktive Rechnungsabgrenzung zum 1. Jänner 2019 überprüfte der LRH durch Abfragen der entsprechenden Konten im Buchhaltungsprogramm und durch stichprobenartige Belegkontrollen sowie Plausibilitätsabfragen auf den entsprechenden Konten im Jahr 2019. Des Weiteren überprüfte der LRH die offenen Posten auf dem Konto aktive Rechnungsabgrenzung mit Ende des Jahres 2019 und stellte fest, dass bis

auf eine Buchung sämtliche Buchungen ausgeglichen waren. Dabei handelte es sich um eine negative Abgrenzung in Höhe von 5.641 EUR. Auf Nachfrage bei der Abt. 2 konnte dem LRH keine abschließende Begründung für diese Buchung übermittelt werden. Der LRH stellte im Zuge der Erhebungen fest, dass am Konto eine negative schwebende Geldbewegung mit der Bezeichnung Verlagsauffüllung in Höhe von 318,58 EUR erfasst war.

70.2 Der LRH stellte kritisch fest, dass das Land Kärnten am Sachkonto zwei Buchungen mit negativen Vorzeichen erfasst hatte. Die negative Buchung in Höhe 5.641 EUR<sup>207</sup> war für den LRH nicht nachvollziehbar und konnte auch von der Abt. 2 nicht abschließend geklärt werden. Der LRH empfahl, die Herkunft dieser Buchung vollständig abzuklären und eine entsprechende Korrektur vorzunehmen. Des Weiteren empfahl der LRH, bei der Erfassung von schwebenden Geldbewegungen sorgfältiger vorzugehen und diese auf einem, den Vorzeichen entsprechenden Konto zu erfassen.

70.3 *Das Land führte dazu aus, dass im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2019 diese Empfehlung bereits umgesetzt und der Betrag von 5.641 EUR aus dem Bestand der Eröffnungsbilanz ausgebucht worden wäre.*

#### Aktive Rechnungsabgrenzung (SK S2900000)

71 Das Land Kärnten führte noch ein gesondertes Konto unter der Bezeichnung aktive Rechnungsabgrenzung unter welchem die Vorauszahlung für Sabbaticals der Lehrer gebildet war. In der folgenden Tabelle sind die Vorauszahlungen abgebildet:

**Tabelle 65: Sabbaticals**

Bezeichnung	Buchwert 1.1.2019 in EUR
Sabbaticals Lehrer APS	106.633
Sabbaticals Lehrer BS	11.217
Summe	117.850

Quelle: Eröffnungsbilanz, LRH-eigene Darstellung

Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen und Lehrer an Berufsschulen hatten unter bestimmten Voraussetzungen<sup>208</sup> Anspruch auf eine Freistellung vom Dienst gegen eine anteilige Bezugskürzung. Das Sabbatical konnte mit vier verschiedenen Rahmenzeiten

<sup>207</sup> Der Betrag schien auch zum 31. Dezember 2019 noch als offen auf.

<sup>208</sup> vgl. § 58d Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 StF: BGBl. Nr. 302/1984 bzw. §§ 91d und 42 Vertragsbedienstetengesetz – VBG 1948 BGBl. Nr. 86/1948 und §§ 20a und 20b VBG

(2,3,4 oder 5 Jahre) in der Dauer eines Schuljahres vereinbart werden.<sup>209</sup> Bei den Varianten mit 4 und 5 Jahren konnte das Sabbaticaljahr frühestens nach zwei Jahren in Anspruch genommen werden. In diesen Fällen gab es zwei Dienstleistungszeiten, eine vor und eine nach dem Sabbaticaljahr. Fiel der Stichtag der Eröffnungsbilanz in die Dienstleistungszeit nach dem Sabbaticaljahr, war für das noch nicht eingearbeitete, im Sabbaticaljahr ausgezahlte Gehalt eine aktive Rechnungsabgrenzung zu bilden. Zum Zeitpunkt 31. Dezember 2018 hatten 250 Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen und Berufsschulen einen Sabbatical vereinbart. Die Vorauszahlungen des Landes Kärnten für neun Lehrer betragen zu diesem Stichtag 117.850 EUR.

Die Berechnung der Rückstellungen und der ARA führte das Land mit Hilfe einer von der IT-Abteilung des Landes entwickelten Applikation durch. Basis dafür waren Daten aus dem Personalverrechnungssystem des Landes. Für weitere Details wird auf die Rückstellungen für Sabbaticals<sup>210</sup> verwiesen.

---

<sup>209</sup> beispielsweise zweijährige Rahmenzeit bei Monatsbezügen zu 50% und früheste Freistellung im 2. Schuljahr

<sup>210</sup> siehe TZ 118

## C. NETTOVERMÖGEN

72 Das Nettovermögen war der Ausgleichsposten zwischen der Summe des Vermögens und der Summe der Fremdmittel.<sup>211</sup> Das Nettovermögen gliederte sich zumindest in den Saldo der Eröffnungsbilanz, das kumulierte Nettoergebnis, die Haushaltsrücklagen, die Neubewertungsrücklagen und die Fremdwährungsumrechnungsrücklagen.<sup>212</sup>

In der Eröffnungsbilanz waren die Posten „C.I Saldo der Eröffnungsbilanz“ und „C.III Haushaltsrücklagen“ die einzigen Größen in der Darstellung des Nettovermögens. Die anderen Posten des Nettovermögens können sich allenfalls erst zum Bilanzstichtag ergeben.<sup>213</sup> Auf dem Konto „Saldo der Eröffnungsbilanz“ war der im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz errechnete Saldo dargestellt. Die Haushaltsrücklagen und sonstigen Rücklagen waren eigene (Unter-)Positionen des Nettovermögens.

Die Eröffnungsbilanz des Landes Kärnten wies folgendes negatives Nettovermögen aus:

**Tabelle 66: Nettovermögen des Landes Kärnten**

Bilanzpositionen		Buchwert 1.1.2019 in EUR
C	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	
C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	-990.061.675
C.III	Haushaltsrücklagen	38.641.215
	Summe	-951.420.459

Quelle: Eröffnungsbilanz des Landes Kärnten, LRH-eigene Darstellung

Das Nettovermögen des Landes in der Eröffnungsbilanz war mit 951,42 Mio. EUR negativ.

### C.I Saldo der Eröffnungsbilanz<sup>214</sup>

73.1 Der Saldo der Eröffnungsbilanz war eine Kennzahl die sich erst nach Abschluss sämtlicher (Erst-)Erfassungsarbeiten zur Erstellung der Eröffnungsbilanz rechnerisch ergab. Der Saldo glich die Bilanzsumme der Aktiva mit der Bilanzsumme der Passiva aus.

<sup>211</sup> § 3 Abs. 6 VRV 2015

<sup>212</sup> § 18 Abs. 6 VRV 2015 und Anlage 1c zur VRV 2015

<sup>213</sup> gemäß § 35 VRV 2015

<sup>214</sup> Die auf der ersten Ebene angesiedelte Position C.I „Saldo der Eröffnungsbilanz“ umfasst eine gleichlautende Unterposition. Die Position wird mit der Unterposition C.I.1 Saldo der Eröffnungsbilanz gemeinsam dargestellt.

Spätere Änderungen, wie Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz konnten bis spätestens fünf Jahre nach deren Veröffentlichungen erfolgen und waren im Saldo der Eröffnungsbilanz darzustellen.<sup>215</sup>

Der Saldo der Eröffnungsbilanz des Landes Kärnten war negativ und betrug rd. -990 Mio. EUR.

- 73.2 Der LRH wies darauf hin, dass aufgrund der vom LRH im Zuge dieser Prüfung getroffenen Feststellungen und Empfehlungen Positionen der Eröffnungsbilanz anzupassen sein werden. Dies ändert den Saldo der Eröffnungsbilanz aus Aktiva und Passiva und damit das Nettovermögen als Restgröße.

Das Land plante, die Empfehlungen und Feststellungen des LRH soweit wie möglich umzusetzen, die Eröffnungsbilanz in diesen Punkten zu berichtigen und auf dieser Basis den LRA 2019 zu erstellen.

### C.III Haushaltsrücklagen

- 74 Das Land Kärnten wies unter dieser Position der Eröffnungsbilanz insgesamt rd. 38,64 Mio. EUR an Haushaltsrücklagen aus:

**Tabelle 67: Haushaltsrücklagen**

Bilanzpositionen	Buchwert 1.1.2019 in EUR
C.III Haushaltsrücklagen	38.641.215
Summe	38.641.215

Quelle: Eröffnungsbilanz des Landes Kärnten, LRH-eigene Darstellung

#### Rechtliche Vorgaben

Haushaltsrücklagen waren aus Zuweisungen vom Nettoergebnis des Ergebnishaushaltes zu bilden und auf der Passivseite der Vermögensrechnung gesondert auszuweisen. Die VRV 2015 sah eine Verknüpfung von Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven vor. Die entsprechenden Zahlungsmittelreserven waren auf der Aktivseite der Vermögensrechnung unter den liquiden Mitteln auszuweisen. Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven waren in einem eigenen Nachweis<sup>216</sup> darzustellen.<sup>217</sup>

<sup>215</sup> § 38 Abs. 8 VRV 2015

<sup>216</sup> Anlage 6b zum Voranschlag und Rechnungsabschluss

<sup>217</sup> § 27 VRV 2015

Rücklagen waren somit keine Fremdmittel, sondern „Eigenmittel“ als Bestandteil des Nettovermögens und konnten aus einem positiven Nettoergebnis gebildet werden.

Sämtliche Haushaltsrücklagen waren mit der Nominale zu erfassen.

Die Position „C.III Haushaltsrücklagen“ setzte sich aus folgenden Sachkonten zusammen:

**Tabelle 68: Sachkonten der Haushaltsrücklagen**

BK	Konto	Bezeichnung	Buchwert 1.1.2019 in EUR
1000	9390001	Rücklage LAWZ und Digitalfunk	23.000.990
1000	9390003	Rücklage Infrastruktur A09	14.262.700
1000	9390905	Tilgungsrücklage	1.377.525
Summe			38.641.215

Quelle: Eröffnungsbilanz des Landes Kärnten, LRH-eigene Darstellung

Im Konto „Rücklage LAWZ und Digitalfunk“ sind die Haushaltsrücklage für die Projekte der LIM, insbesondere für die Landesalarm- und -warnzentrale, i.H.v. 1.000.990,18 EUR sowie für den Digitalfunk i.H.v. 22 Mio. EUR zusammengefasst. Die Rücklage für den Ausbau des digitalen Funknetzes in Kärnten i.H.v. 22 Mio. EUR bildete das Land im Jahr 2017 mit Erlösen aus der Auflösung des Fonds Sondervermögen Kärnten. Weiters wurde die im Nachtragsvoranschlag 2017 gebildete Investitionsrücklage i.H.v. 2,5 Mio. EUR i.H.v. 1.499.009,82 im Jahr 2018 für die Erneuerung der Landesalarm- und Warnzentrale (LAWZ) aufgelöst.

Die Rücklage auf dem Konto „Rücklage Infrastruktur A09<sup>218</sup>“ setzte sich zusammen aus den noch nicht verbrauchten zweckgebundenen Bundesbeitrag<sup>219</sup> zum Ausbau der Bundesstraße B 100 i.H.v. 7.862.700 EUR und der „Sicherungsrücklage für Eisenbahnstrecken“ i.H.v. 6,4 Mio. EUR. Diese bildete das Land im Jahr 2018 aus einem einmaligen Kostenbeitrag der ÖBB für die Übernahme von Streckenabschnitten im Zusammenhang mit der Gailtal- und Karawankenbahn.

Auf der Aktivseite wies das Land unter den liquiden Mitteln entsprechend der VRV 2015 Zahlungsmittelreserven in gleicher Höhe aus.<sup>220</sup>

<sup>218</sup> Abkürzung für die Abteilung 9 – Straßen und Brücken

<sup>219</sup> Gemäß Bundesstraßen-Übertragungsgesetz leistete der Bund in den Jahren 2002 bis 2010 Sonderzuschüsse von € 58.135.000,- an das Land Kärnten zweckgewidmet für den Ausbau der B 100. Bisher übertrug das Land die jeweils verbliebenen Restbeträge mittels Kreditübertragung in das nachfolgende Rechnungsjahr.

<sup>220</sup> siehe dazu TZ 66



## D. SONDERPOSTEN INVESTITIONSZUSCHÜSSE (KAPITALTRANSFERS)

- 75 Der Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfer) umfasste nach der VRV 2015 grundsätzlich drei Unterpositionen: Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts, Investitionszuschüsse von Beteiligungen und Investitionszuschüsse von Übrigen. Das Land Kärnten wies keine Investitionszuschüsse von Beteiligungen in seiner Eröffnungsbilanz aus. Die folgende Tabelle stellt die Bilanzpositionen des Sonderpostens Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz des Landes dar:

**Tabelle 69: Sonderposten Investitionszuschüsse**

Bilanzpositionen	Buchwert 1.1.2019 in EUR
D.I.1 Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	474.321
D.I.3 Investitionszuschüsse von Übrigen	399.770
<b>Summe</b>	<b>874.091</b>

Quelle: Eröffnungsbilanz, LRH-eigene Darstellung

### Rechtliche Vorgaben

Erhielt das Land von Dritten Geldmittel für von ihm durchzuführende konkrete Investitionen (Anschaffungen von Anlagen), waren diese nach der VRV 2015<sup>221</sup> nicht mehr als Einnahme<sup>222</sup>, sondern als Investitionszuschüsse auf der Passivseite anzusetzen. Kapitaltransfers für Investitionen etwa aus Bundesmitteln oder EU-Mitteln waren somit künftig als Kapitaltransfers zu passivieren.

Für erhaltene und zweckentsprechend verwendete Kapitaltransferzahlungen für Investitionen waren gemäß VRV 2015<sup>223</sup> Sonderposten<sup>224</sup> auf der Passivseite zwischen dem Nettovermögen und den langfristigen Fremdmitteln zu bilden. Die Auflösung der Sonderposten für geförderte Vermögensgegenstände war entsprechend der in der Nutzungsdauertabelle angegebenen Nutzungsdauer<sup>225</sup> ertragswirksam vorzunehmen.

Im Sinne der Verwaltungsökonomie sahen Bestimmungen<sup>226</sup> für die Erstellung der Eröffnungsbilanz in der VRV 2015 grundsätzlich vor, dass die Kosten der Wertermittlung

<sup>221</sup> § 11 Abs. 5 VRV 2015

<sup>222</sup> wie noch unter den Bestimmungen der VRV 1997

<sup>223</sup> § 36 VRV 2015

<sup>224</sup> Dieser Sonderposten wies sowohl Eigen- als auch Fremdmittelcharakter auf. Damit bilden die Investitionszuschüsse eine Art von Hybridkapital.

<sup>225</sup> Anlage 7 der VRV 2015

<sup>226</sup> § 38 VRV 2015



(z.B. bei der Beschaffung verlässlicher Unterlagen) im verhältnismäßigen Aufwand zum voraussichtlichen Wert des Vermögenswertes stehen.

Für Investitionszuschüsse, die vor der Kundmachung der VRV 2015<sup>227</sup> gewährt wurden, führten die Erläuternden Bemerkungen ausdrücklich an, dass aus verwaltungsökonomischen Gründen kein Sonderposten angesetzt werden musste.

Der Eröffnungsbilanz-Erlass des Landes bezog sich auf diese Bestimmung der VRV 2015 und ergänzte, dass die Erfassung der Anschaffungskosten des Wirtschaftsgutes beim Land Kärnten in diesen Fällen in voller Höhe d.h. inklusive der geleisteten Zuzahlung des Dritten zu erfolgen hat. Für Investitionszuschüsse, die vor der Kundmachung der VRV 2015 gewährt wurden, war aus verwaltungsökonomischen Gründen kein Sonderposten anzusetzen.

Anschaffungskosten<sup>228</sup> waren alle Kosten des Erwerbs, die den Vermögensgegenstand in einen betriebsbereiten Zustand versetzten. Fortgeschriebene Anschaffungs- und Herstellungskosten<sup>229</sup> waren die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten, die um den linearen Abschreibungsbetrag vermindert wurden. Grundsätzlich waren Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte immer zu fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten.<sup>230</sup>

#### Erhebungsmethoden und Prüfungshandlungen

Die UAbt. Finanzbuchhaltung analysierte mittels Auswertungen aus der Finanzbuchhaltung die eingegangenen Zahlungen im Jahr 2018. Abzuklärende Zahlungseingänge fremder Rechtsträger, vor allem von Bund, Gemeinden und EU-Projekten, übermittelte sie an die zuständigen Abteilungen mit der Aufforderung zu prüfen, ob damit Güter des Anlagevermögens angeschafft wurden. Die Abteilungen meldeten daraufhin die Verwendung der Zahlungen und die etwaigen damit angeschafften Anlagengüter. Zum Nachweis legten sie entsprechende Dokumentationen und abteilungsinterne Aufzeichnungen bei. Diese Meldungen und Nachweise der Abteilungen bildete die Basis für die Verbuchung der Anlagen bei den Investitionszuschüssen durch die Finanzbuchhaltung.

Dem LRH stand für seine Prüfung diese Meldungen der Abteilungen und die entsprechenden Nachweise zur Dokumentation der Investitionszuschüsse zur Verfügung.

<sup>227</sup> BGBl. II Nr. 313/2015 (Oktober 2015)

<sup>228</sup> § 19 Abs 6 VRV 2015

<sup>229</sup> § 19 Abs 8 VRV 2015. Dieser Wert wird auch als Buchwert bezeichnet.

<sup>230</sup> § 24 Abs 4 VRV 2015. Bei der erstmaligen Erfassung für Zwecke der Eröffnungsbilanz sollten jene Werte erfasst werden, die Anlagegegenstände aufweisen würden, wäre die VRV 2015 schon zum Zeitpunkt der Anschaffung der jeweiligen Anlagegegenstände gültig gewesen.

## D. SONDERPOSTEN INVESTITIONSZUSCHÜSSE (KAPITALTRANSFERS)

Anhand dieser Unterlagen prüfte er, ob die angeschafften Anlagen im wirtschaftlichen Eigentum des Landes standen, im Anlagenbestand enthalten waren, mit dem Anschaffungswert verbucht und entsprechend der VRV 2015 und dem Kontierungsplan den einzelnen Anlagenklassen zugeordnet und die richtigen Nutzungsdauern angesetzt waren. Aufgrund der Vielzahl der Sachanlagen war eine umfassende Überprüfung der Vollständigkeit und der Zuordnung nicht möglich, daher erfolgte die Überprüfung anhand von Plausibilitätsprüfungen und zufälligen Stichproben.

### D.I.1 Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts

- 76 Die folgende Tabelle weist die Investitionszuschüsse an das Land aus, die von Trägern öffentlichen Rechts stammten. Dabei buchte das Land Kärnten die Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) in voller Höhe in das Konto ein und setzte die dazugehörigen bisherigen Abschreibungen für Anlagen (AfA) auf einem unterschiedlichen Konto offen ab.

**Tabelle 70: Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts**

BK	Konto	Bezeichnung	Buchwert 1.1.2019 in EUR
1000	S3000001	Investitionszuschuss Träger öffentlichen Rechts AHK	538.782
1000	S3000002	Investitionszuschuss Träger öffentlichen Rechts AfA	-64.461
Summe			474.321

Quelle: Eröffnungsbilanz, LRH-eigene Darstellung

Bei den Investitionszuschüssen von Trägern öffentlichen Rechts handelte es sich überwiegend um Kapitaltransfers des BMLRT<sup>231</sup> an die Abt. 12 – Wasserwirtschaft. Aufgrund des in weiten Bereichen in mittelbarer Bundesverwaltung vom Landeshauptmann zu vollziehende Hydrographiesetzes<sup>232</sup> waren vom Bund insbesondere die Errichtungs- und Anschaffungskosten der zur Durchführung der Beobachtungen und Messungen erforderlichen gewässerkundlichen Einrichtungen und mobilen Beobachtungs- und Messgeräte zu tragen.

Die seit dem Oktober 2015 angeschafften Anlagen aus diesen Zuschüssen des Bundes betragen insgesamt 538.782 EUR, welche in die Bilanzposition Investitionszuschüsse aufgenommen wurden. Bis zum Stichtag der Eröffnungsbilanz waren von den passivierten Investitionszuschüssen insgesamt rd. 64.461 EUR an Abschreibungen aufzulösen.

<sup>231</sup> Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

<sup>232</sup> § 10 Bundesgesetz über die Erhebung des Wasserkreislaufes und der Wassergüte (Gewässerkunde) – Hydrographiesetz, BGBl. Nr. 58/1979 i.d.g.F.

## D. SONDERPOSTEN INVESTITIONSZUSCHÜSSE (KAPITALTRANSFERS)

### D.I.3 Investitionszuschüsse von Übrigen

- 77.1 Die folgende Tabelle weist die Investitionszuschüsse an das Land aus, die von übrigen Rechtsträger stammten. Auch bei diesen buchte das Land Kärnten die Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) in voller Höhe in das Konto ein und setzte die dazugehörigen bisherigen Abschreibungen für Anlagen (AfA) auf einem unterschiedlichen Konto offen ab.

**Tabelle 71: Investitionszuschüsse von Übrigen**

BK	Konto	Bezeichnung	Buchwert 1.1.2019 in EUR
1000	3950001	Investitionszuschuss Herstellungskosten	594
1000	3950002	Investitionszuschuss kum. Abschreibung	-208
1000	S3051001	Investitionszuschuss von Privaten, EU, Ausland AHK	438.268
1000	S3051002	Investitionszuschuss von Beteiligungen AfA	-38.884
Summe			399.770

Quelle: Eröffnungsbilanz, LRH-eigene Darstellung

Bei den Ansätzen auf dem Konto „Investitionszuschuss von Privaten, EU, Ausland“ erfasste das Land Kärnten vor allem Transferzahlungen der Europäischen Union für Projekte einzelner Abteilungen.

Transferzahlungen über den Klima- und Energiefonds des BMK<sup>233</sup> gingen an die Abt. 9 – Straßen und Brücken im Rahmen des Förderungsprogramms „klimaaktiv mobil“. Das Programm unterstützte unter anderem Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs durch Investitionen in die Radinfrastruktur einschließlich Initiativen für Marketing und Bewusstseinsbildung. Zum Teil kofinanzierte dieses Förderungsprogramm der ELER<sup>234</sup> im Rahmen des Programms für ländliche Entwicklung in Österreich 2014 – 2020.

Die Abt. 9 reichte im Jahr 2011 und 2013 entsprechende Anträge ein. Die Investitionen des Landes in die Radinfrastruktur<sup>235</sup> förderte der Klimafonds mit insgesamt 469.022 EUR. Ein Teil der Förderung erhielt das Land nach einer Zwischenabrechnung vor dem für die Erfassung maßgeblichen Zeitpunkt Oktober 2015 im Juni 2014. Die restliche Förderung i.H.v. 401.286 EUR floss im April 2016 an das Land, weshalb es diesen Betrag als Investitionszuschüsse in die Bilanz aufnahm.

Im Rahmen des EU-Interreg Slowenien-Österreich-Projektes NEKTEO<sup>236</sup> erhielt die Abt. 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz Förderungen für Aktivitäten zur Steigerung

<sup>233</sup> Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

<sup>234</sup> Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

<sup>235</sup> Die Anträge umfassten insgesamt 25 Projekte, vor allem Investitionen in Radwege.

<sup>236</sup> Nachhaltige Energie in Kommunen/Trajnostna energija za občine

## D. SONDERPOSTEN INVESTITIONSZUSCHÜSSE (KAPITALTRANSFERS)

der Energieeffizienz in Kommunen. Sie schaffte damit im Jahr 2018 unter anderem<sup>237</sup> ein Energiemonitoringsystem für die Volksschulen in zwei Gemeinden sowie eine Solaranlage im Gesamtwert von 34.884,17 EUR an.

Aus Fördermitteln des EFRE<sup>238</sup> im Rahmen des EU-Projekt "Bio Crime", das sich gegen den illegalen Handel mit Heimtieren engagierte, schaffte die Abt. 5 – Gesundheit und Pflege im Jahr 2018 zwei Laptops i.H.v. gesamt 2.098 EUR an, welche das Land bei den Investitionszuschüssen verbuchte. Ein mit diesen Mitteln angeschafftes Softwareprodukt war jedoch bei den Investitionszuschüssen nicht verbucht. Das Land hatte ein im Rahmen des Projekts „Bio Crime“ angeschafftes Softwareprodukt wegen nicht korrekt hinterlegter Parameter aus den Anlagen gelöscht und aus den Investitionszuschüssen ausgebucht. Die Anlage mit korrigiertem Bewertungsbereich legte das Land neu an, verabsäumte aber die neuerliche Einbuchung bei den Investitionszuschüssen.

Bis zum Stichtag der Eröffnungsbilanz waren von den passivierten Investitionszuschüssen insgesamt rd. 38.884 EUR an Abschreibungen aufzulösen. Der größte Anteil entfiel dabei auf die Abschreibungen im Bereich der Abt. 9, die für den Abschreibungszeitraum 2016 bis 2018 insgesamt 36.480,54 EUR betragen.

- 77.2 Der LRH stellte fest, dass ein Softwareprodukt im Wert von 27.000 EUR in der Eröffnungsbilanz auf der Passivseite nicht erfasst war. Der LRH empfahl, im Zuge der Korrektur der Eröffnungsbilanz bei den Investitionszuschüssen diesen Betrag nach zu erfassen.
- 77.3 *Das Land teilte mit, dass diese Empfehlung bereits im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2019 in der Eröffnungsbilanz umgesetzt worden wäre. Auf dem Sachkonto S3501004 würde nunmehr ein Wert in der Höhe von 24.300 EUR ausgewiesen, welcher sich aus den Anschaffungskosten von 27.000 EUR abzüglich der Abschreibung für Abnutzung von 2.700 EUR errechnete.*

---

<sup>237</sup> vor allem GWG (z.B. Rollups), die im Anlagenbuch verzeichnet, aber nicht zu aktivieren waren

<sup>238</sup> Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

## VORBEMERKUNGEN ZU DEN FREMDMITTELN

### Rechtliche Vorgaben für Rückstellungen und Verbindlichkeiten

#### Rückstellungen

78 Im Rahmen der VRV 2015 waren erstmalig Rückstellungen anzusetzen.<sup>239</sup> Dabei handelte es sich um Verpflichtungen des Landes,

- welche bereits vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz bestanden und
- deren Verpflichtungsereignis bereits vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz eingetreten war und
- deren Erfüllung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu Mittelverwendungen führte und
- deren Höhe verlässlich ermittelbar war.

Das Land hatte nur dann eine Rückstellung anzusetzen, wenn alle obigen Kriterien gemeinsam erfüllt waren. Das Fehlen einer Bedingung schloss die Bildung einer Rückstellung in der Eröffnungsbilanz aus. Dabei war insbesondere die Abgrenzung zu den Verbindlichkeiten zu beachten. War der Abfluss liquider Mittel der Höhe und dem Grunde nach gewiss, war eine Verbindlichkeit auszuweisen oder die gebildete Rückstellung in eine Verbindlichkeit umzubuchen.<sup>240</sup>

Die VRV 2015 sah einen getrennten Ausweis von kurzfristigen und langfristigen Rückstellungen vor.<sup>241</sup> Hatte das Land für eine rückgestellte Verpflichtung einen Rechtsanspruch auf Erstattung durch einen Dritten, war dieser als Forderung anzusetzen. Abweichend davon, waren Rückersätze im Bereich der Personalarückstellungen aus Sicht des LRH für eine getreuer wirtschaftliche Darstellung offen von den Rückstellungsbeträgen abzusetzen.<sup>242</sup> Mangels Verwertbarkeit kam der Ansatz einer Forderung diesbezüglich nicht in Betracht.

Das Land nahm vom Wahlrecht<sup>243</sup> der Aufnahme von Pensionsrückstellungen in die Vermögensrechnung keinen Gebrauch und wies in der Eröffnungsbilanz keine

<sup>239</sup> § 28 VRV 2015; Die bis zum Jahr 2019 geltende VRV 1997 sah keine Rückstellungsbildung vor.

<sup>240</sup> § 28 Abs. 7 VRV 2015; siehe Eröffnungsbilanz-Erlass, S. 16

<sup>241</sup> siehe TZ 102 „langfristige Rückstellungen“ und TZ 137 „kurzfristige Rückstellungen“

<sup>242</sup> Siehe TZ 103ff

<sup>243</sup> § 31 VRV 2015, Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz, S. 13

Rückstellung für Ansprüche aus laufenden und künftigen Pensionen aus. Diesbezüglich verwies der LRH auf das entsprechende Kapitel.<sup>244</sup>

### Verbindlichkeiten

- 79 Verbindlichkeiten waren Verpflichtungen des Landes zur Erbringung von Geldleistungen, auf die ein Dritter einen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch auf Zahlung erlangt hatte. Die Verbindlichkeit war in der Eröffnungsbilanz zu berücksichtigen, wenn die Verpflichtung bereits vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz bestand und deren Verpflichtungsereignis bereits vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz eingetreten war sowie dem Grunde und der Höhe nach feststand.<sup>245</sup> Das Feststehen von Grund und Höhe der Verpflichtung war wesentliches Abgrenzungskriterium zu den Rückstellungen. Verbindlichkeiten waren nach ihrem Zahlungsbetrag zu bewerten.<sup>246</sup> Unter Zahlungsbetrag war jener Betrag zu verstehen, mit dem eine Verbindlichkeit endgültig zu tilgen war. Fremdwährungsverbindlichkeiten waren in der Eröffnungsbilanz zum Referenzkurs der EZB zum Stichtag 31. Dezember 2018 zu verrechnen.<sup>247</sup>

Nach der VRV 2015 waren Fremdmittel als kurzfristige und langfristige Fremdmittel auszuweisen. Kurzfristige Verbindlichkeiten waren Verbindlichkeiten mit einer Fälligkeit von bis zu einem Jahr.<sup>248</sup>

Hinsichtlich der Fristigkeit präziserte der Erlass zur Eröffnungsbilanz, dass die Fälligkeit zur Erfüllung einer Verbindlichkeit dann vorlag, wenn

- ein vertraglicher Anspruch auf Zahlung auf Grund einer Lieferung oder Leistung,
- ein vertraglicher Anspruch auf einen Transfer oder
- ein gesetzlicher Anspruch

bestand, die Zahlungsfrist erreicht war und die Rechnung sachlich und rechnerisch richtig gelegt wurde.<sup>249</sup>

Verbindlichkeiten waren gemäß VRV 2015<sup>250</sup> mit ihrem Zahlungsbetrag zu bewerten.

---

<sup>244</sup> Kapitel E.III.5, siehe TZ 111

<sup>245</sup> § 26 Abs. 1 VRV 2015

<sup>246</sup> § 26 Abs. 2 VRV 2015

<sup>247</sup> Eröffnungsbilanz-Erlass des Landes Kärnten vom 29. Juli 2019

<sup>248</sup> § 18 Abs. 2 und Abs. 4 VRV 2015

<sup>249</sup> Entsprech im Wesentlichen dem Wortlaut aus den Erläuternden Bemerkungen zur VRV 2015.

<sup>250</sup> § 26 Abs 2 VRV 2015

## Vorgehensweise des Landes

### Schulung und Mustervorlage

- 80.1 Die Bildung von Rückstellungen nach den Grundsätzen der Doppik<sup>251</sup> war erstmalig in der Eröffnungsbilanz nach der VRV 2015 erforderlich. Für die erstmalige Erfassung der Rückstellungen und für die Ermittlung der zum 31. Dezember 2018 noch nicht berücksichtigten Verbindlichkeiten führte das Land Kärnten mit externer fachlicher Begleitung durch eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei ein strukturiertes Erhebungsverfahren durch. Das Land organisierte dazu im Vorfeld in Kooperation mit dem externen Berater Informationsveranstaltungen für die verantwortlichen Personen in den Abteilungen zu Grundlagen der Doppik in der öffentlichen Verwaltung. Im Anschluss hielt das Land gemeinsam mit dem externen Berater einen Workshop mit den Abteilungen ab, in dem weitere Grundlagen und konkrete Fälle von Rückstellungsbildungen und die Abgrenzung zu Verbindlichkeiten besprochen wurden.

Zu diesem Zweck stellte das Land den Abteilungen ein Excel-file zur Verfügung, anhand dessen die Abteilungen ihren Rückstellungsbedarf und die noch nicht erfassten Verbindlichkeiten zu ermitteln und der UAbt. Finanzbuchhaltung bekannt zu geben hatten. Die Mustervorlage diente zur Identifikation und Dokumentation möglicher Rückstellungs- und Verbindlichkeitsfälle und war für jeden Geschäftsfall einzeln zu befüllen. Darüber hinaus enthielt die Vorlage eine Klassifizierung des Geschäftsfalls in die unterschiedlichen Rückstellungsarten, sowie eine Berechnung der Abzinsung für langfristige Rückstellungen.

### Meldungen der Abteilungen

Die UAbt. Finanzbuchhaltung sammelte die einlangenden Meldungen der Abteilungen für den Rückstellungsbedarf und führte in Abstimmung mit dem externen Berater eine Qualitätssicherung und Zusammenfassung der Meldungen zu einer Liste durch. Diese Aufstellung erfasste sämtliche Meldungen der Abteilungen und gliederte diese nach Abteilungen unter Vergabe einer fortlaufenden Nummer. Dabei nahm der externe Berater eine inhaltliche Beurteilung der von den Abteilungen gemeldeten Geschäftsfälle vor. Teilweise ergänzte die UAbt. Finanzbuchhaltung die Aufstellung im Zuge weiterer Abstimmungsarbeiten oder führte nachträgliche Korrekturen durch. In manchen Fällen nahm der externe Berater selbst die Berechnung des erforderlichen Rückstellungsbetrages vor.<sup>252</sup> Auf Basis der zusammengefassten Liste nahm die UAbt. Finanzbuchhaltung die Kontierung vor, welche der externe Berater erneut überprüfte. Abschließend erfasste die

---

<sup>251</sup> doppelte Buchführung in Konten

<sup>252</sup> siehe TZ 114



UAbt. Finanzbuchhaltung die Geschäftsfälle auf Grundlage der Aufstellung in der Eröffnungsbilanz.

Der LRH führte eine stichprobenweise Kontrolle der Rückmeldungen der Abteilungen durch. Dabei stellte er fest, dass die Meldungen der Abteilungen teilweise fehlerhaft oder nicht vollständig waren.<sup>253</sup> Zum Teil übermittelten die Abteilungen überhaupt keine Meldungen, während andere Abteilungen Leermeldungen übermittelten und die Rückstellung durch die UAbt. Finanzbuchhaltung und den externen Berater ermittelt wurde. In mehreren Fällen kam es zu nachträglichen Anpassungen oder Ergänzungen durch die UAbt. Finanzbuchhaltung und den externen Berater.

80.2 Der LRH wies darauf hin, dass die Rückmeldungen der Abteilungen zum Rückstellungsbedarf nicht einheitlich, unvollständig oder fehlerhaft waren. Dadurch war eine vollständige Erfassung der Rückstellungen und Verbindlichkeiten nicht gewährleistet. Der LRH empfahl zukünftig die Bemühungen zu verstärken, um eine einheitliche und vollständige Erfassung der Rückstellungen und Verbindlichkeiten sicherzustellen.

80.3 *Das Land führte dazu aus, dass für die Erstellung der Eröffnungsbilanz die anweisenden Stellen erstmalig aufgefordert worden wären, Meldungen zur Ermittlung von Rückstellungen zu erstatten, wozu im Vorfeld eingehende Schulungen stattgefunden hätten. Die Finanzbuchhaltung wäre bestrebt, diesen Prozess zu evaluieren und zu verbessern, um eine Erhöhung der Qualität und eine Vereinheitlichung der gemeldeten Daten weiter voran zu treiben.*

#### Zusammenfassende Aufstellung

81.1 Zur Überprüfung der Vollständigkeit glich der LRH die Aufstellung mit den Sachkontensalden in der Eröffnungsbilanz ab. Dabei stellte er betreffend die Rückstellungen keine Differenzen zwischen der Eröffnungsbilanz und der Aufstellung fest. Bei dem Abgleich stellte der LRH jedoch fest, dass das Land finale Änderungen der inhaltlichen Beurteilung oder Kontierung im Zuge der Qualitätssicherung der Aufstellung nicht mehr durchgängig in der formalen Beschreibung und Einordnung der Geschäftsfälle berücksichtigte. So waren in der Aufstellung teilweise irreführende oder unrichtige Bezeichnungen der Rückstellungen enthalten. Teilweise klassifizierte die Aufstellung Geschäftsfälle in der Beschreibung als Verbindlichkeiten, während die inhaltliche Beurteilung oder Kontierung diese den Rückstellungen zuordnete. In einem Fall stimmte die Bezeichnung der Rückstellung nicht mit der Kontierung überein. In anderen Fällen fehlte in der Beurteilung die Angabe der Fristigkeit in kurz- oder langfristig. Eine

---

<sup>253</sup> zu den einzelnen Feststellungen siehe die jeweiligen Abschnitte

Verprobung der Aufstellung mit der Eröffnungsbilanz war somit für die Rückstellungen und Verbindlichkeiten nur anhand des Sachkontos möglich.

- 81.2 Der LRH wies darauf hin, dass das Land die Aufstellung aus formaler Sicht nicht vollständig an nachträgliche Änderungen oder Überarbeitungen anpasste. Somit war die Nachvollziehbarkeit nicht in allen Fällen gewährleistet. Der LRH empfahl die Aufstellung zukünftig zu vereinheitlichen, Widersprüche zu beseitigen und an sämtliche finalen Änderungen anzupassen.
- 81.3 *Das Land teilte mit, dass die Buchungsliste für die erhobenen Verbindlichkeiten und Rückstellungen von der beauftragten Steuerberatungskanzlei im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2019 bereits einer Vereinheitlichung zugeführt worden wäre. Die Finanzbuchhaltung wäre bemüht, auch diesen Prozess zu evaluieren, um mit größter Sorgfalt sämtliche Geschäftsfälle, die Verbindlichkeiten begründen würden oder rückstellungsrelevant seien, erfassen zu können.*

#### Bestätigungen der Abteilungen

- 82.1 Für die finale Erstellung der Eröffnungsbilanz übermittelte die UAbt. Finanzbuchhaltung eine Zusammenfassung der gebuchten Werte zur Bestätigung an die jeweiligen Abteilungen sowie an die BH, das LVwG, das Landtagsamt und den LRH. Im Anschluss prüften die Dienststellen die Werte auf Richtigkeit und Vollständigkeit und bestätigten diese gegenüber der UAbt. Finanzbuchhaltung. Der LRH forderte im Rahmen der Überprüfung die Vollständigkeitserklärungen der Dienststellen an und glich diese mit der Aufstellung ab. Dabei stellte er fest, dass nicht alle Vollständigkeitserklärungen der Dienststellen zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz vorlagen. Dem LRH lagen Vollständigkeitserklärungen vor, welche teilweise erst im Jänner 2020 und somit vier Monate nach Erstellung der Eröffnungsbilanz von den Abteilungen erteilt wurden.

Für folgende Abteilungen stellte der LRH bei den Rückstellungen Differenzen zwischen der Eröffnungsbilanz und den jeweiligen Vollständigkeitserklärungen der Abteilungen fest:

**Tabelle 72: Differenz Vollständigkeitserklärung – Rückstellungen**

Abteilung	Eröffnungsbilanz	Bestätigung	Differenz
	in EUR		
Abt. 2 – Finanzen, Beteiligungen und Immobilienmanagement <sup>1</sup>	571.160	500.000	71.160
Abt. 5 – Gesundheit und Pflege	400.941.022	6.292.778	394.648.244
Abt. 6 – Bildung und Sport	103.985.568	104.342.358 -	356.790
Abt. 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz	12.938.640	3.370.516	9.568.124
Abt. 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum	12.695.664	14.279.514 -	1.583.850
Abt. 11 – Zukunftsentwicklung, Arbeitsmarkt und Wohnbau <sup>1</sup>	247.689.894	240.317.962	7.371.932
<b>Summe</b>	<b>778.821.949</b>	<b>369.103.129</b>	<b>409.718.820</b>

<sup>1</sup> ein Betrag von 243.391.303 EUR betreffend Wohnbauförderung war in der Buchungsliste der Abt. 2 zugeordnet

Quelle: Eröffnungsbilanz, Aufstellung der UAbt. Finanzbuchhaltung und des externen Beraters, LRH-eigene Darstellung

Die höchste Differenz zwischen der Eröffnungsbilanz und der Vollständigkeitserklärung betraf die Abt. 5 i.H.v. 394,65 Mio. EUR und eine nachträglich erfasste Rückstellung in Höhe des negativen Eigenkapitals der KABEG zum 31. Dezember 2018.<sup>254</sup>

Eine Differenz i.H.v. 9,57 Mio. EUR betreffend der Abt. 8 ergab sich aus der nachträglichen Erfassung einer Rückstellung für die Konkurrenzgebarung Wasserbau.<sup>255</sup> Der Unterschiedsbetrag der Abt. 11 i.H.v. 7,37 Mio. EUR resultierte aus der fälschlichen Zuordnung der Rückstellungen für Sanierungszusagen der Wohnbauförderung zu den sonstigen Verbindlichkeiten in der Vollständigkeitserklärung.<sup>256</sup> Betreffend der Abt. 10 und der Differenz i.H.v. 1,58 Mio. EUR enthielt die Eröffnungsbilanz aufgrund eines Formelfehlers einen falschen Wert für Rückstellungen im Zuge der Wiederaufräumarbeiten wegen der Sturmkatastrophe im Herbst 2018.<sup>257</sup> Dabei lag bei Erstellung der Eröffnungsbilanz keine Vollständigkeitserklärung der Abt. 10 vor. Diese gab erst im Jänner 2020 eine entsprechende Vollständigkeitserklärung ab.

Betreffend die Differenz der Abt. 6 i.H.v. 0,36 Mio. EUR erfasste das Land den Betrag im Rahmen der Qualitätssicherung als kurzfristige Verbindlichkeit anstelle einer Rückstellung, wodurch sich insgesamt keine Differenz ergab.

<sup>254</sup> siehe TZ 113

<sup>255</sup> siehe TZ 144

<sup>256</sup> siehe TZ 115

<sup>257</sup> siehe TZ 116

Für folgende Abteilungen stellte der LRH bei den Verbindlichkeiten Differenzen zwischen der Eröffnungsbilanz und den jeweiligen Bestätigungen der Abteilungen fest:

**Tabelle 73: Differenz Vollständigkeitserklärung – Verbindlichkeiten**

Abteilung	Eröffnungsbilanz	Bestätigung	Differenz
	in EUR		
Abt. 2 - Finanzen, Beteiligungen und Immobilienmanagement <sup>1</sup>	333.568.584	307.401	333.261.183
Abt. 5 - Gesundheit und Pflege	794.560.904	6.095.821	788.465.084
Abt. 6 - Bildung und Sport	3.843.187	3.486.398	356.790
Abt. 7 - Wirtschaft, Tourismus und Mobilität	83.386.055	209.852	83.176.204
Abt. 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum	-	4.765.413	- 4.765.413
Abt. 11 - Zukunftsentwicklung, Arbeitsmarkt und Wohnbau <sup>1</sup>	1.009.547.158	1.016.919.090	- 7.371.932
<b>Summe</b>	<b>2.224.905.889</b>	<b>1.031.783.974</b>	<b>1.193.121.914</b>

2 davon 1.003.025.981,40 EUR betreffend Wohnbauförderung; in der Buchungsliste war dieser Betrag nach der alten Geschäftseinteilung der Abt. 2 zuge

Quelle: Eröffnungsbilanz des Landes Kärnten, LRH-eigene Darstellung

Die höchste Differenz in Bezug auf die Verbindlichkeiten zwischen der Eröffnungsbilanz und der Vollständigkeitserklärung betraf im Bereich der Abt. 5 die nachträglich erfassten Gemeindeumlage- und Investitionsdarlehen der KABEG samt Zinsabgrenzungen i.H.v. gesamt 788,35 Mio. EUR.<sup>258</sup>

Im Bereich der Abt. 2 betrafen die Differenz i.H.v. 333,26 Mio. EUR vor allem die Zinsabgrenzungen der Finanzschulden, die gewährten und noch nicht aufgenommenen Darlehen des Landes an den KWF aus den Finanzierungsvereinbarungen sowie die Gesellschafterzuschüsse an die BABEG. Diese Verbindlichkeiten waren in der Meldung nicht enthalten, sondern wurden im Zuge des Erhebungsprozesses nachträglich aufgenommen.

Die Differenzen i.H.v. 83,18 Mio. EUR im Bereich der Abt. 7 ergab sich aus der nachträglichen Erfassung der Verpflichtung für die Zuschüsse zur Koralmbahn und der Verpflichtung zur Weitergabe des Ertrags aus der Tourismusabgabe an Kärnten Werbung, Gemeinden und Tourismusverbänden.<sup>259</sup>

Die Abt. 10 übermittelte die Bestätigung erst im Jänner 2020 und somit vier Monate nach Erstellung der Eröffnungsbilanz. Die darin angeführten (kurzfristigen) Verbindlichkeiten i.H.v. 4,77 Mio. EUR waren in der Eröffnungsbilanz nicht enthalten.<sup>260</sup> Im Zuge der Prüfung des LRH ergaben die Erhebungen, dass das Land weitere kurzfristige Verbindlichkeiten der Abt. 10 i.H.v. 263.412,87 EUR und i.H.v. 340.923 EUR, die im Zusammenhang mit der Bewältigung der Schäden der Sturmkatastrophe im Herbst 2018

<sup>258</sup> siehe TZ 85ff und TZ 119ff

<sup>259</sup> siehe TZ 98

<sup>260</sup> siehe TZ 125



anfielen und von den gebildeten Rückstellungen abzugrenzen waren, nicht in die Eröffnungsbilanz aufnahm.

Das Land berücksichtige Verpflichtungen i.H.v. 90,86 Mio. EUR aus der Finanzierung der öffentlichen Krankenanstalten privater Rechtsträger nicht in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2019. Die Ersatzansprüche gegenüber den Gemeinden i.H.v. 45,42 Mio. EUR waren in der Eröffnungsbilanz ebenfalls nicht enthalten. Diesbezüglich verwies der LRH auf das entsprechende Kapitel.<sup>261</sup>

- 82.2 Der LRH bemängelte, dass bei Erstellung der Eröffnungsbilanz nicht alle Vollständigkeitserklärungen der Dienststellen vorlagen. Er wies darauf hin, dass die Meldungen der Abteilungen nicht sämtliche für die Eröffnungsbilanz zu erfassenden Rückstellungen und Verbindlichkeiten enthielten. Dadurch war die vollständige Erfassung der Rückstellungen und Verbindlichkeiten in der Eröffnungsbilanz nicht gewährleistet. Der LRH empfahl zukünftig dafür Sorge zu tragen, dass bei Erstellung der Vermögensrechnung die Vollständigkeitserklärungen sämtlicher Dienststellen vorlagen.
- 82.3 *Das Land teilte mit, dass für die Erstellung der Eröffnungsbilanz die anweisenden Stellen erstmalig aufgefordert worden wären, Vollständigkeitserklärungen hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit der gebuchten Werte abzugeben, wozu im Vorfeld eingehende Schulungen stattgefunden hätten. Die Finanzbuchhaltung wäre bestrebt, diesen Prozess zu evaluieren und weiter zu verbessern sowie die inhaltliche Qualität der Vollständigkeitserklärungen zu erhöhen. Zudem plante die Finanzbuchhaltung, diesen Prozess, der zum ersten Mal durchgeführt worden wäre, zu evaluieren, um mit größter Sorgfalt sämtliche Geschäftsfälle, die Verbindlichkeiten begründen würden oder rückstellungsrelevant seien, erfassen zu können.*

---

<sup>261</sup> Kapitel E.II.3, siehe TZ 91

### Qualität der Erfassung und der Meldungen durch die Abteilungen

- 83.1 Die Rückstellungen in der Eröffnungsbilanz beliefen sich insgesamt auf 928,74 Mio. EUR, die Verbindlichkeiten auf 2.298,30 Mio. EUR. Sie verteilten sich auf die Abteilungen wie folgt:

**Tabelle 74: Rückstellungen und Verbindlichkeiten pro Abteilung**

Verbindlichkeiten pro Abteilung	Rückstellungen	Verbindlichkeiten
	in EUR	
Abt. 1 – Landesamtsdirektion <sup>1</sup>	123.736.607	240.912
Abt. 2 – Finanzen, Beteiligungen und Immobilienmanagement	571.160	333.568.584
Abt. 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz	5.969.926	54.354.060
Abt. 4 – Soziale Sicherheit	13.000	2.443.553
Abt. 5 – Gesundheit und Pflege	400.941.022	794.560.904
Abt. 6 – Bildung und Sport	103.985.568	3.843.187
Abt. 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität	-	83.386.055
Abt. 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz	12.938.640	1.783.189
Abt. 9 – Straßen und Brücken	16.506.796	830.116
Abt. 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum	12.695.664	-
Abt. 11 – Zukunftsentwicklung, Arbeitsmarkt und Wohnbau <sup>2</sup>	247.689.894	1.009.547.158
Abt. 12 – Wasserwirtschaft	429.689	13.683.243
Abt. 13 – Gesellschaft und Integration	3.250.000	47.200
Abt. 14 – Kunst und Kultur	-	-
BH Völkermarkt		5.795
Landtag, Landesverwaltungsgericht	15.000	5.915
<b>Summe</b>	<b>928.742.967</b>	<b>2.298.299.873</b>

<sup>1</sup> von den Rückstellungen 122.992.110 EUR betreffend Personal  
<sup>2</sup> davon 1.003.025.981,40 EUR an Verbindlichkeiten bzw. 243.391.303 EUR an Rückstellungen betreffend Wohnbauförderung; in der Buchungsliste war dieser Betrag nach der alten Geschäftseinteilung der Abt. 2 zugeordnet

Quelle: Eröffnungsbilanz, Aufstellung der UAbt. Finanzbuchhaltung und des externen Beratungsunternehmens, LRH-eigene Darstellung

Bei den Rückstellungen entfiel der größte Betrag i.H.v. 400,94 Mio. EUR auf die Abt. 5 – Gesundheit und Pflege und betraf großteils die Rückstellung in Höhe des negativen Eigenkapitals der KABEG.<sup>262</sup> Die Abt. 11 – Zukunftsentwicklung, Arbeitsmarkt und Wohnbau erfasste Rückstellungen i.H.v. 247,69 Mio. EUR, welche insbesondere den Bereich der Wohnbauförderung betrafen.<sup>263</sup> Die Abt. 1 – Landesamtsdirektion bildete Rückstellungen i.H.v. 123,74 Mio. EUR, welche mit einem Betrag von 122,99 Mio. EUR Personalarückstellungen umfasste.<sup>264</sup> Die Abt. 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität und die Abt. 14 – Kunst und Kultur meldeten keinen

<sup>262</sup> siehe TZ 113

<sup>263</sup> siehe TZ 114

<sup>264</sup> siehe TZ 103, TZ 104 und TZ 141



Rückstellungsbedarf.<sup>265</sup> Die Eröffnungsbilanz enthielt mangels Meldung keine Rückstellung für die BHs, das Landtagsamt oder den LRH.<sup>266</sup>

Bei den Verbindlichkeiten entfiel der größte Betrag i.H.v. 1.009,55 Mio. EUR auf die Abt. 11 – Zukunftsentwicklung, Arbeitsmarkt und Wohnbau, welcher größtenteils<sup>267</sup> die verkauften Wohnbauförderungsdarlehen und die Verpflichtungen aus Sanierungszusagen in der Wohnbauförderung betrafen. Die Abt. 5 – Gesundheit und Pflege meldete Verbindlichkeiten i.H.v. 794,56 Mio. EUR, die sich vor allem auf die Verpflichtungen des Landes gegenüber der KABEG im Zusammenhang mit den Gemeindeumlagedarlehen für die Finanzierung des Gemeindeanteils am Betriebsabgang und den Immobiliendarlehen für den Erwerb landeseigener Liegenschaften bezogen. Die Abt. 2 – Finanzen, Beteiligungen und Immobilienmanagement erfasste Verbindlichkeiten i.H.v. 333,57 Mio. EUR, welche insbesondere die Verpflichtungen gegenüber dem KWF und die Zinsabgrenzungen der Darlehen von der OeBFA betrafen. Die Verbindlichkeiten der Abt. 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität i.H.v. 83,39 Mio. EUR enthielten vor allem die Verpflichtung des Landes für die Zuschüsse zur Koralmbahn.

Bei der stichprobenweisen Überprüfung der Meldungen der einzelnen Abteilungen stellte der LRH fest, dass die Rückstellungen und Verbindlichkeiten der Abt. 8 nicht auf Basis einer Einzelbeurteilung pro Geschäftsfall, sondern auf Basis der Kreditübertragungen gebildet wurden. Das Land plante in Zusammenarbeit mit der Abt. 8 noch im Zuge der Überprüfung eine Korrektur der Rückstellungen und Verbindlichkeiten. Die Überprüfung ergab, dass von den ursprünglich gemeldeten Rückstellungen i.H.v. 12,94 Mio. EUR ein Betrag von 3,37 Mio. EUR nicht als Rückstellungen zu bilden und die Eröffnungsbilanz um diesen Wert zu verringern war. Von den gemeldeten Verbindlichkeiten i.H.v. 1,78 Mio. EUR war insgesamt ein Betrag von 1,73 Mio. EUR aus der Eröffnungsbilanz zu nehmen.

- 83.2 Der LRH empfahl dem Land, die geplanten Korrekturen umgehend durchzuführen. Der LRH wies darauf hin, dass nicht sämtliche Abteilungen oder Dienststellen einen Rückstellungsbedarf oder Verbindlichkeiten meldeten. Der LRH empfahl dem Land insbesondere für diese Bereiche zu prüfen, ob solche Verpflichtungen zum Bilanzstichtag entstanden waren.

---

<sup>265</sup> Betreffend der Abt. 14 waren gemäß der Aufstellung auch keine Verbindlichkeiten in der Eröffnungsbilanz enthalten.

<sup>266</sup> ausgenommen Personalarückstellungen

<sup>267</sup> nämlich zu 1.003,03 Mio. EUR

Der LRH bemängelte, dass die Erfassung der Rückstellungen teilweise nicht aufgrund einer Einzelbeurteilung pro Geschäftsfall vorgenommen wurde und empfahl, Rückstellung auf Basis einer Einzelbeurteilung zu erheben.

#### Doppelerfassungen im strukturierten Erhebungsverfahren

- 84.1 Die Abteilungen und Dienststellen waren im strukturierten Erhebungsverfahren insbesondere angewiesen, auch die Eingangsrechnungen des laufenden Jahres 2019 dahingehend zu prüfen, ob zum 31. Dezember 2018 noch nicht berücksichtigte Verbindlichkeiten eingestellt werden mussten. Dabei war zu beachten, dass es nicht zum doppelten Ausweis unter den Verbindlichkeiten und den Rückstellungen kam.

Der LRH prüfte die korrekte Ermittlung, Zuordnung und Abgrenzung der Verbindlichkeiten wegen der zahlreichen Fälle anhand von zufällig ausgewählten Stichproben. Dabei konnte er feststellen, dass das Land Kärnten zumindest vier Fälle im Rahmen des strukturierten Erhebungsverfahrens erfasste und auf Konten der kurzfristigen Verbindlichkeiten<sup>268</sup> in der Eröffnungsbilanz auswies, obwohl sie bereits bei den offenen Verbindlichkeiten<sup>269</sup> in der Finanzbuchhaltung im Rechnungsjahr 2018 erfasst waren. Dadurch wies das Land Kärnten diese Geschäftsfälle in den kurzfristigen Verbindlichkeiten doppelt aus. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten waren damit um 607.796,65 EUR zu hoch ausgewiesen.

Außerdem erfasste das Land Kärnten zumindest drei Geschäftsfälle, die zum 31. Dezember 2018 noch nicht in der Finanzbuchhaltung berücksichtigt waren, im Rahmen des strukturierten Erhebungsverfahrens doppelt. Einem Geschäftsfall<sup>270</sup> lag die Förderungsvereinbarung des Landes<sup>271</sup> mit der BABEG über die Basisfinanzierung für die Jahre 2018 bis 2020 zugrunde. Ein nicht aufgebrauchter Investitionszuschuss meldete die Abt. 8 zum einen im Rahmen des strukturierten Erhebungsverfahrens ein. Ein zweites Mal erfasste die UAbt. Finanzbuchhaltung den Geschäftsfall im Zuge der Verbuchung der Investitionszuschüsse auf einem Verbindlichkeitskonto der nicht voranschlagswirksamen Gebarung. Im Bereich der Abt. 9 nahm das Land eine Schlussrechnung zum Bauvorhaben L 28 Laaser Straße zweimal in die Aufstellung auf. Insgesamt waren damit 218.155,54 EUR doppelt erfasst.

---

<sup>268</sup> und zwar auf dem Konto S3300000 „kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen an Unternehmen“, auf dem Konto S 3309000 „sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ und auf dem Konto 3700001 „sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten“

<sup>269</sup> und zwar beim Konto 3700000, wo sie im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz auf die neuen Konten gemäß VRV 2015 umgegliedert wurden, siehe TZ 122

<sup>270</sup> Sachkonto S3700001

<sup>271</sup> Förderungsvereinbarung vom 28. März 2018, Siehe TZ 130



- 84.2 Der LRH empfahl, die im strukturierten Erhebungsverfahren erfassten Verbindlichkeiten auf eventuelle Doppelerfassungen zu prüfen bzw. im Verfahren eine weitere Kontrollschleife einzuziehen, welche solche Doppelerfassungen ausschließt. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten in der Eröffnungsbilanz wären um die doppelt erfassten Beträge zu reduzieren.
- 84.3 *Das Land führte dazu aus, dass die Finanzbuchhaltung plante, diesen Prozess, der nach eingehender Schulung zum ersten Mal durchgeführt worden wäre, zu evaluieren und zu verbessern, um eine Doppelerfassung von Verbindlichkeiten zu vermeiden.*

## E. LANGFRISTIGE FREMDMITTEL

### E.I Langfristige Finanzschulden, netto

85 „Langfristige Finanzschulden, netto“ umfasste drei Unterpositionen: Langfristige Finanzschulden, Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft und Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft. Das Land Kärnten hatte zum Bilanzstichtag keine derivativen Finanzinstrumente in seinen langfristigen Fremdmitteln ausgewiesen. Die Position der „langfristigen Finanzschulden, netto“<sup>272</sup> in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2019 umfasste deshalb nur die langfristigen Finanzschulden i.H.v. 3,334 Mrd. EUR. Die folgende Tabelle stellt die langfristigen Finanzschulden dar:

**Tabelle 75: E.I Langfristige Finanzschulden, netto**

Bilanzpositionen	Buchwert 1.1.2019
	in EUR
E.I.1 Langfristige Finanzschulden	3.333.571.191
Summe	3.333.571.191

Quelle: Eröffnungsbilanz, LRH-eigene Darstellung

#### Rechtliche Vorgaben

Unter Finanzschulden waren alle Geldverbindlichkeiten zu verstehen, die zu dem Zwecke eingegangen werden, dem Land Kärnten die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen. Die bloße Hingabe von Schatzscheinen oder sonstigen Verpflichtungsscheinen zur Sicherstellung, sowie Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten begründen keine Finanzschulden.<sup>273</sup> Zur vorübergehenden Kassenstärkung eingegangene Geldverbindlichkeiten (Kassenstärker) begründen Finanzschulden nur soweit sie nicht innerhalb desselben Finanzjahres getilgt werden.<sup>274</sup>

Die VRV 2015 unterscheidet zwischen langfristigen und kurzfristigen Finanzschulden.<sup>275</sup> Langfristige Finanzschulden sind Finanzschulden mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Nach der VRV 2015<sup>276</sup> waren Finanzschulden mit dem Nominalwert zu bewerten.

<sup>272</sup> „Netto“, da aufgrund der spezifischen Anforderung der Bilanzierung der öffentlichen Haushalte, langfristige Forderungen aus derivativen Finanzgeschäften mit Grundgeschäft nicht unter den Aktiva, sondern mit einem negativen Vorzeichen unter den Passiva auszuweisen waren.

<sup>273</sup> § 32 Abs. 1 VRV 2015

<sup>274</sup> § 32 Abs. 2 VRV 2015

<sup>275</sup> in der Anlage 1c – Vermögenshaushalt bzw. in der Anlage 3a – Kontenplan und Kontenzuordnungen – Länder (auch in den Erläuternden Bemerkungen wird auf diese Abgrenzung hingewiesen)

<sup>276</sup> § 32 Abs. 4 VRV 2015

Der Eröffnungsbilanz-Erlass ergänzte dazu, dass Dienstleistungsentgelte, wie „Provisionen“ und „Spesen“, im Einklang mit dem ESVG zum Zeitpunkt der Zahlung als Aufwand und Auszahlung zu erfassen waren. „Zinsen“, „Agien“<sup>277</sup> (Aufschläge oder Aufgelder) und „Disagien“ (Abschläge oder Abgelder) waren periodengerecht im Finanzaufwand bzw. Finanzertrag zu erfassen.

### E.I.1 Langfristige Finanzschulden

- 86 Die langfristigen Finanzschulden unterteilten sich in sonstige Finanzschulden für Investitionen sowie in langfristige Finanzschulden gegenüber dem Bund, gegenüber Beteiligungen und gegenüber Finanzunternehmen und setzen sich wie folgt zusammen:

**Tabelle 76: E.I.1 Langfristige Finanzschulden**

BK	Konto	Bezeichnung	Buchwert 1.1.2019 in EUR
1000	S3460000	Sonstige Finanzschulden für Investitionen in Euro	12.362.064
1000	S3500001	Langfristige Finanzschulden gegenüber dem Bund	2.122.013.061
1000	S3540000	Langfristige Finanzschulden geg Beteiligungen	916.269.431
1000	S3550002	Langfr.Finanzschulden gegenüber Finanzunternehmen	282.926.636
Summe			3.333.571.191

Quelle: Eröffnungsbilanz, LRH-eigene Darstellung

### Prüfungshandlungen

Der LRH prüfte den Bestand, die Vollständigkeit und Höhe der Finanzschulden anhand der eingeholten Bankbestätigungen und der Saldenbestätigung der OeBFA zum 31. Dezember 2018. Ergänzend sah er hinsichtlich Fälligkeiten, Verzinsung, Agien/Disagien und sonstige Konditionen in die ihm vorliegenden Darlehensverträge ein. Bezüglich der Finanzschulden gegenüber Unternehmen holte das Land für die Eröffnungsbilanz eigene Saldenbestätigungen bei der KABEG und dem KWF ein. Überdies kontrollierte der LRH die eingestellten Werte anhand des testierten Jahresabschlusses dieser Unternehmen und glich sie mit den Saldenbestätigungen ab. Für die Prüfung der Finanzschulden aus der Forderungseinlöse<sup>278</sup> standen ihm die Tilgungspläne und Aufzeichnungen der Fachabteilung zur Verfügung.

### Sonstige Finanzschulden für Investitionen

- 87.1 Die sonstigen Finanzschulden für Investitionen betrafen die Vorfinanzierungen von Straßenbauvorhaben durch ein „Forderungseinlösemodell“<sup>279</sup> in den Jahren 2005 bis 2014 gemäß den Ermächtigungen des Kärntner Landtages. Der insgesamt ausgenützte

<sup>277</sup> Agio (Disagio) ist der Betrag, um den der Rückzahlungsbetrag eines Darlehens den Nominalbetrag übersteigt (unterschreitet).

<sup>278</sup> siehe sogleich TZ 87

<sup>279</sup> gemäß § 1422 ABGB

Rahmen<sup>280</sup> i.H.v. 104,50 Mio. EUR war durch den Schuldendienst bis 31. Dezember 2018 mittlerweile auf den Schuldenstand von 12,36 Mio. EUR abgereift. Vor der Anwendung der VRV 2015 waren diese Verbindlichkeiten als Verwaltungsschulden ausgewiesen.

Nach den neuen Vorschriften für den Rechnungsabschluss<sup>281</sup> waren solche Schulden den Finanzschulden zuzuordnen. Entsprechend dieser Vorgaben wies das Land Kärnten in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2019 diese Verbindlichkeiten zur Gänze unter den langfristigen Finanzschulden aus. Eine Abgrenzung der im Jahr 2019 zur Tilgung fälligen Anteile dieser Finanzschulden zu den kurzfristigen Finanzschulden nahm es nicht vor.

- 87.2 Der LRH stellte fest, dass im Jahr 2019 zur Tilgung fällige Anteile dieser Finanzschulden aus dem „Forderungseinlösemodell“ i.H.v. 5.619.405,08 EUR<sup>282</sup> ebenfalls als langfristige Finanzschulden ausgewiesen waren. Er empfahl, die im Jahr 2019 fälligen Anteile dieser Finanzschulden zu den kurzfristigen Finanzschulden umzugliedern.
- 87.3 *Das Land führte dazu aus, dass diese Empfehlung bereits im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2019 in der Eröffnungsbilanz umgesetzt worden wäre. Sowohl die Finanzschulden aus dem „Forderungseinlösemodell“, als auch die am 10. Jänner 2019 fälligen kurzfristigen Finanzschulden wären dem Sachkonto S3551000 (kurzfristige Finanzschulden) zugeordnet worden.*

#### Langfristige Finanzschulden gegenüber dem Bund

- 88.1 Die Finanzschulden in dieser Position umfassten jene Darlehen i.H.v. 1.467,86 Mio. EUR, die das Land Kärnten beim Bund im Wege der OeBFA aufnahm und für die Finanzierung des Landeshaushaltes, die Sonderfinanzierung Pfandbriefbank und die Haftungsbeitragsfinanzierung im Rahmen des Erwerbs landesbehafteter HETA-Schuldtitel verwendete. Außerdem waren darin jene Darlehen i.H.v. 777,44 Mio. EUR enthalten, die das Land Kärnten beim Bund im Wege der OeBFA aufnahm und an diverse ausgegliederte Rechtsträger (KABEG, KWF und KWWF) weitergab. Diesen Finanzschulden aus weitergegebenen Darlehen standen in der Eröffnungsbilanz betragsgleiche Forderungen des Landes Kärnten an die ausgegliederten Rechtsträger gegenüber.<sup>283</sup>

Von diesen OeBFA-Darlehen gliederte das Land 123,285 Mio. EUR zu den kurzfristigen Darlehen um, da ihre Fälligkeit zur (Teil-)Tilgung im Jahr 2019 eintrat. Das Land berücksichtigte jedoch ein bei der OeBFA Ende 2018 aufgenommenes, an Rechtsträger

<sup>280</sup> Der gesamte vom Landtag genehmigte Finanzierungsrahmen betrug 129,50 Mio. EUR.

<sup>281</sup> § 32 Abs. 3 VRV 2015

<sup>282</sup> Fälligkeit am 20. August 2019

<sup>283</sup> siehe TZ 43

weitergeleitetes kurzfristiges Darlehen i.H.v. 84,6 Mio. EUR, das mit 10. Jänner 2019 fällig wurde und zu diesem Zeitpunkt in ein langfristiges Darlehen umgewandelt wurde, jedoch nicht.

- 88.2 Der LRH stellte fest, dass das Land kurzfristige an Rechtsträger<sup>284</sup> weitergegebene Darlehen i.H.v. 84,6 Mio. EUR, die mit 10. Jänner 2019 fällig wurden, nicht den kurzfristigen Finanzschulden zuordnete. Der LRH empfahl, die mit 10. Jänner 2019 fälligen kurzfristigen Darlehen i.H.v. 84,6 Mio. EUR zu den kurzfristigen Finanzschulden umzugliedern.
- 88.3 *Das Land führte dazu aus, dass diese Empfehlung bereits im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2019 in der Eröffnungsbilanz umgesetzt worden wäre. Sowohl die Finanzschulden aus dem „Forderungseinlösemodell“, als auch die am 10. Jänner 2019 fälligen kurzfristigen Finanzschulden wären dem Sachkonto S3551000 (kurzfristige Finanzschulden) zugeordnet worden.*

#### Langfristige Finanzschulden gegenüber Beteiligungen

- 89.1 (1) Die KABEG war berechtigt, zur Abdeckung des vom Landtag beschlossenen Nettogebarungsabganges Fremdmittel aufzunehmen bzw. konnte das Land Kärnten dafür Darlehen oder Zuschüsse gewähren.<sup>285</sup> Aufgrund des K-LKABG<sup>286</sup> konnte die KABEG Forderungen gegenüber dem Land Kärnten in der Höhe ausweisen, in der Verpflichtungen des Landes in diesem Zusammenhang zur Abdeckung aufgenommenen Fremdmittel bestanden. In gleicher Weise waren die zur Finanzierung des Erwerbs von Immobilien aufgenommenen Fremdmittel zu behandeln.<sup>287</sup>

Die testierten Bilanzen und Aufzeichnungen der KABEG wiesen in diesem Zusammenhang Forderungen in der Gesamthöhe von 788,35 Mio. EUR auf, wovon 549,91 Mio. EUR den Gemeindeumlagedarlehen für die Finanzierung des Gemeindeanteils am Betriebsabgang und 229,41 Mio. EUR den Immobiliendarlehen für den Erwerb landeseigener Liegenschaften zugeordnet waren.<sup>288</sup> Davon gliederte das Land Kärnten Gemeindeumlagedarlehen i.H.v. 104,19 Mio. EUR und Immobiliendarlehen i.H.v. 13,63 Mio. EUR wegen ihrer Fälligkeit im Jahr 2019 zu den kurzfristigen Finanzschulden um.

<sup>284</sup> Das Land gab an die KABEG 58,6 Mio. EUR, an den KWF 22 Mio. EUR und an den KWWF 4 Mio. EUR weiter.

<sup>285</sup> § 41 Abs. 4a bis 4d Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesetz (K-LKABG), LGBl. Nr. 44/1993, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 78/2012

<sup>286</sup> § 41 Abs. 4e iVm Abs. 4a bis 4d K-LKABG

<sup>287</sup> § 3 Abs. 2a letzter Satz K-LKABG

<sup>288</sup> Der Restbetrag betraf die Zinsabgrenzungen i.H.v. 9,03 Mio. EUR, die bei den kurzfristigen Verbindlichkeiten verbucht waren.

(2) Dem Land Kärnten entstanden gegenüber dem KWF Verbindlichkeiten aufgrund der zugesagten Finanzrahmen in den jeweiligen Finanzierungsvereinbarungen<sup>289</sup> zwischen Land und KWF. Die Vereinbarungen ermächtigten den KWF, Darlehen innerhalb des Rahmens aufzunehmen bzw. nicht ausgeschöpfte Ermächtigungen in den folgenden Jahren je nach Bedarf auszunutzen. Für diese Darlehen übernahm das Land gegenüber den Geldgebern die Haftung für die ordnungsgemäße und vollständige Rückzahlung. Alternativ konnte das Land beim Bund aufgenommene Darlehen an den KWF weitergeben. Das Land verpflichtete sich, den Schuldendienst für diese vom KWF aufgenommenen und landesbehafteten oder vom Land weitergegebenen Darlehen zur Gänze dem Fonds zu erstatten.

Mit der Aufnahme der Darlehen entstanden auf Seiten des KWF aufrechenbare Verbindlichkeiten, die sich durch die Tilgung der Darlehen wieder reduzierten. Durch die Erstattungen des Landes verringerten sich die Forderungen des KWF gegenüber dem Land in gleicher Höhe.

Der bisher zugesagte Finanzrahmen betrug zum Stichtag der Eröffnungsbilanz 301,60 Mio. EUR. Davon rechnete das Land 46,83 Mio. EUR wegen ihrer Fälligkeit im Jahr 2019 den kurzfristigen, 254,76 Mio. EUR den langfristigen Finanzschulden zu.

Nach der am 10. Juni 2015 zwischen Land und KWF abgeschlossenen Aufrechnungsvereinbarung konnte der KWF die fälligen Rückzahlungsverpflichtungen aus den Darlehensvereinbarungen über die vom Land an ihm weitergegebenen Darlehen gegen fällige Forderungen aus den Finanzierungsvereinbarungen aufrechnen. Der KWF hatte seine Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Land gemäß dieser Aufrechnungsvereinbarung bilanziert und den Aufrechnungsbetrag von 246,66 Mio. EUR mit einer offenen Absetzung von den Forderungen und Verbindlichkeiten abgezogen. Damit blieben gegenüber dem Land saldiert Forderungen i.H.v. 54,94 Mio. EUR und Verbindlichkeiten i.H.v. 0,96 Mio. EUR in der Bilanz des KWF stehen. Das Land selbst stellte in seiner Eröffnungsbilanz die Verbindlichkeiten (Finanzierungsvereinbarung) und Forderungen<sup>290</sup> (Darlehensvereinbarungen für weitergegebene Darlehen) ungekürzt dar.

89.2 Der LRH stellte fest, dass das Land die Aufrechnungsvereinbarung mit dem KWF nicht anwandte und abweichend vom KWF seine Schulden und Forderungen gegenüber dem KWF unsaldiert darstellte. Der LRH empfahl, das Bestehen einer

<sup>289</sup> Die derzeit gültige Finanzierungsvereinbarung stammte aus dem Jahr 2015 und regelte die Finanzierung des KWF von 2015 bis 2020.

<sup>290</sup> Ausweis unter der Bilanzposition „Langfristige Forderungen aus Darlehen“, siehe TZ 43

Aufrechnungsvereinbarung mit dem KWF in den Anhangsangaben zur Eröffnungsbilanz erläuternd anzuführen.

- 89.3 *Das Land teilte mit, dass der Empfehlung des LRH, das Bestehen einer Aufrechnungsvereinbarung mit dem KWF in den Anhangsangaben zur Eröffnungsbilanz erläuternd anzuführen, in Zukunft gefolgt werden würde.*

#### Langfristige Finanzschulden gegenüber Finanzunternehmen:

- 90 Unter dieser Position fasste das Land Kärnten die bei in- und ausländischen Finanzunternehmen aufgenommenen Darlehen zusammen. Von den Finanzschulden bei diesen Finanzunternehmen i.H.v. gesamt 320,07 Mio. EUR gliederte das Land Kärnten die im Jahr 2019 endfälligen Darlehen i.H.v. 32,8 Mio. EUR sowie die in diesem Jahr fälligen Tilgungsanteile der Tilgungsanleihen und -darlehen i.H.v. 4,37 Mio. EUR zu den kurzfristigen Finanzschulden um.

### E.II Langfristige Verbindlichkeiten

- 91 Die VRV 2015 sieht einen getrennten Ausweis von kurzfristigen und langfristigen Verbindlichkeiten vor. Die langfristigen Verbindlichkeiten gliedern sich in langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Leasingverbindlichkeiten und sonstigen langfristigen Verbindlichkeiten. Leasingverbindlichkeiten sowie Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen waren in der Eröffnungsbilanz des Landes Kärnten nicht enthalten. Als „sonstige langfristige Verbindlichkeiten“ wies die Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2019 1,005 Mrd. EUR aus, wie aus nachstehender Tabelle zu ersehen ist:

**Tabelle 77: E.II Langfristige Verbindlichkeiten**

Bilanzpositionen	Buchwert 1.1.2019 in EUR
E.II.3 Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	1.004.657.901
Summe	1.004.657.901

Quelle: Eröffnungsbilanz, LRH-eigene Darstellung

#### Rechtliche Vorgaben

- 92 Verbindlichkeiten waren gemäß VRV 2015<sup>291</sup> mit ihrem Zahlungsbetrag zu bewerten. Als sonstige langfristige Verbindlichkeiten waren solche Verbindlichkeiten auszuweisen, die

<sup>291</sup> § 26 Abs 2 VRV 2015

weder Finanzschulden noch Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung oder Leasingverbindlichkeiten darstellten und deren Laufzeit mehr als ein Jahr betrug.

Die Bewertung von Leasingverbindlichkeiten ist in der VRV 2015 nicht explizit geregelt. Nach der VRV 2015 waren Vermögenswerte dann zu erfassen, wenn wirtschaftliches Eigentum daran vorlag, wobei der Begriff des wirtschaftlichen Eigentums in der VRV 2015 näher geregelt war.<sup>292</sup> Die Erläuterungen zur VRV 2015 wiesen darauf hin, dass die Definition auch für die Beurteilung von Leasingverträgen und ihren Ansatz in der Vermögensrechnung von Bedeutung war und die Vertragsbestimmungen in Leasingverträgen nach den Vorschriften der Bundesabgabenordnung und des UGB zu überprüfen waren. Außerdem enthielten die Einkommenssteuerrichtlinien der Finanzverwaltung Kriterien für die Zurechnung eines Wirtschaftsguts zum Leasinggeber oder Leasingnehmer.

### E.II.2 Leasingverbindlichkeiten

- 93.1 Die Erläuterungen zur VRV 2015 definierten das Vorliegen eines Leasingverhältnisses und unterschieden zwischen Finanzierungsleasing und operativem Leasing. Finanzierungsleasing lag demnach dann vor, wenn die Gebietskörperschaft als Leasingnehmer wirtschaftlicher Eigentümer des Leasinggegenstandes<sup>293</sup> war. In diesem Fall war der Leasingvertrag als Finanzierungsleasing zu qualifizieren und der Leasinggegenstand in der Vermögensrechnung des Landes zu aktivieren sowie (in gleicher Höhe) eine Verbindlichkeit einzustellen.

In den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zur Eröffnungsbilanz äußerte sich das Land dazu, dass die Vertragsbestimmungen in Leasingverträgen hinsichtlich der Vorschriften der Bundesabgabenordnung und des Unternehmensgesetzbuches sowie anhand der Einkommenssteuerrichtlinien zu beurteilen seien.

Das Land Kärnten behandelte sämtliche Leasingverträge als operatives Leasing und wies keine Leasingverbindlichkeiten in der Eröffnungsbilanz aus. Nach Angaben des Landes führte es eine Erhebung und Qualifizierung der bestehenden Leasingverträge und ihre Identifizierung als Finanzierungsleasing für die Eröffnungsbilanz nicht durch.<sup>294</sup>

- 93.2 Der LRH wies darauf hin, dass das Land Kärnten eine Analyse und Beurteilung der bestehenden Leasingverträge im Hinblick auf das Vorliegen von wirtschaftlichen

---

<sup>292</sup> siehe § 19 Abs. 1 und Abs. 2 VRV 2015

<sup>293</sup> Im Wesentlichen war dies danach zu beurteilen, ob die wesentlichen Risiken und Ertragschancen beim Leasingnehmer oder beim Leasinggeber lagen.

<sup>294</sup> siehe auch TZ 25

Eigentum nicht vornahm, obwohl zumindest im Bereich der IT Leasingverhältnisse möglicherweise als Finanzierungsleasing zu qualifizieren gewesen wären.

Der LRH empfahl, diese Erhebung und Qualifizierung im Rahmen der Erstellung des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2019 nachzuholen und die Leasingverhältnisse mit einer Finanzierungskomponente als wirtschaftliches Eigentum in die Bilanz des Landes aufzunehmen.

### E.II.3 Sonstige langfristige Verbindlichkeiten

94 In der Eröffnungsbilanz waren sonstige langfristige Verbindlichkeiten i.H.v. 1.004,66 Mio. EUR ausgewiesen. Diese Position umfasste ein Sachkonto mit folgenden Buchungen:

**Tabelle 78: Buchungen S3701000 „sonstige langfristige Verbindlichkeiten“**

Konto	Bezeichnung	Buchwert 1.1.2019 in EUR
s3701000	Verpflichtungen verkaufte WBF-Darlehen, langfristig	813.545.376
s3701000	Verpflichtungen aus Sanierungszusagen WBF	106.152.820
s3701000	Verbindlichkeiten gg. ÖBB Beitrag für Koralmtunnel	77.800.000
s3701000	Abrechnung Tourismusabgabe und Nächtigungstaxe - örtliche Ebene	2.286.997
s3701000	Abrechnung Tourismusabgabe und Nächtigungstaxe - regionale Ebene	1.025.352
s3701000	Abrechnung Tourismusabgabe und Nächtigungstaxe - Kärnten Werbung	2.063.854
s3701000	Verbindlichkeiten BIK	1.477.500
s3701000	Basisfinanzierung 2017 - 2022	306.000
Summe		1.004.657.901

Quelle: Eröffnungsbilanz, LRH-eigene Darstellung

### Prüfungshandlungen

Der LRH überprüfte die Saldenbestätigungen, die das Land Kärnten vor allem im Bereich der Wohnbauförderung und bei seinen Gesellschaften im Zusammenhang mit langfristigen Förderungszusagen einholte. Zudem nahm er Einsicht in die Rechts- und Vertragsgrundlagen, welche die Verpflichtung des Landes insbesondere im Hinblick auf Umfang und Fälligkeit begründeten. Für die Verpflichtungen aus der Abrechnung der Tourismusabgabe, die von der Abt. 7 nach einem Ermittlungsverfahren mittels Bescheid gegenüber den einzelnen Anspruchsberechtigten erfolgte, ließ sich der LRH von ihm ausgewählte Bescheide als Stichproben vorlegen und glich sie mit den eingebuchten Verbindlichkeiten ab.

Durch Abfragen im Finanzbuchhaltung-System ergänzte er seine Prüfhandlungen und erhob insbesondere, welche Zahlungen in Zusammenhang mit diesen Verpflichtungen bis zum Bilanzstichtag bereits erfolgten oder noch ausständig waren.

### Langfristige Verbindlichkeiten aus verkauften Wohnbauförderungsdarlehen

- 95 Das Land Kärnten verkaufte vor allem<sup>295</sup> im Jahr 2001 verwertbare Forderungen aus aushaftenden Wohnbauförderungsdarlehen<sup>296</sup> an mehrere Banken. Die laut Tilgungsplänen noch offenen Verpflichtungen des Landes gegenüber den Forderungskäufern i.H.v. 867,83 Mio. EUR passivierte das Land Kärnten in der Eröffnungsbilanz als Verbindlichkeit, wobei es 813,55 Mio. EUR bei den langfristigen Verbindlichkeiten und die im Jahr 2019 fälligen Tilgungen i.H.v. 43,86 Mio. EUR und die bis 31. Dezember 2018 angefallenen Zinsen i.H.v. 10,42 Mio. EUR bei den kurzfristigen Verbindlichkeiten<sup>297</sup> verbuchte. Die Passivierung erfolgte auf Basis einer Saldenbestätigung zum 31. Dezember 2018, die das Land Kärnten bei den betreffenden Banken einholte. Die Abgrenzung der kurzfristig im Jahr 2019 fälligen Tilgungen war aus diesen Saldenbestätigungen jedoch nicht ableitbar.<sup>298</sup>

Die Rückzahlungsforderungen des Landes gegenüber den Förderungsnehmern aktivierte das Land bei den sonstigen langfristigen Forderungen mit einem Betrag von 523,68 Mio. EUR.<sup>299</sup>

### Langfristige Verbindlichkeiten aus Sanierungszusagen nach dem WBF-Gesetz

- 96.1 Das Land stellte in die Eröffnungsbilanz Verbindlichkeiten i.H.v. 135,3 Mio. EUR für zukünftige Zahlungsverpflichtungen aus zugesagten Förderungen im Bereich der Wohnhaussanierung ein. Die Förderzusagen gliederten sich in Sanierungen i.H.v. 124,14 Mio. EUR, in Einmalzuschüssen i.H.v. 1,15 Mio. EUR und einen Zuschuss i.H.v. 9,91 Mio. EUR, welcher über einen Zeitraum von zehn Jahren ausgezahlt wurde. Der langfristige Teil der Verbindlichkeit betrug 106,15 Mio. EUR und setzte sich aus den Verbindlichkeiten aus Sanierungen i.H.v. 97,23 Mio. EUR und aus Verbindlichkeiten für 10-Jahres-Zuschüsse i.H.v. 8,92 Mio. EUR bis zum Jahr 2028 zusammen. 29,05 Mio. EUR gliederte das Land zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten um.

Das Land erfasste Förderungen in der Eröffnungsbilanz grundsätzlich dann als Verbindlichkeit oder Rückstellung, wenn die Fördervoraussetzungen zum 31. Dezember 2018 erfüllt waren.<sup>300</sup> Förderverträge für die lediglich eine Zusage vorlag, jedoch das förderwürdige Verhalten durch den Fördernehmer noch nicht gesetzt wurde, erfasste das Land nicht als Verbindlichkeiten oder Rückstellungen.<sup>301</sup> Im Bereich der

<sup>295</sup> kleinere Tranchen verkaufte es auch im Jahr 2010 und 2011

<sup>296</sup> Ermächtigungen des Kärntner Landtags vom 28. September 2000 und vom 19. Oktober 2001

<sup>297</sup> siehe TZ 130

<sup>298</sup> siehe dazu TZ 130

<sup>299</sup> siehe TZ 44

<sup>300</sup> wenn das förderwürdige Verhalten seitens des Fördernehmers gesetzt wurde

<sup>301</sup> Diese waren als „Mittelreservierungen“ einzustufen.

Sanierungszusagen ging das Land von einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit aus, dass die Förderung tatsächlich in Anspruch genommen wurden und zur Auszahlung gelangten. Daher erfasste das Land Förderungen für die Wohnhaussanierung bereits im Zeitpunkt der Förderzusage als Verbindlichkeit<sup>302</sup> oder Rückstellung.<sup>303</sup> Abweichend zur allgemeinen Vorgehensweise bei der Erhebung der Rückstellungen für die Eröffnungsbilanz, meldete die zuständige Abt. 11 keine Verbindlichkeits- und Rückstellungswerte an die UAbt. Finanzbuchhaltung, sondern übermittelte die zu Grunde liegenden Fördervereinbarungen. Darauf ermittelte der externe Berater die Rückstellungshöhe und die Höhe der Verbindlichkeiten in Abstimmung mit der zuständigen Abt. und der UAbt. Finanzbuchhaltung.

Das Land legte als Beleg für die eingebuchten Werte der Verpflichtungen aus Sanierungszusagen i.H.v. 124,14 Mio. EUR einen von der UAbt. IT generierten Bericht mit den summierten Werten zum 31. Dezember 2018 vor. Aus welchen Detaildatensätzen sich diese Summen zusammensetzten, konnte die zuständige Abt. 11 – Zukunftsentwicklung, Arbeitsmarkt und Wohnbau dem LRH nachträglich für diesen Stichtag nicht (mehr) nachweisen. Außerdem bildete diese Auswertung die Verpflichtungen aus Förderungen nach dem neuen K-WBFG 2017 i.H.v. 9,91 Mio. EUR (10-Jahres-Zuschuss) und 1,14 Mio. EUR (Einmalzuschuss) nicht ab. Für diese Werte konnte die Abt. 11 jedoch separate Auswertungslisten in Excel durch spezifische Parametrierung für die Rückstellungen und Verbindlichkeiten getrennt zur Verfügung stellen.

Im Zuge der Überprüfung durch den LRH übergab die Abt. 11 eine analoge Berichtsauswertung über die Sanierungszusagen mit Summen zum Stichtag 29. April 2020, zu dem sie auch die dazugehörigen Detaildatensätze mitliefern konnte. Aufgrund dieser Daten waren die Summen des Berichts zum 29. April 2020 für die Jahre 2020 bis 2030 im Detail nachzuvollziehen. Aus diesen Vergleichsdaten konnten jedoch die ausgewiesenen Verpflichtungen aus Sanierungszusagen zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht auf den konkreten Betrag zurückgeführt werden.

- 96.2 Der LRH kritisierte, dass das Land die Verbindlichkeiten aus Sanierungszusagen in der Eröffnungsbilanz i.H.v. 124,14 Mio. EUR nicht mehr mit den stichtagsbezogenen Detaildatensätzen nachweisen konnte. Die zum späteren Stichtag gelieferten Vergleichsdaten ermöglichten keine Prüfung der konkreten eingestellten Werte. Der LRH konnte die Beträge mangels verfügbarer Nachweise und Detaildaten in ihrer konkreten Höhe nicht nachvollziehen. Der LRH empfahl, zukünftig auf den Nachweis und der

<sup>302</sup> wenn der Verpflichtungsbetrag der Höhe nach genau bekannt war

<sup>303</sup> für Zusagen der Abt. 11 – Zukunftsentwicklung, Arbeitsmarkt und Wohnbau bis 31. Dezember 2018

Dokumentation der Bilanzwerte besonderes Augenmerk zu legen und ihre Existenz und Höhe durch eine entsprechende stichtagsbezogene Datenbasis zu belegen.

- 96.3 *Das Land teilte mit, dass es die Empfehlung des LRH auf Umsetzbarkeit prüfen werde.*

#### Verbindlichkeit Beitrag Koralmbahn

- 97 Zur Realisierung und Finanzierung der Koralmbahn sicherte das Land in einem Vertrag aus dem Jahr 2004 der ÖBB einen Beitrag in Gesamthöhe von 140 Mio. EUR zu, mit jährlichen Beitragsleistungen i.H.v. 7,78 Mio. EUR ab dem Jahr 2008. Die Laufzeit der jährlichen Raten legte man von 2008 bis 2025 fest. Im Jahr 2016 vereinbarte das Land mit der ÖBB im Zusammenhang mit Maßnahmen gemäß dem „Kärnten-Paket“ ein Aussetzen der Raten von 2016 – 2019 mit gleichzeitigem Verschieben der vier Raten auf die Jahre 2026 – 2029. Das Land stellte in der Eröffnungsbilanz die restlichen zehn Raten über insgesamt 77,80 Mio. EUR als langfristige Verbindlichkeit ein.<sup>304</sup>

#### Abrechnung Tourismusabgabe und Nächtigungstaxe

- 98 Nach dem Kärntner Tourismusetz (K-TG)<sup>305</sup> gebührte der Kärnten Werbung Marketing & Innovationsmanagement GmbH (Kärnten Werbung) von der Landesregierung ein Beitrag von 35% des Ertrags der Tourismusabgabe und 90% des Ertrags der Nächtigungstaxe für die Erfüllung ihrer Aufgaben.<sup>306</sup> Die regionalen Tourismusorganisationen und die Tourismusverbände oder Gemeinden auf örtlicher Ebene hatten einen Anspruch auf 30% des Ertrags an der Tourismusabgabe, der nach einem festgelegten Schlüssel unter ihnen aufzuteilen war.<sup>307</sup>

Aufgrund der Novelle des K-TG im Jahr 2015<sup>308</sup> hatte die Landesregierung durch Verordnung unverzüglich den Zeitpunkt festzustellen, zu dem die Höhe der seit 1. Jänner 2013 eingehobenen Abgabenerträge aus der Tourismusabgabe<sup>309</sup> in Summe den seit 1. Jänner 2013 geleisteten Akontierungen des Landes an die regionalen Tourismusorganisationen und Tourismusverbände oder Gemeinden sowie an die Kärnten Werbung Marketing & Innovationsmanagement GmbH entsprach. Dabei waren die vom Land vor dem 1. Jänner 2015 freiwillig gewährten Akontierungen zu berücksichtigen. Diese Verordnung war mit Juli 2019 in Kraft getreten.

<sup>304</sup> Vor der Umstellung gemäß VRV 2015 waren diese Verpflichtungen in den nicht fälligen Verwaltungsschulden ausgewiesen.

<sup>305</sup> Kärntner Tourismusetz 2011 - K-TG, LGBl. Nr. 18/2012 i.g.F, das mit 1. Jänner 2013 in Kraft getreten war.

<sup>306</sup> § 5 Abs. 4 K-TG 2012

<sup>307</sup> § 5 Abs. 3 K-TG 2012

<sup>308</sup> LGBl. Nr. 81/2015

<sup>309</sup> gemäß dem Kärntner Tourismusabgabegesetz, abzüglich des gesetzlich vorgesehenen Verwaltungskostensatzes

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren ergab, dass gegenüber der Kärnten Werbung zum Stichtag der Eröffnungsbilanz noch eine Verpflichtung des Landes i.H.v. 2,06 Mio. EUR offenstand, die in den Jahren 2020 bis 2022 in drei gleichen Tranchen auszuzahlen waren. Das Land Kärnten wies diese Verpflichtung in der Eröffnungsbilanz bei den langfristigen Verbindlichkeiten aus.

Das Verfahren für die 16 regionalen Tourismusorganisationen und 133 Tourismusverbänden und Gemeinden ermittelte unter Berücksichtigung der erfolgten Vorauszahlungen noch offene Verpflichtungen des Landes aus der Tourismusabgaben für die regionale Ebene i.H.v. 1,03 Mio. EUR und für die örtliche Ebene i.H.v. 2,29 Mio. EUR. Diese Ansprüche waren in den Jahren 2020 bis 2022 in drei gleichen Tranchen auszuzahlen. Über diese Ansprüche sprach das Land als Behörde gegenüber jeder Tourismusorganisation sowie gegenüber Tourismusverbände und Gemeinden nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens und Einhaltung der verfahrensrechtlichen Grundsätze<sup>310</sup> mit Bescheid ab.

### Verbindlichkeiten BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH

- 99 Die Landesregierung beschloss am 11. September 2018 der BIK zur Finanzierung des Betriebs und von Entwicklungs- und Breitbandinfrastrukturprojekten auf Basis einer Rahmenvereinbarung und eines Liquiditätsplans einen Gesellschafterzuschuss i.H.v. 3,40 Mio. EUR zu gewähren. Im Jahr 2018 überwies sie an die Gesellschaft Teilzahlungen i.H.v. 445.000 EUR. Den noch offenen Gesellschafterzuschuss i.H.v. 2.955.000 EUR stellte die BIK in ihrer Bilanz als Forderung gegenüber dem Land ein. In der Eröffnungsbilanz wies das Land diese Verpflichtung gegenüber der BIK als Verbindlichkeit aus, wobei es die Hälfte i.H.v. 1,48 Mio. EUR wegen der Fälligkeit 2019 zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten<sup>311</sup> umgliederte.

### Basisfinanzierung BABEG bzw. Logistik Center Austria Süd

- 100.1 Die BABEG hielt zum Stichtag der Eröffnungsbilanz eine Beteiligung von 51% an der im April 2017 errichteten<sup>312</sup> LCA Logistik Center Austria Süd GmbH. Der Gesellschaftszweck der LCA bestand darin, gezielt Logistikunternehmen und logistiknahe Dienstleister mit den Zielmärkten Italien, Slowenien und Deutschland anzusprechen, um diese in der Folge in Kärnten anzusiedeln.

<sup>310</sup> z.B. unter Wahrung des Parteiengehörs

<sup>311</sup> siehe TZ 130

<sup>312</sup> Beschluss der Landesregierung vom 13. Dezember 2016

Für die Basisfinanzierung der LCA schloss das Land Kärnten mit der BABEG Anfang 2018 eine Vereinbarung ab, in der es sich verpflichtete, jährlich – beginnend mit Mitte 2017 bis Mitte 2022 – einen anteiligen Beitrag von 204.000 EUR an die BABEG zu leisten. Ende März 2018 überwies das Land für den Zeitraum Juli 2017 bis Februar 2018 einen Betrag i.H.v. 136.000 EUR und Ende August 2018 für den Zeitraum März bis Dezember 2018 einen Betrag i.H.v. 170.000 EUR, insgesamt somit 306.000 EUR für das Halbjahr 2017 und das Jahr 2018. Mit diesen Zahlungen waren die vertraglichen Verpflichtungen des Landes aus der Finanzierungsvereinbarung für diese beiden Jahre erfüllt.

In der Eröffnungsbilanz wies das Land Kärnten bei den langfristigen Verbindlichkeiten für diese Basisfinanzierung eine offene Verpflichtung des Landes i.H.v. 306.000 EUR aus, obwohl das Land Kärnten die vertraglichen Zahlungen bereits im Jahr 2018 vor dem Bilanzstichtag geleistet hatte.

Für die künftigen Zahlungsverpflichtungen des Landes aus der Finanzierungsvereinbarung waren die Förderungsvoraussetzungen<sup>313</sup> noch nicht erfüllt, sodass diese Verbindlichkeiten zum Stichtag der Eröffnungsbilanz noch nicht fällig waren. Das Land plante die Eröffnungsbilanz um diesen Betrag zu reduzieren.

- 100.2 Der LRH stellte fest, dass das Land Kärnten eine langfristige Verbindlichkeit i.H.v 306.000 EUR einbuchte, die zum Bilanzstichtag nicht bestand. Er empfahl, die geplante Korrektur um diesen Betrag bei den langfristigen Verbindlichkeiten umgehend durchzuführen.
- 100.3 *Das Land führte dazu aus, dass diese Empfehlung bereits im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2019 in der Eröffnungsbilanz umgesetzt worden wäre. Die Buchung mit Belegnummer 4300001117 wäre storniert worden, womit der Betrag von 306.000 EUR nicht mehr am Sachkonto S3701000 in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen würde.*

#### Finanzierung öffentlicher Krankenanstalten privater Rechtsträger

- 101.1 Der Betriebsabgang von öffentlichen Krankenanstalten privater Rechtsträger<sup>314</sup> war von Land, Gemeinden und Rechtsträger zu finanzieren. 98% des Betriebsabgangs übernahm das Land, wobei davon die Hälfte auf die Gemeinden umzulegen war. Der Landes- und Gemeindeanteil war im drittnachfolgenden Jahr an die Krankenanstalten zu leisten. Somit war der Landes- und Gemeindeanteil zum Betriebsabgang des Jahres 2016 der

<sup>313</sup> Bei der Basisfinanzierung entstand der Anspruch aufgrund der Auszahlungstermin in der Vereinbarung mit Beginn 30. Jänner des Jahres (=Eintritt der Förderungsvoraussetzung), für welchen die Finanzierung zugesagt war.

<sup>314</sup> Dabei handelte es sich um das Krankenhaus de La Tour, das Krankenhaus Waiern, das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder, das Krankenhaus der Elisabethinen, das Krankenhaus des Deutschen Ordens. Für das Krankenhaus Spittal bestand eine Sonderregelung.

Krankenanstalten erst im Jahr 2019 zu finanzieren. Zusätzlich war jährlich eine Vorauszahlung für das zweitvorangegangene Jahr zu leisten. Die Höhe dieser Vorauszahlung betrug 80% des abgerechneten Jahres. Im Jahr 2019 war somit neben dem Betriebsabgang 2016 eine Vorauszahlung auf den Betriebsabgang 2017 zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlung auf den Betriebsabgang 2017 betrug 80% vom Landes- und Gemeindeanteil am Betriebsabgang des Jahres 2016.<sup>315</sup>

Das Land berücksichtigte diese Verpflichtungen nicht in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2019. Für die Jahre 2016 bis 2018 betragen die Verpflichtungen des Landes 90,86 Mio. EUR. Der kurzfristige Teil, welchen das Land im Jahr 2019 zu bedienen hatte, belief sich auf 36,51 Mio. EUR, der langfristige Teil betrug 54,35 Mio. EUR. Die Ersatzansprüche gegenüber den Gemeinden betragen 18,25 Mio. EUR bzw. 27,17 Mio. EUR. Aus Sicht des LRH war der Betrag als Verbindlichkeit in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen, da er dem Grunde und der Höhe nach feststand. Das Land plante den Betrag noch im Zuge der Überprüfung aufzunehmen und die Eröffnungsbilanz hinsichtlich der sonstigen langfristigen bzw. kurzfristigen Verbindlichkeiten zu korrigieren.

- 101.2 Der LRH begrüßte, dass das Land die Korrektur des fehlenden Betrages noch während der Überprüfung plante und empfahl eine rasche Umsetzung. Der LRH empfahl, die Ersatzansprüche gegenüber den Gemeinden als Forderungen in der Eröffnungsbilanz auszuweisen.
- 101.3 *Das Land führte dazu aus, dass die Empfehlung zum Ansatz der Verbindlichkeit bereits im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2019 in der Eröffnungsbilanz umgesetzt worden wäre. Korrespondierende Forderungen an die Gemeinden in Kärnten wären hingegen nicht aktiviert worden, da die Abstimmung hier zentral über die Gemeindeabteilung laufen würde und die einzelnen Gemeinden diese Forderung seitens des Landes bzw. die eigene Verbindlichkeit nicht im Wege einer Saldenabstimmung bestätigen könnten.*

### **E.III Langfristige Rückstellungen**

- 102 Die langfristigen Rückstellungen in der Eröffnungsbilanz gliederten sich in Rückstellungen für Abfertigungen, Rückstellungen für Jubiläumswendungen, Rückstellungen für Haftungen und sonstige langfristige Rückstellungen. Das Land übte das Wahlrecht für die Bildung von Rückstellungen für Ansprüche auf laufende und künftige Pensionen nicht aus und erfasste somit in der Eröffnungsbilanz keine Pensionsrückstellung.<sup>316</sup> Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten waren in der

<sup>315</sup> vgl. § 68 Abs. 2 Kärntner Krankenanstaltenordnung, LGBl. Nr. 26/1999 i.d.F. LGBl. Nr. 24/2018

<sup>316</sup> § 31 VRV 2015; siehe TZ 111

Eröffnungsbilanz des Landes Kärnten ebenfalls nicht enthalten. Als langfristige Rückstellungen wies die Eröffnungsbilanz 844,4 Mio. EUR aus, wie aus nachstehender Tabelle ersichtlich ist:

**Tabelle 79: E.III Langfristige Rückstellungen**

E.III Langfristige Rückstellungen	Buchwert 1.1.2019 in EUR
E.III.1 Rückstellungen für Abfertigungen	84.961.717
E.III.2 Rückstellungen für Jubiläumsgeldzuwendungen	117.836.081
E.III.3 Rückstellungen für Haftungen	500.000
E.III.6 Sonstige langfristige Rückstellungen	641.103.638
<b>Summe</b>	<b>844.401.436</b>

Quelle: Eröffnungsbilanz, LRH-eigene Darstellung

Der wesentliche Betrag entfiel mit 641,1 Mio. EUR auf die sonstigen langfristigen Rückstellungen. Die Rückstellungen für Jubiläumsgeldzuwendungen beliefen sich auf 117,84 Mio. EUR und für Abfertigungsverpflichtungen auf 84,96 Mio. EUR. Der verbleibende Betrag i.H.v. 0,5 Mio. EUR betraf die Rückstellungen für Haftungen.

#### Rechtliche Vorgaben<sup>317</sup>

Als langfristige Rückstellungen waren solche Verpflichtungen auszuweisen, deren Fälligkeit mehr als ein Jahr betrug.<sup>318</sup> Jedenfalls zu den langfristigen Rückstellungen zählten Rückstellungen für Abfertigungen, Rückstellungen für Jubiläumsgeldzuwendungen, Rückstellungen für Haftungen, Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten, Rückstellungen für Pensionen<sup>319</sup> und sonstige langfristige Rückstellungen, wenn deren Wert jeweils mindestens 10.000 EUR betrug.<sup>320</sup> Eine Aufteilung in einen kurzfristigen und einen langfristigen Rückstellungsteil war somit nur für „sonstige langfristige Rückstellungen“ notwendig. Langfristige Rückstellungen waren mit ihrem Barwert zu bewerten. Als Zinssatz war die umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) heranzuziehen.<sup>321</sup> Für die Eröffnungsbilanz war dies die Rendite zum 31. Dezember 2018.

<sup>317</sup> zu den allgemeinen Kriterien der Bildung von Rückstellungen siehe TZ 78ff

<sup>318</sup> § 18 Abs. 5 VRV 2015

<sup>319</sup> bei Ausübung des Wahlrechts nach § 31 VRV 2015

<sup>320</sup> § 28 Abs. 4 VRV 2015

<sup>321</sup> § 19 Abs. 5 VRV 2015

## E.III.1 Rückstellungen für Abfertigungen

- 103.1 Das Land wies in der Eröffnungsbilanz unter der Position „Rückstellungen für Abfertigungen“ einen Betrag von 84.961.717 EUR aus:

**Tabelle 80: E.III.1 Rückstellungen für Abfertigungen**

BK	Konto	Bezeichnung	in EUR
1000	S3821000	Rückstellungen für Abfertigungen	-84.961.717
Summe			-84.961.717

Quelle: Eröffnungsbilanz, LRH-eigene Darstellung

Die Rückstellungen für Abfertigungen waren als langfristige Rückstellungen verpflichtend zu bilden.<sup>322</sup> Sie waren nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren unter Berücksichtigung der UDRB am Abschlussstichtag zu bewerten.<sup>323</sup> Das Anwartschaftsbarwertverfahren war ein finanzmathematisches Bewertungsverfahren nach internationalen Rechnungslegungsstandards.<sup>324</sup>

Landesvertragsbedienstete, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2006 begann, konnten einen Anspruch auf Abfertigung gegenüber dem Land haben. Die Höhe der Abfertigungszahlungen richtet sich nach der Höhe der Letztbezüge sowie der Anzahl der Dienstjahre. Für diese Abfertigungen waren Rückstellungen zu bilden. Vertragsbedienstete, die zu einem späteren Zeitpunkt in den Landesdienst eintraten, fielen unter die Betriebliche Vorsorgekasse.<sup>325</sup> Bei Landesvertragslehrern war dieser Stichtag der 1. Jänner 2003.<sup>326</sup>

Die Rückstellungen für Landesbedienstete betragen 48.581.743 EUR. Die Berechnung des Rückstellungsbetrags führte die Organisationseinheit Personalangelegenheiten der Abteilung 1 des AKL mithilfe von Excel durch. Die Berechnung der Rückstellung erfolgte einzeln für jeden Vertragsbediensteten. Basis dafür waren Daten aus dem Personalverrechnungssystem des Landes. Bei sämtlichen männlichen Vertragsbediensteten betrug das Pensionsantrittsalter 65 Jahre, bei den weiblichen Vertragsbediensteten zwischen 60 und 65 Jahren.<sup>327</sup> Als Zinssatz verwendete das Land die UDRB vom 31. Dezember 2018 in Höhe von 0,251%. Die jährliche Bezugserhöhung betrug

<sup>322</sup> § 28 Abs. 4 Z 1 VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 i.d.g.F.

<sup>323</sup> § 28 Abs. 2 VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 i.d.g.F.

<sup>324</sup> Pkt. 6.3 Eröffnungsbilanz-Erlass 02-FINB-6000/8-2019

<sup>325</sup> § 82a Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, LGBl. Nr. 73/1994 i.d.g.F.

<sup>326</sup> § 84 Abs. 1 Z 2 Vertragsbedienstetengesetz, BGBl. Nr. 86/1948 i.d.g.F. i.V.m. § 26 Landesvertragslehrpersonengesetz, BGBl. Nr. 172/1966 i.d.g.F.

<sup>327</sup> entsprechend § 3 Bundesverfassungsgesetz über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten, BGBl. Nr. 832/1992

abhängig vom Gehaltsschema und von der Verwendungsgruppe des Vertragsbediensteten zwischen 2,5% und 5,0%. Diese Prozentsätze ermittelte das Land als Durchschnittswert der Bezugserhöhungen der vergangenen 15 Jahre.

Im Zeitraum der Überprüfung des LRH entwickelte das Land eine Applikation zur Berechnung der Personalrückstellungen. Die damit berechneten Rückstellungen für Abfertigungen der Landesvertragsbediensteten betragen 37.909.208 EUR. Dies war insbesondere auf die genaue Berechnung der Bezugserhöhungen sowie des Pensionsantritts zurückzuführen.

Das Land bildete Rückstellungen für Abfertigungen für Bedienstete, die der ASFINAG dienstzugehört waren. Die ASFINAG refundierte dem Land die laufenden Bezüge dieser Bediensteten. Die Ersatzansprüche des Landes gegenüber der ASFINAG für Abfertigungen dieser Bediensteten waren in der Eröffnungsbilanz nicht ausgewiesen.

Die Rückstellungen für Landeslehrer betragen 36.379.974 EUR. Die Berechnung dazu führte das Land mit Hilfe der von der IT-Abteilung des Landes entwickelten Applikation durch. Basis dafür waren Daten aus dem Personalverrechnungssystem des Landes. Das Pensionsantrittsalter sowie die UDRB waren entsprechend den Landesvertragsbediensteten berücksichtigt. Die jährliche Bezugserhöhung berechnete die Applikation entsprechend der Gehaltsvorrückungen bis zur Pensionierung. Die jährliche Valorisierung des Gehalts nahm das Land mit 1,23% an.

Die Ersatzansprüche gegenüber dem Bund für zukünftige Abfertigungszahlungen<sup>328</sup> der Lehrer waren in der Eröffnungsbilanz nicht ausgewiesen.

- 103.2 Der LRH empfahl, die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Rückstellung für Abfertigungen für Landesvertragsbedienstete auf den mittels Applikation berechneten Betrag zu korrigieren. Der LRH empfahl weiters, die Ersatzansprüche gegenüber dem Bund für Landeslehrer für zukünftige Abfertigungszahlungen als offene Absetzung in der Eröffnungsbilanz auszuweisen.<sup>329</sup> Weiters sollten die Ersatzansprüche des Landes gegenüber der ASFINAG für Abfertigungen der Landesbediensteten, die der ASFINAG dienstzugehört waren, als offene Absetzung in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen werden.
- 103.3 *Das Land teilte mit, dass die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Rückstellung für Abfertigungen für Landesvertragsbedienstete im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2019 mit der Applikation neu berechnet und die Beträge in der Eröffnungsbilanz korrigiert worden wären.*

<sup>328</sup> § 4 FAG, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F.

<sup>329</sup> Hofstätter - Reichel, Die Einkommensteuer - Kommentar, § 9 TZ 42 f.

Zudem teilte das Land mit, dass die Abteilung 1 Landesamtsdirektion – Organisationseinheit Personalangelegenheiten die Empfehlung prüfen würde, die Ersatzansprüche des Landes gegenüber der ASFINAG für Abfertigungen der Landesbediensteten, die der ASFINAG dienstzugehört waren, als offene Absetzung in der Eröffnungsbilanz auszuweisen, und gegebenenfalls im Zuge der fünfjährigen Korrekturmöglichkeit eine Anpassung vornehmen würde.

### E.III.2 Rückstellungen für Jubiläumswendungen

- 104.1 Das Land wies in der Eröffnungsbilanz unter der Position „Rückstellungen für Jubiläumswendungen“ einen Betrag von 117.836.081 EUR aus:

**Tabelle 81: E.III.2 Rückstellungen für Jubiläumswendungen**

BK	Konto	Bezeichnung	in EUR
1000	S3822000	Rückstellungen für Jubiläumswendungen	-117.836.081
Summe			-117.836.081

Quelle: Eröffnungsbilanz, LRH-eigene Darstellung

Die Rückstellungen für Jubiläumswendungen waren als langfristige Rückstellungen verpflichtend zu bilden.<sup>330</sup> Sie waren nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren unter Berücksichtigung der UDRB am Abschlusstichtag zu bewerten.<sup>331</sup> Das Anwartschaftsbarwertverfahren war ein finanzmathematisches Bewertungsverfahren nach internationalen Rechnungslegungsstandards.<sup>332</sup>

Die Rückstellungen für Landesbedienstete betragen 55.679.422 EUR. Die Berechnung des Rückstellungsbetrags führte die Organisationseinheit Personalangelegenheiten der Abteilung 1 des AKL mithilfe von Excel durch. Die Berechnung der Rückstellung erfolgte einzeln für jeden Vertragsbediensteten. Basis dafür waren Daten aus dem Personalverrechnungssystem des Landes. Als Zinssatz verwendete das Land die UDRB vom 31. Dezember 2018 in Höhe von 0,251%. Die jährliche Bezugserhöhung betrug abhängig vom Gehaltsschema und von der Verwendungsgruppe des Vertragsbediensteten zwischen 2,35% und 5,0%. Diese Prozentsätze ermittelte das Land als Durchschnittswert der Bezugserhöhungen der vergangenen Jahre. Das Land zog für die Berechnung der Dienstgeberbeiträge der Vertragsbediensteten einen Mischsatz heran. Das Land vereinfachte damit die Berechnung, da die Vertragsbediensteten des Landes in die Zuständigkeit von unterschiedlichen Versicherungsanstalten fielen und damit unterschiedliche Dienstgeberbeitragsätze zur Anwendung kamen. Bei der Berechnung

<sup>330</sup> § 28 Abs. 4 Z 2 VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 i.d.g.F.

<sup>331</sup> § 28 Abs. 2 VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 i.d.g.F.

<sup>332</sup> Pkt. 6.3 Eröffnungsbilanz-Erlass 02-FINB-6000/8-2019

der Dienstgeberbeiträge berücksichtigte das Land die Höchstbeitragsgrundlage sowie die Befreiung vom Dienstgeberbeitrag für Bedienstete ab dem 60. Lebensjahr<sup>333</sup> nicht.

Jubiläumswendungen konnten Dienstnehmern aus Anlass der Vollendung einer Dienstzeit von 28 und 43 Jahren<sup>334</sup> gewährt werden.<sup>335</sup> Die Regelung betreffend die Dienstzeit von 28 und 43 Jahren führte der Landesgesetzgeber im Jahr 2011 ein. Davor waren Jubiläumswendungen bei einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren auszuzahlen. Auf viele Landesbedienstete, insbesondere Beamte, war die alte Regelung von 25 und 40 Dienstjahren anzuwenden. Bei der Berechnung der Rückstellungen für Dienstjubiläumswendungen wendete das Land bei sämtlichen Bediensteten eine Dienstzeit von 25 bzw. 40 Jahren an.

Im Zeitraum der Überprüfung des LRH stellte das Land die Entwicklung einer Applikation zur Berechnung der Personalarückstellungen fertig. Die damit berechneten Rückstellungen für Jubiläumswendungen für Landesbedienstete betragen 40.262.196 EUR. In dieser Berechnung waren die erforderlichen Dienstjahre für die Auszahlung der Jubiläumswendung korrekt berücksichtigt. Weiters erfolgte eine genaue Berechnung der Bezugserhöhungen sowie des Pensionsantritts. Die Befreiung vom Dienstgeberbeitrag für Bedienstete ab dem 60. Lebensjahr war berücksichtigt. Bei den Vertragsbediensteten waren die Höchstbeitragsgrundlage, der Unfallversicherungsbeitrag sowie der Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds nicht berücksichtigt.

Das Land bildete Rückstellungen für Jubiläumswendungen für Bedienstete, die der ASFINAG dienstzugehört waren. Die ASFINAG refundierte dem Land die laufenden Bezüge dieser Bediensteten. Die Ersatzansprüche des Landes gegenüber der ASFINAG für Jubiläumswendungen dieser Bediensteten waren in der Eröffnungsbilanz nicht ausgewiesen.

Die Rückstellungen für Landeslehrer betragen 62.156.659 EUR. Die Berechnung dazu führte das Land mit Hilfe der von der IT-Abteilung des Landes entwickelten Applikation durch. Basis dafür waren Daten aus dem Personalverrechnungssystem des Landes. Die Höchstbeitragsgrundlage im Zusammenhang mit dem Dienstgeberbeitrag wurde durch die Applikation nicht berücksichtigt. Auswertungen des LRH ergaben, dass bei 24 Lehrern der Jubiläumstichtag nach dem 31. Dezember 2018 lag und damit im Personalverrechnungssystem nicht korrekt hinterlegt war. Laut Auskunft der

---

<sup>333</sup> § 41 Abs. 4 lit. f Familienlastenausgleichsgesetz 1967, i.d.g.F.

<sup>334</sup> ab dem Jubiläumstichtag

<sup>335</sup> § 165 Kärntner Dienstrechtsgesetz, LGBl. Nr. 71/1994 i.d.F. LGBl. Nr. 34/2011

Bildungsdirektion erfolgte bereits eine Korrektur der fehlerhaften Jubiläumsstichtage im Personalverrechnungssystem. Eine Neuberechnung der Rückstellungen mit den korrigierten Werten führte das Land jedoch nicht durch.

Die Ersatzansprüche gegenüber dem Bund für Landeslehrer für zukünftige Jubiläumsgeldzahlungen<sup>336</sup> waren in der Eröffnungsbilanz nicht ausgewiesen.

- 104.2 Der LRH empfahl hinsichtlich der Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen, die Dienstgeberbeiträge exakt zu berechnen. Insbesondere sollten bei den Vertragsbediensteten die Höchstbeitragsgrundlage, die Wohnbauförderungsbeiträge sowie die Beiträge zur Unfallversicherung und zum Familienlastenausgleichsfonds korrekt berücksichtigt werden. Der LRH empfahl, die Rückstellung für Jubiläumszuwendungen für Landesbedienstete und Landeslehrer entsprechend der adaptierten Berechnung mittels Applikation in der Eröffnungsbilanz auszuweisen.

Der LRH empfahl, die Ersatzansprüche gegenüber dem Bund für Landeslehrer für zukünftige Jubiläumszuwendungen als offene Absetzung in der Eröffnungsbilanz auszuweisen. Weiters sollten die Ersatzansprüche des Landes gegenüber der ASFINAG für Jubiläumszuwendungen der Bediensteten, die der ASFINAG dienstzugehört waren, als offene Absetzung in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen werden.

- 104.3 *Das Land führte dazu aus, dass die Berechnung der Dienstgeberbeiträge in der Applikation angepasst und im Zuge der fünfjährigen Korrekturmöglichkeit der Eröffnungsbilanz korrigiert würde.*

*Zudem teilte das Land mit, dass die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Rückstellung für Jubiläumszuwendungen für Landesvertragsbedienstete im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2019 mit der Applikation neu berechnet worden wäre und die Beträge in der Eröffnungsbilanz korrigiert worden wären.*

*Weiters teilte das Land mit, dass diese Empfehlung bereits im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2019 umgesetzt worden wäre und die Ersatzansprüche gegenüber dem Bund für Landeslehrer als offene Absetzung in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen worden wären.*

*Außerdem führte das Land dazu aus, dass die Abteilung 1 Landesamtsdirektion – Organisationseinheit Personalangelegenheiten die Empfehlung prüfen würde, die Ersatzansprüche des Landes gegenüber der ASFINAG für Jubiläumszuwendungen der Bediensteten, die der ASFINAG dienstzugehört waren, als offene Absetzung in der Eröffnungsbilanz auszuweisen, und gegebenenfalls im Zuge der fünfjährigen Korrekturmöglichkeit eine Anpassung vornehmen würde.*

---

<sup>336</sup> § 4 FAG, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F.

## E.III.3 Rückstellungen für Haftungen

- 105 Das Land wies in der Eröffnungsbilanz unter der Position „Rückstellungen für Haftungen“ einen Betrag von 500.000 EUR ohne weitere Untergliederung aus:

**Tabelle 82: E.III.3 Rückstellungen für Haftungen**

BK	Konto	Bezeichnung	Buchwert 1.1.2019 in EUR
1000	S3823000	Rückstellungen für Haftungen	500.000
Summe			500.000

Quelle: Eröffnungsbilanz, LRH-eigene Darstellung

Die Eröffnungsbilanz enthielt keine näheren Erläuterungen zur gebildeten Rückstellung. Die Rückstellung resultierte aus einer pauschalen Risikovorsorge für geplante Haftungsübernahmen des Landes im Folgejahr 2019.<sup>337</sup>

**Rechtliche Vorgaben**

Die VRV 2015 regelte, dass eine Rückstellung für Haftungen zu bilden war, wenn die Inanspruchnahme der Haftung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit drohte. Dies musste das Land für jede übernommene Haftung einzeln beurteilen. Die Rückstellung war an Hand einer Risikoeinschätzung zu ermitteln. Nach den Erläuterungen hatte die Risikoeinschätzung das kundenspezifische Ausfallrisiko und das Ausfallrisiko des Haftungsproduktes zu berücksichtigen. Gleichartige Haftungen konnten zu bestimmten Risikogruppen zusammengefasst werden.<sup>338</sup>

**Prüfungshandlungen**

- 106.1 Der LRH überprüfte, ob das Land die rechtlichen Vorgaben umsetzte und forderte die Beurteilung des Landes für die einzelnen Haftungsübernahmen an. Dabei stellte er fest, dass das Land in der Eröffnungsbilanz weder eine dokumentierte Beurteilung über die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme noch eine Risikoeinschätzung für jede einzelne übernommene Haftung durchführte.

Das Land erstellte für die Zwecke der Eröffnungsbilanz keinen separaten Haftungsnachweis im Sinne der Anlage 6r der VRV 2015. Die Beilage eines Haftungsnachweises war gemäß der VRV 2015 erst für den LRA 2019 verpflichtend vorgesehen.<sup>339</sup> Der LRA 2018 enthielt einen entsprechenden Nachweis zum

<sup>337</sup> siehe TZ 107

<sup>338</sup> dabei waren die Erfahrungswerte der zumindest letzten fünf Finanzjahre zu beachten; eine solche Risikogruppenbildung nahm das Land für Haftungen als Förderinstrument auf Basis von im Kärntner Landtag beschlossener Förderungsrichtlinien vor.

<sup>339</sup> § 37 Abs. 1 Z. 15 VRV 2015

31. Dezember 2018. Dieser Haftungsnachweis zum LRA 2018 war bereits entsprechend den neuen Regelungen zur Vereinheitlichung der Haftungsobergrenzen erstellt.<sup>340</sup>

Darin wies das Land zum 31. Dezember 2018 folgende Haftungen aus:<sup>341</sup>

**Tabelle 83: Haftungen des Landes Kärnten zum 31. Dezember 2018 (Anlage 6r)**

Unter- gruppe	Haftungsgruppe	Haftungsrahmen	Buchwert 31.12.2018
		in Mio. EUR	
Relevant für Haftungsobergrenze (HOG) gem. Art. 15a-Vereinbarung <sup>1</sup>			
UG 1	Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute	gesetzl. Haftung	34,95
UG 2	Grundbücherlich besicherte Haftungen von Wohnbau-Darlehen	1.432,63	915,48
UG 3	Sonstige Wirtschaftshaftungen	64,37	40,02
	<i>zzgl. staatl. außerbudgetäre Einheiten gem. ESVG</i>	4,33	0,00
Summe HOG-relevante Haftungen		1.501,33	990,46
Haftungsobergrenze			1.997,73
Ausnützung in % zur Haftungsobergrenze (175%)			49,58%
Haftungssumme in % der Einnahmen nach den Abschnitten 92 und 93 des zweitvorangegangenen Wirtschaftsjahres			86,76%
Nicht relevant für Haftungsobergrenzen gem. Art. 15a-Vereinbarung <sup>2</sup>			
	KABEG	1.495,80	890,02
	Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds	97,10	11,93
	Uabt. Landesimmobilienmanagement (ehemalige LIG)	97,40	33,20
Summe nicht HOG-relevante Haftungen		1.690,29	935,15
Summe aller Haftungen		3.191,62	1.925,61
<sup>1</sup> BGBl. I Nr. 134/2017			
<sup>2</sup> Haftungen der Gebietskörperschaft, welche bereits im Öffentlichen Schuldenstand enthalten sind bzw. für die innerstaatliche Haftungen eingegangen worden sind.			

Quelle: Haftungsnachweis (Anlage 6r), LRA Land Kärnten 2018, Teil I, S. 416f

Das Land erwartete für keine der mit Ende 2018 offenen Haftungen das Eintreten eines Haftungsfalles.<sup>342</sup> Das Land bildete laut den Erläuterungen zum LRA 2018 dennoch zur Risikovorsorge eine Kreditübertragung in das Jahr 2019 in Höhe von rd. 2 Mio. EUR, um die finanzielle Bedeckung etwaiger Aufwendungen aus bestehenden Haftungen sowie Rechtsberatungskosten in Zusammenhang mit Bürgschaften des Landes sicherzustellen. Nach Auskunft des Landes im Zuge der Überprüfung handelte es sich dabei um eine reine Mittelübertragung in das Folgejahr nach den alten Regelungen der VRV 1997. Der Ansatz einer Rückstellung kam dafür nach den Kriterien der VRV 2015 nicht in Frage.<sup>343</sup>

<sup>340</sup> Kundmachung des Landeshauptmanns betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden; StF: LGBl. 55/2017, kundgemacht am 21. August 2017

<sup>341</sup> siehe Bericht des LRH über den Rechnungsabschluss 2018 (LRH-LRA 2/ 2019), TZ 206ff.

<sup>342</sup> Erläuterungen zum LRA 2018, Teil I, S. 40

<sup>343</sup> insbesondere mangels Bestehen einer Verpflichtung zum Stichtag bzw. mangels Eintritt des Verpflichtungsereignisses

- 106.2 Der LRH empfahl, bei den Rückstellungen für Haftungen den Bedarf entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu ermitteln und zu dokumentieren. Dies betraf insbesondere die Vornahme einer Einzelfallbetrachtung pro Haftung samt Beurteilung und Dokumentation der Wahrscheinlichkeit für eine Inanspruchnahme sowie Vornahme einer dokumentierten Risikoeinschätzung. Der LRH empfahl, zukünftig eine Überleitung der im Haftungsnachweis ausgewiesenen Haftungen und der (Nicht)Bildung einer Rückstellung unter Dokumentation der angenommenen Eintrittswahrscheinlichkeit zu erstellen. Der LRH wies auf die Möglichkeit der Bildung von Risikogruppen hin, sofern dies im Einzelfall sinnvoll und zweckmäßig war.
- 106.3 *Das Land teilte mit, dass es die Umsetzung dieser Empfehlung prüfen würde.*
- 107.1 Das Land tätigte auf Basis von im Kärntner Landtag beschlossenen Förderrichtlinien Haftungszusagen als Förderinstrument im Wirtschaftsbereich. Nach Auskunft des Landes waren bis Ende 2018 keine solchen Förderrichtlinien zur Haftungsübernahme<sup>344</sup> durch das Land in Geltung. Die ursprünglich unter diesem Aspekt gewährten Haftungen oder Garantien wiesen zum 31. Dezember 2018 kein offenes Haftungsvolumen mehr auf. Für eventuelle Haftungen gegenüber wirtschaftlichen Unternehmen, Einrichtungen und Vereinen des Sozial- oder Gesundheitswesens sowie Privatpersonen und sonstigen Einrichtungen<sup>345</sup> war im LVA 2019 ein allfälliges Haftungsnominale von 2,50 Mio. EUR geplant. Das Land dotierte für diese geplanten Haftungszusagen eine pauschale Rückstellung in der Eröffnungsbilanz i.H.v. 20% des Budgetwertes für 2019 und somit 500.000 EUR. Bei der Berechnungsbasis handelte es sich um einen Planwert und nicht um tatsächliche Haftungszusagen für aushaftende Darlehensvolumen.<sup>346</sup> Das Land plante die Eröffnungsbilanz noch im Zuge der Überprüfung zu korrigieren. Der LRH hielt fest, dass das Land für den gebildeten Rückstellungsbetrag i.H.v. 500.000 EUR zudem keine Abzinsung aufgrund der Langfristigkeit mit der UDRB auf den Barwert vorgenommen hatte.
- 107.2 Der LRH begrüßte, dass das Land die Korrektur des fehlenden Betrags noch während der Überprüfung plante und empfahl eine rasche Umsetzung. Der LRH empfahl zukünftig darauf zu achten, dass bei den Rückstellungen für Haftungen aufgrund der Langfristigkeit eine Abzinsung über die Restlaufzeit der Haftung vorzunehmen war.

---

<sup>344</sup> Übernahme von Eigenkapitalgarantien, Ausfallsbürgschaften für Offensiv- und Defensivmaßnahmen sowie von Bürgschaften im Rahmen der Kleinbeihilfen

<sup>345</sup> Teil der UG 3 „Sonstige Wirtschaftshaftungen“

<sup>346</sup> Für das Jahr 2018 vergab das Land keine entsprechenden Haftungszusagen.

- 107.3 *Das Land führte dazu aus, dass diese Empfehlung bereits im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2019 in der Eröffnungsbilanz umgesetzt worden wäre.*
- 108 Zur Plausibilisierung glich der LRH die Rückstellungsliste mit dem Sachkonto in der Finanzbuchhaltung ab.<sup>347</sup> Dabei stellte er keine Differenzen fest. Zur Identifikation möglicher Haftungsrisiken nahm der LRH weiters Einsicht in das Sachkonto S7900 „Inanspruchnahme von Haftungen“ des Folgejahres 2019. Dieses Sachkonto war gemäß VRV-Kontenplan<sup>348</sup> und dem internen Kontierungsleitfaden<sup>349</sup> für Aufwendungen aus der Inanspruchnahme von Haftungen vorgesehen. Auf dem betreffenden Sachkonto lagen für das Folgejahr 2019 keine Buchungen vor. Weiters nahm der LRH insbesondere betreffend der Wirtschaftshaftungen<sup>350</sup> eine Recherche vor, ob öffentliche Informationen über Zahlungsschwierigkeiten der Haftungsnehmer verfügbar waren. Dazu führte der LRH auch eine Abfrage über aktuelle Insolvenzverfahren in der Ediktsdatei durch. Aus den durchgeführten Prüfungshandlungen des LRH waren keine Hinweise erkennbar, welche auf den Ansatz einer Haftungsrückstellung hindeuteten.

#### E.III.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

- 109 Das Land wies in der Eröffnungsbilanz keine Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten aus. Als Altlasten galten Abfallablagerungen und Anlagenstandorte, in denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde, sowie durch diese kontaminierte Böden und Grundwasserkörper, von denen erhebliche Gefahren für die Gesundheit oder die Umwelt ausgingen.<sup>351</sup> Die rechtlichen Angelegenheiten der Altlastensanierung sowie die Erfassung, Abschätzung und Bewertung von Altlasten fiel in den Zuständigkeitsbereich der Abt. 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz.<sup>352</sup> Nach Mitteilung der Abt. 8 war die Altlastensanierung für das Land abgeschlossen.

#### Rechtliche Vorgaben

Die VRV 2015 nannte Aufwendungen für die Sanierung von Altlasten explizit als Rückstellung und ordnete diese den langfristigen Rückstellungen zu.<sup>353</sup> Daraus ergab sich, dass etwaige Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten abzuzinsen waren. Die

---

<sup>347</sup> Sachkonto S3823000 „Rückstellungen für Haftungen“

<sup>348</sup> Anlage 3a zur VRV 2015 i.d.g.F.

<sup>349</sup> Intranet „SAP Kontierungshandbuch“, Kontenklasse 7, S. 43 Pkt. 1.81

<sup>350</sup> Untergruppe 3 des Haftungsnachweises

<sup>351</sup> § 2 des Bundesgesetzes vom 7. Juni 1989 zur Finanzierung und Durchführung der Altlastensanierung (Altlastensanierungsgesetz), StF.: BGBl. Nr. 299/1989

<sup>352</sup> Anlage zu § 1 der Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung (K-GEA), StF: LGBl. Nr. 39/2018 i.d.F. LGBl. Nr. 2/2020

<sup>353</sup> § 28 Abs. 4 VRV 2015

Verordnung und die Erläuterungen enthielten keine weiteren Angaben oder inhaltliche Definition von Altlasten.

Der Eröffnungsbilanz-Erlass regelte, dass Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten für die den Detailbudgets zugeordneten Liegenschaften des Landes zu bilden waren.<sup>354</sup> Eine Bildung hatte auch für Liegenschaften zu erfolgen, bei denen das Land die Altlastenbeseitigung mangels Einbringlichkeit der privaten Eigentümer zu übernehmen hatte. Ein Ansatz in der Eröffnungsbilanz musste erfolgen, sofern das Land eine Inanspruchnahme mit überwiegender Wahrscheinlichkeit beurteilte. Etwaige Regressansprüche gegenüber den privaten Eigentümern waren nur zu berücksichtigen, wenn diese durchsetzbar und einbringlich waren.<sup>355</sup>

### Prüfungshandlungen

110.1 Der LRH nahm zur Plausibilisierung eine Abfrage im österreichweiten Altlastenatlas des Umweltbundesamtes vor. In diesem waren alle bestehenden Altlasten aufgeführt. Für das Land wies der Altlastenatlas 31 Altlasten aus, von denen sechs als gesichert und sieben als saniert gekennzeichnet waren. Die verbleibenden 18 Altlasten betrafen keine Grundstücke oder Standorte im Eigentum des Landes. Zusätzlich waren im Zeitpunkt der Überprüfung 34 mögliche Altlastenfälle beim Umweltbundesamt als Verdachtsflächen registriert. Nach Auskunft der Abt. 8 handelte es sich dabei ebenfalls nicht um Altlasten im Eigentum der Landes oder solche, die das Land beseitigen musste.

Das Land nahm keine Überprüfung vor, ob es mangels Einbringlichkeit möglicherweise auch für private Eigentümer eine Altlastenbeseitigung vorzunehmen hätte.

110.2 Aus den durchgeführten Prüfungshandlungen erlangte der LRH keine Hinweise, die auf den Ansatz einer Rückstellung für die Sanierung von Altlasten hindeuteten. Der LRH empfahl dem Land zu evaluieren, ob es mangels Einbringlichkeit auch für private Eigentümer eine Beseitigung bestehender Altlasten zu tragen hätte.

110.3 *Das Land teilte mit, dass die Einschätzung der betreffenden Abteilung hinsichtlich der Sanierung von Altlasten eindeutig gewesen wäre und die Finanzabteilung daher keinen weiteren Erhebungsbedarf sehen würde.*

---

<sup>354</sup> siehe TZ 11ff

<sup>355</sup> Pkt. 6.5 Eröffnungsbilanz-Erlass

### E.III.5 Rückstellungen für Pensionen

- 111.1 Die VRV 2015 sah für die Bildung von Rückstellungen für Pensionen ein Wahlrecht vor.<sup>356</sup> Das Land übte das Wahlrecht nicht aus und wies keine Rückstellungen für Pensionen in der Eröffnungsbilanz aus. Anlage 6s zur Eröffnungsbilanz enthielt eine Pensionsprognose für den Zeitraum von 30 Jahren. Das Land stellte dazu die Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger sowie pensionsbezogene Aufwendungen für die Jahre 2019 bis 2048 dar. Im Jahr 2019 würden die Aufwendungen für Pensionsleistungen in Summe 348,51 Mio. EUR betragen. Davon betrafen 245,62 Mio. EUR Landeslehrer und 102,89 Mio. EUR Landesbedienstete.

Die Prognoserechnung für Landesbedienstete umfasste Pensionsleistungen an Ruhegenussbezieher sowie Hinterbliebene. Dabei berücksichtigte das Land auch am Bilanzstichtag aktive Bedienstete, die im Prognosezeitraum die Voraussetzungen für den Pensionsanspruch erfüllen werden. Die Prognoserechnung führte das Land mithilfe von Excel durch. Basis waren Daten aus dem Personalverrechnungssystem des Landes.

Als monatliche Durchschnittspension nahm das Land für Landesbedienstete brutto 3.274 EUR bei Ruhegenussbeziehern sowie 1.869 EUR bei Hinterbliebenen an. Als Steigerung der Durchschnittspension nahm das Land 1% jährlich an. Die voraussichtliche Lebenserwartung berechnete das Land auf Basis der von Statistik Austria veröffentlichten Sterbetafel. Das Land berücksichtigte dabei nicht das Geschlecht der Pensionsbezieher.

In der Pensionsprognose waren auch Pensionsleistungen für Beamte im Ruhestand enthalten, die der KABEG dienstzugehört waren. Die KABEG hatte dem Land diesen Pensionsaufwand zu ersetzen<sup>357</sup> und bildete in diesem Zusammenhang Rückstellungen. In der Pensionsprognose war dieser Ersatz durch die KABEG nicht dargestellt.

Das Land multiplizierte sämtliche Pensionsbezüge der Ruhegenussbezieher mit dem Faktor 1,4. Laut Auskunft des Landes sollten damit die Pensionsleistungen an Hinterbliebene abgebildet werden, die im Prognosezeitraum erstmals anspruchsberechtigt würden. Die jährlichen Pensionsaufwendungen waren damit überhöht. Laut Auskunft des Landes würde im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2019 eine Hochrechnung der Anzahl der Hinterbliebenen erfolgen und die Multiplikation der Pensionsbezüge der Ruhegenussbezieher mit dem Faktor 1,4 entfallen.

Die Prognoserechnung für Pensionen der Lehrer führte das Land mit Hilfe einer von der IT-Abteilung des Landes entwickelten Applikation durch. Basis dafür waren Daten aus

<sup>356</sup> § 31 VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 i.d.g.F.

<sup>357</sup> vgl. § 43 Abs. 1 Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesetz, LGBl. Nr. 44/1993 i.d.g.F.

dem Personalverrechnungssystem des Landes. Als monatliche Durchschnittspension nahm das Land bei Lehrern brutto 3.307 EUR bei Ruhegenussbeziehern sowie 1.888 EUR bei Hinterbliebenen an. Als Steigerung der Durchschnittspension nahm das Land 1% jährlich an. Auch bei den Lehrern multiplizierte das Land die Pensionsbezüge der Ruhegenussbezieher mit 1,4.

- 111.2 Der LRH kritisierte die pauschale Berücksichtigung der Pensionen von Hinterbliebenen, die im Prognosezeitraum anspruchsberechtigt würden, mit dem Faktor 1,4. Der LRH empfahl, hinsichtlich der Pensionsprognose die Anzahl der Hinterbliebene hochzurechnen. Die Pensionsprognose sollte unter Berücksichtigung dieser Hochrechnung neu berechnet und in der Eröffnungsbilanz dargestellt werden.

Der LRH wies kritisch darauf hin, dass die Pensionsleistungen für Beamte im Ruhestand, die der KABEG dienstzugehört waren, sowohl in der Pensionsprognose des Landes als auch als Rückstellung bei der KABEG ausgewiesen waren. Der Ersatz der KABEG gegenüber dem Land sollte in der Pensionsprognose dargestellt werden.

Auch wenn die VRV 2015 ein Wahlrecht für Pensionsrückstellungen vorsah, sollte das Land Kärnten für eine getreue Darstellung der zukünftigen Verpflichtungen die Aufnahme der Pensionsrückstellungen in die Vermögensrechnung in Betracht ziehen.

- 111.3 *Das Land teilte mit, dass die Pensionsprognose entsprechend der Schlussempfehlung korrigiert und in der Eröffnungsbilanz in korrigierter Form dargestellt würde.*

*Weiters teilte das Land mit, dass die Abteilung 1 Landesamtsdirektion – Organisationseinheit Personalangelegenheiten die Empfehlung prüfen würde, den Ersatz der KABEG gegenüber dem Land für Beamte im Ruhestand, die der KABEG dienstzugehört waren, in der Pensionsprognose darzustellen, und gegebenenfalls im Zuge der fünfjährigen Korrekturmöglichkeit anpassen würde.*

*Außerdem führt das Land dazu aus, dass es die aktuelle Position des Landes wäre, weiterhin das Wahlrecht dahingehend zu nutzen, dass ein Ausweis der Pensionsrückstellungen nicht erfolgen würde.*

### E.III.6 Sonstige langfristige Rückstellungen

- 112 Das Land bildete in der Eröffnungsbilanz „sonstige langfristige Rückstellungen“ i.H.v. 641,1 Mio. EUR. Diese betrafen langfristige Rückstellungen, welche nicht zu den

Personalrückstellungen oder den Rückstellungen für Haftungen zählten, und setzten sich wie folgt zusammen:

**Tabelle 84: E.III.6 Sonstige langfristige Rückstellungen**

BK	Konto	Bezeichnung	Buchwert 1.1.2019 in EUR
1000	S3829000	Negatives Eigenkapital KABEG	394.648.244
1000	S3829000	Zinsdifferenz verkaufte WBF-Darlehen	211.452.239
1000	S3829000	Katastrophenschäden Sturmtief VAIA der Abt. 9	15.046.000
1000	S3829000	Katastrophenschäden Sturmtief VAIA der Abt. 10	10.538.297
1000	S3829000	Verpflichtungen aus Sanierungszusagen WBF	6.207.173
1000	S3829000	Sabbaticals Landeslehrer	3.211.684
Summe			641.103.638

Quelle: Eröffnungsbilanz, LRH-eigene Darstellung

Der größte Betrag i.H.v. 394,65 Mio. EUR entfiel auf die Rückstellung für das negative Eigenkapital der KABEG zum 31. Dezember 2018. In Zusammenhang mit den verkauften Wohnbauförderungsdarlehen bildete das Land eine langfristige Rückstellung i.H.v. 211,45 Mio. EUR für die erwartete Differenz aus den Zinszahlungsverpflichtungen aufgrund der vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeit für die Darlehensnehmer.<sup>358</sup> Betreffend die Schäden durch das Sturmtief „VAIA“ im Herbst 2018 stellte das Land insgesamt einen Betrag von 25,58 Mio. EUR in die langfristigen Rückstellungen ein.<sup>359</sup> Dabei bildeten sowohl die Abt. 9 – Straßen und Brücken als auch die Abt. 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum eine Rückstellung für die Schadensbeseitigung. Ein weiterer Betrag von 6,21 Mio. EUR entfiel auf den langfristigen Teil der rückgestellten Verpflichtungen aus Sanierungszusagen des Landes im Bereich der Wohnbauförderung.<sup>360</sup>

### Negatives Eigenkapital der KABEG

- 113 Das Land war gesetzlich zur Finanzierung der vom Kärntner Landtag beschlossenen Nettogetherungsabgänge der KABEG verpflichtet.<sup>361</sup> Zum 31. Dezember 2018 wies die KABEG gemäß dem Bericht des Wirtschaftsprüfers ein negatives Eigenkapital i.H.v. 394,65 Mio. EUR aus. Die KABEG war aufgrund des negativen Eigenkapitals in der Eröffnungsbilanz unter den verwalteten Einrichtungen mit einem Betrag von 0,01 EUR

<sup>358</sup> siehe TZ 143 zu kurzfristigem Teil; siehe TZ 114

<sup>359</sup> siehe TZ 147 zu kurzfristigem Teil

<sup>360</sup> siehe TZ 143 zu kurzfristigem Teil

<sup>361</sup> § 41 Abs. 4c K-LKABG

ausgewiesen.<sup>362</sup> Das Land erfasste in der Eröffnungsbilanz eine langfristige Rückstellung in Höhe des negativen Eigenkapitals der KABEG zum 31. Dezember 2018.

### Prüfungshandlungen

Der LRH glich die Rückstellungsliste mit dem Sachkonto<sup>363</sup> ab, wobei er keine Differenzen feststellte. Zusätzlich zog der LRH den Wirtschaftsprüfungsbericht der KABEG heran. Der Wirtschaftsprüfer verwies dazu in seinem Bericht, dass die Personalrückstellungen in der Bilanz der KABEG mit dem Barwert der zukünftigen Zahlungen ausgewiesen waren, während die vom Land gesetzlich zu leistenden Kostenersätze für die dienstzugeteilten Bediensteten bisher nicht ausgewiesen werden durften. Gemäß dem Wirtschaftsprüfungsbericht entfiel der wesentliche Teil der Personalrückstellungen der KABEG i.H.v. 231,09 Mio. EUR auf Pensionsrückstellungen.<sup>364</sup>

Eine Abzinsung aufgrund der Langfristigkeit nahm das Land nicht vor, da das negative Kapital weitgehend aus Personalrückstellungen (i.H.v. 384,94 Mio. EUR) resultierte, welche bereits abgezinst waren.<sup>365, 366</sup> Nach Ansicht des Landes und des externen Beraters war dies vertretbar, da die Summe der Sozialkapitalrückstellungen geringer als das negative Eigenkapital war. Das Land konnte keine exakte Zuordnung vornehmen, da das negative Eigenkapital theoretisch auch anderen Positionen zuordenbar war. Weiters verwies das Land auf den Bewertungsansatz von Beteiligungen, bei welchen ein Abschluss nach anderen Rechnungslegungsstandards als Berechnungsbasis zulässig war. Da es sich beim Rückstellungsbetrag zudem um eine Schätzung handelte, stufte das Land den Ansatz der Rückstellung ohne Anpassung der Abzinsung aus wirtschaftlicher und bilanzieller Gesamtsicht als sachgerecht ein.

### Wohnbauförderung

- 114.1 Bei den an diverse Kreditinstitute verkauften Wohnbauförderungsdarlehen bestand aufgrund der vorzeitigen Tilgungsmöglichkeit durch die Darlehensnehmer eine Lücke zwischen den an die Banken zu leistenden Zinszahlungen und den von den einzelnen Darlehensnehmern erhaltenen Beträgen.<sup>367</sup> Das Land erfasste in der Eröffnungsbilanz eine Rückstellung für die Zinsdifferenz betreffend der verkauften

---

<sup>362</sup> siehe TZ 38

<sup>363</sup> Sachkonto S3829000

<sup>364</sup> Das Land wies Ansprüche auf laufende und künftige Pensionen nicht in der Eröffnungsbilanz, sondern als Beilage aus; siehe TZ 111 betreffend der Berücksichtigung von dienstzugeteilten KABEG Bediensteten

<sup>365</sup> gemäß dem Wirtschaftsprüfungsbericht zum 31. Dezember 2018

<sup>366</sup> Bei der Berechnung der Personalrückstellungen verwendete der Wirtschaftsprüfer für die Abzinsung andere Zinssätze als jene, welche die VRV 2015 für die Abzinsung langfristiger Rückstellungen vorsah.

<sup>367</sup> aufgrund der bis zum Bilanzstichtag erfolgten vorzeitigen Tilgungsmöglichkeit; siehe auch TZ 50 und 95

Wohnbauförderungsdarlehen i.H.v. 236,02 Mio. EUR. Der langfristige Teil der Rückstellung betrug 211,45 Mio. EUR, während der kurzfristige Teil 24,57 Mio. EUR ausmachte.<sup>368</sup>

### Prüfungshandlungen

Der LRH glich die Rückstellungsliste mit dem Sachkonto<sup>369</sup> ab, wobei er keine Differenzen feststellte. Zusätzlich prüfte der LRH die Berechnungsgrundlage auf Plausibilität. Abweichend zur allgemeinen Vorgehensweise bei der Erhebung der Rückstellungen ermittelte der externe Berater die Rückstellung für die Eröffnungsbilanz in Abstimmung mit der zuständigen Abt. 11 und der UAbt. Finanzbuchhaltung. Bei der Berechnung ging der externe Berater von unterschiedlichen Wahrscheinlichkeiten für den Eingang der Zinszahlungen aufgrund der vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeit aus.<sup>370</sup> Da die verwaltende Bank keine detaillierte Aufstellung, sondern nur die Annuitäten der Zahlungen bereitstellte, basierte die Berechnung auf einer durchschnittlichen Betrachtung. Unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit ging der externe Berater von Zinseinzahlungen i.H.v. 46,67 Mio. EUR aus. Aus den Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Banken ermittelte der Berater einen Betrag an Zinszahlungsverpflichtungen i.H.v. 282,69 Mio. EUR. Die Differenz zu den erwarteten Zinseinzahlungen betrug somit 236,02 Mio. EUR, welche das Land als Rückstellung in der Eröffnungsbilanz berücksichtigte.

Bei der Plausibilitätsprüfung stellte der LRH Differenzen fest, worauf der externe Berater im Zuge der Überprüfung Korrekturen bei der Berechnung durchführte. Eine Differenz i.H.v. 12,36 Mio. EUR zwischen dem Buchwert der Forderungen verkaufter Wohnbauförderungsdarlehen<sup>371</sup> zum 1. Jänner 2019 und dem Barwert der künftigen Zinseinzahlungen in der Rückstellungsberechnung konnte der LRH nicht nachvollziehen.<sup>372</sup> Nach der Neuberechnung erhöhte sich die Rückstellung um 8,15 Mio. EUR auf 244,17 Mio. EUR. Das Land plante die Eröffnungsbilanz noch im Zuge der Überprüfung zu korrigieren.

- 114.2 Der LRH begrüßte, dass das Land die Korrektur des Betrags noch während der Überprüfung plante und empfahl eine rasche Umsetzung. Der LRH wies darauf hin, dass

<sup>368</sup> siehe TZ 142

<sup>369</sup> Sachkonto S3829000

<sup>370</sup> Für Darlehen auf Basis der Gesetzesgrundlage bis inkl. WBFG 1984 betrug die Zahlungswahrscheinlichkeit 100% da eine vorzeitige Rückzahlung nicht möglich war. Ab dem WBFG 1991 war nach Auskunft der Abteilung eine vorzeitige Rückzahlung möglich. Für diese Fälle ging die Berechnung von einer Wahrscheinlichkeit von 90% bzw. 80% der vorzeitigen Rückzahlung aus, d.h. dass das Land nur 10% bzw. 20% der Zinszahlungen vereinnahmte.

<sup>371</sup> tatsächlich aushaftender Stand lt. Bestätigung der Anadi Bank; ohne Wertberichtigungen

<sup>372</sup> Für diese Differenz nahm der externe Berater in der Rückstellungsberechnung einen prozentuellen Abschlag von den erwarteten Zinseinzahlungen vor.

das Land die Rückstellung näherungsweise berechnete und die Schätzung des Rückstellungsbetrags auf verschiedenen Annahmen beruhte.

Der LRH empfahl, den Differenzbetrag zwischen dem gemeldeten Wert der Anadi Bank und der Rückstellungsberechnung zu prüfen und den Wert gegebenenfalls in der Eröffnungsbilanz zu berichtigen.

- 114.3 *Das Land führte dazu aus, dass die Finanzabteilung die Empfehlung prüfen und gegebenenfalls im Zuge der fünfjährigen Korrekturmöglichkeit anpassen würde.*
- 115 Das Land bildete in der Eröffnungsbilanz zudem Rückstellungen i.H.v. 7,37 Mio. EUR für zukünftige Zahlungsverpflichtungen aus zugesagten Förderungen im Bereich der Wohnhaussanierung. Der langfristige Teil der Rückstellung betrug 6,21 Mio. EUR, während der kurzfristige Teil 1,16 Mio. EUR ausmachte. Die Förderzusagen gliederten sich in einen Einmalzuschuss und einen Zuschuss, welchen das Land über einen Zeitraum von zehn Jahren auszahlte. Das Land erfasste Förderungen in der Eröffnungsbilanz dann als Rückstellungen, wenn die Fördervoraussetzungen zum 31. Dezember 2018 erfüllt waren.<sup>373</sup> Förderverträge, für die lediglich eine Zusage vorlag, jedoch das förderwürdige Verhalten durch den Fördernehmer noch nicht gesetzt wurde, erfasste das Land nicht als Rückstellungen.<sup>374</sup> Im Bereich der Sanierungszusagen ging das Land von einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit aus, dass die Förderung tatsächlich in Anspruch genommen wurden und zur Auszahlung gelangten. Daher erfasste das Land Förderungen für die Wohnhaussanierung bereits im Zeitpunkt der Förderzusage als Rückstellung.<sup>375</sup> Abweichend zur allgemeinen Vorgehensweise bei der Erhebung der Rückstellungen für die Eröffnungsbilanz meldete die zuständige Abt. 11 keine Rückstellungswerte an die UAbt. Finanzbuchhaltung, sondern übermittelte die zu Grunde liegenden Fördervereinbarungen an die UAbt. Finanzbuchhaltung. Anschließend ermittelte der externe Berater die Rückstellungshöhe in Abstimmung mit der Abt. 11 und der UAbt. Finanzbuchhaltung. Die Zusagen für den zehnjährigen Zuschuss i.H.v. 6,99 Mio. EUR verteilte der externe Berater gleichmäßig auf zehn Jahre und zinstete die langfristigen Beträge ab dem Jahr 2020 mit der UDRB zum Stichtag der Eröffnungsbilanz ab. Die Zusagen für Einmalzuschüsse i.H.v. 0,47 Mio. EUR sowie den kurzfristigen Teil der zehnjährigen Zuschüsse i.H.v. 0,70 Mio. EUR erfasste das Land unter den sonstigen kurzfristigen Rückstellungen.<sup>376</sup>

<sup>373</sup> wenn das förderwürdige Verhalten seitens des Fördernehmers gesetzt wurde

<sup>374</sup> Diese waren als „Mittelreservierungen“ einzustufen.

<sup>375</sup> für Zusagen der Abt. 11 – Zukunftsentwicklung, Arbeitsmarkt und Wohnbau bis 31. Dezember 2018

<sup>376</sup> siehe TZ 143

### Katastrophenschäden Sturmtief „VAIA“

- 116.1 Das Land erfasste für die Beseitigung land- und forstwirtschaftlicher Schäden durch das Sturmtief „VAIA“ Rückstellungen in der Eröffnungsbilanz. Dabei bildeten sowohl die Abt. 9 als auch die Abt. 10 eine Rückstellung für die Schadensbeseitigung. Die Rückstellung der Abt. 10 bestand aus Aufwendungen für flächenwirtschaftliche Projekte, Sanierung von Hochwasserschäden, Flächenräumung und Rekultivierung. Für diese Bereiche bildete die Abt. 10 in der Eröffnungsbilanz eine Rückstellung i.H.v. 12,70 Mio. EUR. Der langfristige Teil der Rückstellung betrug 10,54 Mio. EUR, während der kurzfristige Teil 2,16 Mio. EUR ausmachte.<sup>377</sup>

### Prüfungshandlungen

Zur Überprüfung glich der LRH die Liste der gebuchten Rückstellungen mit den Vollständigkeitserklärungen der Abteilungen ab. Dabei stellte er betreffend die Abt. 10 eine Differenz i.H.v. 1,58 Mio. EUR fest.<sup>378</sup> Der LRH nahm daher eine Überprüfung der Berechnungsgrundlagen vor. Dabei stellte er fest, dass das Land bei der Rückstellungsberechnung teilweise keine Abzinsung aufgrund der Langfristigkeit vornahm. Daraus resultierte eine Reduktion der Rückstellung um 209.393 EUR. Weiters berücksichtigte das Land aufgrund eines Formelfehlers an Stelle des berechneten Teils der langfristigen Rückstellung von 1.793.244 EUR lediglich einen Betrag von 500.000 EUR, woraus sich eine Erhöhung der Rückstellung von 1.293.244 EUR ergab.<sup>379</sup> Das Land plante noch im Zuge der Überprüfung die Korrektur des Rückstellungsbetrags in der Eröffnungsbilanz.

- 116.2 Der LRH begrüßte, dass das Land die Korrektur des fehlenden Betrags noch während der Überprüfung plante und empfahl eine rasche Umsetzung. Der LRH bemängelte die fehlerhafte Berechnung der Rückstellung und empfahl geeignete Kontrollschritte zu implementieren, um Übernahmefehler oder fehlerhafte Berechnungen in den übermittelten Meldungen der Abteilungen bestmöglich auszuschließen.
- 116.3 *Das Land führte dazu aus, dass diese Empfehlung bereits im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2019 in der Eröffnungsbilanz umgesetzt worden wäre und die entsprechenden Korrekturen vorgenommen worden wären. Auf dem Sachkonto S3829000 wäre ein Betrag in der Höhe von 11.622.147,30 EUR mit den Belegnummern 4300001120, 4300001126, 4300001124 in der Eröffnungsbilanz erfasst worden.*

<sup>377</sup> Ein weiterer Betrag von 15.046.00 EUR betraf die Abt. 9, wodurch die Rückstellungen für Schäden des Sturmtiefs VAIA in der Eröffnungsbilanz insgesamt 27.741.664 EUR ausmachten.

<sup>378</sup> siehe TZ 82

<sup>379</sup> siehe TZ 147 zur Korrektur des kurzfristigen Teils der Rückstellung; Die Korrektur belief sich insgesamt auf 1.583.850 EUR.

### Sonstige Berichtigungen

- 117.1 Im Rahmen der Erstellung des LRA 2019 erkannte die Abt. 9, dass der ursprünglich gemeldete Rückstellungsbedarf zum 1. Jänner 2019 i.H.v. 16,51 Mio. EUR nicht vollständig war. In der Eröffnungsbilanz war irrtümlich der Betrag einer vertraglichen Verpflichtung des Landes gegenüber der ÖBB aufgrund eines Infrastrukturprojekts nicht enthalten. Zu diesem Zweck ermittelte das Land einen Betrag i.H.v. 2,61 Mio. EUR, wobei der langfristige Teil der Rückstellung 1,53 Mio. EUR betrug. Den kurzfristigen Teil der Rückstellung ermittelte das Land mit 1,09 Mio. EUR. Das Land plante den Betrag noch im Zuge der Überprüfung aufzunehmen und die Eröffnungsbilanz hinsichtlich der sonstigen langfristigen bzw. kurzfristigen Rückstellungen zu korrigieren.
- 117.2 Der LRH begrüßte, dass das Land die Korrektur des fehlenden Betrags noch während der Überprüfung plante und empfahl eine rasche Umsetzung.
- 117.3 *Das Land teilte mit, dass diese Empfehlung bereits im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2019 in der Eröffnungsbilanz umgesetzt, die vertragliche Verpflichtung des Landes an die ÖBB aufgrund eines Infrastrukturprojekts entsprechend in kurzfristige (1.086.178,21 EUR) und langfristige (1.526.398,41 EUR) Anteile aufgegliedert und auf den jeweiligen Sachkonten verbucht worden wäre.*

### Sabbaticals

- 118.1 Das Land wies unter den sonstigen kurz- bzw. langfristigen Rückstellungen Sabbaticals der Landeslehrer aus. In der folgenden Tabelle sind diese dargestellt:

**Tabelle 85: Rückstellungen für Sabbaticals**

BK	Konto	Bezeichnung	in EUR
1000	S3829000	langfristige Rückstellungen für Sabbaticals	-3.211.684,45
1000	S3819000	kurzfristige Rückstellungen für Sabbaticals	-1.686.731,04
Summe			-4.898.415,49

Quelle: Eröffnungsbilanz, LRH-eigene Darstellung

Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen und Lehrer an Berufsschulen hatten unter bestimmten Voraussetzungen<sup>380</sup> Anspruch auf eine Freistellung vom Dienst gegen eine anteilige Bezugskürzung. Zum Zeitpunkt 31. Dezember 2018 hatten 250 Lehrer ein Sabbatical vereinbart. Das Sabbatical konnte mit Rahmenzeiten von 2 bis 5 vereinbart

<sup>380</sup> § 58d Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984 i.d.g.F. bzw. §§ 91d und 42 i.V.m. §§ 20a und 20b Vertragsbedienstetengesetz, BGBl. Nr. 86/1948 i.d.g.F.

werden. Die Rahmenzeit bestand aus einer Dienstleistungszeit und einer Freistellungszeit (Sabbatical). In der Dienstleistungszeit hatte der Lehrer entsprechend der Lehrverpflichtung, die für ihn ohne Sabbatical gelten würde, Dienst zu leisten. Der Bezug wurde in der Dienstleistungszeit anteilig entsprechend der Rahmenzeit gekürzt. In der Freistellungszeit hatte der Lehrer zwar keine Lehrverpflichtung, bezog aber das anteilige Gehalt, welches in der Dienstleistungszeit entsprechend reduziert wurde. Die Freistellungszeit betrug ein Schuljahr.<sup>381</sup>

In der Dienstleistungszeit sparte der Lehrer das im Sabbatical ausgezahlte Gehalt an. Fiel der Bilanzstichtag in die Dienstleistungszeit oder das Sabbatical, war eine Rückstellung in Höhe des angesparten und noch nicht ausgezahlten Gehalts zu bilden. Dabei war zwischen kurz- und langfristigen Rückstellungen zu unterscheiden.

Das Sabbaticaljahr musste nicht zwingend am Ende der Rahmenzeit liegen. Bei einer Rahmenzeit von 2 und 3 Jahren konnte das Sabbaticaljahr frühestens nach dem ersten Dienstleistungsjahr in Anspruch genommen werden. Bei einer Rahmenzeit von 4 und 5 Jahren konnte das Sabbaticaljahr frühestens nach zwei Jahren in Anspruch genommen werden. In diesen Fällen gab es zwei Dienstleistungszeiten, eine vor und eine nach dem Sabbaticaljahr. Fiel der Stichtag der Eröffnungsbilanz in die Dienstleistungszeit nach dem Sabbaticaljahr, war für das noch nicht eingearbeitete im Sabbaticaljahr ausgezahlte Gehalt eine ARA zu bilden.<sup>382</sup>

Die Berechnung der Rückstellungen und der ARA führte das Land mit Hilfe einer von der IT-Abteilung des Landes entwickelten Applikation durch. Basis dafür waren Daten aus dem Personalverrechnungssystem des Landes. Die Bemessungsgrundlage für den Personalaufwand im Sabbaticaljahr für die einzelnen Lehrer war der Grundbezug im Monat des Bilanzstichtags. Bezugs erhöhungen aufgrund von Valorierungen und Vorrückungen berücksichtigte das Land nicht.

Die Ersatzansprüche gegenüber dem Bund für Landeslehrer für Sabbaticals<sup>383</sup> waren in der Eröffnungsbilanz nicht ausgewiesen.

- 118.2 Der LRH empfahl, die Ersatzansprüche gegenüber dem Bund für Sabbaticals der Landeslehrer als offene Absetzung in der Eröffnungsbilanz auszuweisen.
- 118.3 *Das Land führte dazu aus, dass diese Empfehlung bereits im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2019 in der Eröffnungsbilanz umgesetzt worden wäre und die*

<sup>381</sup> Beispielsweise zweijährige Rahmenzeit bei Monatsbezügen zu 50% und früheste Freistellung im 2. Schuljahr.

<sup>382</sup> siehe TZ 68

<sup>383</sup> § 4 FAG, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F.

## E. LANGFRISTIGE FREMDMITTEL

*Ersatzansprüche für Sabbaticals mit Werten von 3.114.299,86 EUR von der Position E.III.6 sonstige langfristige Rückstellungen und mit Werten von 1.863.924,88 EUR von der Position F.III.4 sonstige kurzfristige Rückstellungen offen abgesetzt worden wären.*

## F. KURZFRISTIGE FREMDMITTEL

### F.I Kurzfristige Finanzschulden, netto

- 119 Die Position der „kurzfristigen Finanzschulden, netto“<sup>384</sup> in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2019 umfasste nur die Unterposition „Kurzfristigen Finanzschulden“ i.H.v. 338,41 Mio. EUR.

**Tabelle 86: F.I Kurzfristige Finanzschulden, netto**

Bilanzpositionen	Buchwert 1.1.2019
	in EUR
F.I.1 Kurzfristige Finanzschulden	-338.410.468
Summe	-338.410.468

Quelle: Eröffnungsbilanz, LRH-eigene Darstellung

#### Rechtliche Vorgaben

Für kurzfristige Finanzschulden galten grundsätzlich die bei den langfristigen Finanzschulden angeführten rechtlichen Vorgaben. Die Definition und Bewertung der Finanzschulden ist in der VRV 2015<sup>385</sup> geregelt. Die Bewertung erfolgte zum Nominalwert. Kurzfristige Finanzschulden waren nach der VRV 2015 Finanzschulden mit einer Restlaufzeit von unter einem Jahr. Barvorlagen über den Bilanzstichtag hinaus waren als kurzfristige Finanzschulden zu qualifizieren.

Wiesen die Konten bei den Kreditinstituten am 31.12. negative Salden aus, waren diese in der Vermögensrechnung auf der Passivseite der Finanzschulden darzustellen und auch in der Anlage 6c zum LRA bei den Finanzschulden gemäß VRV 2015<sup>386</sup> anzugeben.<sup>387</sup>

#### F.I.1 Kurzfristige Finanzschulden

- 120.1 Die kurzfristigen Finanzschulden setzten sich aus den wegen ihrer Fälligkeit im Jahr 2019 zu den langfristigen Finanzschulden abgegrenzten Positionen einschließlich einer

<sup>384</sup> „Netto“, da aufgrund der spezifischen Anforderung der Bilanzierung der öffentlichen Haushalte, kurzfristige Forderungen aus derivativen Finanzgeschäften mit Grundgeschäft nicht unter den Aktiva, sondern mit einem negativen Vorzeichen unter den Passiva auszuweisen waren.

<sup>385</sup> § 32

<sup>386</sup> § 32 Abs. 2 VRV 2015

<sup>387</sup> Kontierungshandbuch zur Konten-Klasse 3

Verbindlichkeit gegenüber dem KWWF i.H.v. gesamt 338,41 Mio. EUR sowie aus den zum Bilanzstichtag negativen Salden der Bankkonten i.H.v. 1.702,01 EUR zusammen:

**Tabelle 87. F.I.1 Kurzfristige Finanzschulden**

BK	Konto	Bezeichnung	Buchwert 1.1.2019 in EUR
1000	2130001	1000, AT975200000001153129, ANADI PFAND	0,60
1000	2130010	1000, AT092070600400012126, KTNSPK TERM	65,52
1000	2130027	1000, AT845200000001326120, ANADI ABT.9	0,19
1000	2130028	1000, AT645200000009577785, ANADI MMKK	0,02
1000	2130029	1000, AT565200000001343114, ANADI Abt.4	19,22
1000	2130030	1000, AT843900000001118744, RAILB Abt 1	1.228,46
1000	2130031	1000, AT475200000455585740, ANADI LABG	348,48
1000	2130034	1000, AT075200000001221000, ANADI VWG F	18,51
1000	2130035	1000, AT875200000001326066, ANADI VG BU	0,55
1000	2147000	1000, AT845200000001251236, ANADI THUE	0,21
1000	2158000	1000, AT313200000000306530, RLB NÖ	20,25
1000	S3551000	Kurzfristige Finanzschulden	338.408.765,64
Summe			338.410.467,65

Quelle: Eröffnungsbilanz, LRH-eigene Darstellung

### Kurzfristige Finanzschulden

Das Sachkonto „Kurzfristige Finanzschulden“ wies folgende Buchungen auf:

**Tabelle 88: Buchungen S3551000 „Kurzfristige Finanzschulden“**

Konto	Bezeichnung	Buchwert 1.1.2019 in EUR
S3551000	Finanzschulden gegenüber Bund (ÖBFA) - Fälligkeit 2019	123.285.000
S3551000	Finanzschulden gg.Finanzuntern - Fälligkeit 2019	32.800.000
S3551000	Finanzschulden gg. Finanzunternehmen (LIM) - Fälligkeit 2019	4.346.395
S3551000	Verbindlichkeit gegenüber KWF gem. Vereinbarung, Fälligkeit 2019	46.834.933
S3551000	Gemeindeumlagedarlehen KABEG - Fälligkeit 2019	104.186.713
S3551000	Immobilendarlehen KABEG - Fälligkeit 2019	13.633.200
S3551000	Verbindlichkeit Altlasten Darlehen KWWF - WVA und ABA	13.322.524
Summe		338.408.766

Quelle: Eröffnungsbilanz, LRH-eigene Darstellung

Die kurzfristigen Finanzschulden gegenüber dem Bund (OeBFA) i.H.v. 123,29 Mio. EUR enthielten alle jene bei der OeBFA aufgenommenen Darlehen, die im Jahr 2019 (teil)fällig wurden. Die Abgrenzung zu den langfristigen Finanzschulden und die damit zusammenhängenden Feststellungen des LRH finden sich unter TZ 88.

Die kurzfristigen Finanzschulden gegenüber Beteiligungen (KABEG und KWF) betragen insgesamt 164,65 Mio. EUR. Die Abgrenzung zwischen lang- und kurzfristigen Finanzschulden gegenüber Beteiligungen finden sich unter TZ 89.

Die im Jahr 2019 fällig werdenden Finanzschulden gegenüber Finanzunternehmen betragen insgesamt 37,15 Mio. EUR, von denen 4,35 Mio. EUR auf die im Jahr 2019 fälligen Darlehen der LIM fielen. Die Abgrenzung zu den langfristigen Finanzschulden und die damit zusammenhängenden Feststellungen des LRH finden sich unter TZ 90.

Die vom KWWF für Wasserversorgungsanlagen (WVA) und Abwasserbeseitigungsanlagen (ABA) im Namen und auf Rechnung des Landes ausbezahlten Landesdarlehen betragen 13,32 Mio. EUR und betrafen Darlehen, die das Land vor der Einrichtung des Fonds vor 2005 gewährte, aber der KWWF bezahlte. Diese Forderung des Landes war auf der Aktivseite der Bilanz aktiviert.<sup>388</sup> In der Position der kurzfristigen Finanzschulden waren nun die Rückzahlungsverpflichtung des Landes Kärnten für die vom KWWF finanzierten Darlehen passivseitig enthalten.<sup>389</sup>

Das Land Kärnten wies in der Eröffnungsbilanz die gesamten Verbindlichkeiten den kurzfristigen Finanzschulden zu, obwohl nach den von dem KWWF geführten Aufzeichnungen im Jahr 2019 nur ein Rückzahlungsbetrag von 11.860 EUR bei den Landesdarlehen für Wasserversorgungsanlagen und 7.129,40 EUR bei den Landesdarlehen für Abwasserbeseitigungsanlagen fällig wurde und damit die Rückzahlungsverpflichtung auslöste. Die Fälligkeit eines Großteils der Rückzahlungsverpflichtung tritt erst ab dem Jahr 2027 bzw. 2028 ein.

### Negativsalden von Bankkonten

Nach den Erläuterungen der VRV 2015 waren negative Salden von Konten bei Kreditinstituten den kurzfristigen Finanzschulden zuzuordnen. Das Land Kärnten verbuchte die negativen Salden von elf Bankkonten i.H.v. gesamt 1.702,01 EUR bei den kurzfristigen Finanzschulden. Die Zuordnung der negativen Salden von drei Bankkonten der Bezirkshauptmannschaften unterließ das Land Kärnten.

- 120.2 Der LRH stellte fest, dass das Land Kärnten die Verbindlichkeiten gegenüber dem KWWF aus der Förderung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen bei den kurzfristigen Finanzschulden verbuchte, obwohl nur ein äußerst geringer Anteil innerhalb eines Jahres fällig wurde. Der LRH empfahl, die kurzfristigen Anteile der Finanzschuld abzugrenzen und die verbleibende Verbindlichkeiten bei den sonstigen langfristigen Finanzschulden<sup>390</sup> zu passivieren.

<sup>388</sup> siehe dazu TZ 48

<sup>389</sup> Vor der VRV 2015 waren diese Rückzahlungsverpflichtungen als nicht fällige Verwaltungsschulden ausgewiesen.

<sup>390</sup> gem. § 32 Abs. 3 Z 1 VRV 2015

Außerdem empfahl der LRH, auch für die kurzfristigen Finanzschulden eine Sachkontengliederung analog den langfristigen Finanzschulden einzuführen und die kurzfristigen Finanzschulden entsprechend aufzugliedern.

Zu den Negativsalden von Bankkonten verwies der LRH auf TZ 120 bei den liquiden Mitteln.

- 120.3 *Das Land teilte mit, dass die Empfehlung hinsichtlich der kurzfristigen Anteile der Finanzschuld gegenüber dem KWWF aus der Förderung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen bereits im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2019 in der Eröffnungsbilanz umgesetzt und entsprechend der Meldung der Abteilung 12 dargestellt worden wäre.*

*Weiters teilte das Land mit, dass auch die Empfehlung, für die kurzfristigen Finanzschulden eine Sachkontengliederung analog den langfristigen Finanzschulden einzuführen und die kurzfristigen Finanzschulden entsprechend aufzugliedern, bereits im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2019 in der Eröffnungsbilanz umgesetzt worden wäre.*

## F.II Kurzfristige Verbindlichkeiten

- 121 Die „Kurzfristigen Verbindlichkeiten“ umfassten vier Unterpositionen: Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben, Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten und Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung). Die folgende Tabelle stellt die Bilanzpositionen der Kurzfristigen Verbindlichkeiten dar:

**Tabelle 89: F.II Kurzfristige Verbindlichkeiten**

Bilanzpositionen	Buchwert 1.1.2019 in EUR
F.II.1 Kurzfristige Verbindlichkeiten Lieferungen und Leistungen	120.872.645
F.II.2 Kurzfristige Verbindlichkeiten Abgaben	21.678.934
F.II.3 Sonstige Verbindlichkeiten	182.322.998
F.II.4 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksam)	12.188.039
<b>Summe</b>	<b>337.062.616</b>

Quelle: Eröffnungsbilanz, LRH-eigene Darstellung

### Rechtliche Vorgaben<sup>391</sup>

Nach der VRV 2015 waren Fremdmittel als kurzfristige und langfristige Fremdmittel auszuweisen. Kurzfristige Verbindlichkeiten waren Verbindlichkeiten mit einer Fälligkeit von bis zu einem Jahr.<sup>392</sup>

### Erfassung, Umgliederungen und Kontenzuordnungen

122.1 (1) Die Erfassung der kurzfristigen Verbindlichkeiten zum Stichtag der Eröffnungsbilanz fand im Wesentlichen auf zwei Wegen statt:

- Durch Generierung der in der Finanzbuchhaltung erfassten offenen kurzfristigen Verbindlichkeiten zum Stichtag 31. Dezember 2018 bzw. Überleitung dieser Verbindlichkeiten aus dem LRA 2018 und
- durch ein strukturiertes Ermittlungsverfahren über die Abteilungen und Dienststellen des AKL für jene Verbindlichkeiten, die bereits für Leistungen im Jahr 2018 Verpflichtungen des Landes begründeten, aber in der Finanzbuchhaltung noch nicht berücksichtigt waren.<sup>393</sup>

Die aus dem LRA 2018 übergeleiteten offenen kurzfristigen Verbindlichkeiten gliederte das Land Kärnten auf die neuen Konten der Eröffnungsbilanz gemäß VRV 2015 um.

---

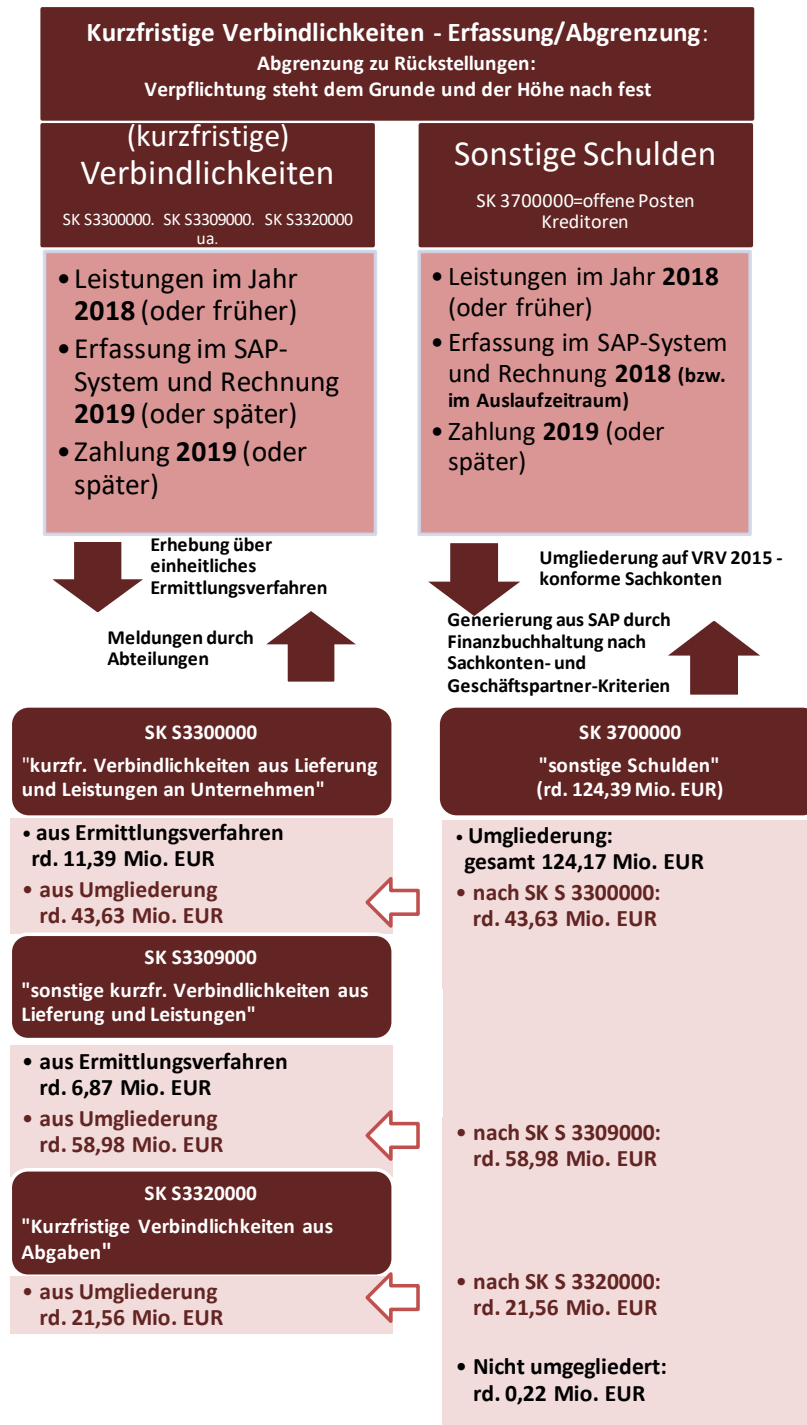
<sup>391</sup> siehe schon ausführlich unter TZ 79

<sup>392</sup> § 18 Abs. 2 und Abs. 4 VRV 2015

<sup>393</sup> siehe dazu TZ 80

Ermittlung und Umgliederung der kurzfristigen Verbindlichkeiten stellte sich grafisch folgendermaßen dar:

**Abbildung 1: Umgliederungen kurzfristige Verbindlichkeiten**



Quelle: LRH-eigene Darstellung

(2) Die zum 31. Dezember 2018 offenen Verbindlichkeiten („offene Posten-Liste“) leitete die Finanzbuchhaltung durch Auswertungen des entsprechenden Sachkontos<sup>394</sup> bzw. der Geschäftspartnerbuchhaltung aus der Finanzbuchhaltung bzw. aus den Abschlussdaten des LRA 2018 her. Anschließend gliederte die Finanzbuchhaltung die Buchungen auf die neuen Sachkonten gemäß VRV 2015 um. Im ersten Schritt nahm sie die Zuordnung über die Sachkonten vor. Das betraf vor allem die Sachkonten der offenen Verbindlichkeiten aus öffentliche Abgaben, Steuern und Abgaben und Abrechnung direkte gemeinschaftliche Bundesabgaben, die sie im Gesamten dem neuen Sachkonto gemäß VRV 2015 „kurzfristige Verbindlichkeiten Abgaben“ zuordnete.

Anschließend teilte sie über die Geschäftspartner mit Hilfe einer Kennzahl, die zwischen Privaten, Unternehmen bzw. Vereine und Träger öffentlichen Rechts unterschied, die verbliebenen Buchungen auf die neuen Konten „kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ und „Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ auf.

Der LRH vollzog die einzelnen Schritte der Umgliederung aufgrund der übermittelten Unterlagen und Auswertungen in der Finanzbuchhaltung nach. Er prüfte anhand einer aus der Finanzbuchhaltung generierten Excel-Liste, auf der die Umgliederung der Finanzbuchhaltung basierte, die Zuordnungsschritte nach und plausibilisierte die Einordnung der einzelnen Buchungen zu den neuen VRV-Konten. Dabei konnte der LRH feststellen, dass aufgrund eines Exportfehlers der Excel-Datei aus Finanzbuchhaltung die Zuordnung von elf Buchungssätzen des Sachkontos 3700000 i.H.v. gesamt 222.275,85 EUR zu den neuen Sachkonten gemäß VRV 2015 unterblieb. Noch während der Überprüfung durch den LRH nahm das Land eine Neuzuordnung der Daten zu den Konten gemäß VRV 2015 vor und plante diese in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen. Dabei berücksichtigte es auch den ursprünglich bei der Zuordnung nicht erfassten Betrag i.H.v. 0,22 Mio. EUR.

(3) Für die erstmalige Erfassung der Rückstellungen<sup>395</sup> und für die Ermittlung der zum 31. Dezember 2018 noch nicht berücksichtigen Verbindlichkeiten führte das Land Kärnten mit externer fachlicher Begleitung ein strukturiertes Erhebungsverfahren durch.<sup>396</sup>

122.2 Der LRH stellte fest, dass das Land Kärnten in der geprüften Eröffnungsbilanz aufgrund eines Exportfehlers kurzfristige Verbindlichkeiten i.H.v. 222.275,85 EUR nicht auf die

<sup>394</sup> Sachkonto „Sonstige Schulden“ 3700000

<sup>395</sup> siehe dazu TZ 80

<sup>396</sup> siehe dazu ausführlich TZ 80ff

neuen VRV-Konten umgliederte. Er wies darauf hin, dass das Land im Zuge einer Neuordnung während der Überprüfung durch den LRH auch diese Verbindlichkeiten erfasste, den VRV-Konten zuordnete und plante, diese Korrektur in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen. Der LRH empfahl, diese Korrektur aufgrund der Neuordnung in der Eröffnungsbilanz umgehend durchzuführen.

- 122.3 *Das Land führte dazu aus, dass diese Empfehlung bereits im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2019 in der Eröffnungsbilanz umgesetzt und für die gesamten offenen Verbindlichkeiten der Kreditorenbuchhaltung eine neue Zuordnung getroffen worden wäre, die bereits für die Eröffnungsbilanz und den Rechnungsabschluss 2019 in gleicher Form weitergeführt würde.*

#### F.II.1 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

- 123 Die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen waren in der VRV 2015 nicht explizit geregelt. Grundsätzlich galten auch für diese die Definition und Bewertungsregeln der VRV 2015. Das Land Kärnten wies in der Eröffnungsbilanz unter dieser Position die Sachkonten „Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen an Unternehmen“ und die „Sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistung“ aus:

**Tabelle 90: F.II.1 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

BK	Konto	Bezeichnung	Buchwert 1.1.2019 in EUR
1000	S3300000	Kurzfr. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen an Unternehmen	55.020.282
1000	S3309000	Sonst. kurzf. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	65.852.363
Summe			120.872.645

Quelle: Eröffnungsbilanz, LRH-eigene Darstellung

#### Prüfungshandlungen

Der LRH prüfte die korrekte Ermittlung, Zuordnung und Abgrenzung der Verbindlichkeiten wegen der zahlreichen Fälle anhand von zufällig ausgewählten Stichproben. Der LRH führte eine stichprobenweise Kontrolle der Rückmeldungen der Abteilungen im Rahmen des strukturierten Erhebungsverfahrens durch. Außerdem glich er zur Überprüfung der Vollständigkeit die Buchungsliste mit den Sachkontensalden in der Eröffnungsbilanz sowie mit den Rückbestätigungen der Abteilungen ab. Weiters prüfte der LRH die korrekte Überleitung der Buchungen aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 in die Eröffnungsbilanz.

### Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen an Unternehmen

124.1 Die Eröffnungsbilanz wies insgesamt 55,02 Mio. EUR an kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen an Unternehmen aus. Davon stammten 43,63 Mio. EUR aus der Umgliederung vom Sachkonto „Sonstige Schulden“, die das Land zum 31. Dezember 2018 als offene Verbindlichkeiten („offene Posten-Liste“) aus der Finanzbuchhaltung bzw. aus den Abschlussdaten des LRA 2018 herleitete. Die restlichen 11,39 Mio. EUR ermittelte das Land im Rahmen des strukturierten Erhebungsverfahrens.

Das Land Kärnten erfasste einen Geschäftsfall der Abt. 11 – Zukunftsentwicklung, Arbeitsmarkt und Wohnbau im Bereich der Erwachsenenbildung im Rahmen des strukturierten Erhebungsverfahrens i.H.v. 17.177 EUR und wies ihn auf den Konten „kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen an Unternehmen“<sup>397</sup> aus, obwohl diese Buchung bereits bei den offenen Verbindlichkeiten<sup>398</sup> in der Finanzbuchhaltung zulasten des Rechnungsjahres 2018 budgetwirksam erfasst war.

Die Abt. 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum übermittelte die Bestätigung erst im Jänner 2020 und somit vier Monate nach Erstellung der Eröffnungsbilanz. Die darin angeführten kurzfristigen Verbindlichkeiten i.H.v. 4,77 Mio. EUR waren in der Eröffnungsbilanz nicht enthalten. Im Zuge der Prüfung des LRH ergaben die Erhebungen, dass das Land weitere kurzfristige Verbindlichkeiten der Abt. 10 i.H.v. 604.335,87 EUR, die im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der Schäden der Sturmkatastrophe im Herbst 2018 standen, nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen hatte.<sup>399</sup>

Im Zuge der Prüfung des LRH führte die UAbt. Finanzbuchhaltung im Bereich der Abt. 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz eine Neuerfassung der Rückstellungen und Verbindlichkeiten durch. Ihre ursprüngliche Meldung über die Erfassung der Rückstellungen und Verbindlichkeiten erstellte sie nicht anhand von Einzelbeurteilung pro Geschäftsfall, sondern auf Basis der Mittelreservierungen.<sup>400</sup> Die Neuerfassung ergab, dass abgesehen von drei Geschäftsfällen i.H.v. gesamt 50.338,60 EUR nach den maßgeblichen Kriterien kein weiterer Rückstellungsbedarf im Bereich der Abt. 8 gegeben war. In der Position „kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen an Unternehmen“ waren 69.962,48 EUR in der Eröffnungsbilanz zu bereinigen.

Die Verbindlichkeit im Rahmen der Basisfinanzierung der BABEG i.H.v. 125.000 EUR erfasste das Land Kärnten doppelt. Das Land Kärnten stellte diesen Betrag in die

---

<sup>397</sup> SK S3300000

<sup>398</sup> Und zwar beim SK 3700000, wo sie im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz auf die genannten neuen Konten gemäß VRV 2015 umgliedert wurden.

<sup>399</sup> siehe TZ 80

<sup>400</sup> siehe TZ 80

Eröffnungsbilanz als Verbindlichkeit sowohl beim Konto<sup>401</sup> „kurzfristige Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen an Unternehmen“ als bei den „sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten“<sup>402</sup> ein.<sup>403</sup> Ebenso nahm das Land eine Schlussrechnung für das Bauvorhaben L 28 Laaser Straße i.H.v. 81.955,54 EUR im Bereich der Abt. 9 – Straßen und Brücken zweifach in die Buchungsliste auf. Dieser Betrag war daher in der Eröffnungsbilanz doppelt erfasst.

Im Zuge der Überprüfung nahm das Land die zu korrigierenden Verbindlichkeiten in eine Korrektur-Buchungsliste auf und plante diese Verbindlichkeiten in der Eröffnungsbilanz zu korrigieren.

- 124.2 Der LRH bemängelte, dass das Land auf den Konten „kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen an Unternehmen“<sup>404</sup> Verbindlichkeiten i.H.v. 224.132,54 EUR doppelt auswies, Verbindlichkeiten aus dem Bereich der Abt. 10 i.H.v. 5,37 Mio. EUR nicht erfasste und Verbindlichkeiten im Bereich der Abt. 8 i.H.v. rd. 70.000 EUR zu viel einbuchte.

Der LRH wies darauf hin, dass das Land plante, die kurzfristigen Verbindlichkeiten in der Eröffnungsbilanz um die nicht erfassten Beträge zu ergänzen, um die doppelt erfassten Beträge zu reduzieren und die sachlich nicht zu erfassenden Beträge auszubuchen. Der LRH empfahl, die geplanten Korrekturen umgehend durchzuführen.

- 124.3 *Das Land teilte mit, dass diese Empfehlung bereits im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2019 in der Eröffnungsbilanz umgesetzt worden wäre und die fehlenden Verbindlichkeiten in Höhe von 5,37 Mio. EUR entsprechend ergänzt worden wären.*

#### Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

- 125.1 Die Eröffnungsbilanz wies insgesamt 65,85 Mio. EUR an sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen aus. 58,98 Mio. EUR resultierten aus der Umgliederung vom Sachkonto „Sonstige Schulden“, die das Land zum 31. Dezember 2018 als offene Verbindlichkeiten („offene Posten-Liste“) aus der Finanzbuchhaltung bzw. aus den Abschlussdaten des LRA 2018 herleitete. Die restlichen 6,87 Mio. EUR ermittelte das Land im Rahmen des strukturierten Erhebungsverfahrens.

Das Land Kärnten erfasste zwei Geschäftsfälle der Abt. 11 aus dem Bereich der Erwachsenenbildung im Rahmen des strukturierten Erhebungsverfahrens

---

<sup>401</sup> Sachkonto S3300000

<sup>402</sup> Sachkonto S3700001

<sup>403</sup> siehe TZ 130

<sup>404</sup> SK S3300000

i.H.v. 170.346 EUR und wies sie auf den Konten „sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“<sup>405</sup> aus, obwohl diese Buchung bereits bei den offenen Verbindlichkeiten<sup>406</sup> in der Finanzbuchhaltung zulasten des Rechnungsjahres 2018 budgetwirksam erfasst war.

Außerdem erfasste das Land im Bereich der Abt. 12 – Wasserwirtschaft im Rahmen des strukturierten Erhebungsverfahrens auf diesem Konto einen Betrag i.H.v. 11.200 EUR, der bereits einen erfassten Geschäftsfall betraf. Diesen Geschäftsfall hatte das Land im Zuge der Erhebung der Investitionszuschüsse bereits in die Buchungsliste aufgenommen.<sup>407</sup>

Die Neuerfassung in der Abt. 8 ergab, dass das Land in der Position „sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ 1,66 Mio. EUR zu viel an Verbindlichkeiten in der Eröffnungsbilanz aufgenommen hatte.<sup>408</sup>

Im Zuge der Überprüfung nahm das Land die zu korrigierenden Verbindlichkeiten in eine Korrektur-Buchungsliste auf und plante diese Verbindlichkeiten in der Eröffnungsbilanz zu korrigieren.

- 125.2 Der LRH stellte fest, dass das Land Kärnten auf den Konten „sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ Verbindlichkeiten i.H.v. 181.346 EUR EUR doppelt auswies und Verbindlichkeiten im Bereich der Abt. 8 i.H.v. 1,66 Mio. EUR zu viel einbuchte. Damit waren diese Verbindlichkeiten um diese Beträge zu hoch ausgewiesen.

Der LRH wies darauf hin, dass das Land plante, die kurzfristigen Verbindlichkeiten in der Eröffnungsbilanz um die doppelt und zu viel erfassten Beträge zu bereinigen. Er empfahl, diese Korrektur in der Eröffnungsbilanz umgehend durchzuführen.

- 125.3 *Das Land teilte mit, dass die im Bereich der Abteilungen 8, 11 und 12 doppelt erfassten Verbindlichkeiten sowie die zu viel erfassten Belege entsprechend der adaptierten Meldungen der Abteilungen angepasst bzw. ausgebucht worden wären. Im Bereich der Abteilung 9 würde im Zuge der fünfjährigen Korrekturmöglichkeit der Eröffnungsbilanz ein Betrag in Höhe von 81.955.56 EUR in der Eröffnungsbilanz angepasst werden.*

---

<sup>405</sup> SK S3309000

<sup>406</sup> Und zwar beim SK 3700000, von wo sie im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz auf die genannten neuen Konten gemäß VRV 2015 umgliedert wurden.

<sup>407</sup> siehe dazu TZ 135

<sup>408</sup> Die von der Abteilung gemeldeten Rückstellungen/Verbindlichkeiten waren als „Mittelreservierungen“ zu beurteilen.

### Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen an Beteiligungen

- 126.1 Die Unterteilung der kurzfristigen Verbindlichkeiten unter anderem in kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ging aus der Anlage 1c zur VRV 2015 (Vermögenshaushalt) hervor. Der Kontenplan und die Kontenzuordnung der Länder<sup>409</sup> für diese Gruppe gab die weitere Untergliederung in kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen an Unternehmen, an Beteiligungen, innerhalb des Landes und in sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen vor. Das Land verwendete in dieser Gruppe für die Buchungen nur die Untergliederungen kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen an Unternehmen<sup>410</sup> und sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen<sup>411</sup>.

Die Verrechnung hatte aufgrund der VRV 2015 nach Maßgabe des Kontenplans<sup>412</sup> für Länder zu erfolgen. Der LRH überprüfte durch Stichproben, ob das Land in der Finanzbuchhaltung eine korrekte Zuordnung der kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen entsprechend der Anlage 3a zur VRV 2015 vornahm. Dabei konnte der LRH feststellen, dass in den bebuchten Sachkonten „kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ und „sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ offene kurzfristige Verbindlichkeiten enthalten waren, die Beteiligungen des Landes betrafen und nach dem Kontenplan den „Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen an Beteiligungen“ zuzuordnen wären.

Noch während der Überprüfung durch den LRH nahm das Land eine Neuordnung der aus dem LRA 2018 hergeleiteten Buchungen auf dem Konto „sonstige Schulden“<sup>413</sup> zu den Konten gemäß VRV 2015 vor. In diesem Zusammenhang plante es, darin enthaltene kurzfristige Verbindlichkeiten, die Beteiligungen des Landes betrafen, dem Kontenplan entsprechend den „Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen an Beteiligungen“ zuzuordnen.

- 126.2 Der LRH bemängelte, dass das Land Kärnten die Sachkonten, insbesondere das Konto „kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen an Beteiligungen“, nicht gemäß dem Kontenplan bebuchte. Er empfahl, die geplante korrekte Zuordnung der

---

<sup>409</sup> Anlage 3a der VRV 2015

<sup>410</sup> Sachkonto 3300000

<sup>411</sup> Sachkonto 3300000

<sup>412</sup> § 13 Abs. 3 VRV 2015 und ihre Anlage 3a. Der Kontenplan enthält die Konten für die Ergebnis-, die Finanzierungs- und die Vermögensrechnung.

<sup>413</sup> Sachkonto 3700000

kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen entsprechend dem Kontenplan der VRV 2015 umgehend vorzunehmen.

- 126.3 *Das Land führte dazu aus, dass diese Empfehlung im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2019 in der Eröffnungsbilanz bereits umgesetzt und für die gesamten offenen Verbindlichkeiten der Kreditorenbuchhaltung eine neue Zuordnung getroffen worden wäre, die für die Eröffnungsbilanz festgelegt und für den Rechnungsabschluss 2019 in gleicher Form weitergeführt würde. Für die Position Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen an Beteiligungen würde in der Eröffnungsbilanz auf dem Sachkonto S3301000 ein Wert von 5.861.070,52 EUR ausgewiesen.*

### F.II.2 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben

- 127.1 Die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Abgaben waren in der VRV 2015 nicht explizit geregelt. Grundsätzlich galten auch für diese die Definition und Bewertungsregeln der VRV 2015. Das Land Kärnten wies in der Eröffnungsbilanz unter dieser Position folgende Konten aus:

**Tabelle 91: F.II.2 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben**

BK	Konto	Bezeichnung	Buchwert 1.1.2019 in EUR
1000	3607903	Verrechnungskonto Feste Gebühr Abt.3	57
1000	3607907	Verrechnungskonto Feste Gebühr Abt.4	7.362
1000	3607909	Verrechnungskonto Feste Gebühr Abt.5	32.301
1000	3607911	Verrechnungskonto Feste Gebühr Abt.6	1.160
1000	3607914	Verrechnungskonto Feste Gebühr Abt.7	1.831
1000	3607915	Verrechnungskonto Feste Gebühr Abt.8	2.812
1000	3607922	Verrechnungskonto Feste Gebühr Abt.9	-82
1000	3629010	Werbeabgabe	244
1000	3629011	Vertragsgebühren Konzerthaus	38
1000	3641000	Gebietskrankenkasse	87
1000	3642000	GGK-Vorschreibungen	2.041
1000	3643000	Kommunalsteuer	75.094
1000	S3320000	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	21.555.988
Summe			21.678.934

Quelle: Eröffnungsbilanz, LRH-eigene Darstellung

Das Sachkonto „Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben“ (S3320000) setzte sich aus Umgliederungen von den sonstigen Schulden („offene Posten-Liste“) i.H.v. 21,56 Mio. EUR zusammen.<sup>414</sup> Die restlichen Konten wiesen Erläge, Gebühren, Rückstände an Sozialversicherungsträger und Kommunalsteuerschulden in geringen Beträgen, gesamt 122.946 EUR, aus. Die Werte auf diesen Konten für die

<sup>414</sup> siehe bereits unter TZ 122

Eröffnungsbilanz leitete das Land Kärnten direkt aus den Abschluss des Landes zum 31. Dezember 2018 her.

### Prüfungshandlungen

Der LRH prüfte die korrekte Überleitung der Konten, die bereits in der Bilanz des Landes zum 31. Dezember 2018 enthalten waren, in die Eröffnungsbilanz. Der LRH vollzog des Weiteren die Zuordnung der Buchungen von den offenen Verbindlichkeiten<sup>415</sup> zum Sachkonto „kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben“ gemäß VRV 2015 anhand der Geschäftspartnerkonten mittels Stichproben nach. Aus den gezogenen Stichproben war ihm die Zuordnung zweier Geschäftsfälle zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Abgaben mit einem Gesamtbetrag von 2.044,58 EUR nicht nachvollziehbar.

Noch während der Überprüfung durch den LRH nahm das Land eine Neuordnung der aus dem LRA 2018 hergeleiteten Buchungen auf dem Konto „sonstige Schulden“<sup>416</sup> zu den Konten gemäß VRV 2015 vor. In diesem Zusammenhang evaluierte es die bisherige Zuordnung und plante, die Zuordnung zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Abgaben anzupassen.

- 127.2 Der LRH wies darauf hin, dass das Land plante, die Zuordnung der aus dem LRA 2018 hergeleiteten Schulden auf die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Abgaben neu zuzuordnen und anzupassen. Er empfahl, die Korrektur umgehend vorzunehmen und dabei auch die zwei Geschäftsfälle hinsichtlich ihrer Zuordnung zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Abgaben zu prüfen und den korrekten Konten zuzuordnen.
- 127.3 *Das Land teilte mit, dass diese Empfehlung bereits im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2019 in der Eröffnungsbilanz umgesetzt und für die gesamten offenen Verbindlichkeiten der Kreditorenbuchhaltung eine neue Zuordnung getroffen worden wäre, die für die Eröffnungsbilanz festgelegt und für den Rechnungsabschluss 2019 in gleicher Form weitergeführt würde. Für die Position kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben würde in der Eröffnungsbilanz auf dem Sachkonto S3320000 ein Wert von 18.870.563,12 EUR ausgewiesen.*

### F.II.3 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

- 128 Die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten waren in der VRV 2015 nicht explizit geregelt. Grundsätzlich galten auch für diese die Definition und Bewertungsregeln der VRV 2015. Darunter waren Verbindlichkeiten zu verstehen, die eine Fälligkeit von bis zu einem Jahr aufwiesen und nicht den kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und

---

<sup>415</sup> Sachkonto 3700000, siehe TZ 128

<sup>416</sup> Sachkonto 3700000

Leistung oder kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Abgaben zuzuordnen waren. Sie setzten sich aus nachstehenden Positionen (Sachkonten) zusammen:

**Tabelle 92: F.II.3 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten**

BK	Konto	Bezeichnung	Buchwert 1.1.2019 in EUR
1000	3700000	Sonstige Schulden	124.392.792
2101	3700000	Sonstige Schulden	13.807
2102	3700000	Sonstige Schulden	76.606
2103	3700000	Sonstige Schulden	22.196
2104	3700000	Sonstige Schulden	13.178
1000	S3700001	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	140.814.158
1000	S3700002	Umgliederung zu Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	-124.170.516
1000	S3700010	Zinsen für Finanzschulden in Euro	38.197.502
1000	S3700900	Verbindlichkeiten Kreditor Weiterzahlung BH Gesamt	2.963.275
Summe			182.322.998

Quelle: Eröffnungsbilanz, LRH-eigene Darstellung

### Sonstige Schulden

- 129.1 Die sonstigen Schulden bestanden aus den offenen Verbindlichkeiten („offene Postenliste“) des Landes und der Landesschulgüter zum 1. Jänner 2019.

Ein Großteil dieser fälligen Verbindlichkeiten – Land gliederte das Land zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen an Unternehmen (43,63 Mio. EUR), zu den sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (58,98 Mio. EUR) sowie zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Abgaben (21,56 Mio. EUR) um. Diese Umgliederung wies es auf dem Konto „Umgliederung zu sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten“ i.H.v. 124.17 Mio. EUR aus.<sup>417</sup> Die Differenz i.H.v. 222.275,85 EUR blieb aufgrund eines Exportfehlers unberücksichtigt auf dem Konto „Sonstige Schulden – Land“ stehen und wurde nicht umgegliedert.<sup>418</sup> Erst mit der im Zuge der Überprüfung vorgenommenen Neuordnung<sup>419</sup> berücksichtigte das Land für die Umgliederung auch diesen Betrag und plante, die Korrektur in der Eröffnungsbilanz aufzunehmen.

Die sonstigen Schulden der Landesschulgüter leitete das Land von der Abschlussbilanz zum 31. Dezember 2018 mit den gleichen Werten auf die Eröffnungsbilanz über. Bei den Verbindlichkeiten der Landesschulgüter handelte es sich vor allem um Lieferungen und Leistungen von Firmen und Gewerbetreibenden, wie Futtermittel, Diesel, Saatgut, landwirtschaftliche Geräte, Werkzeuge udgl. Im Zuge der Überprüfung ordnete das Land

<sup>417</sup> siehe SK S3700002 , TZ 128

<sup>418</sup> siehe dazu TZ 122

<sup>419</sup> siehe dazu schon TZ...

die aus der Abschlussbilanz hergeleiteten „Sonstigen Schulden“ der Landesschulgüter ebenfalls den neuen VRV-Konten zu und plante, diese Korrektur in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen.

- 129.2 Der LRH wies darauf hin, dass es sich bei den Verbindlichkeiten der Landesschulgüter vornehmlich um Lieferungen und Leistungen handelte und empfahl, auch die Verbindlichkeiten der Landesschulgüter auf die entsprechenden VRV-Konten umzugliedern. Er stellte fest, dass das Land plante, diese Zuordnung in der Eröffnungsbilanz zu berücksichtigen.
- 129.3 *Das Land führte dazu aus, dass diese Empfehlung im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2019 in der Eröffnungsbilanz bereits umgesetzt und für die gesamten offenen Verbindlichkeiten der Kreditorenbuchhaltung eine neue Zuordnung getroffen worden wäre, die bereits für die Eröffnungsbilanz festgelegt und für den Rechnungsabschluss 2019 in gleicher Form weitergeführt würde. Für alle Schulgüter würden unter der Position F.II.1 kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen mit 125.026,94 EUR und unter der Position F.II.2 kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben mit 760,38 EUR ausgewiesen.*

#### Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

- 130.1 Die Position „Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten“ enthielt eine Vielzahl an Geschäftsfällen in den verschiedensten Bereichen. Die folgende Tabelle zeigt einen Überblick:

**Tabelle 93:SK S3700001 – „Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten“**

BK	Konto	Bezeichnung	Buchwert 1.1.2019 in EUR
1000	S3700001	Verbindlichkeiten Bedarfszuweisungen	53.933.787
1000	S3700001	Verpflichtung verkaufte WBF-Darlehen, Tilgung kurz	43.861.871
1000	S3700001	Verpflichtungen aus Sanierungszusagen WBF	29.047.641
1000	S3700001	Verpflichtung verkaufte WBF-Darlehen, Zinsen	10.418.273
1000	S3700001	Verbindlichkeiten EM Stadion	1.500.000
1000	S3700001	Verbindlichkeit BIK	1.477.500
1000	S3700001	Verbindlichkeiten Feuerschutzsteuer	420.274
1000	S3700001	Basisfinanzierung 2018 -2020	125.000
1000	S3700001	Personalkosten Verein Bildungsland LmM SJ 17/18	29.813
Summe			140.814.158

Quelle: Auswertung SAP, LRH-eigene Darstellung

Gemäß FAG 2017<sup>420</sup> erhielt das Land Kärnten aus den Gemeindeertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einen prozentuellen Anteil, der für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Verwendung für gesetzlich aufgezählte Zwecke<sup>421</sup> bestimmt war. Die Bedarfszuweisungsmittel zahlte die zuständige Abteilung im Rahmen von Zuwendungen für Gemeindeprojekte auf Basis von Bedarfsnachweisen an die Gemeinden aus. Bis Ende des Jahres konnten wegen fehlender Nachweise jedoch nicht alle Bedarfszuweisungen an die Gemeinden angewiesen, sondern mussten in das kommende Haushaltsjahr übertragen werden. Die Gemeinden hatten einen Anspruch auf diese Mittel, weshalb das Land Kärnten die bis zum Stichtag der Eröffnungsbilanz noch nicht ausgezahlten Anteile i.H.v. 53,93 Mio. EUR als kurzfristige Verbindlichkeiten<sup>422</sup> in die Eröffnungsbilanz einstellte.

Bei den Verpflichtungen aus verkauften WBF verbuchte das Land einerseits die im Jahr 2019 fälligen Tilgungen i.H.v. 43,86 Mio. EUR und die zum Bilanzstichtag fälligen Zinsen i.H.v. 10,42 Mio. EUR. Die fälligen Zinsen übernahm das Land Kärnten zum großen Teil aus den Saldenbestätigungen, die es bei den Forderungskäufern (Banken) einholte. Eine Bank meldete keine Zinsabgrenzung, weshalb das Land für diesen geringen<sup>423</sup> Anteil fiktive Zinsen aus den Durchschnittszinssatz der anderen Positionen berechnete. Während der Prüfung des LRH meldete diese Bank die fälligen Zinsen nach, die von den fiktiv berechneten geringfügig abwichen. Das Land plante, die fälligen Zinsen entsprechend der nun von der Bank gemeldeten Werte zu aktualisieren. Die Abgrenzung der kurzfristigen Tilgungen aus den Annuitäten für das Jahr 2019 ließen sich aus den Saldenbestätigungen nicht ableiten. Das Land ermittelte aus den Annuitäten finanzmathematisch den kurzfristigen Tilgungsanteil selber. Für den LRH waren die Berechnungen nachvollziehbar.

Das Land stellte in die Eröffnungsbilanz kurzfristige Verbindlichkeiten i.H.v. 29,05 Mio. EUR für zukünftige Zahlungsverpflichtungen aus zugesagten Förderungen im Bereich der Wohnhaussanierung, die im Jahr 2019 fällig wurden, ein. Sie setzten sich aus Sanierungen i.H.v. 26,91 Mio. EUR, aus Einmalzuschüsse i.H.v. 1,15 Mio. EUR und aus 10-Jahres-Zuschüsse i.H.v. 0,99 Mio. EUR zusammen. Zu den Feststellungen und Empfehlungen des LRH siehe TZ 95.

---

<sup>420</sup> vor allem § 12 Abs. 1 und Abs. 5 FAG 2017 (Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2017 bis 2021 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F.)

<sup>421</sup> Diese Zwecke sind im § 12 Abs. 5 FAG 2017 taxativ aufgezählt.

<sup>422</sup> Durch die vorgegebenen Zwecke und die vorgegebene Berechnungsmethode waren diese Verpflichtung des Landes sowohl dem Grunde als der Höhe nach bekannt.

<sup>423</sup> nur 4,6%

Im Jahr 2005 schloss das Land im Zuge der Errichtung des Wörtherseestadions eine Fördervereinbarung mit der Stadt Klagenfurt ab. Gemäß der Vereinbarung sollten in 14 jährlichen Pauschalraten je 1,5 Mio. EUR, erstmals mit Februar 2006, an die Stadt Klagenfurt aus diesem Titel aus dem Landesbudget<sup>424</sup> fließen. Der aus der Abrechnung der Zwischenfinanzierungskosten offene Restbetrag war mit der 15. Rate und der letzten Rate im Jahr 2020 zu begleichen. Ende 2018 bzw. zum Stichtag der Eröffnungsbilanz war noch die letzte Pauschalrate über insgesamt 1,5 Mio. EUR offen. Das Land buchte sie deshalb als kurzfristige Verbindlichkeit in die Eröffnungsbilanz ein. Die Abrechnung der Zwischenfinanzierungskosten durch die Stadt Klagenfurt im Februar 2019 ergab jedoch, dass bereits die 14. Rate nicht mehr in voller Pauschalhöhe, sondern nur mehr mit 1.283.884,88 EUR als letzte Annuität fällig wurde.

Die Hälfte des noch offenen Gesellschafterzuschusses an die BIK zur Finanzierung des Betriebs und von Entwicklungs- und Breitbandinfrastrukturprojekten auf Basis einer Rahmenvereinbarung stellte das Land Kärnten wegen seiner Fälligkeit im Jahr 2019 i.H.v. 1,48 Mio. EUR als kurzfristige Verbindlichkeit ein.<sup>425</sup>

Das Land Kärnten wies in der Eröffnungsbilanz unter diesem Konto offene Verbindlichkeiten aus der Abrechnung der Feuerschutzsteuer gegenüber dem Kärntner Feuerwehrverband i.H.v. 420.273,65 EUR aus. Dieser Betrag war aber bereits bei den offenen Verbindlichkeiten<sup>426</sup> in der Finanzbuchhaltung im Rechnungsjahr 2018 erfasst, sodass eine doppelte Erfassung<sup>427</sup> dieser Verbindlichkeit in der Eröffnungsbilanz vorlag.<sup>428</sup>

Die Position Basisfinanzierung 2018-2020 lag die Fördervereinbarung des Landes<sup>429</sup> mit der BABEG über die Basisfinanzierung für die Jahre 2018 bis 2020 zugrunde. Diese Vereinbarung sah in dem Zeitraum eine jährliche Förderung von 250.000 EUR vor.<sup>430</sup> Zum Stichtag 1. Jänner 2019 waren für das Jahr 2018 noch 125.000 EUR ausständig.<sup>431</sup> Das Land Kärnten stellte diesen Betrag in die Eröffnungsbilanz als Verbindlichkeit bei den „sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten“<sup>432</sup> ein. Mit dem gleichen Betrag und gleichem Grunde verbuchte das Land die Verpflichtung ein zweites Mal beim Konto<sup>433</sup> „kurzfristige Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen an Unternehmen“.

---

<sup>424</sup> über den VA 1-26919-5 „EM-2008-Stadionneubau-Klagenfurt“

<sup>425</sup> siehe bei den langfristigen Verbindlichkeiten TZ 99

<sup>426</sup> und zwar beim SK 3700000 bzw. offene Posten-Liste Geschäftspartnerbuchhaltung

<sup>427</sup> und zwar beim SK S3700001 und nach der Umgliederung (siehe TZ 122) vom SK 37000000 beim SK S3309000

<sup>428</sup> siehe TZ 84

<sup>429</sup> Fördervereinbarung vom 28. März 2018

<sup>430</sup> siehe unter TZ 84 und TZ 125

<sup>431</sup> Die Zahlung der 2. Rate für 2018 erfolgte am 12. Juni 2019

<sup>432</sup> Sachkonto S3700001

<sup>433</sup> Sachkonto S3300000

Das Land nahm diese im Zuge der Überprüfung festgestellten Doppelbuchungen in eine Korrektur-Buchungsliste auf und plante, diese in der Eröffnungsbilanz zu korrigieren.

Im Rahmen des Förderungsmodells „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“ finanzierte das Land Kärnten die Einstellung von Pädagogen beim Verein Bildungsland Kärnten, die für das Modell an den Fachberufsschulen nicht über den bestehenden Personalstand eingesetzt werden konnten. Die Abrechnung für das Schuljahr 2017/2018 war zum Stichtag der Eröffnungsbilanz noch offen bzw. auch im SAP noch nicht erfasst. Das Land Kärnten ließ sich vom Verein Bildungsland dessen offene Forderungen gegenüber dem Land mittels Saldenbestätigung nachweisen. Den offenen Betrag von 29.813,17 EUR stellte das Land als Verbindlichkeit in die Eröffnungsbilanz ein.

- 130.2 Der LRH stellte fest, dass das Land bei den sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten zwei Geschäftsfälle mit einem Betrag von insgesamt 545.273,65 EUR doppelt erfasste. Er wies darauf hin, dass das Land die Korrektur dieser Fälle in der Eröffnungsbilanz plante. Er empfahl, in der Eröffnungsbilanz die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten um den Betrag i.H.v. 420.273,65 zu bereinigen. Die doppelt erfasste Verbindlichkeit gegenüber der BABEG sollte einmal, nämlich am Konto „sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“, ausgebucht werden.

Der LRH empfahl, die Verbindlichkeit des Landes aus der Förderungsvereinbarung mit der Stadt Klagenfurt für die Errichtung des Wörtherseestadions von der eingebuchten Pauschalrate i.H.v. 1,5 Mio. EUR auf den tatsächlich verrechneten Betrag von 1,28 Mio. EUR zu reduzieren, da bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz die konkrete Abrechnung als werterhellende Tatsache bereits bekannt war.

- 130.3 *Das Land teilte mit, dass die sonstige kurzfristige Verbindlichkeit in Höhe von 420.273,65 EUR storniert und damit im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2019 der Ansatz in der Eröffnungsbilanz bereinigt worden wäre.*

*Weiters teilte das Land mit, dass die Empfehlung, die kurzfristige Verbindlichkeit für die Errichtung des Wörtherseestadions von 1,5 Mio. EUR auf 1.283.884,88 EUR zu reduzieren, bereits im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2019 in der Eröffnungsbilanz umgesetzt worden wäre.*

#### Zinsen für Finanzschulden in Euro

- 131.1 Diese Position beinhaltete die kurzfristigen Zinsabgrenzungen aus Darlehen, Forderungseinlösung und Finanzschulden gegenüber der KABEG (Gemeindeumlage-

und Immobiliendarlehen). Nachstehende Tabelle gliedert diese Zinsabgrenzung für die einzelnen Finanzschulden auf:

**Tabelle 94: Zinsen für Finanzschulden in Euro**

BK	Konto	Bezeichnung	Buchwert 1.1.2019 in EUR
1000	S3700010	Zinsabgrenzung Finanzschulden gg. Finanzunternehmen	2.426.982
1000	S3700010	Zinsabgrenzung Finanzschulden Land gg. OeBFA (Bund)	18.830.105
1000	S3700010	Zinsabgrenzung Finanzschulden weitergegebene Darlehen (KABEG, KWF, KWWF)	7.894.990
1000	S3700010	Zinsabgrenzung Förderungseinlösung	17.646
1000	S3700010	Zinsabgrenzung KABEG § 32a K-LKABG (Immobilien)	2.123.336
1000	S3700010	Zinsabgrenzung KABEG § 41 Abs. 4c K-LKABG (Gemeindeumlage)	6.904.442
Summe			38.197.502

Quelle: Auswertung SAP, LRH-eigene Darstellung

### Prüfungshandlungen

Der LRH überprüfte hinsichtlich der Zinsabgrenzung bei den Finanzschulden gegenüber Finanzunternehmen und Bund (OeBFA), einschließlich weitergegebene Darlehen, die Berechnung der Abteilung mit den Zinsvorschriften zur Kuponfälligkeit (Zinsfälligkeit) und den Zahlungen im Jahr 2019 und stimmte die Zahlen miteinander ab. Während er die Zinsabgrenzung bei den Finanzschulden gegenüber Finanzunternehmen vollständig prüfte, nahm er bei den OeBFA-Darlehen, die durchwegs nur einen Fälligkeitstermin pro Jahr hatten, eine große Stichprobenauswahl vor. Die Abgrenzung der Zinsen bei der Forderungseinlösung berechnete der LRH anhand der Unterlagen eigenständig und konnte die Werte in der Eröffnungsbilanz nachvollziehen.

Das Land Kärnten berechnete die fälligen Verbindlichkeiten aus Zinsen für Finanzschulden bei Fixverzinsung nach Kalendertagen (365), bei variabler Verzinsung nach Banktagen (360). Einzelne Banken schrieben die Zinsen auch bei fixer Verzinsung nach Banktagen vor. Die unterschiedlichen Berechnungen wirkten sich aber nur geringfügig in der Bilanz aus.<sup>434</sup>

Bei zwei Darlehen gegenüber Finanzunternehmen war der für die Berechnung des Abgrenzungsbetrages maßgebliche Kupontermin (Fälligkeitstermin) mit 12. März 2018 angesetzt, obwohl auch am 12. September 2018 das Land Zinsen für dieses Darlehen bezahlte. Durch die Berechnung mit einem falschen Kupontermin waren in der Bilanz insgesamt 134.115,56 EUR an Zinsverbindlichkeiten zu viel verbucht.

<sup>434</sup> Nämlich mit einem Betrag von 21,53 EUR, der zu wenig eingestellt wurde.

- 131.2 Der LRH kritisierte die Berechnung mit einem unrichtigen Fälligkeitstermin und empfahl, die Werte in der Eröffnungsbilanz zu berichtigen bzw. bei der künftigen Berechnung der Zinsverbindlichkeiten die korrekten Fälligkeitstermine zu verwenden.
- 131.3 *Das Land führte dazu aus, dass der zu viel verbuchte Betrag i.H.v. 134.115,56 EUR ausgebucht und damit die Empfehlung in der Eröffnungsbilanz im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2019 umgesetzt worden wäre.*

### Verbindlichkeiten Kreditor Weiterzahlung BH Gesamt

- 132 Die acht Bezirkshauptmannschaften führten als Behörden des Landes Kärnten hinsichtlich ihrer Gebarung getrennte Buchungskreise.

Das Land Kärnten erfasste in der Eröffnungsbilanz sämtliche Aktiva und Passiva der Bezirkshauptmannschaften.<sup>435</sup> Dazu ergänzte das Land Kärnten die Bilanz des LRA 2018 um die dort noch nicht erfassten Vermögenswerte und Schulden der Bezirkshauptmannschaften. Das Land Kärnten nahm damit Geldbestände<sup>436</sup>, Forderungen<sup>437</sup> sowie Verbindlichkeiten der Bezirkshauptmannschaften in die Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2019 auf.

Unter Berücksichtigung dieser Buchungskreise ergaben sich sonstige Schulden der Bezirkshauptmannschaften von 3,61 Mio. EUR. Davon betrafen 0,65 Mio. EUR gegenseitige Forderungen und Schulden zwischen Land und Bezirkshauptmannschaften, die zu eliminieren waren. In der Eröffnungsbilanz rechnete das Land demnach 2,96 Mio. EUR in die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten unter dem genannten Konto ein.

Die sonstigen Schulden der Bezirkshauptmannschaften beinhalteten überwiegend nach den verschiedenen Materiengesetzen eingehobene Strafgelder sowie Verwaltungsabgaben, Kostenersätze Drittverpflichteter, Kommissions- und sonstige Gebühren.

### Prüfungshandlungen

Den Prüfungsschwerpunkt stellte die vollständige und ziffernmäßig richtige Übernahme der Schuldpositionen der Bezirkshauptmannschaften in die Eröffnungsbilanz des Landes Kärnten dar. Der LRH erhielt von der Abt. 2, UAbt. Finanzbuchhaltung eine Gesamtauflistung der kumulierten Aktiva und Passiva aller Bestände, die in der

---

<sup>435</sup> Die Geldbestände, Forderungen sowie Verbindlichkeiten der Bezirkshauptmannschaften waren in jeweils eigenen Finanzkreisen außerhalb des Finanzkreises 1000 geführt.

<sup>436</sup> siehe TZ 65

<sup>437</sup> siehe TZ 59

Finanzbuchhaltung in Finanzkreisen<sup>438</sup> der Bezirkshauptmannschaften erfasst waren. Des Weiteren forderte der LRH jeweils eine Liste über alle offenen Verrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2018 betreffend den Finanzkreis des Landes Kärnten sowie aller Finanzkreise der Bezirkshauptmannschaften an, wobei er zusätzliche Informationen, Auskünfte und Detailunterlagen hinsichtlich der Verrechnungs- und Buchungsmodalitäten einholte.<sup>439</sup> Der LRH überprüfte die ihm zur Verfügung gestellten Listen und Auswertungen und verglich diese mit den Werten der Eröffnungsbilanz sowie der Bilanz LRA 2018.

#### F.II.4 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)

- 133 Das Land Kärnten wies in der Eröffnungsbilanz unter dieser Position eine Reihe von Sachkonten mit einem Gesamtbetrag i.H.v. 12.19 Mio. EUR aus, die zusammengefasst folgendes Bild ergaben:

**Tabelle 95: sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksam)**

BK	Konto	Bezeichnung	Buchwert 1.1.2019 in EUR
1000	360*; 365*; 367* und 369* sowie 372*	aus den Bilanzpositionen des LRA 2018 übergeleitete Konten der "Schulden aus voranschlagsunwirksamen Erlägen" sowie Skontoverrechnungskonten	1.707.921
1000	S3001003	Kapitaltransfer Bund sonstige, Verbindl. Restbetrag	10.861
1000	S3090003	Kapitaltransfer Europ. Union, Verbindl. Restbetrag	111.566
1000	S3689900	VA-unwirksame Verbindl. Bezirkshauptmannschaften gesamt	10.357.690
Summe			12.188.039

Quelle: Eröffnungsbilanz, LRH-eigene Darstellung

#### Rechtliche Vorgaben

Ergänzend zu den allgemeinen Bestimmungen<sup>440</sup> zur Definition, Bewertung und Abgrenzung sowie Gliederung von lang- und kurzfristigen Verbindlichkeiten<sup>441</sup> enthielt die VRV 2015 weitere Regelungen<sup>442</sup> zu den sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung.

Einzahlungen, die nicht endgültig für die Gebietskörperschaft angenommen wurden, sondern an Dritte weiterzuleiten waren, stellten Verbindlichkeiten aus der nicht

<sup>438</sup> Finanzkreise: BHKL, BHWO, BHSV, BHFE, BHVL, BHHE, BHSP, BHVK,

<sup>439</sup> Zu den Finanzkreisen der Bezirkshauptmannschaften in der Finanzbuchhaltung hatte der LRH keinen Zugang. Die Informationen daraus stellte ihm die Abt. 2, UAbt. Finanzbuchhaltung des Landes Kärnten zur Verfügung.

<sup>440</sup> insbesondere die § 26 Abs. 1 (Definition) und Abs. 2 (Bewertung) VRV 2015 sowie § 18 Abs. 4 (Abgrenzung kurz- und langfristige Verbindlichkeiten) iVm Anlage 1c (Gliederung)

<sup>441</sup> siehe dazu schon TZ 79

<sup>442</sup> siehe z.B. § 12 iVm Anlage 1c und Anlage 6t VRV 2015

voranschlagswirksamen Gebarung dar (Verwahrgelder). Ebenso zählten dazu Einzahlungen, deren Zweck zum Zeitpunkt ihres Einlangens noch nicht feststellbar war (temporäre Evidenz) sowie Einzahlungen aus Abgaben und Zuschläge zu Abgaben, welche die Gebietskörperschaft für sonstige Rechtsträger des öffentlichen Rechts einhob und deren Weiterleitung. Verbindlichkeiten aus nicht voranschlagswirksamer Gebarung waren auch Einzahlungen, die irrtümlich erbracht worden oder für die nachträglich der Rechtsgrund wegfiel oder Einzahlungen aus Umsatzsteuergebarungen, sofern das Land zur Abfuhr der Umsatzsteuer nach dem Gesetz<sup>443</sup> verpflichtet war.<sup>444</sup>

Nicht voranschlagswirksam verbuchte Einzahlungen waren bis zum Ende des laufenden Finanzjahres dahingehend auszugleichen, als nur jene Beträge als nicht voranschlagswirksame Verbindlichkeiten ausgewiesen werden sollten, welche aus sachlichen und zeitlichen Gründen gerechtfertigt waren. Am Ende des Finanzjahres waren offene Salden in der Beilage zum Rechnungsabschluss nachzuweisen.<sup>445</sup>

#### Prüfungshandlungen

Der LRH prüfte die Überleitung der Kontensalden, indem er die Werte der Eröffnungsbilanz mit der Bilanz 2018 abglich. Außerdem vollzog er einzelne Buchungen (Gegenbuchungen) durch Stichproben der Bezug habenden Belege nach.

#### Aus der Bilanz 2018 übergeleitete Verbindlichkeiten der nicht voranschlagswirksamen Gebarung

- 134 Das Land Kärnten leitete die Kontensalden der Bilanz 2018 auf der Bilanzposition „Schulden aus voranschlagsunwirksamen Erlägen“ mit identen Werten i.H.v. gesamt 1,72 Mio. EUR auf die „Sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)“ der Eröffnungsbilanz über. Ausgenommen waren unter anderem die Verrechnungskonten „Feste Gebühren, GKK-Vorschreibungen und Kommunalsteuer“<sup>446</sup>, die das Land in der Eröffnungsbilanz bei kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Abgaben verbuchte.<sup>447</sup> Weiters waren in dieser Position die Salden der Skontoverrechnungskonten und der nicht in Anspruch genommen Skonto als Absetzungen enthalten.

Der höchste Saldenwert i.H.v. 0,64 Mio. EUR betraf den Einbehalt von Gemeindertragsanteilen im Zusammenhang mit der Verpflichtung der Gemeinden, sich

<sup>443</sup> Umsatzsteuergesetz 1994

<sup>444</sup> § 12 Abs. 1 Z 1 – 6 VRV 2015

<sup>445</sup> Anlagen 6t

<sup>446</sup> Sachkonten 3607903 bis 3607922 und Sachkonten 362910 und 36910 sowie 3641000, 3642000 und 3642000

<sup>447</sup> siehe TZ 127

an der Finanzierung des Nettogebarungsabgangs der Landesspitäler mit max. 30% zu beteiligen.<sup>448</sup> Im Zuge der Abrechnung zum LRA 2018 ergab sich gegenüber den einbehaltenen Ertragsanteilen ein Guthaben für die Gemeinden, das ihnen im Jahr 2019 zurückzuerstatten war.

Die zweitgrößte Position i.H.v. 0,39 Mio. EUR betraf das Konto „Wählerevidenz“. Die Gemeinden hatten die Kosten der Wählerevidenz<sup>449</sup> zu tragen, erhielten jedoch vom Bundesministerium für Inneres (BMI) innerhalb von zwei Jahren nach dem Berechnungsjahr (Wahljahr) eine Pauschalentschädigung, die das BMI an den Landeshauptmann ausbezahlt. Dieser hatte sie unverzüglich an die Gemeinden weiterzuleiten. Die am 17. Dezember 2018 überwiesene Pauschalentschädigung des BMI hatte das Land zum Stichtag der Eröffnungsbilanz noch nicht an die Gemeinde weitergeleitet, weshalb es diesen Betrag als Verbindlichkeit in die Bilanz einstellte.

#### Restbeträge aus Kapitaltransfer vom Bund und EU

- 135.1 Bei dem Restbetrag auf dem Konto „Kapitaltransfer Bund sonst., Verbindlichkeit Restbetrag“ i.H.v. 10.861,12 EUR handelte es sich um nicht verbrauchte Investitionszuschüsse des Bundes im Rahmen des in weiten Bereichen in mittelbarer Bundesverwaltung vom Landeshauptmann zu vollziehende Hydrographiegesetzes<sup>450</sup>. Das BMLRT<sup>451</sup> überwies Finanzierungsbeiträge für die Errichtungs- und Anschaffungskosten der zur Durchführung der Beobachtungen und Messungen erforderlichen gewässerkundlichen Einrichtungen und mobilen Beobachtungs- und Messgeräte an die Abt. 12 – Wasserwirtschaft.

Die Abt. 12 führte interne Aufzeichnung über die Verwendung dieser Mittel und war verpflichtet dem Hydrographischen Zentralbüro im BMLRT jährlich einen Verwendungsnachweis zu übersenden. Aus diesen Berichten war die mit den Mittel des Bundes angeschafften Anlagegüter zu ersehen. Dem LRH stellte die Finanzbuchhaltung diese Aufzeichnungen und Berichte zur Verfügung. Der LRH konnte anhand dieser Dokumente die Buchung in der Eröffnungsbilanz nachvollziehen.

Der LRH stellte jedoch fest, dass das Land diesen Betrag gerundet bereits im strukturierten Erhebungsverfahren in die Buchungsliste aufgenommen hatte und daher im Rahmen der

<sup>448</sup> § 68 Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999 - K-KAO; LGBl.Nr. 26/1999 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 46/2015

<sup>449</sup> § 18 des Bundesgesetzes über die Führung ständiger Evidenzen der Wahl- und Stimmberechtigten (Wählerevidenzgesetz 2018 – WEviG), BGBl. I Nr. 106/2016 idF BGBl. I Nr. 27/2019

<sup>450</sup> § 10 Bundesgesetz über die Erhebung des Wasserkreislaufes und der Wassergüte (Gewässerkunde) – Hydrographiegesetz, BGBl. Nr. 58/1979 i.d.g.F.

<sup>451</sup> Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Erhebung der Investitionszuschüsse ein zweites Mal in die Bilanz aufnahm. Zur Empfehlung siehe dazu bei TZ 125.

Nicht verbrauchte Fördermitteln des EFRE<sup>452</sup> an die Abt. 5 – Gesundheit und Pflege im Rahmen des EU-Projekt "Bio Crime", das sich gegen den illegalen Handel mit Heimtieren engagierte, verbuchte das Land auf dem Konto „Kapitaltransfer Europäische Union, Verbindlichkeit Restbetrag“. Den Restbetrag i.H.v. 111.566,25 EUR stellte das Land bei den sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung ein.

- 135.2 Der LRH konnte die Zuordnung zu der nicht voranschlagswirksamen Gebarung nicht nachvollziehen, weil sowohl die Zuschüsse als Einnahmen als auch die damit angeschafften Anlagen als Ausgaben in der voranschlagswirksamen Gebarung des Landes verbucht wurden. Der LRH sah darin auch keine „fremde Gelder“, die vom Land an andere Rechtsträger weiterzuleiten gewesen wären.

Der LRH empfahl dem Land, die Zuordnung dieser Restbeträge aus Investitionszuschüsse zur nicht voranschlagswirksamen Gebarung nochmals zu prüfen. Gegebenenfalls wären sie auf entsprechende Verbindlichkeitskonten in der voranschlagswirksamen Gebarung umzugliedern.

- 135.3 *Das Land führte dazu aus, dass die Zuordnung dieser Restbeträge überprüft worden wäre. Ursprünglich wären diese Beträge als voranschlagswirksame Einnahmen im jeweiligen Jahr des Zahlungsflusses verbucht worden. Durch die erstmalige Erstellung der Eröffnungsbilanz wären diese Werte in der Vermögensrechnung aktiviert worden, da diese Zuschüsse bisher noch nicht für Investitionen verbraucht waren.*

- 135.4 Der LRH erachtete es als positiv, dass das Land die Zuordnung der Restbeträge aus Investitionszuschüssen zu den sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten der nicht voranschlagswirksamen Gebarung nochmals prüfte.

Für den LRH war jedoch die in der Stellungnahme des Landes angeführte Aktivierung dieser Werte in der Vermögensrechnung nicht nachvollziehbar. Die vom LRH ausgesprochene Empfehlung betraf eine gegebenenfalls erforderliche Umgliederung dieser Werte von Verbindlichkeitskonten der nicht voranschlagswirksamen Gebarung auf Verbindlichkeitskonten in der voranschlagswirksamen Gebarung.

---

<sup>452</sup> Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

### Voranschlagsunwirksame Verbindlichkeiten Bezirkshauptmannschaften gesamt

- 136 Das Land Kärnten erfasste in der Eröffnungsbilanz sämtliche Aktiva und Passiva der Bezirkshauptmannschaften.<sup>453</sup>

Unter Berücksichtigung der Buchungskreise der Bezirkshauptmannschaften ergaben sich nicht voranschlagswirksame Verbindlichkeiten der Bezirkshauptmannschaften<sup>454</sup> i.H.v. 13,22 Mio. EUR. Davon betrafen 2,87 Mio. EUR gegenseitige Schulden zwischen Land und Bezirkshauptmannschaften, die zu eliminieren waren. In der Eröffnungsbilanz rechnete das Land demnach 10,36 Mio. EUR in die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten aus nicht voranschlagswirksamer Gebarung ein.

Die voranschlagsunwirksamen Schulden der Bezirkshauptmannschaften beinhalteten überwiegend nach den verschiedenen Materiengesetzen eingehobene Straf gelder sowie Verwaltungsabgaben, Kostenersätze Drittverpflichteter (Pflegegeld, Pflegekinder), Kommissions- und sonstige Gebühren, die sie an Bund, Gemeinden oder andere Drittberechtigte weiterzuleiten hatten.

### Prüfungshandlungen

Den Prüfungsschwerpunkt stellte die vollständige und ziffernmäßig richtige Übernahme der Schuldspositionen der Bezirkshauptmannschaften in die Eröffnungsbilanz des Landes Kärnten dar. Der LRH prüfte diese Position gemeinsam mit den sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten der Bezirkshauptmannschaften<sup>455</sup> anhand der gleichen Unterlagen, die sämtliche Aktiva und Passiva der Bezirkshauptmannschaften dokumentierten. Er führte bezüglich dieser nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten die gleichen Prüfungshandlungen durch.

### F.III Kurzfristige Rückstellungen

- 137 Die kurzfristigen Rückstellungen gliederten sich in Rückstellungen für Prozesskosten, Rückstellungen für ausstehende Rechnungen, Rückstellungen für nicht konsumierten

<sup>453</sup> Die Geldbestände, Forderungen sowie Verbindlichkeiten der Bezirkshauptmannschaften waren in jeweils eigenen Finanzkreisen außerhalb des Finanzkreises 1000 geführt. Siehe TZ 59

<sup>454</sup> sog. „Schulden aus voranschlagsunwirksamen Erlägen“

<sup>455</sup> Siehe TZ 59 „Verbindlichkeiten Kreditor Weiterzahlung BH Gesamt“

Urlaub und in sonstige kurzfristige Rückstellungen. Das Land erfasste diese Rückstellungen in der Eröffnungsbilanz mit 84,34 Mio. EUR wie folgt:

**Tabelle 96: F.III Kurzfristige Rückstellungen**

F.III Kurzfristige Rückstellungen	Buchwert 1.1.2019 in EUR
F.III.1 Rückstellungen für Prozesskosten	172.058
F.III.2 Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	2.295.140
F.III.3 Rückstellungen für nicht konsumierten Urlaub	18.730.945
F.III.4 Sonstige kurzfristige Rückstellungen	63.143.389
<b>Summe</b>	<b>84.341.531</b>

Quelle: Eröffnungsbilanz, LRH-eigene Darstellung

Der wesentliche Betrag entfiel mit 63,14 Mio. EUR auf die sonstigen kurzfristigen Rückstellungen. Die Rückstellungen für nicht konsumierten Urlaub beliefen sich auf 18,73 Mio. EUR. Der verbleibende Betrag betraf Rückstellungen für ausstehende Rechnungen i.H.v. 2,30 Mio. EUR sowie Rückstellungen für Prozesskosten i.H.v. 0,17 Mio. EUR.

#### Rechtliche Vorgaben<sup>456</sup>

Als kurzfristige Rückstellungen waren Verpflichtungen mit Fälligkeit bis zu einem Jahr auszuweisen.<sup>457</sup> Jedenfalls zu den kurzfristigen Rückstellungen zählten Rückstellungen für Prozesskosten und Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube. Rückstellungen für ausstehende Rechnungen, deren Wert jeweils mindestens 5.000 EUR betrug, zählten ebenfalls zu den kurzfristigen Rückstellungen.<sup>458</sup> Kurzfristige Rückstellungen waren mit ihrem voraussichtlichen Zahlungsbetrag zu bewerten. Der voraussichtliche Zahlungsbetrag war nach dem Eröffnungsbilanz-Erlass jener Wert, der für die Erfüllung einer der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Schuld voraussichtlich aufzuwenden war und verlässlich ermittelt werden konnte. Der Wert war gemäß dem Eröffnungsbilanz-Erlass verlässlich ermittelbar, wenn er nachvollziehbar dargestellt werden konnte.

<sup>456</sup> zu den allgemeinen Kriterien der Bildung von Rückstellungen siehe TZ 80

<sup>457</sup> § 18 Abs. 4 VRV 2015

<sup>458</sup> § 28 VRV 2015

## F.III.1 Rückstellungen für Prozesskosten

- 138.1 Die Rückstellungen für Prozesskosten beliefen sich auf 172.058 EUR und gliederten sich wie folgt:

**Tabelle 97: F.III.1 Rückstellungen für Prozesskosten**

BK	Konto	Bezeichnung	Buchwert 1.1.2019 in EUR
1000	S3811000	Abt. 9 Baumaßnahme SBA Klagenfurt	130.000
1000	S3811000	Abt. 1 Regressverzicht	22.058
1000	S3811000	LVwG	15.000
1000	S3811000	Abt. 1 Forderungsausfälle	5.000
Summe			172.058

Quelle: Eröffnungsbilanz, LRH-eigene Darstellung

Der Großteil der Rückstellung für Prozesskosten i.H.v. 130.000 EUR betraf die Abt. 9 – Straßen und Brücken und ein zum Eröffnungsbilanz-Stichtag laufendes Schiedsverfahren. Ein Betrag von 22.058 EUR betraf zwei laufende Fälle der Abt. 1 – Landesamtsdirektion. Ein Betrag von 15.000 EUR entfiel auf das LVwG für Prozesskosten anhängiger Verfahren beim VfGH und VwGH.

**Rechtliche Vorgaben**

Die VRV 2015 regelte, dass der Ansatz von Prozesskostenrückstellungen bei gerichtsanhängigen Aktiv- und Passivprozessen möglich war.<sup>459</sup> Darüber hinaus auch für Fälle, bei denen das Land der Ansicht war, dass die Sache wahrscheinlich gerichtsanhängig gemacht werden wird. Die VRV 2015 sah vor, dass bei der Bewertung der Rückstellung alle bekannte Umstände und Risiken einzubeziehen waren. Dies umfasste die Höhe des voraussichtlichen Zahlungsbetrags, der drohenden Zinsen sowie der Kosten für Gericht, Gutachter und der Rechtsvertretung.

Die Erläuterungen legten fest, dass grundsätzlich eine Einzelfallbetrachtung für jede Rechtsstreitigkeit durchzuführen war. In Einzelfällen<sup>460</sup> war für Gruppen von gleichartigen Rechtsstreitigkeiten eine Durchschnittsbetrachtung auf Basis der tatsächlichen Kosten der Vorjahre möglich.<sup>461</sup>

<sup>459</sup> Fälle, in denen das Land Kläger (aktiv) oder Beklagter (passiv) war

<sup>460</sup> wenn der Streitwert aufgrund der hohen Anzahl an gleichartigen Fällen unverhältnismäßig erschien und eine Einzelbewertung keine bessere Bewertung abgeben würde

<sup>461</sup> Punkt 6.2 Eröffnungsbilanz-Erlass, S. 17

### Prüfungshandlungen

Zur Überprüfung nahm der LRH einen Abgleich der Rückstellungsliste mit dem betreffenden Sachkonto<sup>462</sup> vor und nahm Einsicht in die Berechnungsgrundlagen. Dabei stellte er fest, dass die Rückstellung der Abt. 1 i.H.v. 5.000 EUR pauschal gebildet wurde und der Rückstellung keine Einzelfallbetrachtung zu Grunde lag. Zudem löste das Land die Rückstellung im Rahmen des LRA 2019 mangels Verwendung in voller Höhe wieder auf, was eine fehlende Verpflichtung des Landes ebenfalls nahelegte. Aus Sicht des LRH war die Rückstellung daher nicht in die Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2019 aufzunehmen und somit auszubuchen. Betreffend das Schiedsgerichtsverfahren stellte der LRH fest, dass der Rückstellungsbetrag i.H.v. 130.000 EUR nach den vorgelegten Unterlagen nicht die Aufwendungen für das Verfahren oder etwaige Rechtsvertretung enthielt. Gemäß der VRV 2015 waren neben dem voraussichtlichen Zahlungsbetrag auch Kosten des Verfahrens, von Gutachten oder der Rechtsvertretung in der Rückstellung zu erfassen.

Nach Auskunft der UAbt. Finanzbuchhaltung bestand keine Rechtsschutzversicherung des Landes für die angeführten Verfahren, welche die Kosten ganz oder teilweise zu tragen hätte.

- 138.2 Der LRH bemängelte die Ermittlung des Rückstellungsbetrags für Prozesskosten. Er empfahl, die Rückstellungen für Prozesskosten der Abt. 1 i.H.v. 5.000 EUR nicht in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen. Der LRH empfahl zukünftig darauf zu achten, dass die Prozesskostenrückstellung bestmöglich sämtliche zusammenhängenden Aufwendungen berücksichtigte.

Der LRH wies darauf hin, dass eine allfällige Rückerstattung aufgrund einer Rechtsschutzversicherung bei der Berechnung des Rückstellungsbetrags zu berücksichtigen wäre.

- 138.3 *Das Land teilte mit, dass die Empfehlung, die Rückstellungen für Prozesskosten der Abteilung 1 i.H.v. 5.000 EUR nicht in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen, mit der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2019 umgesetzt worden wäre.*

- 139.1 Zur Prüfung der Vollständigkeit forderte der LRH vom Land eine Aufstellung aller anhängigen aktiven und passiven Gerichtsprozesse an. Dabei stellte der LRH fest, dass das Land keine gesamthafte Liste der anhängigen Gerichtsprozesse aller Abteilungen führte. Somit war ein vollständiger und umfassender Überblick über mögliche rechtliche Risiken des Landes nicht gewährleistet. Das Land holte keine Bestätigungen von

---

<sup>462</sup> Sachkonto S3811000

beauftragten Rechtsanwaltskanzleien hinsichtlich bestehender rechtlicher Risiken für das Land<sup>463</sup> ein.<sup>464</sup> Zu diesem Zweck forderte der LRH eine Liste von Rechtsanwaltskanzleien an, mit denen das Land seit 2016 in Geschäftsbeziehung stand.<sup>465</sup> Diese Liste sollte als Grundlage für einzuholende Rechtsanwaltsbestätigungen dienen. Das Land konnte keine gesamthafte Liste beauftragter Rechtsanwaltskanzleien vorlegen. Das Land holte auch keine Bestätigungen bei beauftragten Steuerberatungskanzleien über mögliche steuerliche Risiken<sup>466</sup> für das Land ein.

- 139.2 Der LRH kritisierte, dass das Land keinen Überblick über die anhängigen Gerichtsverfahren des Landes hatte. Er empfahl dem Land, umgehend eine Liste über sämtliche anhängige aktive und passive Gerichtsprozesse zu erstellen und laufend zu führen, um einen vollständigen und umfassenden Überblick der rechtlichen Risiken des Landes sicherzustellen.

Der LRH kritisierte, dass das Land keine Liste von beauftragten Rechtsanwaltskanzleien vorlegen konnte. Der LRH empfahl dem Land, Rechtsanwaltsbestätigungen im Zuge des LRA 2019 einzuholen, um etwaige rechtliche Risiken des Landes vollständig zu erfassen. Er empfahl, auch etwaige steuerliche Risiken für das Land zu evaluieren und die Bestätigungsaktion im Rahmen des LRA 2019 gegebenenfalls auf beauftragte Steuerberatungskanzleien auszuweiten.

- 139.3 *Das Land teilte mit, dass es im Amt der Kärntner Landesregierung keine zentrale Stelle gäbe, in der die Verantwortlichkeiten für aktive und/oder passive Gerichtsprozesse gesamthaft zusammenlaufen würden. Des Weiteren würde keine zentrale Beschaffung im Amt der Kärntner Landesregierung existieren, wo alle Beratungs- bzw. Rechtsanwaltsmandatierungen zentral vergeben bzw. erfasst würden. Es gäbe jedoch eine zentrale Stelle für zivilrechtliche Prozesse gegen das Land als Gesamtheit.*

*Es würden somit keine gesamthafte Übersichten bzw. Informationen für entsprechende Rückstellungen vorliegen. Diese Rückstellungen für Risiken aus anhängigen Rechtsstreitigkeiten müssten von den einzelnen Abteilungen individuell gemeldet werden. Rechtsanwaltsbriefe könnten*

<sup>463</sup> Unter „Land Kärnten“ war in diesem Zusammenhang der Umfang gemäß der Eröffnungsbilanz zu verstehen. Ausgegliederte, rechtlich selbstständige Rechtsträger wie z.B. die KABEG waren davon nicht umfasst.

<sup>464</sup> Die Einholung solcher externen Bestätigungen stellte im privatwirtschaftlichen Bereich der Wirtschaftsprüfung eine übliche und häufige Vorgehensweise dar, um die Vollständigkeit der Rückstellungen für rechtliche Risiken zu beurteilen.

<sup>465</sup> Unter „Geschäftsbeziehung“ war das Tätigwerden im Sinne der Erbringung von Dienst- und Beratungsleistungen für das Land Kärnten zu verstehen.

<sup>466</sup> wobei steuerliche Risiken für den Hoheitsbereich des Landes als Gebietskörperschaft öffentlichen Rechts hauptsächlich aufgrund der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht und der fehlenden Unternehmereigenschaft in der Umsatzsteuer nur in beschränktem Umfang denkbar waren

*insofern nicht zentral eingeholt werden. Dies würde auch für steuerliche Fragestellungen sowie die Mandatierung von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern gelten.*

*Die Finanzabteilung wäre sich dieser Thematik bewusst und würde mit der Landesamtsdirektion diesbezüglich in Kontakt treten.*

### F.III.2 Rückstellungen für ausstehende Rechnungen

- 140.1 Das Land erfasste in der Eröffnungsbilanz Rückstellungen für ausstehende Rechnungen i.H.v. 2,3 Mio EUR. Diese gliederten sich wie folgt:

**Tabelle 98: F.III.2 Rückstellungen für ausstehende Rechnungen**

BK	Konto	Bezeichnung	Buchwert 1.1.2019 in EUR
1000	S3817000	Baumaßnahmen SBA Villach	872.000
1000	S3817000	Kinder- und Jugendrehabilitation	500.000
1000	S3817000	Baumaßnahmen SBA Spittal	247.796
1000	S3817000	Baumaßnahmen SBA Wolfsberg	211.000
1000	S3817000	Bildungscampus Velden	112.400
1000	S3817000	Betriebskostenabrechnung LIM	102.912
1000	S3817000	Kärntner Gesundheitsfonds	100.000
1000	S3817000	sonstige Beträge < 100.000 EUR	149.032
Summe			2.295.140

Quelle: Eröffnungsbilanz, LRH-eigene Darstellung

Der Großteil betraf ausstehende Rechnungen für Baumaßnahmen der Abt. 9 – Straßen und Brücken. Diese betrugen insgesamt 1,33 Mio. EUR und entfielen auf die Straßenbauämter Villach, Spittal und Wolfsberg. Ein weiterer Betrag i.H.v. 0,50 Mio. EUR betraf die Abt. 5 – Gesundheit und Pflege für den Ausbau der stationären Kinder- und Jugendrehabilitation.

#### Prüfungshandlungen

Zur Überprüfung nahm der LRH einen Abgleich der Rückstellungsliste mit dem betreffenden Sachkonto<sup>467</sup> vor. Dabei stimmte die Aufstellung mit den in der Eröffnungsbilanz erfassten Beträgen überein. Bei den Rückstellungen für Baumaßnahmen der Abt. 9 handelte es sich laut der Aufstellung um fertiggestellte Leistungen des Jahres 2018, welche erst im Jahr 2019 schlussabgerechnet wurden. Für den Fall, dass der Betrag der Höhe nach zum Bilanzstichtag noch nicht sicher war, buchte das Land eine Rückstellung in die Eröffnungsbilanz ein.<sup>468</sup> Der LRH nahm zusätzlich stichprobenweise Einsicht in die von der zuständigen Abteilung gemeldeten Beträge. In einem Fall bildete

<sup>467</sup> Sachkonto S3817000

<sup>468</sup> Für den Fall, dass der Betrag bereits sicher war, buchte das Land eine Verbindlichkeit ein. Siehe TZ 79

die Abt. 5 eine Rückstellung für den Ausbau der stationären Kinder- und Jugendrehabilitation i.H.v. 500.000 EUR. Nach Auskunft der zuständigen Abteilung ging diese bei der Schätzung vom Maximalbetrag aus. Im Zuge des Jahres 2019 löste die Abteilung die Rückstellung mangels tatsächlicher Aufwendungen i.H.v. 400.077 EUR wieder auf. In einem anderen Fall erfasste das Land eine Rückstellung, obwohl die Höhe des Betrags mit 31.796 EUR bereits feststand. Aus Sicht des LRH war in der Eröffnungsbilanz somit eine Umbuchung dieses Betrags auf das entsprechende Verbindlichkeitenkonto<sup>469</sup> vorzunehmen.

- 140.2 Der LRH bemängelte die Ermittlung des Rückstellungsbetrags für ausstehende Rechnungen in der Eröffnungsbilanz. Der LRH empfahl, die Rückstellungen für ausstehende Rechnungen in der Eröffnungsbilanz entsprechend den angeregten Korrekturen anzupassen.

Er empfahl zukünftig darauf zu achten, dass für Fälle, die der Höhe und dem Grunde nach bereits feststanden, eine Verbindlichkeit an Stelle einer Rückstellung zu erfassen war. Er empfahl dem Land, zukünftig in Zusammenarbeit mit den Abteilungen die Bemühungen hinsichtlich einer verlässlichen Schätzung des Rückstellungsbetrags zu verstärken und die Rückstellungshöhe bestmöglich zu ermitteln.

- 140.3 *Das Land führte dazu aus, dass der Prozess für die Erfassung, Abstimmung und Weiterführung von Rückstellungen bei der Erstellung weiterer Rechnungsabschlüsse evaluiert würde.*

*Weiters führte das Land dazu aus, dass die Fachabteilungen durch gezielte Schulung angeleitet würden, die Qualität von Schätzungen bzw. die Ermittlung betreffend die Bildung von Rückstellungen und die Abgrenzung zu Verbindlichkeiten zu erhöhen. Die Finanzbuchhaltung würde für zukünftige Rechnungsabschlüsse eine höhere Sorgfalt bei der Erstellung der Unterlagen von den anweisenden Stellen einfordern.*

---

<sup>469</sup> Sachkonto S3300000

## F.III.3. Rückstellungen für nicht konsumierten Urlaub

- 141.1 Das Land wies in der Eröffnungsbilanz unter der Position Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube einen Betrag von 18.730.945 EUR aus:

**Tabelle 99: F.III.3 Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube**

BK	Konto	Bezeichnung	in EUR
1000	S3812000	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	-18.730.945
Summe			-18.730.945

Quelle: Eröffnungsbilanz, LRH-eigene Darstellung

Die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube waren als kurzfristige Rückstellungen verpflichtend zu bilden.<sup>470</sup> Sie waren zu ihrem voraussichtlichen Zahlungsbetrag, der zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung erforderlich war, zu bewerten.<sup>471</sup>

Die Berechnung der Rückstellung führte die Organisationseinheit Personalangelegenheiten der Abteilung 1 des AKL mithilfe von Excel durch. Der berechnete Betrag der Rückstellung betrug 20.529.665 EUR und wick damit vom verbuchten ab. Die Berechnung der Rückstellung erfolgte einzeln für jeden Dienstnehmer. Neben den nicht konsumierten Urlauben umfasste die Rückstellung auch Zeitguthaben<sup>472</sup> der Dienstnehmer. Das Land ermittelte den Stundensatz der einzelnen Dienstnehmer. Bemessungsgrundlage war das Gehalt der Bediensteten im Dezember 2018. Bei der Berechnung der Dienstgeberbeiträge berücksichtigte das Land die Höchstbeitragsgrundlage sowie die Befreiung vom Dienstgeberbeitrag für Bedienstete ab dem 60. Lebensjahr<sup>473</sup> nicht. Die Beiträge zur Mitarbeitervorsorgekasse bei Vertragsbediensteten mit Diensteintritt nach dem 30. Juni 2006 blieben außer Ansatz.

Im Zeitraum der Überprüfung des LRH entwickelte das Land eine Applikation zur Berechnung der Personalrückstellungen. Die damit neu berechneten Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube betragen 19.608.717 EUR. Bei der Berechnung berücksichtigte das Land die Befreiung vom Dienstgeberbeitrag für Bedienstete ab dem 60. Lebensjahr. Der Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds und zur Unfallversicherung sowie der Wohnbauförderungsbeitrag fehlten bei Vertragsbediensteten. Die Höchstbeitragsgrundlage war nicht berücksichtigt. Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Stundensatzes war das Gehalt im Jänner 2020. Bei den Beamten war nur

<sup>470</sup> § 28 Abs. 3 Z. 3 VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 i.d.g.F.

<sup>471</sup> § 28 Abs. 2 VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 i.d.g.F.

<sup>472</sup> Gleitzeit- und Zeitausgleichguthaben

<sup>473</sup> § 41 Abs. 4 lit. f Familienlastenausgleichsgesetz 1967, i.d.g.F.

der Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds berücksichtigt. Weitere Dienstgeberbeiträge fehlten.

Das Land bildete Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube für Vertragsbedienstete, die der ASFINAG dienstzugeteilt waren. Die ASFINAG refundierte dem Land die laufenden Bezüge dieser Vertragsbediensteten. Die Ersatzansprüche des Landes gegenüber der ASFINAG für nicht konsumierte Urlaube dieser Vertragsbediensteten waren in der Eröffnungsbilanz nicht ausgewiesen.

- 141.2 Der LRH empfahl hinsichtlich der Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube, die Dienstgeberbeiträge im Zusammenhang mit dem Stundensatz der einzelnen Dienstnehmer exakt zu berechnen. Insbesondere sollten bei den Vertragsbediensteten die Höchstbeitragsgrundlage, die Wohnbauförderungsbeiträge sowie die Beiträge zur Unfallversicherung und zum Familienlastenausgleichsfonds korrekt berücksichtigt werden.

Der LRH empfahl weiters, die Ersatzansprüche des Landes gegenüber der ASFINAG für nicht konsumierte Urlaube der Vertragsbediensteten, die der ASFINAG dienstzugeteilt waren, als offene Absetzung in der Eröffnungsbilanz auszuweisen.

- 141.3 *Das Land teilte mit, dass die Berechnung der Dienstgeberbeiträge in der Applikation angepasst und im Zuge der fünfjährigen Korrekturmöglichkeit der Eröffnungsbilanz korrigiert würde.*

*Weiters teilte das Land mit, dass die Abteilung 1 Landesamtsdirektion – Organisationseinheit Personalangelegenheiten die Empfehlung prüfen würde, die Ersatzansprüche des Landes gegenüber der ASFINAG für nicht konsumierte Urlaube der Vertragsbediensteten, die der ASFINAG dienstzugeteilt waren, als offene Absetzung in der Eröffnungsbilanz auszuweisen, und gegebenenfalls im Zuge der fünfjährigen Korrekturmöglichkeit Anpassungen vornehmen würde.*

## F.III.4 Sonstige kurzfristige Rückstellungen

142 Andere als die obigen kurzfristigen Rückstellungen erfasste das Land unter den sonstigen kurzfristigen Rückstellungen. Die sonstigen kurzfristigen Rückstellungen zum 1. Jänner 2019 betragen 63,14 Mio. EUR und gliederten sich wie folgt:

**Tabelle 100: F.III.4 Sonstige kurzfristige Rückstellungen**

BK	Konto	Bezeichnung	Buchwert 1.1.2019 in EUR
1000	S3819000	Zinsdifferenz verkaufte WBF-Darlehen	24.567.132
1000	S3819000	Konkurrenzgebarung Wasserbau	9.568.124
1000	S3819000	Sozialbaudarlehen	5.317.778
1000	S3819000	Katastrophenvorsorge Kärntner Nothilfswerk	5.000.000
1000	S3819000	Ausgleichszahlungen der Länder	3.250.000
1000	S3819000	Naturschutzabgabe	2.033.439
1000	S3819000	Fahrtkosten	1.900.000
1000	S3819000	Sabbaticals Landeslehrer	1.686.731
1000	S3819000	Verpflichtungen aus Sanierungszusagen WBF	1.164.759
1000	S3819000	Sturmtief VAIA	2.157.367
1000	S3819000	Bildungsförderung	1.000.000
1000	S3819000	sonstige Beträge < 1 Mio. EUR	5.498.059
Summe			63.143.389

Quelle: Eröffnungsbilanz, LRH-eigene Darstellung

Der größte Betrag i.H.v. 24,57 Mio. EUR entfiel auf die Abt. 11 und betraf die Zinsdifferenz aus verkauften Wohnbauförderungsdarlehen.<sup>474</sup> Ein Betrag von 9,57 Mio. EUR entfiel auf die Abt. 8 und die künftigen Verpflichtungen aus der Konkurrenzgebarung des Baufonds Wasserbau. Im Bereich der Abt. 5 erfasste das Land in der Eröffnungsbilanz einen Betrag i.H.v. 5,32 Mio. EUR für zugesagte, aber noch nicht ausbezahlte Förderdarlehen für Sozialbauten.<sup>475</sup> Ein weiterer Betrag i.H.v. 5 Mio. EUR entfiel auf die Abt. 3 für zu leistende Beihilfen aus dem Kärntner Nothilfswerk. Die Abt. 13 bildete eine Rückstellung i.H.v. 3,25 Mio. EUR für Ausgleichszahlungen des Landes in Zusammenhang mit der Grundversorgung. Ein Betrag i.H.v. 2,03 Mio. EUR betraf eine Rücklage der Abt. 8 aus Mitteln der Naturschutzabgabe und keine Rückstellungen für Verpflichtungen des Landes.<sup>476</sup> Für die Abt. 11 erfasste das Land in der Eröffnungsbilanz eine Rückstellung i.H.v. 1,90 Mio. EUR für Förderungen im Bereich der beruflichen Mobilität. Für Fördermaßnahmen im Bildungsbereich bildete die Abt. 11 Rückstellungen i.H.v. 1 Mio. EUR. Der Anteil der kurzfristigen Rückstellung für

<sup>474</sup> siehe TZ 95

<sup>475</sup> siehe TZ 47

<sup>476</sup> Im Zuge der Überprüfung der Eröffnungsbilanz führte die UAbt. Finanzbuchhaltung in Zusammenarbeit mit der Abt. 8 eine Korrektur der Rückstellungen der Abt. 8 durch. Siehe TZ 83

Sabbaticals der Landeslehrer der Abt. 6 betrug 1,69 Mio. EUR.<sup>477</sup> Ein weiterer Betrag von 1,16 Mio. EUR entfiel auf den kurzfristigen Teil der rückgestellten Verpflichtungen aus Sanierungszusagen des Landes im Bereich der Wohnbauförderung.<sup>478</sup> Für die Schäden durch das Sturmtief „VAIA“ im Herbst 2018 stellte das Land insgesamt einen Betrag von 2,16 Mio. EUR in die kurzfristigen Rückstellungen ein.<sup>479</sup>

### Prüfungshandlungen

Zur Überprüfung nahm der LRH einen Abgleich der Rückstellungsliste mit dem betreffenden Sachkonto<sup>480</sup> vor. Dabei stimmte die Aufstellung mit den in der Eröffnungsbilanz erfassten Beträgen überein. Der LRH nahm zusätzlich stichprobenweise Einsicht in die von den zuständigen Abteilungen gemeldeten Beträge.

### Wohnbauförderung<sup>481</sup>

- 143.1 Im Zuge der Überprüfung stellte der LRH fest, dass die Abt. 11 für Zusagen betreffend den Einmalzuschuss „Häuslbauerbonus“ keine Rückstellung bildete. Für den LRH war die unterschiedliche Behandlung im Vergleich zu den Sanierungszusagen nicht nachvollziehbar. Die Abt. 11 plante, die Eröffnungsbilanz noch im Zuge der Überprüfung zu korrigieren und die bis 31. Dezember 2018 bestehenden Zusagen betreffend den Einmalzuschuss in die sonstigen kurzfristigen Rückstellungen aufzunehmen.<sup>482</sup> Dazu ermittelte die Abteilung im Zuge der Überprüfung einen Betrag i.H.v. 70.000 EUR, welcher sich auf sieben Förderzusagen verteilte.
- 143.2 Der LRH begrüßte, dass das Land die Korrektur des fehlenden Betrags noch während der Überprüfung plante und empfahl eine rasche Umsetzung.
- 143.3 *Das Land führte dazu aus, dass diese Empfehlung bereits im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2019 in der Eröffnungsbilanz umgesetzt und auf dem Sachkonto S3819000 ein Betrag in der Höhe von 70.000 EUR erfasst worden wäre.*

### Konkurrenzgebarung Wasserbau

- 144 Das Land bildete in der Eröffnungsbilanz eine Rückstellung in Zusammenhang mit der Gebarung des Landes bei gemeinschaftlich finanzierten Wasserbauvorhaben.<sup>483</sup> Dabei

---

<sup>477</sup> siehe TZ 112

<sup>478</sup> siehe TZ 114 zu langfristigem Teil

<sup>479</sup> siehe TZ 116 zu langfristigem Teil

<sup>480</sup> Sachkonto S3819000

<sup>481</sup> betreffend die kurzfristigen Teile der Rückstellung für die Zinsdifferenz aus verkauften WBF-Darlehen i.H.v. 24,57 Mio. EUR sowie für Sanierungszusagen i.H.v. 1,16 Mio. EUR, siehe TZ 114

<sup>482</sup> Für den Fall, dass die Abteilung nicht von einer Auszahlung im Jahr 2019 ausging, war die Rückstellung in einen kurzfristigen und einen langfristigen Teil aufzuteilen.

<sup>483</sup> Buchungskreis 9100

handelte es sich um Bauvorhaben, welche neben einem Landesanteil auch durch Bundes- und Interessentenbeiträge finanziert wurden. Dabei waren die Jahresbauausgaben geringer als die Summe der gemeinschaftlichen Beiträge. Aus der Gebarung ergab sich zum 31. Dezember 2018 ein positiver Saldo i.H.v. 9.568.124 EUR, welchen das Land in dieser Höhe in der Eröffnungsbilanz unter den sonstigen kurzfristigen Rückstellungen erfasste.<sup>484</sup> Da der tatsächliche Aufwand nach Auskunft des Landes erst nach Abschluss der Bauvorhaben genau feststand, erfasste das Land den Saldo als Rückstellung und nicht als Verbindlichkeit.

#### Sozialbaudarlehen

- 145.1 Die Abt. 5 bildete für Zahlungsverpflichtungen in Zusammenhang mit Sozialbaumaßnahmen eine Rückstellung i.H.v. 5,32 Mio. EUR. Dabei handelte es sich um zugesagte Darlehen für die Finanzierung von Projekten in Alten- und Pflegeheimen sowie um Förderungen von Sanierungsmaßnahmen, welche mangels Fertigstellung noch nicht ausgezahlt wurden. Für zugesagte, aber noch nicht zugezählte Darlehen stellte das Land in die Eröffnungsbilanz grundsätzlich keine Rückstellung ein, da es sich um ein schwebendes Geschäft handelte. Somit war die Bildung der Rückstellung für den LRH in diesem Fall nicht nachvollziehbar. Bei seinen Prüfungshandlungen stellte der LRH zudem fest, dass der Betrag laut Auskunft der Abteilungen im Jahr 2019 unverändert bestehen blieb und keine Auflösung oder kein Verbrauch der Rückstellung erfolgte.
- 145.2 Der LRH wies darauf hin, dass für zugesagte, aber nicht zugezählte verzinsliche Darlehen keine Rückstellung zu erfassen war und empfahl, den Betrag aus der Eröffnungsbilanz auszubuchen.
- 145.3 *Das Land teilte mit, dass dieser Empfehlung entsprechend im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses die Buchung mit Belegnummer 4300001241 in der Eröffnungsbilanz storniert und der Betrag von 5.317.778,06 EUR nicht mehr am Sachkonto S3819000 ausgewiesen worden wäre.*

#### Ausgleichszahlungen der Länder

- 146.1 Die Rückstellung der Abt. 13 i.H.v. 3,25 Mio. EUR betraf die offene Abrechnung von Ausgleichszahlungen zwischen den Bundesländern aus der Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde. Nach der Art. 15a B-VG – Vereinbarung zwischen dem Bund und den Bundesländern waren die Kosten der Grundversorgung zu 40% von den Bundesländern zu tragen. Diese 40% wiederum wurden aufgrund des Bevölkerungsanteils unter den Bundesländern aufgeteilt. Darüber hinaus wurden die

<sup>484</sup> Die Mittel waren auf der Aktivseite auch im Geldbestand der Eröffnungsbilanz erfasst.

Aufwendungen der Länder untereinander ausgeglichen, in dem jene Länder, welche die Quote nicht erfüllten, jenen Bundesländern, welche die Quote übererfüllten einen monetären Ausgleich leisteten. Das Land musste mangels Quotenerfüllung eine solche Ausgleichszahlung leisten. Nach Auskunft des Landes ermöglichte das Abrechnungssystem des Bundes<sup>485</sup> seit 2014 keine Abrechnung mehr, weshalb der Länderausgleich für die Jahre 2014 bis 2018 offen blieb. Da das Abrechnungssystem wieder funktionsfähig war, ging das Land davon aus, dass die Abrechnung im Jahr 2019 einlangen wird. Das Land erfasste einen Betrag i.H.v. 3,25 Mio. EUR, während die zuständige Abteilung in ihrer Meldung nur einen Betrag i.H.v. 2,60 Mio. angab. Dieser basierte auf einer Durchschnittsbetrachtung der Vorjahre und betrug jeweils 650.000 EUR für die Jahre 2014 bis 2017. Die Abteilung verwies darauf, dass sie bei der Berechnung den Betrag des Jahres 2018 noch nicht berücksichtigte. In der Eröffnungsbilanz erfasste das Land somit einen zusätzlichen Betrag von 650.000 EUR, woraus der Wert der Eröffnungsbilanz i.H.v. 3,25 Mio. EUR resultierte.

Im Rahmen der Überprüfung stellte der LRH fest, dass im Jahr 2019 seitens des Bundes lediglich eine Abrechnung für die Jahre 2016 und 2017 erfolgte. Die Abrechnung war mit 3,32 Mio EUR alleine für das Jahr 2016 höher, als die Rückstellung i.H.v. 3,25 Mio. EUR insgesamt für die Jahre 2014 bis 2018 ausmachte. Für das Jahr 2017 rechnete der Bund einen weiteren Betrag von 1,95 Mio. EUR ab. Nach den vorgelegten Unterlagen blieben die Jahre 2014, 2015 sowie 2018 weiterhin offen.

- 146.2 Der LRH wies darauf hin, dass die geschätzte Rückstellung in der Eröffnungsbilanz maßgeblich von den tatsächlich geleisteten Zahlungen abwich. Er empfahl dem Land, zukünftig die Bemühungen für eine bestmögliche Schätzung der Rückstellungen im Vergleich mit den tatsächlichen Aufwendungen zu verstärken.

Der LRH wies darauf hin, dass der Bund im Jahr 2019 entgegen der Annahme nicht sämtliche offenen Ausgleichszahlungen des Landes abrechnete. Der LRH empfahl, dies im Rahmen einer Rückstellung im LRA 2019 bestmöglich zu berücksichtigen.

- 146.3 *Das Land teilte mit, dass die Fachabteilungen durch gezielte Schulung darauf hingewiesen würden, dass die Bemühungen für die Ermittlung einer verlässlichen Schätzung zur Bildung einer Rückstellung erhöht werden müssten. Damit sollte vermieden werden, dass zwischen den dotierten Rückstellungsbeträgen und den tatsächlich geleisteten Zahlungen übermäßige Abweichungen entstünden. Die Finanzbuchhaltung würde für zukünftige Rechnungsabschlüsse eine höhere Sorgfalt bei der Erstellung der Unterlagen von den anweisenden Stellen einfordern.*

---

<sup>485</sup> Über die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

*Zudem führte das Land dazu aus, dass es bereits im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2019 berücksichtigt hätte, dass der Bund noch nicht sämtliche offenen Ausgleichszahlungen des Landes aus der Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde abgerechnet hatte. Ein Betrag von 460,843,28 EUR wäre als langfristige Rückstellung auf dem Sachkonto S3829000 erfasst worden.*

#### Katastrophenschäden

- 147.1 Der LRH nahm aufgrund der Differenzen zwischen der Rückstellungsliste für die Eröffnungsbilanz und der gemeldeten Beträge der Abt. 10 auch für den kurzfristigen Teil i.H.v. 1,04 Mio. EUR eine Überprüfung der Berechnungsgrundlagen vor.<sup>486</sup> In der Rückstellungsberechnung berücksichtigte das Land aufgrund eines Formelfehlers an Stelle des berechneten Teils der kurzfristigen Rückstellung von 1.536.587 EUR lediglich einen Betrag von 1.036.587 EUR, woraus sich eine Erhöhung der Rückstellung von 500.000 EUR ergab. Das Land plante, die Korrektur des Betrags noch während der Überprüfung durchzuführen.
- 147.2 Der LRH bemängelte die fehlerhafte Erfassung der Rückstellung für Katastrophenschäden der Abt. 10 in der Eröffnungsbilanz und empfahl, die Korrektur umgehend vorzunehmen.
- 147.3 *Das Land führte dazu aus, dass diese Empfehlung bereits im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2019 in der Eröffnungsbilanz umgesetzt und auf dem Sachkonto S3819000 ein Betrag in der Höhe von 1.536.587,13 EUR mit der Belegnummer 4300001122 erfasst worden wäre.*

#### Sonstige Berichtigungen

- 148.1 Zur Beurteilung der Angemessenheit der Rückstellungen prüfte der LRH stichprobenweise jene Rückstellungen, welche das Land im Zuge des Jahres 2019 vollständig wieder auflöste. Dazu glich der LRH die vorläufige Liste der Rückstellungsbewegungen<sup>487</sup> für den LRA 2019 mit den gebildeten Rückstellungen in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2019 ab.<sup>488</sup>

So bildete die Abt. 11 in der Eröffnungsbilanz eine Rückstellung für die Förderung von Heimkosten für Lehrlinge i.H.v. 230.887 EUR. Die Abteilung schätzte den Betrag auf Basis der durchschnittlichen Förderhöhe der Jahre 2014 bis 2018, obwohl sie aufgrund einer Gesetzesänderung im Jahr 2019 bereits von einer wesentlich verminderten

<sup>486</sup> siehe TZ 116; Die Korrektur belief sich insgesamt auf 1.583.850 EUR.

<sup>487</sup> entweder „Verbrauch“ oder „Auflösung“ der Rückstellungen

<sup>488</sup> Auf Grund der laufenden Erstellung des LRA 2019 während der Überprüfung, standen die von den jeweiligen Abteilungen gemeldeten Rückstellungsbewegungen für 2019 noch nicht endgültig fest. Für manche Abteilungen enthielt die vorläufige Liste noch gar keine Bewegungen für 2019.

Förderhöhe ausging. Bei der Überprüfung stellte der LRH fest, dass die Abteilung die Rückstellung im Zuge des Jahres 2019 mangels Förderfällen beinahe zur Gänze<sup>489</sup> wieder auflöste.

Die Abt. 12 bildete Rückstellungen für zugesagte Förderungen für wasserwirtschaftliche Studien und Projekte i.H.v. 74.430 EUR. Diese gelangten erst zur Auszahlung, wenn das jeweilige Projekt fertiggestellt war. Weiters bildete die Abteilung eine Rückstellung für zugesicherte Fördermaßnahmen der Gewässerökologie nach dem Umweltförderungsgesetz<sup>490</sup> i.H.v. 355.259 EUR.<sup>491</sup> Bei der Ermittlung des Rückstellungsbetrags berücksichtigte die Abteilung fälschlicherweise die Beträge der Kreditübertragung. Im Zuge der Überprüfung durch den LRH plante die zuständige Abteilung die Beträge in der Eröffnungsbilanz um insgesamt 141.339 EUR zu reduzieren.

- 148.2 Der LRH bemängelte, dass die Abteilung bei der Schätzung des Rückstellungsbetrags bereits vorhergesehene zukünftige Entwicklungen nicht berücksichtigte. Der LRH empfahl dem Land, bei der Ermittlung der Rückstellungshöhe sämtliche verfügbaren Informationen zu berücksichtigen.
- 148.3 *Das Land teilte mit, dass der Prozess für die Erfassung, Abstimmung und Weiterführung von Rückstellungen bei der Erstellung weiterer Rechnungsabschlüsse ständig verbessert werden würde. Auf Grund der erstmaligen Erstellung der Eröffnungsbilanz wäre das Ergebnis bezüglich der Ermittlung der Rückstellungshöhe in einigen Fällen optimierbar. Die Finanzbuchhaltung würde für zukünftige Rechnungsabschlüsse eine höhere Sorgfalt bei der Erstellung der Unterlagen von den anweisenden Stellen einfordern.*

### Rückstellungen für Mehrdienstleistungen der Lehrer

- 149.1 Das Land wies unter den sonstigen kurzfristigen Rückstellungen Mehrdienstleistungen der Lehrer in folgender Höhe aus:

<sup>489</sup> i.H.v. 230.487 EUR

<sup>490</sup> Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt, der Altlastensanierung, zum Schutz der Umwelt im Ausland und über das österreichische JI/CDM-Programm für den Klimaschutz (Umweltförderungsgesetz – UFG), StF: BGBl. Nr. 185/1993

<sup>491</sup> Die Förderung für kommunale Betreiber wurde nach Leistungsfortschritt ausgezahlt; jene für Wettbewerbsteilnehmer erst nach Abschluss der Endabrechnung durch den Bund.

**Tabelle 101: Rückstellungen für Mehrdienstleistungen der Lehrer**

BK	Konto	Bezeichnung	in EUR
1000	S3819000	Rückstellungen für Mehrdienstleistungen der Lehrer	-528.520,02
Summe			-528.520,02

Quelle: Eröffnungsbilanz, LRH-eigene Darstellung

Bei Überschreitung der wöchentlichen Lehrverpflichtung in besonderen Fällen erhielten Lehrer eine Vergütung der Mehrdienstleistung.<sup>492</sup> Mittels Erklärung konnte der Lehrer anstelle der Vergütung einer Mehrdienstleistung eine Gutschrift am Zeitkonto in Anspruch nehmen.<sup>493</sup> Der Verbrauch dieses Zeitguthabens konnte unter den gesetzlich definierten Voraussetzungen in Form einer Freistellung von der regelmäßigen Lehrverpflichtung erfolgen. Der Lehrer musste zum Zeitpunkt der Freistellung das 50. Lebensjahr vollendet haben.<sup>494</sup> Nicht durch Freistellung verbrauchte Zeitguthaben wurden auf Antrag oder im Fall des Ausscheidens vergütet.<sup>495</sup> Da die Antragstellung jederzeit möglich war, bildete das Land für die am Bilanzstichtag bestehenden Zeitguthaben kurzfristige Rückstellungen.

Die Berechnung der Rückstellungen führte das Land mit Hilfe einer von der IT-Abteilung des Landes entwickelten Applikation durch. Basis dafür waren Daten aus dem Personalverrechnungssystem des Landes. Bei der Berechnung der Rückstellung war das Ausmaß der Lehrverpflichtung zu berücksichtigen. Das Land ging bei sämtlichen Lehrern mit Zeitguthaben von einer Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden aus, obwohl bei Lehrern von Landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen eine Lehrverpflichtung von 20 Wochenstunden galt.<sup>496</sup> Die Rückstellungen für diese Lehrer waren somit zu niedrig angesetzt.

Die Ersatzansprüche gegenüber dem Bund für Mehrdienstleistungen der Lehrer<sup>497</sup> waren in der Eröffnungsbilanz nicht ausgewiesen.

- 149.2 Der LRH empfahl, bei der Berechnung der Rückstellungen für Mehrdienstleistungen der Lehrer das Ausmaß der Lehrverpflichtung korrekt zu berücksichtigen. Der LRH empfahl

<sup>492</sup> § 61 Abs. 1 Gehaltsgesetz, BGBl. Nr. 54/1956 i.d.g.F.

<sup>493</sup> § 61 Abs. 13 Gehaltsgesetz, BGBl. Nr. 54/1956 i.d.g.F.

<sup>494</sup> § 61 Abs. 16 Gehaltsgesetz, BGBl. Nr. 54/1956 i.d.g.F.

<sup>495</sup> § 61 Abs. 18 Gehaltsgesetz, BGBl. Nr. 54/1956 i.d.g.F.

<sup>496</sup> § 43 Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985 i.d.g.F.

<sup>497</sup> § 4 FAG, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F.

weilers, die Ersatzansprüche gegenüber dem Bund für Mehrdienstleistungen der Landeslehrer als offene Absetzung in der Eröffnungsbilanz auszuweisen.

- 149.3 *Das Land führte dazu aus, dass diese Empfehlung bereits im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2019 umgesetzt worden wäre und die Ersatzansprüche gegenüber dem Bund für Mehrdienstleistungen als offene Absetzung in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen worden wären.*

#### F.IV Passive Rechnungsabgrenzung

- 150 Eine Rechnungsabgrenzung war notwendig, um den Erfolg des Landes Kärnten periodengerecht ermitteln zu können. Das war insbesondere dann der Fall, wenn die Lieferung und Leistung (und damit der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs) einerseits und die Zahlung andererseits nicht periodengleich stattfanden.

Die Position Passive Rechnungsabgrenzung in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2019 setzte sich aus Zahlungen von Dritten (fremde Vorauszahlungen) zusammen, die im Jahr 2018 geleistet wurden, aber wirtschaftlich dem Jahr 2019 zuzuordnen waren.

Die passive Rechnungsabgrenzung betrug 154,96 Mio. EUR. In der folgenden Tabelle werden die passiven Rechnungsabgrenzungen der Eröffnungsbilanz dargestellt:

**Tabelle 102: F.IV Passive Rechnungsabgrenzung**

Bilanzpositionen	Buchwert 1.1.2019 in EUR
F.IV.1 Passive Rechnungsabgrenzung	154.957.172
Summe	154.957.172

Quelle: Eröffnungsbilanz, LRH-eigene Darstellung

Die Bilanzposition setzte sich aus den drei folgenden Sachkonten zusammen:

**Tabelle 103: Sachkonten der Passiven Rechnungsabgrenzung**

BK	Konto	Bezeichnung	Buchwert 1.1.2019 in EUR
1000	3900000	Passive Rechnungsabgrenzung	16.283.947
1000	S3900000	Passive Rechnungsabgrenzung	415.139
1000	S3900010	Agien/Disagien	138.258.086
Summe			154.957.172

Quelle: Eröffnungsbilanz, LRH-eigene Darstellung

### Rechtliche Vorgaben

- 151 Die VRV 2015 sah grundsätzlich eine Abgrenzung von Aufwendungen und Erträgen<sup>498</sup> vor, wenn deren Wert 10.000 EUR überstieg<sup>499</sup>, weitere explizite Regelungen dazu waren der VRV 2015 nicht zu entnehmen. Im Vermögenshaushalt<sup>500</sup> und im Kontenplan<sup>501</sup> war eine Position Passive Rechnungsabgrenzung vorgesehen, wobei ersterer auf das UGB<sup>502</sup> verwies.

Der Eröffnungsbilanz-Erlass<sup>503</sup> gab vor, dass eine zeitliche Abgrenzung der Aufwendungen und Erträge zum 31. Dezember 2018 vorzunehmen war, sofern deren Wert 10.000 EUR überstieg. Die angeführte Wertgrenze galt pro Geschäftsfall. Die Rechnungsabgrenzung hatte auf Aufwands-, Ertrags- und Bestandskonten/-gruppen zu erfolgen, um die periodengerechte Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen unabhängig von den Einzahlungen und Auszahlungen in der Finanzierungsrechnung zu gewährleisten.

Die Passive Rechnungsabgrenzung bewertete das Land Kärnten mit dem Nominalwert.

---

<sup>498</sup> vgl. § 38 Abs. 7 VRV 2015

<sup>499</sup> vgl. § 13 Abs. 7 VRV 2015

<sup>500</sup> vgl. Anlage 1f (Aktiva) – Darstellung – Vermögenshaushalt nach § 1 Abs. 2 VRV 2015

<sup>501</sup> vgl. Anlage 3a – Kontenplan und Kontenzuordnungen – Länder

<sup>502</sup> vgl. Rechnungsabgrenzungsposten § 224 Abs. 2 lit. c UGB

<sup>503</sup> Pkt. 4.1 (Seite 15) des Erlasses

## Passive Rechnungsabgrenzungen (SK 3900000)

- 152.1 In der folgenden Tabelle sind die passiven Rechnungsabgrenzungen des Kontos 3900000 dargestellt:

**Tabelle 104: Passive Rechnungsabgrenzung (SK 3900000)**

Bezeichnung	Buchwert 1.1.2019 in EUR
Bund für Landeslehrer gem. FAG für Jänner 2019	14.600.000
davon Bezüge Pflicht- und Berufsschullehrer	6.980.000
davon Pensionen Lehrer	7.620.000
Löhne Jänner 2019	109.996
Verrechnung Bezüge	81.853
Vorschussweise Auszahlung Kollektivvertragsarbeiter - Wasserbau	28.144
Abgrenzungen Steuer	1.530.766
Abgrenzung MwSt Finanzamt	1.525.860
Abgrenzung Beihilfen und Ausgleichszahlung	4.906
Sonstige Abgrenzungen	43.185
Schulerhaltungsbeitrag Gemeinden für Berufsschulen	52.463
Strafgelder gem. Güterbeförderungsgesetz (Bundesanteil 70%)	-10.218
Kleinstbeträge	940
<b>Summe</b>	<b>16.283.947</b>

Quelle: Eröffnungsbilanz, LRH-eigene Darstellung

Ein Großteil der Passiven Rechnungsabgrenzung betraf die Vorauszahlungen des BMF und des BMBWF für Pensionen und Bezüge von Landeslehrern für den 1. Jänner 2019 i.H.v. 14,60 Mio. EUR.

Abgrenzungen von Gehalts- und Lohnzahlungen im Dezember 2018 für Sonstige Bedienstete sowie für Kollektivvertragsarbeiter im Wasserbau betragen insgesamt saldiert rd. 110.000 EUR. Laut Auskunft der Personalverrechnung des Landes handelte es sich bei diesen Beträgen um Rückverrechnungen von Überstunden und dazugehöriger Dienstgeberbeiträge auf Verrechnungskonten. Um die Verrechnungskonten zum Jahresende auf null zu stellen, buchte das Land die stehengebliebenen positiven oder negativen Salden auf die PRA um und am folgenden Jahresanfang wieder zurück. Für den LRH war diese Begründung für die Verbuchung in der PRA nicht nachvollziehbar, weil er darin keine fremden Vorauszahlungen und damit keinen Anwendungsfall einer PRA erblicken konnte.

Weitere Abgrenzungen i.H.v. gesamt 1,53 Mio. EUR betrafen die Verpflichtungen gegenüber dem Finanzamt zur Abfuhr der Umsatzsteuer und die Leistung von Beihilfen

und Ausgleichszahlungen nach dem GSBG<sup>504</sup>. Die am Ende des Jahres am Konto stehengebliebenen Guthaben buchte die Finanzbuchhaltung in die PRA um und am Anfang des folgenden Jahres wieder zurück. Für den LRH war die Verbuchung in der PRA nicht nachvollziehbar, weil er darin keine fremde Vorauszahlung erkennen konnte. Allfällige Guthaben wären auf entsprechende Forderungskonten zu verbuchen.

Gemeinden, deren Gebiet ganz oder teilweise zum Sprengel einer Berufsschule gehörte, hatten dem gesetzlichen Schulerhalter den Betriebsaufwand durch Schulerhaltungsbeiträge anteilmäßig zu ersetzen.<sup>505</sup> Die Beiträge der Gemeinden behielt das Land von den Gemeindeertragsanteilen im Vorhinein ein. Die Abrechnung am Ende des Jahres ergab eine um 52.463,16 EUR höhere Vorauszahlung der Gemeinden als der effektive, auf die Gemeinden umlegbare Gesamtaufwand der Berufsschulen, weshalb das Land für diesen Überhang eine passive Rechnungsabgrenzung bildete.

Außerdem grenzte das Land Kärnten Strafgelder nach dem Güterbeförderungsgesetz<sup>506</sup> ab, von denen 70% an den Bund bzw. den Verkehrssicherungsfonds abzuführen waren. Das Land Kärnten überwies im Jänner 2019 insgesamt 43.111,25 EUR an den Verkehrssicherungsfonds, obwohl das Land davon im Jahr 2018 nur 32.893,30 EUR eingehoben hatte. Seine Vorauszahlung i.H.v. 10.218 EUR, die bereits Einzahlungen aus dem Jahr 2019 enthielt, buchte das Land fälschlicherweise in die PRA als fremde Vorauszahlung ein.

### Prüfungshandlungen

Die Zahlungseingänge auf dem Bankkonto des Landes als Gegenbuchung wurden mittels Abfragen in der Finanzbuchhaltung geprüft. Die Vorauszahlungen des BMF und BMBF schrieb das Land Kärnten am 21. Dezember 2018 auf dem Bankeingangskonto<sup>507</sup> gut und bezahlte diese im Zuge der Anweisung der Beamtenbezüge am 1. Jänner 2019.

Die übrigen Passiven Rechnungsabgrenzungen zum 31. Dezember 2018 überprüfte der LRH durch Abfragen der entsprechenden Konten in der Finanzbuchhaltung und durch stichprobenartige Belegkontrollen sowie Plausibilitätsabfragen auf den entsprechenden Konten bzw. Gegenkonten im Jahr 2019. Zweifelsfälle ließ er durch die Finanzbuchhaltung abklären.

<sup>504</sup> Bundesgesetz, mit dem Beihilfen im Gesundheits- und Sozialbereich geregelt werden (Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz – GSBG), BGBl. Nr. 746/1996 zuletzt geändert BGBl. I Nr. 104/2019

<sup>505</sup> § 63 Kärntner Schulgesetz - K-SchG StF: LGBl Nr 58/2000 (WV) zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 74/2019

<sup>506</sup> § 23 Abs. 6 Güterbeförderungsgesetz 1995 - GütefG, BGBl. Nr. 593/1995 (WV) zuletzt geändert mit 104/2019

<sup>507</sup> Konto 2151000

- 152.2 Der LRH stellte fest, dass das Land eigene Vorauszahlungen von Strafgehdern an den Verkehrssicherungsfonds nicht korrekt in die Passive Rechnungsabgrenzung der Eröffnungsbilanz verbuchte. Er empfahl, die Bilanzposition der Passiven Rechnungsabgrenzung um den Betrag von 10.218 EUR zu bereinigen bzw. zur Aktiven Rechnungsabgrenzung umzubuchen.

Der LRH erhob, dass das Land im Bereich der Personalverrechnung und der Umsatzsteuer-Abfuhr ans Finanzamt Buchungen in der Passiven Rechnungsabgrenzung vornahm, die keinen Anwendungsfall für diese bildeten. Er empfahl, die Passive Rechnungsabgrenzung um diese Buchungen zu bereinigen und auf die korrekten Konten (je nach Saldo Forderungs- oder Verbindlichkeitskonto) umzugliedern.

- 152.3 *Das Land führte dazu aus, dass die irrtümlicherweise auf dem passiven Rechnungsabgrenzungskonto befindliche Vorauszahlung des Landes mit Februar 2019 zu den Aktiven Rechnungsabgrenzungen umgebucht und damit korrekt ausgewiesen worden wäre.*

*Weiters führte das Land aus, dass bei der Erstellung von zukünftigen Rechnungsabschlüssen die Finanzbuchhaltung in Zusammenhang mit passiven Rechnungsabgrenzungen auf eine sachgerechte Zuordnung der Buchungen auf die jeweiligen Konten achten würde.*

#### Passive Rechnungsabgrenzungen (SK S3900000)

- 153 Das Land Kärnten führte noch ein gesondertes Konto unter der Bezeichnung Passive Rechnungsabgrenzungen, unter welchem die Zinsabgrenzungen der Wohnbauförderungs-Darlehen gebildet waren.

**Tabelle 105: Passive Rechnungsabgrenzung (SK S3900000)**

Bezeichnung	Buchwert 1.1.2019 in EUR
Zinsabgrenzung WBF-Darlehen Filiale 40 (Land)	41.674
Zinsabgrenzung WBF-Darlehen Filiale 44 (verkaufte)	373.465
Summe	415.139

Quelle: Eröffnungsbilanz, LRH-eigene Darstellung

Unter diesen Positionen grenzte das Land die Zinszahlungen für WBF-Darlehen, welche die Darlehensnehmer für einen halbjährlichen Zeitraum<sup>508</sup> im Vorhinein entrichteten, mit dem Stichtag der Eröffnungsbilanz ab. Ein Teil der Zahlungen der Darlehensnehmer, nämlich die für die Monate nach dem 31. Dezember 2018, waren im Jahr 2018 bereits

<sup>508</sup> Vorschreibung/Fälligkeit waren der 1. September bzw. 1. Oktober 2019 und Zinszeitraum waren demnach der 28. Februar bzw. der 31. März 2019

Einzahlungen, aber erst im Jahr 2019 Erträge des Landes, weshalb sie mit Bilanzstichtag periodengerecht abzugrenzen waren.

### Prüfungshandlungen

Das Land Kärnten ließ sich die Werte für die Zinsabgrenzung der WBF-Darlehen von der Austrian Anadi Bank AG, welche die Verwaltung der Darlehen im Auftrag des Landes durchführte, mit Schreiben von 5. September 2019 bestätigen. Der LRH überprüfte anhand dieser Bestätigungen die korrekte Abgrenzung und Übernahme der abgegrenzten Werte in die Eröffnungsbilanz.

### Agien/Disagien (SK S3900010)

- 154.1 Ein Agio (Disagio) lag immer dann vor, wenn der Ausgabebetrag über (unter) dem Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit bzw. eines Darlehens lag. Im Finanzschuldenportfolio des Landes Kärnten waren vor allem die Aufnahmen von Darlehen beim Bund im Wege der OeBFA mit Agien und Disagien verbunden.

In der folgenden Tabelle werden die in der Eröffnungsbilanz erfassten Agien und die Disagien der weitergegebenen Darlehen dargestellt:

**Tabelle 106: Agien und Disagien (SK S3900010)**

Bezeichnung	Buchwert 1.1.2019 in EUR
Agien OeBFA Land Kärnten	17.250.193
Agien OeBFA Land Kärnten (ehemals LIG)	2.248.780
Agien OeBFA Land Kärnten (Haftungsbeitrag - K-AF)	82.965.510
Agien OeBFA weitergegebene Darlehen KWWF	3.738.860
Agien OeBFA weitergegebene Darlehen KWF	6.472.141
Agien OeBFA weitergegebene Darlehen KABEG	19.686.944
Disagio weitergegebene Darlehen KWWF	538.213
Disagio weitergegebene Darlehen KWF	1.904.597
Disagio weitergegebene Darlehen KABEG	3.452.848
<b>Summe</b>	<b>138.258.086</b>

Quelle: Eröffnungsbilanz, eigene Darstellung

Agien und Disagien im Zuge der Aufnahme von Finanzschulden waren grundsätzlich über aktive<sup>509</sup> bzw. passive Rechnungsabgrenzungspositionen periodengerecht abzugrenzen.<sup>510</sup> Die Agien/Disagien konnten nach finanzmathematischen Grundsätzen

<sup>509</sup> zu den aktiven Rechnungsabgrenzungen siehe TZ 68

<sup>510</sup> Das Aktivierungswahlrecht für Disagien hob der Gesetzgeber durch das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014, BGBl. I Nr. 22/2015 auf, sodass nach § 198 Abs. 7 UGB dafür nun eine Aktivierungspflicht (in den Rechnungsabgrenzungspositionen) bestand. Steuerrechtlich war gemäß § 6 Z 3 EStG eine Aktivierung und Verteilung des Disagios auf die Laufzeit schon vorher zwingend.

oder vereinfacht auch gleichmäßig und linear auf die Laufzeit der Finanzschulden verteilt werden.<sup>511</sup> Angesichts der Zeitknappheit hatte das Land Kärnten auf die vereinfachte Methode zurückgegriffen und die Abgrenzung linear über die Laufzeit berechnet.

Das Land ordnete auch die Agien/Disagien bei den weitergegebenen Darlehen mittels Rechnungsabgrenzungsposten periodengerecht zu. Entsprechend dem Saldierungsverbot der VRV 2015<sup>512</sup> unterließ das Land eine Saldierung der Agien/Disagien bei den weitergegebenen Darlehen<sup>513</sup> und stellte sie auf der Aktiv-<sup>514</sup> und Passivseite gegengleich und nicht saldiert dar.<sup>515</sup>

### Prüfungshandlungen

Der LRH überprüfte anhand der einzelnen Darlehensverträge, ob das Land die für die Berechnung der Abgrenzung maßgeblichen Werte der Agien und Disagien sowie die Laufzeiten aus den Verträgen korrekt übernahm. Die Prüfung umfasste eine Kontrolle von rd. 81% der Darlehensverträge und rd. 83% des Darlehensvolumens, sodass durch die große Stichprobenmenge eine hohe Verlässlichkeit für die Richtigkeit der Grundgesamtheit sprach. Diese Daten bildeten die Basis für die (finanz-)mathematische lineare Berechnung der Abgrenzung anhand von Excel-Funktionen. Der LRH vollzog die Berechnungsschritte und ihre Verformelung im Excel-Sheet nach und konnte die Korrektheit der Rechenoperationen feststellen.

Der externe Berater, den das Land für die Erstellung der Eröffnungsbilanz beizog, empfahl dem Land für den Fall, dass in den Disagien eine wesentliche Zinskomponente enthalten sei, eine Auflösung in Abhängigkeit von der Inanspruchnahme des Kapitals vorzunehmen. Das Land sollte prüfen, ob die OeBFA über die entsprechenden Werte verfügte und diese vom Land übernommen werden könnten.

- 154.2 Der LRH empfahl, die Anregung des externen Beraters zu prüfen und entsprechende Informationen bei der OeBFA einzuholen, um mit einer finanzmathematischen Abgrenzung und Auflösung der Agien und Disagien eine bessere, der wirtschaftlichen Identität und Realität entsprechenden Bilanzierung zu erreichen.

---

<sup>511</sup> Im § 198 Abs 7 UGB fand sich auch ein ausdrücklicher Hinweis zur Abschreibungsmethode für das als Rechnungsabgrenzungsposten aktivierte Disagio: „Der eingesetzte Betrag ist durch planmäßige jährliche Abschreibung zu tilgen.“ Dies bedeutete (wie die Erläuternden Bemerkungen ausdrücklich festhielten), dass die Abschreibung weiterhin sowohl linear entsprechend der Dauer des Finanzierungsgeschäfts als auch nach der Effektivzinsmethode erfolgen konnte.

<sup>512</sup> § 13 VRV 2015

<sup>513</sup> siehe TZ 88 und TZ 46

<sup>514</sup> siehe TZ 46

<sup>515</sup> siehe Tabelle 106

## SCHLUSSEMPFEHLUNGEN

Zusammenfassend hob der LRH folgende Schlussempfehlungen an das Land Kärnten hervor:

### Sachanlagen

- (1) Die im Jahr 2020 geplante Zustandsbewertung der Landesstraßen B und L sollte rasch durchgeführt, die Straßenbauten danach neu bewertet und nach erfolgter Bewertung die Eröffnungsbilanz korrigiert werden. (TZ 14)
- (2) Die gesamten Landesstraßen B und L wären anhand einer vollständigen und überprüften Datenaufstellung in der Anlagenbuchhaltung zu erfassen und die Eröffnungsbilanz diesbezüglich zu korrigieren. (TZ 14)
- (3) Die nicht erfassten baulichen Anlagen, wie Lärmschutzwände, Ampeln und Orientierungssysteme sollten rasch erhoben, bewertet und in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden. (TZ 15)
- (4) Der Grundstücksbestand der Eröffnungsbilanz und die aus der Anlagenbuchhaltung abrufbare Grundstücksliste wichen voneinander ab. Die Grundstücksliste sowie die Bewertung der Straßengrundstücke in der Anlagenbuchhaltung wären zu überprüfen und der tatsächliche Grundstücksbestand zum 1. Jänner 2019 festzustellen. (TZ 16)
- (5) Die von der ÖBB Infrastruktur AG mit 1. März 2018 im außerbüchlichen Eigentum übernommenen Liegenschaften der Eisenbahnen im Rosental und im Gailtal wären zu erfassen und in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen. (TZ 16)
- (6) Die als historisch bedeutsam eingestuft Grundstücke sollten ohne den 50%igen Abschlag mit ihrem vollen Wert in das Anlagenverzeichnis aufgenommen werden. (TZ 17)
- (7) Die Eröffnungsbilanz wäre um die doppelt enthaltenen Grundstücke im Umfang von 13.682 m<sup>2</sup> und um die dem Betrieb gewerblicher Art „Nockalmstraße“ zuzuordnenden Grundstücke zu bereinigen. (TZ 17)
- (8) Die baulichen Anlagen der mit 1. März 2018 vom Land übernommenen Eisenbahnstreckenabschnitte Weizelsdorf – Rosenbach und Hermagor – Kötschach-Mauthen mit einer Gesamtlänge von 47,585 km wären in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen. (TZ 18)

- (9) Die Zuordnung aller Gebäude und Bauten zu Anlagenklassen und Nutzungsdauern wäre zu überprüfen und anhand der für das jeweilige Bauwerk tatsächlich anzusetzenden Nutzungsdauer den richtigen Anlagenklassen zuzuordnen. (TZ 20)
- (10) Die Zuordnung einzelner Sachanlagen bei den „Sonderanlagen“, wie Kühl- und Gefrierschränke oder mobile Hebebühne, zu den einzelnen Anlagenklassen sollte überprüft und korrigiert werden. (TZ 22)
- (11) Die IT-Ausstattung in der Eröffnungsbilanz wäre einheitlich bereits unter dem neuen Sachkonto und den neuen Anlagenklassen auszuweisen. (TZ 23)
- (12) Das Land sollte überprüfen, ob es sich bei der Speichererweiterung im IT-Bereich um selbstständige Anlagengüter handelte, und den Restbuchwert zum 1. Jänner 2019 gegebenenfalls korrigieren. (TZ 24)
- (13) Die Erhebung und Qualifizierung bestehender Leasingverträge im Hinblick auf das Vorliegen von wirtschaftlichem Eigentum sollte das Land im Rahmen der Erstellung des LRA 2019 nachholen und die Aufnahme von Finanzierungsleasing-Vereinbarungen als wirtschaftliches Eigentum in die Bilanz des Landes überprüfen. (TZ 25)
- (14) Der Prozess zur Erfassung der Kulturgüter in Zusammenarbeit mit dem Kärntner Landesmuseum wäre so schnell wie möglich abzuschließen. (TZ 28)
- (15) In die Eröffnungsbilanz sollten nicht nur in Bau befindliche Anlagen der landwirtschaftlichen Fachschulen, sondern aller Bereiche des Landes aufgenommen werden. (TZ 29)

### Beteiligungen

- (16) Die Höhe der Beteiligung an der „Neuen Heimat“ bzw. der „Kärntner Heimstätte“ wäre um die sonstigen finanziellen Verpflichtungen der gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaften gegenüber dem Land Kärnten zu kürzen. (TZ 32)
- (17) Der Beteiligungsansatz an der CTR AG sollte nicht in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2019 ausgewiesen werden, da diese im Rahmen einer Verschmelzung rückwirkend mit 31. Dezember 2018 auf die SAL GmbH übertragen wurde. (TZ 33)
- (18) Im Zusammenhang mit der Beteiligung am Stadttheater Klagenfurt sollte das Land prüfen, in welcher Höhe die Beteiligung tatsächlich bestand, und den Ansatz der Beteiligung allenfalls entsprechend korrigieren. (TZ 35)

(19) Der Beteiligungsansatz an der SAL GmbH sollte in der Eröffnungsbilanz entsprechend adaptiert werden, weil sich das Eigenkapital im Rahmen der mit 31. Dezember 2018 rückwirkenden Verschmelzung mit der CTR AG erhöhte. (TZ 36)

(20) Um das geschätzte Nettovermögen entsprechend der vollständigen Vermögenslage der verwalteten Rechtsträger den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend ermitteln zu können, sollte das Land die bereits gesetzten Schritte hinsichtlich der Umstellung auf eine doppische Rechnungslegung nach VRV 2015 (oder UGB) für die verwalteten Einrichtungen rasch vorantreiben und umsetzen. (TZ 38)

(21) Die Anlage 61 sollte um die vorgesehenen Landesbeiträge entsprechend erweitert werden. (TZ 38)

(22) Das Land sollte den Ausweis des Kärntner Gemeindebundes unter den verwalteten Einrichtungen trotz Zurechnung zum Sektor Land mangels Verwaltung durch das Land Kärnten evaluieren und gegebenenfalls anpassen. (TZ 39)

(23) Die Anlage 1f, in welcher die Vermögenswerte der wirtschaftlichen Unternehmungen des Landes offengelegt werden, sollte für die Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2019 erstellt werden, um eine vollständige Übersicht über das Vermögen zu gewährleisten. (TZ 40)

(24) Die Stiftungen Wasser für Kärnten und die Kärntner Umweltstiftung wären aus Gründen der Vollständigkeit in den Beteiligungsbestand aufzunehmen (TZ 41)

### Langfristige Forderungen

(25) Bei den langfristigen Forderungen aus Darlehen wäre der kurzfristige Anteil der Forderungen korrekt den kurzfristigen Forderungen zuzuordnen. Die Zuordnung der Zinsabgrenzungen der weitergegebenen Darlehen wäre zu korrigieren. (TZ 43)

(26) Jene Investitionsdarlehen an Beteiligungen des Landes Kärnten sowie an Wohnbaugenossenschaften, die unter der Position Investitionsdarlehen sonstige Private erfasst waren, sollten entsprechend den Vorgaben der VRV umgliedert werden. (TZ 44)

(27) Die Höhe der Wertberichtigung von 100% für die rückzahlbaren Annuitätenzuschüsse der juristischen Personen in der Wohnbauförderung wäre nochmals zu prüfen und entsprechend der tatsächlichen Ausfallswahrscheinlichkeit zu adaptieren, zumal es aus heutiger Sicht keine Anhaltspunkte dafür gab, dass die Träger finanziell nicht in der Lage wären ihre Eigenmittel- und Kapitalmarktkredite zu tilgen um anschließend die vom Land gewährten Annuitätenzuschüsse zurückzuzahlen. Korrespondierend dazu

sollte auch die Wertberichtigung der Zinsabgrenzung für die rückzahlbaren Annuitätenzuschüsse entsprechend angepasst werden. (TZ 45)

(28) Für die Darlehen in der Wohnbauförderung sollte keine pauschale Wertberichtigung für das Ausfallrisiko der nicht einzelwertberichtigten Forderungen, sondern eine gruppenweise Einzelwertberichtigung der Investitionsdarlehen vorgenommen werden. (TZ 45)

(29) Die Pauschalwertberichtigungen bei den Investitionsdarlehen an Unternehmen sollten korrigiert werden, da die VRV 2015 eine solche nicht vorsah. Bei der Berechnungsmethodik wäre sorgfältiger vorzugehen und vor allem eine Wertberichtigung entsprechend der tatsächlichen Ausfallswahrscheinlichkeit vorzunehmen. (TZ 47)

(30) Die Zinsen der verkauften Wohnbauförderungsdarlehen sollten zu den kurzfristigen Forderungen umgegliedert werden, weil es sich dabei um eine kurzfristige Zinsabgrenzung handelte. (TZ 51)

(31) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, welche Beteiligungen des Landes betrafen, sollten dem im Kontenplan vorgesehenen Sachkonto zugeordnet werden. Für eine transparentere Darstellung wären künftig die Forderungen nur noch auf den jeweiligen Geschäftspartnern zu erfassen. (TZ 55)

(32) In der Eröffnungsbilanz wäre die Forderung aus Abgaben der Tourismusabgabe zu korrigieren, weil diese nicht in der richtigen Höhe ausgewiesen waren. Außerdem sollte das Konto Forderungen aus Abgaben nur jene Abgaben enthalten, die das Land Kärnten vorschrieb. (TZ 56)

(33) Bei den Forderungen der Landesschulgüter sollte eine Umgliederung vorgenommen werden, weil es sich vornehmlich um Lieferungen und Leistungen handelte. Die offene Forderung aus dem Jahr 2008 des Landesschulgutes Goldbrunnhof wäre zu überprüfen und allenfalls zu bereinigen. Für die übrigen Forderungen der Landesschulgüter wäre ebenfalls eine entsprechende Wertberichtigung analog der Vorgangsweise wie bei den Forderungen aus Lieferung und Leistung zu erfassen. (TZ 57)

(34) Die in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung verbuchten Forderungen aus den Malversationen bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt sollten auf die sonstigen Forderungen umgegliedert werden, die Höhe der Einbringlichkeit geprüft und eine entsprechende Wertberichtigung erfasst werden. (TZ 60)

(35) Die Forderungsabgrenzung betreffend die Lohn-Akontozahlungen sollte überprüft und entsprechend korrigiert werden. Allenfalls wäre eine entsprechende Verbindlichkeit für die Ansprüche der Mitarbeiter zu erfassen. (TZ 60)

### Vorräte

(36) Die Materialverwaltung sollte künftig im SAP vorgenommen und vor allem die Zukäufe zeitnah in der Buchhaltung erfasst werden. (TZ 61)

(37) Da es sich bei den unter den Vorräten erfassten Waldbeständen um stehendes Holz handelte und diese im Anlagevermögen bereits erfasst waren, wäre eine entsprechende Korrektur der Vorräte vorzunehmen. (TZ 61)

(38) Zur Bewertung der Viehbestände wären für ein getreueres Bild der Vermögenslage die aktuellen Markt- und Preisinformationen, beispielsweise der Landwirtschaftskammer Kärnten, heranzuziehen. (TZ 61)

(39) Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit der gemeldeten Bestände der Abteilungen sollten die Einzelaufstellungen mit angefordert und vor Übernahme in die Eröffnungsbilanz entsprechend überprüft werden. (TZ 61)

### Liquide Mittel

(40) Unabhängig von der Höhe des Bargeldstandes wären Vollständigkeitserklärungen einzuholen. (TZ 64)

(41) Es wären alle Bankkonten in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen und mit mehr Sorgfalt auf die Vollständigkeit sämtlicher Bankkonten in den liquiden Mitteln zu achten. (TZ 65)

(42) Die Geldbankstände der Bezirkshauptmannschaften sollten nicht gesammelt dargestellt, sondern in positive und negative Bestände getrennt und Konten mit negativen Salden unter den kurzfristigen Finanzschulden erfasst werden. (TZ 66)

### Aktive Rechnungsabgrenzung

(43) Die Anregung des Wirtschaftsprüfers wäre zu prüfen und entsprechende Informationen bei der OeBFA einzuholen, um mit einer finanzmathematischen Abgrenzung und Auflösung der Agien und Disagien ein getreueres Bild der wirtschaftlichen Lage zu erreichen. (TZ 69)

(44) Die Herkunft einer negativen Buchung in der Aktiven Rechnungsabgrenzung i.H.v. 5.641 EUR wäre vollständig zu klären und entsprechend zu korrigieren. Des Weiteren

sollte das Land bei der Erfassung von schwebende Geldbewegungen sorgfältiger vorgehen und diese auf einem den Vorzeichen entsprechenden Konto erfassen. (TZ 70)

### Investitionszuschüsse

(45) Ein irrtümlich nicht erfasstes Softwareprodukt im Wert von 27.000 EUR wäre in der Eröffnungsbilanz bei den Investitionszuschüssen nach zu erfassen. (TZ 77)

### Langfristige Fremdmittel

(46) Die Bemühungen wären zukünftig zu verstärken, um eine einheitliche und vollständige Erfassung der Rückstellungen und Verbindlichkeiten sicherzustellen. (TZ 80)

(47) Die Buchungsliste mit den erhobenen Rückstellungen und Verbindlichkeiten sollte zukünftig vereinheitlicht, Widersprüche beseitigt und an sämtliche finale Änderungen anpasst werden. (TZ 81)

(48) Zukünftig wäre dafür Sorge zu tragen, dass bei Erstellung der Vermögensrechnung die Vollständigkeitserklärungen sämtlicher Dienststellen vorliegen. (TZ 81)

(49) Insbesondere für jene Bereiche, für welche die Abteilungen keinen Rückstellungsbedarf oder Verbindlichkeiten meldeten, wäre zu prüfen, ob solche Verpflichtungen zum Bilanzstichtag entstanden waren. (TZ 81)

(50) Die im strukturierten Erhebungsverfahren erfassten Verbindlichkeiten sollten auf eventuelle Doppelerfassungen geprüft bzw. im Verfahren eine weitere Kontrollschleife eingezogen werden, welche solche Doppelerfassungen ausschließt. (TZ 84)

### Langfristige Finanzschulden

(51) Die im Jahr 2019 fälligen Anteile der Finanzschulden aus dem „Förderungseinlösemodell“ sowie die mit 10. Jänner 2019 fälligen kurzfristigen Darlehen i.H.v. 84,6 Mio. EUR wären zu den kurzfristigen Finanzschulden umzugliedern. (TZ 87 und 88)

(52) Das Bestehen einer Aufrechnungsvereinbarung mit dem KWF sollte in den Anhangangaben zur Eröffnungsbilanz erläuternd angeführt werden. (TZ 89)

### Langfristige Verbindlichkeiten

(53) Um die in die Bilanz eingestellten Werte der Verbindlichkeiten aus Sanierungszusagen in der Wohnbauförderung stichtagsbezogen nachvollziehen zu können, wäre zukünftig auf den Nachweis und die Dokumentation der Bilanzwerte

besonderes Augenmerk zu legen und ihre Existenz und Höhe durch eine entsprechende stichtagsbezogene Datenbasis zu belegen (TZ 96)

(54) Eine langfristige Verbindlichkeit i.H.v 306.000 EUR das LCA betreffend sollte aus der Eröffnungsbilanz ausgebucht werden, da sie zum Bilanzstichtag nicht bestand. (TZ 100)

(55) Die Verpflichtung zur Finanzierung des Betriebsabgangs von öffentlichen Krankenanstalten privater Rechtsträger i.H.v. 90,86 Mio. EUR wären als Verbindlichkeiten in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen, wobei sie nach kurz- und langfristige Teile aufzugliedern wären. Die Ersatzansprüche gegenüber den Gemeinden i.H.v. 50% der Betriebsabgangsfinanzierung sollten als Forderungen in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen werden. (TZ 101)

### Langfristige Rückstellungen

(56) Die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Rückstellung für Abfertigungen für Landesvertragsbedienstete wäre auf den mittels Applikation berechneten Betrag zu korrigieren. Die Ersatzansprüche gegenüber dem Bund für Landeslehrer für zukünftige Abfertigungszahlungen sollte als offene Absetzung in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen werden. (TZ 103)

(57) Die Ersatzansprüche des Landes gegenüber der ASFINAG für Abfertigungen der Landesbediensteten, die der ASFINAG dienstzugehört waren, sollten als offene Absetzung in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen werden. (TZ 103)

(58) Hinsichtlich der Rückstellungen für Jubiläumswendungen sollten die Dienstgeberbeiträge exakt berechnet werden. Insbesondere sollten bei den Vertragsbediensteten die Höchstbeitragsgrundlage, die Wohnbauförderungsbeiträge sowie die Beiträge zur Unfallversicherung und zum Familienlastenausgleichsfonds korrekt berücksichtigt werden. (TZ 104)

(59) Die Rückstellung für Jubiläumswendungen für Landesbedienstete und Landeslehrer wären entsprechend der adaptierten Berechnung mittels Applikation in der Eröffnungsbilanz auszuweisen (TZ 104)

(60) Die Ersatzansprüche gegenüber dem Bund für Landeslehrer für zukünftige Jubiläumswendungen sollten als offene Absetzung in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen werden. (TZ 104)

(61) Die Ersatzansprüche des Landes gegenüber der ASFINAG für Jubiläumszuwendungen der Bediensteten, die der ASFINAG dienstzugeteilt waren, sollten als offene Absetzung in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen werden. (TZ 104)

(62) Bei den Rückstellungen für Haftungen wäre der Bedarf entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu ermitteln und zu dokumentieren. Zukünftig sollte eine Überleitung der im Haftungsnachweis ausgewiesenen Haftungen und der (Nicht)Bildung einer Rückstellung unter Dokumentation der angenommenen Eintrittswahrscheinlichkeit erstellt werden. Dabei wäre die Möglichkeit der Bildung von Risikogruppen in Betracht zu ziehen, sofern dies im Einzelfall sinnvoll und zweckmäßig war. (TZ 106)

(63) Die für geplante Haftungszusagen gebildete pauschale Rückstellung in der Eröffnungsbilanz i.H.v. 20% des Budgetwertes für 2019 und somit 500.000 EUR wären zu korrigieren. Es wäre darauf zu achten, dass bei den Rückstellungen für Haftungen aufgrund der Langfristigkeit eine Abzinsung über die Restlaufzeit der Haftung vorzunehmen war. (TZ 107)

(64) Das Land sollte im Hinblick auf den Ansatz einer Rückstellung für die Sanierung von Altlasten evaluieren, ob es mangels Einbringlichkeit auch für private Eigentümer eine Beseitigung bestehender Altlasten zu tragen hätte. (TZ 110)

(65) Hinsichtlich der Pensionsprognose wäre die Anzahl der Hinterbliebenen hochzurechnen. Die Pensionsprognose sollte unter Berücksichtigung dieser Hochrechnung neu berechnet und in der Eröffnungsbilanz dargestellt werden. (TZ 111)

(66) Der Ersatz der KABEG gegenüber dem Land für Beamte im Ruhestand, die der KABEG dienstzugeteilt waren, sollte in der Pensionsprognose dargestellt werden. (TZ 111)

(67) Auch wenn die VRV 2015 ein Wahlrecht für Pensionsrückstellungen vorsah, sollte das Land Kärnten für eine getreue Darstellung der zukünftigen Verpflichtungen die Aufnahme der Pensionsrückstellungen in die Vermögensrechnung in Betracht ziehen. (TZ 111)

(68) Der Differenzbetrag zwischen dem gemeldeten Wert der Anadi Bank und der Rückstellungsberechnung für die Zinszahlungen betreffend der verkauften Wohnbauförderungsdarlehen sollte das Land prüfen und den Wert gegebenenfalls in der Eröffnungsbilanz berichtigen. (TZ 114)

(69) Die fehlerhafte Berechnung der Rückstellung für die Katastrophenschäden des Sturmtiefs „Vaia“ sollte korrigiert und geeignete Kontrollschritte implementiert werden, um Übernahmefehler oder fehlerhafte Berechnungen in den übermittelten Meldungen der Abteilung bestmöglich auszuschließen. (TZ 116)

(70) Die irrtümlich nicht enthaltene vertragliche Verpflichtung des Landes gegenüber der ÖBB aufgrund eines Infrastrukturprojekts i.H.v. 2,61 Mio. EUR sollte in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden. Die kurz- und langfristigen Anteile wären entsprechend aufzugliedern. (TZ 117)

(71) Die Ersatzansprüche gegenüber dem Bund für Sabbaticals der Landeslehrer sollten als offene Absetzung in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen werden. (TZ 118)

### Kurzfristige Finanzschulden

(72) Die kurzfristigen Anteile der Finanzschuld gegenüber dem KWWF aus der Förderung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen sollten abgegrenzt und die verbleibende Verbindlichkeiten bei den sonstigen langfristigen Finanzschulden passiviert werden. (TZ 120)

(73) Auch für die kurzfristigen Finanzschulden sollte eine Sachkontengliederung analog den langfristigen Finanzschulden eingeführt und die kurzfristigen Finanzschulden entsprechend aufgegliedert werden. (TZ 120)

### Kurzfristige Verbindlichkeiten

(74) Kurzfristige Verbindlichkeiten i.H.v. 222.275,85 EUR, die nicht den neuen VRV-Konten zugeordnet wurden, sollten auf die entsprechenden neuen Konten umgegliedert werden. (TZ 122)

(75) Die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen an Unternehmen sollten um die nicht erfassten Verbindlichkeiten der Abt. 10 i.H.v. 5,37 Mio. EUR ergänzt werden. (TZ 124)

(76) Die doppelt erfassten Verbindlichkeiten i.H.v. 224.132,54 EUR aus dem Bereich der Abt. 9, Abt. 11 und gegenüber der BABEG wären zu reduzieren und die sachlich nicht zu erfassenden Beträge i.H.v. 69.962,48 EUR im Bereich der Abt. 8 auszubuchen. (TZ 125)

(77) Die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wären in der Eröffnungsbilanz um die doppelt erfassten Beträge i.H.v. 181.346 EUR aus dem Bereich der Abt. 11 und Abt. 12 zu bereinigen und die zu viel erfassten Beträge im Bereich der Abt. 8 i.H.v. 1,66 Mio. EUR auszubuchen. (TZ 125)

(78) Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, die gegenüber Beteiligungen des Landes bestanden, sollten gemäß dem Kontenplan der VRV 2015 dem korrekten Konto zugeordnet werden. (TZ 126)

(79) Im Zuge der vom Land geplanten Neuordnung sollten die Geschäftsfälle hinsichtlich ihrer Zuordnung zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Abgaben evaluiert und gegebenenfalls den korrekten Konten zugeordnet werden. (TZ 127)

(80) Jene Verbindlichkeiten der Landesschulgüter, bei denen es sich um Lieferungen und Leistungen handelten, sollten auf die entsprechenden VRV-Konten umgegliedert werden. (TZ 129)

(81) In der Eröffnungsbilanz sollten die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten um die doppelt erfassten Geschäftsfälle bereinigt werden und der Betrag i.H.v. 420.273,65 ausgebucht werden. (TZ 130)

(82) Die Verbindlichkeit des Landes aus der Förderungsvereinbarung mit der Stadt Klagenfurt für die Errichtung des Wörtherseestadions wäre von der eingebuchten Pauschalrate i.H.v. 1,5 Mio. EUR auf den tatsächlich verrechneten Betrag von 1,28 Mio. EUR zu reduzieren, weil bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz die konkrete Abrechnung als werterhellende Tatsache bereits bekannt war. (TZ 130)

(83) Die Werte der Zinsen für Finanzschulden sollten in der Eröffnungsbilanz um den zu viel verbuchten Betrag i.H.v. 134.115,56 EUR berichtigt werden. Bei der künftigen Berechnung der Zinsverbindlichkeiten wären die korrekten Fälligkeitstermine zu verwenden. (TZ 131)

(84) Die Zuordnung der Restbeträge aus Investitionszuschüssen zur nicht voranschlagswirksamen Gebarung sollte nochmals geprüft werden. Gegebenenfalls wären sie auf entsprechende Verbindlichkeitskonten in der voranschlagswirksamen Gebarung umzugliedern. (TZ 135)

### Kurzfristige Rückstellungen

(85) Die Rückstellungen für Prozesskosten der Abt. 1 i.H.v. 5.000 EUR wären nicht in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen. Zukünftig sollte darauf geachtet werden, dass die Prozesskostenrückstellung bestmöglich sämtliche zusammenhängende Aufwendungen berücksichtigt. (TZ 138)

- (86) Eine abteilungsübergreifende Liste über anhängige aktive und passive Gerichtsprozesse sollte erstellt und laufend geführt werden, um einen vollständigen und umfassenden Überblick der rechtlichen Risiken des Landes sicherzustellen. (TZ 139)
- (87) Rechtsanwaltsbestätigungen sollten im Zuge des LRA 2019 eingeholt werden, um etwaige rechtliche Risiken des Landes vollständig zu erfassen. Auch etwaige steuerliche Risiken für das Land wären zu evaluieren und die Bestätigungsaktion im Rahmen des LRA 2019 gegebenenfalls auf beauftragte Steuerberatungskanzleien auszudehnen (TZ 139)
- (88) Die Rückstellungen für ausstehende Rechnungen in der Eröffnungsbilanz wären entsprechend den angeregten Korrekturen anzupassen. (TZ 140)
- (89) Es wäre darauf zu achten, für Fälle, die der Höhe und dem Grunde nach bereits feststanden, eine Verbindlichkeit an Stelle einer Rückstellung zu erfassen. Zukünftig sollten in Zusammenarbeit mit den Abteilungen die Bemühungen hinsichtlich einer verlässlichen Schätzung des Rückstellungsbetrages verstärkt und die Rückstellungshöhe bestmöglich ermittelt werden. (TZ 140)
- (90) Hinsichtlich der Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube wären die Dienstgeberbeiträge im Zusammenhang mit dem Stundensatz der einzelnen Dienstnehmer exakt zu berechnen. Insbesondere sollte bei den Vertragsbediensteten die Höchstbeitragsgrundlage, die Wohnbauförderungsbeiträge sowie die Beiträge zur Unfallversicherung und zum Familienlastenausgleichsfonds korrekt berücksichtigt werden. (TZ 141)
- (91) Die Ersatzansprüche des Landes gegenüber der ASFINAG für nicht konsumierte Urlaube der Vertragsbediensteten, die der ASFINAG dienstzugeteilt waren, sollten als offene Absetzung in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen werden. (TZ 141)
- (92) Das Land sollte auch für die Zusagen betreffend dem Einmalzuschuss „Häuslbauerbonus“ eine Rückstellung bilden und bei den kurzfristigen Rückstellungen in die Eröffnungsbilanz aufnehmen. (TZ 143)
- (93) Für zugesagte aber nicht zugezählte verzinsliche Darlehen sollte keine Rückstellung erfasst werden. Der Betrag i.H.v. 5,32 Mio. EUR im Zusammenhang mit Sozialbaumaßnahmen wäre aus der Eröffnungsbilanz auszubuchen. (TZ 145)
- (94) Die Bemühungen für eine bestmögliche Schätzung der Rückstellungen im Vergleich mit den tatsächlichen Aufwendungen wären zu verstärken, um ein maßgebliches

Abweichen der Rückstellung von den tatsächlich geleisteten Zahlungen zu vermeiden. (TZ 146)

(95) Im Rahmen einer Rückstellung im LRA 2019 wäre bestmöglich zu berücksichtigen, dass der Bund noch nicht sämtliche offenen Ausgleichszahlungen des Landes aus der Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde abgerechnet hatte. (TZ 146)

(96) Die fehlerhafte Erfassung der Rückstellung für Katatrophenschäden der Abt.10 in der Eröffnungsbilanz wäre zu berichtigen. (TZ 147)

(97) Bei der Ermittlung der Rückstellungshöhe wären sämtliche verfügbare Informationen zu berücksichtigen. (TZ 148)

(98) Die Berechnung der Rückstellungen für Mehrdienstleistungen der Lehrer sollte das Ausmaß der Lehrverpflichtung korrekt berücksichtigen. Außerdem sollten die Ersatzansprüche gegenüber dem Bund für Mehrdienstleistungen der Landeslehrer als offene Absetzung in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen werden. (TZ 149)

### Passive Rechnungsabgrenzung

(99) Die Bilanzposition der Passiven Rechnungsabgrenzung wäre um den Betrag von 10.218 EUR, der eine Vorauszahlung des Landes von Strafgeldern an den Verkehrssicherungsfonds betraf, zu bereinigen bzw. zur Aktiven Rechnungsabgrenzung umzubuchen. (TZ 152)

(100) Die Passive Rechnungsabgrenzung sollte um jene Buchungen bereinigt werden, die keine fremden Vorauszahlungen betrafen. Sie wären auf die korrekten Konten (je nach Saldo Forderungs- oder Verbindlichkeitskonto) umzubuchen. (TZ 152)

Klagenfurt, am 13. Juli 2020

Der Direktor

MMag. Günter Bauer, MBA

Anlage:

Vollständigkeitserklärung der Landesfinanzreferentin

An den  
Kärntner Landesrechnungshof  
Kaufmannngasse 13H  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Klagenfurt, am 28. Mai 2020

## **Vollständigkeitserklärung für die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2019**

Um die vollständige Erfassung des Vermögens des Landes Kärntens sicherzustellen, hat die Finanzabteilung, Unterabteilung Finanzbuchhaltung, bei den Fachabteilungen Bestätigungen (zum 31.12.2018 bzw. in Ergänzung zum 1.1.2019), Informationen und Dokumente, welche für die erstmalige Erstellung der Rechnungsabschlüsse nach der VRV 2015 notwendige Eröffnungsbilanz zum 1.1.2019 nach bestem Wissen und Gewissen erforderlich sind, eingeholt. Auf Basis der im Rahmen dieser erstmaligen Aufstellung von der Finanzbuchhaltung gewonnenen Erkenntnisse und Informationen sowie auf Grundlage der von den Fachabteilungen eingeholten Bestätigungen, kann erklärt werden, dass

1. die Kärntner Landesregierung ihrer Verantwortung für die Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2019 gemäß §§ 38 - 40 VRV 2015 nachgekommen ist und die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2019 ein möglichst getreues Bild der Vermögenslage in Übereinstimmung mit den für das Land Kärnten geltenden Rechnungslegungsvorschriften vermittelt.
2. in der vom Landesrechnungshof zu prüfenden Eröffnungsbilanz zum 1.1.2019 auf Basis der eingangs angeführten Erkenntnisse und Informationen alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen, Risiken (z.B. Wertminderungen, drohende Verluste und Zahlungsverpflichtungen) und Abgrenzungen berücksichtigt, sowie alle erforderlichen Angaben gemacht wurden. Ebenso wurden alle Verbindlichkeiten, sowohl gewisse als auch ungewisse, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Rechnungslegung für das Land Kärnten erfasst und gegebenenfalls ausgewiesen.

3. die angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden den Grundsätzen der Rechnungslegung für das Land Kärnten entsprechen, die Wahl und Anwendung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angemessen ist und wesentliche bzw. bedeutsame Annahmen, für die Kärntner Landesregierung bei der Vor- nahme von Schätzungen getroffen hat, angemessen sind.
4. alle bekannten tatsächlichen oder bekanntgegebenen drohenden Rechtsstreitig- keiten und Ansprüche, deren Auswirkungen bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2019 zu berücksichtigen sind auf Basis der eingangs angeführten Erkenntnisse und Informationen, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Rechnungslegung für das Land Kärnten bilanziert bzw. angegeben wurden. Fest- zuhalten ist, dass keine zentrale Datenbank bzw. keine zentrale Erfassung aller Rechtsstreitigkeiten des Landes bestehen. Vor diesem Hintergrund wurden keine Rechtsanwaltsbriefe eingeholt.
5. das Land Kärnten rechtlicher bzw. wirtschaftlicher Eigentümer aller in der Eröff- nungsbilanz zum 1.1.2019 ausgewiesenen Vermögensgegenstände ist. Dies auf Basis der eingangs angeführten Erkenntnisse und Informationen.
6. in der vorgelegten Eröffnungsbilanz und den zugrundeliegenden Büchern nach bestem Wissen und Gewissen alle Geschäftsfälle auf Basis der oben angeführ- ten Erkenntnisse und Informationen erfasst sind, die für die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2019 buchungspflichtig geworden sind.
7. Sorge getragen worden ist, dass alle Beteiligungen auf Basis der oben angeführ- ten Erkenntnisse und Informationen vollständig erfasst sind, dies betrifft insbe- sondere folgende:
  - alle Unternehmen, mit denen das Land Kärnten am 1. Jänner 2019 verbun- den war (§ 23 (3) VRV 2015),
  - alle assoziierten Unternehmen zum 1. Jänner 2019 (§ 23 (4) VRV 2015),
  - alle sonstigen Beteiligungen zum 1. Jänner 2019 (§ 23 (5) VRV 2015),
  - alle vom Land Kärnten verwalteten Einrichtungen (Anstalten, Stiftungen, Fonds) (§ 23 (6) VRV 2015).
8. das Land Kärnten bestätigt die Vorschriften des Kärntner Spekulationsverbots- gesetzes (bzw. § 2a iVm. § 2 Abs. 4a Bundesfinanzierungsgesetz im Falle von Bundesfinanzierungen) eingehalten zu haben.

9. alle vom Land Kärnten eingegangene Finanzgeschäfte auf Basis der eingangs angeführten Erkenntnisse und Informationen vollständig erfasst sind.
10. die Auskünfte, die der Landesrechnungshof gemäß § 14 Landesrechnungshofgesetz verlangt hat, dem Landesrechnungshof vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben wurden. Als Auskunftspersonen wurden dem Landesrechnungshof im Wesentlichen die nachfolgenden Personen benannt:

Frau Abteilungsleiterin Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Daniela Ebner

Herr Mag. Berndt Ewinger

Herr Armin Skarbina

Herr Jürgen Zois-Socher BA

Frau Claudia Radinger

Frau Simone Krainz

Herr Dipl.-Kfm. Alexander Höving

Extern: Vertreter von Greyer & Greyer Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH

sowie bedarfsweise ergänzend um weitere Fachexperten der Finanzabteilung und anderer involvierten Abteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung.

11. diese Personen von der Kärntner Landesregierung angewiesen worden sind, dem Landesrechnungshof alle erforderlichen und alle gewünschten Auskünfte richtig und vollständig zu erteilen.
12. dem Landesrechnungshof alle im Rahmen der Prüfung angeforderten Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden, soweit dieser nicht selbst Zugang zu Buchungsunterlagen hat. Festzuhalten ist, dass der Zugang zu der Finanz- und Anlagenbuchhaltung (SAP HANA, FI-AA) des Landes Kärnten eingeräumt wurde.
13. die Kärntner Landesregierung auf Basis der oben angeführten Erkenntnisse und Informationen dem Landesrechnungshof die Namen aller Banken, mit denen das Land Kärnten zum 1.1.2019 eine Bankverbindung hatte, offengelegt hat.

14. die Kärntner Landesregierung dem Landesrechnungshof alle für die Erstellung der Eröffnungsbilanz relevanten Regierungsbeschlüsse zur Verfügung gestellt hat.

Die Kärntner Landesregierung bestätigt, dass dem Kärntner Landesrechnungshof die endgültige Fassung der Eröffnungsbilanz, unter dem Hinweis darauf, dass gemäß § 38 Abs. 8 VRV 2015 eine Korrektur der Eröffnungsbilanz innerhalb von fünf Jahren nach deren Veröffentlichung möglich ist, zur Verfügung gestellt wurde.

Für die Kärntner Landesregierung

  
LHStv.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Gaby Schaunig